This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

33 07029269 7

HISTORISCHE BIBLIOTHEK

Band XIV

[illegible]

Studien

[illegible]

MÜNCHEN UND BERLIN.
VERLAG VON
R. OLDENBOVRG.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
300136
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1903 L

Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der

Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Vierzehnter Band:

Studien zur Vorgeschichte der Reformation.

Aus schlesischen Quellen.

Von

Dr. Arnold Oskar Meyer.

München und **Berlin.**
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1903.

Studien

zur

Vorgeschichte der Reformation.

Aus schlesischen Quellen.

Von

Dr. Arnold Oskar Meyer.

München und **Berlin.**
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1903.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
300136
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1903 L

Herrn Geheimem Rat

Dr. Dietrich Schäfer

o. ö. Professor der Geschichte in Berlin

in herzlicher, dankbarer Verehrung.

Vorwort.

Vorarbeiten zur Fortsetzung der „Politischen Correspondenz Breslaus“[1]) gaben mir die erste Anregung zu den hier gebotenen Studien. Der zunächst auf dem Breslauer Stadt-Archiv gesammelte und auf dem Staats-Archiv in Einzelheiten ergänzte Stoff zur Geschichte Breslaus und Schlesiens unter den Jagellonen Wladislaw II. (1490—1516) und Ludwig II. (1516—1526) lockte zu gesonderter Behandlung des Verhältnisses zwischen Kirche und weltlichen Mächten. Weitere wertvolle Ergänzungen und reiche, meist noch unberührte Quellen für das religiöse und kirchliche Leben jener Zeit bot das jüngste der öffentlichen Archive zu Breslau, das fürstbischöfliche Diözesan-Archiv, durch dessen Gründung und liberale Verwaltung Fürstbischof Georg Kardinal Kopp sich bei den Historikern nicht nur Schlesiens ein bleibendes Denkmal gesetzt hat.

Die tiefsten und vielseitigsten — oft höchst überraschende — Einblicke in das kirchliche Leben vor der Reformation boten die Acta capituli ecclesiae cathedralis S. Johannis (Diözesan-Archiv III b 1): die Sitzungsberichte des Breslauer Domkapitels, in ununterbrochener Folge vom 26. März 1510 bis

[1]) Von 1454—1469 herausgegeben von Markgraf in Band VIII und IX, von 1469—1490 herausg. von Kronthal und Wendt in Band XIII und XIV der Scriptores rerum Silesiacarum.

zum 2. Auguſt 1520 erhalten und über mehr als tauſend Sitzungstage berichtend: eine Quelle von intimſtem Reiz, von ſprechender, oft dramatiſch belebter Unmittelbarkeit und ungeſchminkter hiſtoriſcher Treue, da für keine andern Augen niedergeſchrieben als für die der Breslauer Domherren. Prälat M. J. Fibiger, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts über ſchleſiſche Reformationsgeſchichte ſchrieb, benutzte nur magere Auszüge, „ſo ein gewiſſer Dohm-Prälat (ein Zeitgenoſſe Fibigers) aus Eyfer die Catholiſche Wahrheit zu ſchützen, aus den uhralten Protocollen eines Hochw. Breßlauiſchen Dohm-Capitels mit eigener Hand und Preyßwürdigſtem Fleiße excerpiret“[1]), und noch 1858 war A. Kaſtner ſtatt auf die Originale der Reformationszeit gleichfalls auf jene Auszüge angewieſen „wegen des kaum zu bezweifelnden Verluſtes aller übrigen Capitelsacten dieſes Jahrhunderts“.[2]) Die noch erhaltenen »Extractus Actorum capitularium« (Diözeſan-Archiv IIIb 34a, b) aber bringen aus dem Jahrzehnt 1510—1520 nur einige meiſt den Ablaß betreffende Auszüge aus vier Sitzungsberichten — ein paar Tropfen aus dem Eimer! Obwohl J. Heyne zehn Jahre nach Kaſtner die Acta capituli ſelbſt in Händen gehabt hat[3]), ruhten die wertvollen Blätter doch bis zur Eröffnung des Diözeſan-Archivs (1896) unbeachtet in der Dombibliothek, und erſt Herr Geiſtlicher Rat Archivdirektor Dr. Jungnitz, der unermüdliche Ordner des neuen Archivs, gab die lange verborgenen der Wiſſenſchaft wieder zurück. Ich darf hier bemerken, daß die Acta capituli in den kürzlich begonnenen „Veröffentlichungen aus dem fürſtbiſchöflichen Diözeſan-Archive“[4]) herausgegeben werden ſollen; im Hinblick darauf habe ich, um

[1]) M. J. Fibiger, Das in Schleſien gewaltthätig eingeriſſene Lutherthum (Breslau 1713). Sieh die Vorrede, 3b.

[2]) A. Kaſtner, Archiv für die Geſchichte des Bisthums Breslau I (Neiſſe 1858), Vorrede V.

[3]) J. Heyne, Dokumentirte Geſchichte des Bisthums und Hochſtiftes Breslau III (Breslau 1868), 208.

[4]) I. Band: Viſitationsberichte der Diözeſe Breslau. Archidiakonat Breslau. 1. Teil, herausg. von Dr. J. Jungnitz (Breslau 1902).

die Anmerkungen nicht zu überlasten, die Acta in der Regel ohne Anführung des Wortlautes nur nach den Sitzungstagen zitiert.

Ein Besuch des Dresdener Hauptstaatsarchivs trug zu dem in den drei Breslauer Archiven gesammelten Material einige kleinere Ergänzungen ein.

Die meisten der in Fülle auftauchenden ortsgeschichtlichen Fragen hätten sich leicht weiter verfolgen und eingehender beantworten lassen als es hier geschehen ist. Wie ich schon im Titel des Buches angedeutet habe, lag mir indessen weniger daran, Einzeluntersuchungen zur schlesischen Territorialgeschichte anzustellen, als vielmehr daran, zu der in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten reich befruchteten Vorgeschichte der Reformation im allgemeinen einen Beitrag zu liefern. Nur im siebenten Abschnitt habe ich eine Ausnahme gemacht, eine scheinbare: denn kaum etwas andres wirft so grelles Licht auf die allgemeine, bis zum äußersten gesteigerte Spannung des geistlichen und des weltlichen Standes wie die Entstehungsgeschichte des Kolowratischen Vertrages von 1504, dieser bisher überraschend wirkenden, weil anscheinend unmittelbar und plötzlich erlittenen, Niederlage der Kirche. Die für mich ertragreichste Quelle des Stadt-Archivs, der noch wenig benutzte, viel umfassende Liber derelictorum (Hs. F 1), in der Mitte des 16. Jahrhunderts größtenteils aus Fürstentagsberichten und Gesandtschaftsinstruktionen zusammengestellt durch den Breslauer Stadtschreiber Franz Kökeritz, gen. Faber[1]), schenkte mir einige Akten, die das über dem Ursprung des denkwürdigen Vertrages liegende Dunkel aufhellen. Die Arbeit war schon abgeschlossen, als Herr Geistlicher Rat Jungnitz mir mitteilte, daß er, dank dem gefälligen Entgegenkommen des Dekans der Rota Romana, Herrn Prälaten Montel, im Archiv der Rota zu Rom die Akten des hier (S. 94 f.) nur flüchtig berührten Prozesses der Breslauer Domherren gegen Bischof Johann IV. auf-

[1]) Vgl. über diesen: Markgraf in der Archivalischen Zeitschr. III (1878), 123 ff. und G. Bauch in der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens XXVI, 246 ff.

gefunden habe. Ich behalte mir vor, später auf die Geschichte des interessanten Rechtsstreites näher einzugehen.

Herzlichen Dank schulde ich besonders den Direktoren des Diözesan- und des Stadt-Archivs, Herrn Geistlichem Rat Dr. Joseph Jungnitz und Herrn Professor Dr. Hermann Markgraf. Zu Rat und Auskunft stets bereit, mit der schlesischen Geschichte innig vertraut, haben beide meine Studien durch fortgesetzte Teilnahme reich gefördert. Von hohem Werte war für mich, der ich meine Sammelarbeit als Neuling in archivalischen Dingen begann, die oft und gern gewährte Hilfe des Stadtbibliothekars Herrn Dr. Heinrich Wendt, des berufenen Kenners der hier behandelten Zeit und ihrer Quellen. Auch allen andern Beamten der von mir besuchten Archive danke ich bestens für die mir freundlichst gewidmete Zeit und Mühe. Gelegentlich erhaltener wertvoller Hinweise, für die ich neben andern besonders Herrn Professor Dr. Gustav Bauch zu vielem Dank verpflichtet bin, gedenke ich an den betreffenden Stellen meiner Arbeit. Daß diese den als Aufgabe gewählten Gegenstand, die Vorgeschichte der Reformation in Schlesien, annähernd erschöpfe, liegt mir fern zu glauben — ich will zufrieden sein, wenn ich nur die wesentlichen Züge eines gestalten- und farbenreichen Bildes gezeichnet habe.

Breslau, 16. März 1903.

H. V. Meyer.

Inhalt.

Seite

1. Die Kirche und die nationale Frage in Schlesien während des 15. Jahrhunderts 1

2. Sittliche Kultur Schlesiens vor der Reformation 10

I. Der weltliche Stand 10
Trunksucht 11, Luxus 12, Sinnlichkeit 13, Syphilis 13, Räuberwesen 14, Fehde 15; Stellung der Städte 17, des Adels 17, Retorsionsrecht 18.

II. Der geistliche Stand 20
Unkeuschheit 21, Tracht 22, Leben auf der Breslauer Dominsel 23, geistliche Schenken 23; Klöster 24, Verblassen des Mönchsideales 25, Charakterbilder der Äbte von Sagan 28, Cistercienser von Kamenz 29.

III. Die soziale Stellung der Geistlichen. 29
Verarmung des niedern Klerus 29, Zinsausfälle 30, Pfründenentwertung durch Pensionen 31, Einschränkung der Zuwendungen an Geistliche 32, Altaristen 33, Steigerung der Gebühren 35, Notlage der Klöster 35, Zahl der Geistlichen 36.

3. Religiöses Leben und kirchlicher Sinn 37
Wallfahrten 37, Heiligenverehrung 39, Kirmessen 40, Annen-Kult 40, Annen-Legende 44, Altar- u. a. Stiftungen 44, Bruderschaften 46, allgemeiner Charakter des religiösen Lebens 50, Steigerung des religiösen Eifers bei Erschütterung des kirchlichen Sinnes 54.

4. Kirchliche Mißbräuche 55
Ablaß 50, seine Volkstümlichkeit 58, Unfug von Ablaßhändlern 59, Verwendung der Ablaßgelder 60; Bann 61, als Mittel zur Steuereintreibung 62, mit Pfändung gleichgesetzt 64, Anwendung gegen geistliche Steuerzahler 65, Opposition gegen den Schuldbann 65, summarische Handhabung des Bannes 67, Widerstand gegen die Ausartung des Bannwesens 68, Entschei-

Seite

dung Kolowrats (1504) 69; Pfründenwesen 71, Kurtisanen 71, Provisionenwesen 73, Absenz der Domherren 74, andrer Geistlicher: Pfarrer 77, Altaristen 78, Vikare 78; Verfall der Visitation 80, Überzahl der Predigten 81, Urteil Eschenloers über die Predigt 83, deren Verweltlichung 83.

5. Spaltungen innerhalb des geistlichen Standes 86

Spaltung in Welt- und Klosterklerus 86, Insubordination der Mönche 88, Eifersucht zwischen Altaristen und Pfarrern 89, zwischen einheimischen und fremden Geistlichen 89, zwischen Dom- und Kreuzstift zu Breslau 90, Prälaten und Kanonikern 91; Kämpfe zwischen Bischof und Domkapitel 91, Breslauer Wahlkapitulationen 91, Bischof Johann IV. 94, und Johann V. im Streit mit den Domherren 96, Demütigung Johanns V. 97, Streit um die Besetzung der kirchlichen Schloßhauptmannschaften 97, Anrufung der kirchlichen Vasallen 99, Triumph des Bischofs 101, neue Reibungen 101, zweiter Appell an die Vasallen 102, Friede Johanns V. mit seinem Kapitel 103, Stellung des Klerus zu dem Streit 103, Johanns V. Versuch, dem Adel 12 Kanonikate zu reservieren 104, allgemeine Erschütterung der kirchlichen Disziplin 104.

6. Schwebende Streitfragen zwischen Weltlichen und Geistlichen 105

Zwischen Breslauer Rat und Domkapitel wegen der Stadtbefestigung 106, wegen der Grenzfrage 108, wegen Regulierung der Oder 109; wegen Besteuerung der geistlichen Zinse 110; Einschränkung des geistlichen Landerwerbs durch die weltliche Macht 112, der Handwerkeransiedlung und Schankwirtschaft auf geistlichem Grunde 113, der geistlichen Zollfreiheit 115; Streit um die Gerichtsbarkeit 116; um die Kupferniederlage zwischen Breslauer Rat und Bischof Johann V. 119.

7. Der Kolowratische Vertrag vom 3. Februar 1504 121

Beginn der staatlichen Einigung Schlesiens unter Wladislaw 121, 1502 erster Versuch eines Ausgleichs zwischen Geistlichen und Weltlichen 122, nächtlicher Skandal am Breslauer Sandtor (1503) 123, königliche Schiedsrichter 125, ihr Spruch vom 1. Sept. 125; Ultimatum der Fürsten an die Geistlichen (1503 Juli 25.) 126; Vergewaltigung der Geistlichen 129; Kanzler Kolowrat 130; Artikel des Fürstentages von Ende August 131, Drohung des Ultimatums ausgeführt 132, Abschluß der Verhandlungen 134, Protest der Geistlichen vor Abschluß des Vertrages 135, der Kolowratische Vertrag 135, Schwierigkeit der Durchführung 137, Steuerhändel 138, Kampf der Geistlichen gegen den Vertrag 139, Kriegsdrohung 141, Fortgang des Streites 143, Stel-

Seite

lung des Bischofs 144, Aufhebung des Vertrages durch den Papst 145, Festhalten der Weltlichen an dem Vertrage 145.

8. Bischof Johann V. Turzo und das Breslauer Domkapitel im Verhältnis zur Reformation 148

Seitherige Beurteilung Johanns 148, sein Mäcenatentum 149, seine Schwächen 150, J. kein Vorarbeiter der Reformation 151, die reformatio morum des Breslauer Domkapitels 153, Demütigung des Bischofs 154, Vermahnung der Domherren unter einander 155, Beschwerde über Bischof J. beim Erzbischof von Gnesen 156, Apicius Colo und das statutum de honestate 157, zweideutige Haltung des Bischofs 159, Scheitern der reformatio morum 160, Fortgang des Handels mit Colo 160, ein disziplinarischer Erfolg der Domherren 162, Charakteristik der reformatio morum 163, ihre Bedeutung für die Sittengeschichte des geistlichen Standes 163; das Breslauer Domkapitel und Luthers Reformation 164, Anschauung eines Domherrn über die Ehe 165, seine unkirchliche Lebensauffassung 166, Lob der ehelichen Liebe 166, Empfehlung der Priesterehe 168; Schlußwort 169.

Regierungsjahre
der in dieser Schrift erwähnten
Bischöfe von Breslau.

Thomas II. 1270—1292.
Heinrich I. von Würben 1302—1319.
Nanker 1327—1341.
Preczlaw von Pogarell 1341—1376.
Wenzel, Herzog von Liegnitz, 1382—1418.
Konrad, Herzog von Öls, 1418—1447.
Petrus II. von Nowag 1447—1456.
Jodocus von Rosenberg 1456—1467.
Rudolf von Rüdesheim 1468—1482.
Johannes IV. Rot 1482—1506.
Johannes V. Turzo 1506—1520.

Abkürzungen.

Zeitschr. = Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, 37 Bände, seit 1855.
S. r. S. = Scriptores rerum Silesiacarum, 17 Bände, seit 1835.

---

1. Die Kirche und die nationale Frage in Schlesien während des 15. Jahrhunderts.

In den letzten Tagen des Jahres 1467, als der Breslauer Bischofstuhl eben verwaist war, richteten die Ratmannen der Stadt Breslau ein bewegliches Schreiben an den römischen Papst. Im Vertrauen auf die unaussprechliche Liebe, die Seine Heiligkeit gerade ihnen entgegenbrächte, baten sie den heiligen Vater, seinen Legaten Rudolf zu ihrem Oberhirten zu bestellen: wie einen vom Himmel gesandten Engel würden sie ihn mit jauchzender Seele empfangen. Durch gnädige Ernennung des ehrwürdigen Vaters möge der Papst dem unsichern Ausgang der Wahl zuvorkommen und ihnen Rudolf zum Bischof geben, ob die Herren des Domkapitels ihn wählen oder nicht. Nur ein inbrünstiges Verlangen beseelt die Bittsteller: „unter der Botmäßigkeit Eurer Heiligkeit zu bleiben und Euren sowie des heiligen apostolischen Stuhles Befehlen allzeit zu gehorchen.“ [1] Als drei Wochen später die Wahl des Domkapitels einstimmig auf Rudolf fiel, da leuchteten unzählige Freudenfeuer in allen Gassen und vor jedem einzelnen Hause Breslaus.[2]

[1]) Markgraf, Polit. Corresp. Breslaus, S. r. S. IX, Nr. 379.

[2]) Eschenloer, Histor. Wratislav., S. r. S. VII, 176. — Das Domkapitel neigte anfangs zur Wahl des Herzogs Przemislaw von Troppau, S. r. S. III, 344.

Im Jahre 1520 sandte der Breslauer Rat wieder wegen der Nachfolge im Bistum eine Bittschrift an den Papst, wieder im Ton der tiefsten Ehrfurcht. Doch in der Sache war dieses zweite Schreiben ein entschiedener Protest gegen die päpstliche Willkür, die unter Umgehung des vom Domkapitel Gewählten einem andern den erledigten Bischoffitz zuwenden wollte; der Protest stützte sich auf das einst so gering geachtete „uralte" Wahlrecht des Kapitels und noch mehr — mit beinah drohenden Worten — auf die Privilegien und Freiheiten der Krone Böhmen und der schlesischen Herzogtümer. Hatten einst die Ratsherren den Papst um Besetzung des Bistums durch gnädige Ernennung gebeten, so wollten sie jetzt nichts davon hören, daß dem heiligen Vater bei Verleihung der bischöflichen Würde „ein geistiger Vorbehalt" zustände: „von dem uns früher nichts bekannt war".[1])

Diese beiden Briefe, die wie Ja und Nein nebeneinander stehen, kennzeichnen gut zwei der wichtigsten Epochen in der Geschichte Breslaus und Schlesiens. 1467: Breslau, päpstlicher als der Papst und römischer als Rom, im heldenmütigen Vorkampfe gegen die überlegene Macht des Ketzerkönigs von Böhmen, Georg Podiebrad, „dem heiligen christlichen Glauben zur Stärkung"[2]) — 1520: noch nicht losgerissen von der römischen Mutterkirche, doch innerlich ihr längst tief entfremdet, erschüttert in dem einst als unauflöslich geträumten, alten Treuverhältnis, eben schon durchweht von scharfer Wittenberger Luft, und nur durch wenige Jahre noch getrennt von der Annahme einer Lehre, gegen deren Vorläufer und Geistesverwandte, die Hussiten, Breslau seinen schwersten, blutigsten Kampf gekämpft hatte. Kaum ein anderes deutsches Land hatte sich durch so innige Bande an Rom gekettet wie Schlesien, und doch fand die lutherische Reformation durch Schlesien ihren Weg so schnell und so siegreich wie nur durch irgend ein anderes Land des römischen Reiches.

[1]) Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae .. II (Romae 1861), 409.

[2]) Eschenloer, Histor. Wrat., S. r. S. VII, 130.

Nicht die religiöse Frage, sondern politische Waffenbrüderschaft hatte Schlesien so nahe mit Rom verbunden.

Zwischen den beiden Slavenreichen Polen und Böhmen lag wie ein trennender Keil das deutsche Kolonialgebiet Schlesien. Nicht stark genug zu dauerndem staatlichem Eigenleben, blieb es lange ein bedrohter, unsicherer Vorposten des Deutschtums. Erst als das 13. Jahrhundert, ungefähr gleichzeitig mit dem Ausscheiden des Landes aus dem polnischen Staatsverbande (um 1200), eine Periode neuen Aufschwungs für die deutsche Besiedlung heraufführte, gewann in Schlesien der Deutsche das Übergewicht über den Polen. Und in eben jener Zeit ging der erste Riß auch durch das Metropolitanverhältnis des Erzbistums Gnesen zum Breslauer Bistum: durch ein Privileg von 1262 erhielt Breslau eine Sonderstellung innerhalb des Erzbistums in der Behandlung des kirchlichen Zehnten.[1]) Zwar bestand noch lange in der schlesischen Geistlichkeit, auch im Breslauer Domkapitel, eine polnische Partei neben der deutschen; aber die Entwicklung zu Gunsten des Deutschtums war um so weniger aufzuhalten, als gerade die Bischöfe von Breslau die Besiedlung und Germanisierung Schlesiens am eifrigsten förderten. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam das Herzogtum Schlesien an die Krone Böhmen und damit an das deutsche Herrscherhaus der Luxemburger. Mit dieser politischen Annäherung an den deutschen Westen fiel wieder eine Lockerung auch des kirchlichen Verbandes mit Polen zeitlich zusammen: der schlesische Edle von Pogarell, 1341 gegen einen polnischen Kandidaten zum Bischof von Breslau gewählt, suchte seine Konsekration beim Erzbischof von Gnesen vergeblich nach und wandte sich daher, mit besserm Erfolg, nach Avignon an Papst Clemens VI.[2]) Im 15. Jahrhundert erinnerte man sich in Breslau seines polnischen Oberhirten fast nur dann noch, wenn innerer Zwist das Verlangen nach einem Schiedsrichter weckte. Das 16. Jahrhundert vollendete die tatsächliche Trennung Breslaus von der

[1]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I (Gotha 1884), 82—87.

[2]) Joh. Heyne, Dokumentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau I (Breslau 1860), 809 f.

Gnesener Kirchenprovinz — die formelle Loslösung brachte erst die Bulle De salute animarum von 1821.

Der von Osten drohenden slavischen Gefahr hatten Staat und Kirche des deutsch gewordenen Schlesiens sich glücklich erwehrt; doch einen viel härteren Strauß hatten sie mit dem westlichen Nachbarn zu bestehen, als die Hussiten über die Grenzen Böhmens fluteten. Diese Kämpfe waren es, in denen die Schlesier, voran die Breslauer, zu Vorkämpfern des römischen Glaubens und der römischen Kirche wurden: sie führten einen Nationalkrieg, Rom einen Kreuzzug; der Segen des Papstes weihte, die Predigt von der Kanzel spornte den Krieger. Durch hundert Jahre war Böhme und Ketzer ein Begriff, und nur ganz vereinzelt fand die Lehre des Hus Anhänger in Schlesien.[1]) Unwillig ertrugen die Breslauer das Regiment des Bischofs Jodocus (1456—67), den König Ladislaus von Böhmen dem Kapitel aufgenötigt hatte; als der Czeche ins Grab sank und der apostolische Legat Rudolf seinen Platz einnahm, da schrieb jubelnd der Chronist Breslaus, Peter Eschenloer[2]): „Glückselig wirst du sein, hehre Breslauer Kirche, die du jetzt nach dem heillosen Wolf einen wahren Bräutigam und Hirten erkoren hast!"

Mit Ausnahme dieses Czechen waren die Breslauer Bischöfe auch der nachhussitischen Zeit Förderer der Germanisierung Schlesiens. Vor allem suchten sie Ausländern den Eintritt in das Breslauer Domkapitel zu erschweren. Ein 1435 erlassenes Statut des Bischofs Konrad, bestätigt durch das Basler Konzil, wiederholt und verschärft 1476 unter Bischof Rudolf, knüpfte die Zulassung von Ausländern an den Nachweis eines akademischen Grades.[3]) Freilich mußten sich die Breslauer so gut

[1]) Konrad, Schlesien und die religiöse Opposition des Mittelalters, im Correspondenzblatt des Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens V (Liegnitz 1896), 201 ff.

[2]) S. r. S. VII, 177.

[3]) Heyne a. a. O. III, 527 ff., Anmerkungen. Vgl. Grünhagen in der Zeitschrift XVIII, 59 und Geschichte Schlesiens I, 260. Die Bestätigungsbulle des Konzils (1435 Dez. 11.) im Diözes.-Arch. R 28.

wie andere Domkapitel Übergriffe der päpstlichen Kurie gefallen lassen; so reservierte Pius II. 1462 dem Kanonikus von Ermland, Nikolaus Tungen, das nächste im Breslauer Domkapitel frei werdende Kanonikat nebst Pfründe, mit dem ausdrücklichen Zusatz „ungeachtet der (näher bezeichneten) Statuten der Breslauer Kirche".[1]) Doch wo es konnte, widersetzte sich das Domkapitel derartigen Eingriffen: 1476 ließ es einen Ausländer, Johannes de Monte, auffordern, seinen statutenwidrigen Anspruch auf ein Breslauer Kanonikat binnen sechs Tagen aufzugeben bei Strafe der Exkommunikation.[2])

Schärfer noch als seine Vorgänger verfocht Bischof Johann IV. (1482—1506) den deutschen Charakter der schlesischen Kirche. Angesichts des nationalen Kampfes, der heute unter wesentlich andern Bedingungen in der Ostmark geführt wird, mutet uns fast seltsam die Verfügung an, die 1495 dieser Bischof der römischen Kirche an die Bauern des Dorfes Woitz erließ: die Bauern, die eine polnische Sprachinsel auf deutschem Gebiet bildeten, sollten binnen fünf Jahren deutscher Sprache üben und reden; sonst wolle Seine Gnade sie allda und anderswo nicht dulden, sondern von dannen jagen.[3]) Und ebenso geradeaus ging Johann IV. im Kampf gegen jene Polen, „die mehr durch Erschleichung als durch rechtmäßige päpstliche Versorgung" eine Stelle im Breslauer Domkapitel erstrebten; hatten frühere Statuten nur allgemein den Ausländern eine Schranke gesetzt, und keine unübersteigbare, so verfügte Johann 1498 mit Zustimmung des Kapitels, daß in Zukunft kein Pole Breslauer Domherr werden könne.[4]) Er begründete diese Ausschließung teils als eine Schutzmaßregel, da die völlige Verschiedenheit von

[1]) Theiner a. a. O. II, 144: »non obstantibus« ꝛc.

[2]) Diözes.-Arch. Urkunden XX 2 (1476 Mai 18.): processus contra Johannem de Monte et ipsius procuratores, turbatores statutorum de extraneis non admittendis.

[3]) Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien (Hamburg 1832), 622. — Zu Johanns IV. Stellung gegen Polen vgl. auch Kronthal-Wendt, Polit. Correspondenz Breslaus, S. r. S. XIV, Nr. 398, 402.

[4]) C. Otto, De Johanne V. Turzone (Vratislaviae 1865), 12 f.

Sprache und Sitte den Frieden der Kirche und des Vaterlandes sowie die Eintracht im Kapitel selber störe, teils als eine Gegenmaßregel gegen die Polen, die in keine Kirche ihres Landes einen Deutschen zuließen. In Johanns IV. Regierung endlich fällt auch noch der Kolowratische Vertrag von 1504, zwar nicht sein Werk, doch darin im Sinne seiner Politik, daß alle schlesischen Kirchenlehen und Pfründen in Zukunft, nach den beiden ersten Artikeln des Vertrages, nur an Schlesier und Untertanen der Krone Böhmen (zu der Schlesien gehörte) verliehen werden durften.[1]) Wie das bischöfliche Statut von 1498 war auch diese Bestimmung des nach dem böhmischen Kanzler benannten Vertrages von 1504 eine Abwehrmaßregel gegen Polen[2]), und gleich die nächsten Jahre brachten daher dem Breslauer Domkapitel häufige Reibungen mit der polnischen Geistlichkeit. Das Kapitel verfocht seine Sache mit wenig Glück und mußte bald „die neuen Statuten wiederum mit Schanden abtun“[3]): durch den Bannstrahl des Papstes eingeschüchtert, nahm es 1505 den Krakauer Kanonikus Stanislaus Borg (Borek) in seine Mitte auf[4]), und als acht Jahre später wieder ein polnischer Geistlicher, Johannes Schilling aus Posen, „einen apostolischen Brief des allerheiligsten Vaters“ vorzeigte und Aufnahme in das Kapitel begehrte, da wagten die Domherren nicht mehr, ihm das Polenstatut entgegenzuhalten, sondern stützten sich allein auf ihr altes Konradisches Statut von 1435 und auf dessen Bestätigung durch das Basler Konzil: nur weil Schilling keinen

[1]) Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845), 365 f.

[2]) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, 369.

[3]) Nikolaus Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau, herausg. von Büsching, II (Breslau 1815), 184.

[4]) Ebenda. Vgl. Staats-Arch. Jau. Mss. XII fol. 687 (**Excerpta ex libris Christiani Hamnitz**): „Das gantze Capitel zu Breßlaw ward in Bann gethan, daß es nicht bäpstische Briefe angenommen hätte und Herr Stanislaum Borck Thumherrn nit zu seinem Canonicat kommen lassen, und hat also mit großem Schaden ken Rom umb Absolution ziehen müssen.“ Siehe Kastner, Archiv f. d. Geschichte des Bisthums Breslau I (Neisse 1858), 281.

akademischen Grad nachweisen konnte, verweigerten sie ihm die Aufnahme, entschlossen, „jenes Statut, wie es von ihren Vorgängern gehalten worden, nach Kräften zu schützen und zu verteidigen“; als der Pole sich bereit erklärte, die Insignia magistri zu erwerben, entwaffnete er allen Widerspruch.[1]) Auf Grund eines Krakauer Magisterdiploms erhielt er 1514 die gewünschte Aufnahme ins Kapitel und 1516 gar noch ein zweites Kanonikat mit Pfründe; nach zwei weiteren Jahren stieg er zu der höchsten Würde des Propstes auf[2]), und als er bald darauf starb, wurde sein Nachfolger als Domherr — dank päpstlicher Provision — wieder ein Pole, der Krakauer Kanoniker Florian Czuril.[3])

Die Breslauer Kirche hatte in dieser Periode mit ihrem Widerstande gegen Polen im ganzen ebenso wenig Glück wie der Breslauer Stadtrat. In der Vermittlung des deutschen Handels mit Polen-Rußland, gestützt auf das unschätzbare Monopol des Stapelrechts, hatte Breslau seine Größe als Handelsstadt begründet. Doch die Kriege des 15. Jahrhunderts verwüsteten nicht nur das schlesische Land, sondern machten auch das alte Breslauer Privileg zunichte und untergruben die Blüte der Handelsstadt. In den stilleren Zeiten, die das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts brachten, versuchte Breslau noch einmal, mit dem alten Rechte die alte Blüte neu zu beleben. Allein als nach schier endlosen Verhandlungen und diplomatischen Schachzügen, nach wiederholten Enttäuschungen und Zugeständnissen, schließlich die Stadt ihr altes Stapelrecht wieder aufgerichtet hatte, neu besiegelt durch den König von Böhmen und den Kurfürsten von Brandenburg (1511), da hob die brutale Handelspolitik Polens mit einem Schlage alles Erreichte wieder auf: die Schwerter der Hussiten

[1]) Diözes.-Arch. Acta capituli S. Johannis 1513 Jan. 4. 7. 14, Febr. 11, 16. Kastner a. a. O. 287.

[2]) Acta capituli 1514 Juni 9., 1516 Juli 18., Nov. 22., 1518 Mai 7. 14., Nov. 5., Dez. 23.

[3]) Theiner a. a. O. 398 oben: Brief Leos X. anno MDXVIII, IV. Non. Januarii, pontificatus nostri anno VI. = 1519 Jan. 2. Vgl. G. Bauch, Deutsche Scholaren in Krakau (Breslau 1901), 19 Anm. 8.

hatten Breslau nicht unterworfen — die Handelssperre, die Polen als Antwort auf die Erneuerung des Stapelrechts über die Stadt verhängte, brach die Widerstandskraft Breslaus und erzwang in wenigen Jahren den Verzicht auf das Monopol des Durchgangshandels.[1])

Während des Jahrhunderts von den Hussitenkriegen zur Reformationszeit standen so in Schlesien die geistliche und die weltliche Macht demselben Feinde gegenüber, dem Slaventum, sei es dem böhmischen, sei es dem polnischen. Gemeinsamkeit religiöser und politischer Interessen hatte Staat und Kirche zu Kampfgenossen gemacht. Und doch keimte der erste leidenschaftliche Haß zwischen beiden gerade aus ihrer Waffenbrüderschaft empor: in den Jahren des gemeinsamen Kampfes gegen den Landes- und Kirchenfeind, König Georg Podiebrad von Böhmen (1458—69), erwuchs jene Feindschaft, die als fruchtbares Erbteil auf das künftige Geschlecht überging und der Trennung von Rom den Weg bereitete.

Die Geistlichen hatten den Kreuzzug gepredigt und den anfangs kriegsunlustigen Rat der Stadt Breslau zum Kampfe gedrängt. Sie trugen einen großen Teil der Verantwortung; mißlang das Unternehmen, so mußte vor allen auf sie die Schuld fallen. Und nur zu bald erkannten die Breslauer, daß sie einen Gegner herausgefordert hatten, dem sie allein nicht gewachsen waren. Ihre Landgüter wurden verwüstet, ihr Handel unterbunden. „O Jesus Christus, in welche Drangsal haben die Prediger diese Lande geführt!“[2]) Nicht genug damit: als der Krieg am schwersten auf Land und Stadt lag, da fand sichs, daß eben sie, die das Feuer geschürt, die letzten waren, hilfreiche Hand zu bieten; mit Kreuzen und Kelchen und all ihren Gütern hatten die Geistlichen den Bürgern zu helfen gelobt — als es Ernst ward, gaben sie „nicht einen Pfennig“ und schalten Pfaffenfeind jeden, der sie an ihr Gelübde mahnte. „Diß nemet zu Herzen, ir Breßler, zukünftiglich euch wisset zu

[1]) Rauprich in der Zeitschr. XXVI, 1 ff., XXVII, 54 ff.
[2]) Eschenloer, Histor. Wrat., S. r. S. VII, 213.

richten!“[1]) Und mehr noch: sie, die einst jeden als Ketzer verrufen hatten, der von Verträgen spräche, brachten jetzt in der Not ihr Schäflein zuerst ins Trockne und schützten durch heimliche Verträge mit dem Landesfeind ihre Güter und Dörfer vor der Verwüstung des Krieges. In der frisch nach den Ereignissen niedergeschriebenen „Historia“ des Stadtschreibers Eschenloer ringen die Entrüstung und der Ingrimm des Erzählers nach Worten, der Haß gegen die Priester, die zur Bestechung der feindlichen Heerführer Geld übrig hatten, aber nicht zur Unterstützung ihrer Mitbürger. „Hätten sie die Hälfte des Geldes den Söldnern gegeben und wären mit den Breslauern ins Feld gezogen, so würden sie all ihre Güter bewahrt haben.“ „Es wäre kein Wunder, hätten die Weltlichen alle Geistlichen erschlagen; denn jedes Wort, das die Geistlichen zur Fortsetzung des Krieges geredet, war Lüge! . . . O Verfluchte in Ewigkeit! . . . O Breslau, wie hast du dich verführen lassen! Wie oft sind nun Prälaten und Prediger von ihren Worten und Lehren abgefallen!“[2])

So empfanden nicht nur die Breslauer und nicht nur das Volk, auch die Fürsten stimmten ein in den allgemeinen Haß. Als auf dem Landtage 1470 geäußert wurde, der Krieg wäre Gottes Schickung, so wollten es die Planeten, rief Herzog Konrad von Öls zur Antwort: „Was sagestu von den Planeten, die nichts nötigen? Wären die zweene vermaledeite Planeten nicht zu Breßlau, wären sie vor zwanzig Jaren gestorben, der Probst und Cantor zu Breßlau, so hätten wir dise Krige nicht. Dise teuflische Planeten haben iren Mutwillen also getriben, daß wir alle in disem Königreich zu Bettlern müssen werden. Das sind des Teufels Planeten, die dise Lande also vorgiftet und zusammen vorhetzet haben.“[3])

Hier war eine Saat des Hasses aufgegangen, die einst ihre Frucht bringen mußte. Mancher, der als Jüngling diesen

[1]) Eschenloer, Geschichten der Stadt Breslau, herausg. von Kunisch, II (Breslau 1828), 147.

[2]) Eschenloer, Histor. Wrat., S. r. S. VII, 213—220 passim.

[3]) Eschenloer, Geschichten ꝛc. II, 196. Vgl. S. r. S. VII, 221.

Treubruch der Geistlichen miterlebt hatte, mochte als Greis noch den Ruf vernehmen, der von Wittenberg zur Schlacht gegen Rom ausging. Denn nicht nur wider die heimatliche Priesterschaft, sondern gegen den Oberhirten der Kirche selber wurden schon damals Äußerungen des Unwillens und der Enttäuschung laut. Zur Besserung der arg mitgenommenen städtischen Finanzen suchten die Breslauer 1468 in Rom einen Ablaß nach, dessen Ertrag dem Stadtsäckel zugute kommen sollte; die Bitte wurde ihnen, die das Kreuz gegen die Hussiten trugen, abgeschlagen. „Sieh nur Breslau," rief Eschenloer, als die Gesandtschaft mit leeren Händen wieder kam, „welche Hilfe du beim apostolischen Stuhl zu erwarten hast außer Papier und Feder!" [1]

So mischte sich in das Gedächtnis an Breslaus stolzeste Vergangenheit die Erinnerung an den Undank der Kirche, an den Verrat ihrer Priester. „Gemeines Geschrei war über die Prediger und Geistlichkeit." [2]

---

2. Sittliche Kultur Schlesiens vor der Reformation.

I. Der weltliche Stand.

Das Bild sittlichen Niederganges, das weite Schichten des geistlichen Standes in den letzten Jahrhunderten vor der Reformation darbieten, ein von Mit- und Nachwelt oft gezeichnetes und in seiner Echtheit nur von wenigen noch angezweifeltes Bild, ist doch nur der krasseste Ausschnitt aus einem ähnlich gestimmten Gesamtgemälde. Im Urteil der Zeitgenossen wie neuerer Geschichtschreiber erscheint das späte deutsche Mittelalter, besonders das 15. Jahrhundert, als eine Zeit

[1] Polit. Corresp. Breslaus, S. r. S. IX, 301 Anm., vgl. 304.

[2] Eschenloer, Geschichten ꝛc. II, 195. Markgraf, S. r. S. VII, Einleitung XXII f.: „Welch ein Wechsel der Stimmung in derjenigen Stadt, die wie keine andere gegen die Hussiten gestritten hat! Er erklärt den Erfolg der Reformation in Breslau hinreichend."

wachsender Üppigkeit und sittlichen Verfalles. Die allgemeinen Züge dieses Bildes passen auf Schlesien mit seiner jüngeren und noch gröberen Kultur in verstärktem Grade, und eine Sittenschilderung der schlesischen Geistlichkeit vor der Kirchenreformation wäre ungerecht ohne wenigstens eine Andeutung dieses allgemein-sittlichen Hintergrundes.

Wenn Luther sein Wort von den tollen vollen Deutschen spricht, so nennt er ja das Laster, das stets als gemein-deutsches Erbe gegolten hat. In Schlesien aber mußte die Trunksucht schon deshalb rohere Formen annehmen als im Westen Deutschlands, weil der Wein fast ganz durch Branntwein und Bier als Volksgetränk ersetzt wurde. Wie heute Oberschlesien als trinkfest vor andern Gegenden Deutschlands bekannt ist, so ging um 1500 der Ruf des Schweidnitzer und des Bunzlauer Bieres weit über Schlesiens Grenzen. Erlasse des Rates wider das „Vollsaufen", besonders, daß „keiner dem andern ein halbes oder volles zutrinken sollte", Verbote, vor beendeter Sonn- oder Feiertags-Predigt zu „sitzen oder trinken zu dem gebrannten Weine und anderem Tranke" bei Strafe eines Vierdungs für Wirt wie Gast[1]) — sind keine Besonderheiten Schlesiens, sondern kehren ebenso und ähnlich in allen deutschen Städten wieder; aber auch in jener Zeit war es doch ungewöhnlich und erregte Aufsehen, wenn die öffentliche Sittenpolizei genötigt war, in das häusliche Leben der Bürgersfrau einzugreifen. Nach alter und noch heute lebendiger Landessitte empfängt die Wöchnerin mit ihrem Säugling im geschmückten Bette den Besuch ihrer Freundinnen und bewirtet sie mit Kuchen und süßem Getränk.[2]) In Glogau hatte dieser Brauch dazu geführt, daß Bürgersfrauen regelmäßige heimliche Trinkgelage untereinander veranstalteten, zuerst nur auf Kosten des eheherrlichen Vermögens, bald aber auch der Gattentreue, deren Bruch die strenge Sitte

[1]) Hermann Luchs, Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters (Breslau 1872), Johannes V. Turzo, 14.

[2]) Vulturini Panegyricus Silesiacus, v. 379 ff., Zeitschr. XXXV, 45, 62.

mit dem Tode bedrohte.[1]) Nach jahrelangem Bestehen dieses Frauenklubs, 1510, schritt der Glogauer Rat mit der Verordnung ein, daß ein Wöchnerinnenbesuch nur selbsechs stattfinden und kein Ausschank damit verbunden werden dürfte.[2])

Die meisten sittenpolizeilichen Verordnungen dieser Zeit beweisen auch für den schlesischen Bürgerstand eine zunehmende Behaglichkeit in den äußern Bedingungen des Daseins bei gleichzeitiger Lockerung der sittlichen Anschauungen. Auf die unschuldigsten Vergehen zielen die Erlasse gegen den Luxus in Kleidung und bei Festlichkeiten. Jungfrauen und Frauen verstießen durch Tracht und Schmuck immer häufiger wider löbliche alte Ordnung und nötigten wiederholt einen Ehrbaren Rat, den Gebrauch von Gold, Silber und Perlen, von Samt, Damast und Atlas, von Zobel- und Marderpelzen, Gürteln und Ketten, teils einzuschränken, teils ganz zu verbieten, teils auch zum Vorrecht der patrizischen Geschlechter zu erheben.[3]) Ähnliche Verordnungen zogen dem Tafelluxus seine Grenzen: auf Hochzeiten sollten nicht mehr als sechzehn Paare geladen und nicht mehr als zwei Gänge aufgetragen werden.[4]) Einen bedenklicheren Hintergrund haben schon die Erlasse des Rates gegen die unsittlichen neuen Tänze, wie den Taubentanz[5]), und besonders die zahlreichen Kleiderordnungen, in denen weltliche und geistliche Obrigkeit sich an Eifer überboten. So kleinlich, pedan-

[1]) „Wird jemand, Weib oder Mann, ehrlich oder unehrlich, Ehebruchs begriffen, den (die) sol man vor Gerichte bringen und das mit selbsiebender überzeugen. Geschicht dem also, so sol man ihn enthaupten; so er es auch selber über sich bekennte, sol ihm auch also geschehn" (1520). Staats-Arch. St. Breslau II. 1. 4a: Breslauer Willküren.

[2]) Staats-Arch. Worbs Mss. 14, fol. 311 (Annal. Glogov. von P. F. Praetorius und J. G. Krause).

[3]) Stadt-Arch. Hs. Klose 35, 457 (1505, 1509, 1519). CC 24a: Da in Breslau kein Unterschied in der Tracht zwischen Bürgern einer-, Gemeinen und Handwerkern andrerseits, gemacht wird, privilegiert König Ludwig II. Breslaus Bürger und Bürgerinnen, Samt, Damast und eine goldne Kette, 50 ung. Guld. schwer, zu tragen (1522 Febr. 2.).

[4]) Hs. Klose 35, 439 ff. (1480, 1501).

[5]) Ebenda, 445, 474.

tisch, ja geradezu komisch diese Erlasse uns heute anmuten — „weil er im kurzen Mäntlein öffentlich getanzt", mußte einer zehn Mark Groschen zahlen[1]) — so berühren doch gerade sie die heikelsten Fragen der Sittlichkeit und kennzeichnen drastisch die unverfrorene sinnliche Genußsucht jener Zeit. Wenn etwa der Breslauer Rat verbietet, daß Männer sich als Weiber verkleiden und Weiber in Mannskleidern herumgehen, oder daß junge Gesellen und Männer nicht zu hoch sich aufschürzen noch vorne entblößt vor Frauen und Jungfrauen gehn noch sitzen[2]), oder wenn eine Diözesan-Synode Entziehung der kirchlichen Gnadenmittel und christlichen Begräbnisses über die Schneider verhängt, welche Kleider anfertigen, die sich vorne nicht zuknöpfen lassen[3]), so deutet das alles doch auf Zustände hin, in denen die sittliche Laxheit sich gewohnheitsmäßig über alle Regeln des Anstandes im Verkehr der Geschlechter miteinander hinwegsetzte. „Derbheit und Zügellosigkeit des Genusses beherrschte die geschlechtlichen Beziehungen. Das gemeinschaftliche Baden und die mehr als kokette Tracht beider Geschlechter, die ungeheure Zahl von fahrenden Dirnen, die Frauenhäuser in den Städten, das alles bestätigt nur zu sehr die düstern Schilderungen der moralisierenden Literatur."[4])

Schon 1495 oder 1496 wurde auch nach Schlesien, und zwar von Rom aus, die erst kürzlich aus der Neuen Welt mitgebrachte Seuche der Franzosenkrankheit (Syphilis) verschleppt[5]),

---

[1]) Klose s Innere Verhältnisse Breslaus, S. r. S. III, 79 (1491).

[2]) Ebenda, 217 (1523, 1515), Stadt-Arch. Hs. Klose 35, 474.

[3]) M. de Montbach, Statuta synodalia dioecesana s. eccl. Wratisl. (2. ed. Wrat. 1855), 98 (1475).

[4]) F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), 37 f.

[5]) Staats-Arch., Jau. Mss. fol. XVIII, fol. 194b. Eisenmengers Schweidnitzer Chronik: „in diesem yar (1495) hatt angefangen die Krankheit der Francosen zu regiren". N. Pol, Jahrbücher von Breslau II, 166: 1496 „ist die schreckliche und unerhörte Krankheit die Franzosen genannt oder die flechtende Indianische Seuche in Schlesien eingeschlichen". Vgl. Schlesische Provinzialblätter 1795 May, 447 ff. Iwan Bloch, Der Ursprung der Syphilis (Jena 1901) I, 270.

und wie allenthalben in der bis dahin unberührt gebliebenen Alten Welt griff sie auch in Schlesien verheerend um sich: als die Breslauer Ratmannen kurz vor Ostern 1501 den Bischof angingen, „das man im bischtumb als in deutschen landen etzliche tage processiones thete", nannten sie neben Türken, Ungläubigen und Gewittersnot auch „die nawe krangheit", die Gott aus Barmherzigkeit abwenden möge.[1]) Wie sehr die Seuche, in ihren Anfängen damals noch furchtbarer als heute, als öffentliche Angelegenheit galt, nicht als heimliche Schande, zeigt in aller Deutlichkeit eine Erklärung und Dankesbezeugung, die Dorothea Witche, eines Schusters Tochter aus Großglogau, vor dem Breslauer Rat gemeinem Wohl zu Nutze über Art und Heilung ihrer Krankheit abgab.[2])

Deutlicher als in allem andern zeigt Schlesiens rauhere Kultur sich in der schrankenlosen Ausbreitung des Räuber- und Fehdewesens. Auf keiner deutschen Straße zog ja in dieser Zeit des ersten „ewigen" Landfriedens der Kaufmann ungefährdet seines Weges; aber kaum ein anderer Teil Deutschlands litt unter so allgemeiner Bedrohung jeglichen Verkehrs wie Schlesien, das gelobte Land der Räuber und Reiter, hohen wie niedern Standes. Selbst Männer, die die Feder zum Ruhme ihrer schlesischen Heimat ergriffen, mußten die Berechtigung dieses schlimmen Rufes zugestehen. Barthel Stein, den seine Heimatliebe zum Verfasser der ersten wissenschaftlichen Landeskunde Schlesiens machte (um 1512), schickt seinem Werke eine Elegie voraus, die den heillosen Zustand des Landes nur zu erklären und zu entschuldigen, nicht zu beschönigen sucht[3]); und selbst der Humanist Pancratius Vulturinus, dessen über-

---

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1 fol. 351a (1501 April 2.).

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 5, 1 fol. M 9b: ›.. per Martinum Bolath Moscovitam medicum, praesentium ostensorem, a morbo mentagre (quem morbum gallicum aut mala franzosa communiter appellant), quo per totum corpus et omnia eius membra referta, eciam iam fere tote suis viribus destituta, ut ipsa asseruit, fuisset, fere sanatam ..‹ (1507 Nov. 9.).

[3]) S. r. S. XVII, 2.

schwengliche Verse aus Schlesien ein wahres Paradies machen und die Bewohner des Landes mit allen Tugenden schmücken, weiß dennoch eine Stadt nicht besser zu rühmen als durch den Preis ihres festen Mauergürtels und der Wehrhaftigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Bürger.[1]) Wie eine Mobilmachungsordre klingt der Ratserlaß, der von Zeit zu Zeit die Breslauer Bürger mahnte, „daß ein jeder in guter Warnung und Bereitschaft mit seinen besten Gewehren sitzen und wenn zum dritten Male aufgeboten wird, bereit sein soll wie er gesessen ist, zu Roß, Fuß oder Wagen."[2]) Denn wie über dem reisenden Kaufmann die Gefahr des räuberischen Überfalls, so schwebte über der Stadt die beständige Drohung der Fehde, die, damals längst entartet, sich nur in der Form noch, nicht mehr in der Sache, vom gewöhnlichen Raubzug unterschied. Der geringfügige Streit eines Bürgers, eine Tat der Notwehr gegen einen Banditen adligen Stammes, reichten hin, um ganze Städte in langwierige Raubritterfehden zu verwickeln, und wenn erst einer seine Absage einer Stadt zuschickte, so hängten gleich ein oder zwei Dutzend Spießgesellen ihre Siegel mit an den Fehdebrief und bedrohten die Stadt mit allem Schaden „wy menschenlist erdencken magk".[3]) Auf jedem Landtag kehren Jahr für Jahr die Klagen der Städter über das Rauben und Reiten wieder; auf eine Landfriedensordnung folgte die andre, so eintönig, schwerfällig und ohnmächtig wie die vorhergegangene. Der Name eines einzigen Straßenräubers, Adam Schwob, hielt jahrzehntelang die schlesischen Städte in Furcht, mit Breslau und Liegnitz zugleich lag Schwob in jahrelanger Fehde, zwischen den Herrschern von Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Anhalt gingen Briefe über ihn hin und her[4]), und aus manchem

[1]) Zeitschrift XXXV, 52—67 passim.

[2]) Stadt-Arch. Hs. Klose 35, 235, 297, 303 (1509, 1512, 1513, 1516, 1517).

[3]) Zahlreiche Belege auf dem Stadt-Arch., z. B. WW 12: Fehdebrief Bernhards von Haugwitz an die Hauptmannschaft Breslau, 1508 Juni 25.

[4]) Hauptquelle das Konvolut des Dresdner Hauptstaatsarchivs 10347 „Adam Schwabens Fehde, ergangen schriefften zwischen

Schreiben Breslauer Gesandter klingt die Angst der Reisenden vor seiner Nähe oder die Bitte um Entgegensendung von Reitern.[1]) Da war es nur geringe Hilfe, wenn der König von Böhmen wohl einmal hundert Husaren den bedrängten Breslauern sandte, mit Vollmacht der Führer, jeden Räuber und Räubergenossen zu richten und ihre Raubschlösser zu brechen.[2]) Denn zersplittern durfte die kleine Schutztruppe sich nicht; konnte es doch geschehen, daß Kaufleute, die mit fünfzig Bewaffneten zur Messe fuhren, mit einer an Zahl überlegenen Räuberbande zu tun bekamen![3]) Und selbst ein Herr wie Bischof Johann V. von Breslau, dem Reichtum und fürstliche Stellung erlaubten, sich mit starker Bedeckung zu umgeben, scheute doch zu Zeiten vor der kurzen Reise von Neisse nach Breslau zurück „wegen Bedrohung der Straßen durch Räuber".[4]) Schon im Jahre 1476 klagten die Breslauer bei König Matthias Korvinus: „Die Straßenplackerei nimmt sehr überhand; mit trefflicher Streitmacht reiten sie täglich in die Lande, zahlreicher denn je, nicht mit vier oder sechs Pferden, sondern mit dreißig, vierzig, auch sechzig Pferden!"[5]) Und unter der Regierung des schwachen Wladislaus (1490—1516) und des jungen Ludwig (1516—1526) wurde es nicht besser, sondern schlimmer. Die Abwehr und Verfolgung von Räubern wurde dem Kaufmann obendrein durch eine merkwürdige Umkehr des Ehrbegriffs erschwert: Straßenräuber zu verfolgen und festzunehmen galt vielfach als eine ehrenrührige Handlung. Auf Fürstentagen wurde die Frage erörtert, ob die städtischen Ausreiter, die den

dem Könige in Behem, herczogk Georg zu Sachsen ..." (1495—1498), ferner zahlreiche Stücke des Bresl. Stadt-Arch. unter „Polit. Corr. Breslaus" u. a. Urkunden, z. B. AA 9c (1495 Aug. 23.)

[1]) Stadt-Arch. Corr. 1495 Dez. 13., 1503 Juni 2.

[2]) Klose, Von Breslau III, 2 (1783), 523 ff., vgl. Stadt-Arch. H 35 (1508 Sept. 21.); EEE 178; Hs. F 5, 1, fol. S 5b, 12a, T 16b. Noch 1510 werden die 100 Husaren erwähnt: Hs. F 1, fol. 186b, 196a.

[3]) Hs. F 5, 1, fol. T 17a (1508 Okt. 17.).

[4]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1514 Nov. 24.

[5]) Polit. Corr. Breslaus 1469—79, S. r. S. XIII, 202.

Kaufmann berufsmäßig schützten, ein unehrliches Gewerbe trieben, und die Bürger, die ihren Schutz genossen, mußten königliche Erlasse und Landfriedensartikel erwirken, um nicht unter der Obhut unehrlicher Leute zu reisen.[1])

Am ärgsten unter den Räubern trieben es damals die Ritter, in Schlesien wie im übrigen Deutschland heruntergekommen und verroht, in unhaltbarer Stellung zwischen Fürsten und Städten. Die Haugwitz und Reiswitz, die Kanitz und Kauffungen und andre Namen von sonst gutem Klange waren damals die verrufensten im Lande, und mancher ihrer Sippe endete am Galgen, wie der schwarze Christoph aus dem Geschlechte derer von Reiswitz.[2]) Alle aber verfolgten mit ihrem Haß die Städte, deren wirtschaftliche Entwicklung die soziale Stellung des niedern Adels immer tiefer herabdrückte und das ritterliche Standesgefühl unversöhnlich beleidigte. Ein großer Teil der adligen Güter war von Bürgern aufgekauft und zum Schaden der Landschaft in die städtischen Steuerbezirke einbezogen worden. Seit Kaiser Sigismunds Zeiten (1424) war der Breslauer Stadtrat als Inhaber der Landeshauptmannschaft des erledigten Fürstentums Breslau tatsächlicher Träger der landesherrlichen Gewalt über das Fürstentum.[3]) So kam es, daß Bürger und Kaufleute den Rittern als Hauptleute vorgesetzt wurden — „Fleischer und Kretschmer wollen den Adel beherrschen!" — bei bürgerlichen Hofrichtern mußten Adlige ihr Recht suchen, mußten Bürgern Zoll zahlen, wenn sie ihr Getreide in die Stadt führten: „Wegen des Zolles reißen sie uns die Kleider vom Halse und spannen uns die Pferde aus den Wagen!"[4]) Solche Demütigungen waren den starken und ihrer Freiheit stolzen Geschlechtern unerträglich;

---

[1]) Stadt-Arch. [Hs. F 1, fol. 219; Hs. O 144, 1, fol. 19: Fürstentage von 1509 und 1513. Hs. O 144, 1, fol. 13, Priv. 15: Landfrieden von 1512. EE 5h: Kgl. Erlaß von 1513.

[2]) S. r. S. III, 34—48.

[3]) Markgraf-Frenzel, Breslauer Stadtbuch, Cod. diplom. Siles. XI, 216 f., Anm.

[4]) S. r. S. III, 31 f. (1522).

trotziger Humor und schrankenloses Selbstbewußtsein brechen zuweilen in den Fehdebriefen durch: da wirft ein Friedrich von Stosch „dem Römischen König und dem ganzen Reich" den Handschuh hin[1]), ein Georg Reiberg setzt statt der Datumzeile an das Ende seines Fehdebriefes die Worte: „Actum gegeben uff einer feste ‚Ich hoff, ich wil vor euch halden feste'!" während sein Freund Kornblume gemütlicher schließt: „Actum gegeben uff einer feste, wo vil gutter gesellen trincken".[2])

Es war eine harte, grausame Zeit. Wie Hände- und Füßeabhauen Straßenräuberpraxis war, so arbeitete die Justiz mit Ersäufen und Verbrennen, Rädern und Pfählen, Vierteilen und Lebendigbegraben als anerkannten und üblichen Strafmitteln.[3]) Und auf Schlesien lag die Zeit härter noch als auf dem Westen Deutschlands; mancher barbarische Rechtsbrauch, der dort im Verschwinden war oder mildere Formen angenommen hatte, wucherte noch üppig im Osten. So vor allem das Recht der Selbsthilfe im Handelsverkehr, jene rohe Anschauung, die nicht den Schuldner oder Beschädiger allein, sondern jeden seiner Mitbürger und Landsleute für dessen Schuld oder Schaden, sowie für Forderungen an seine Gemeinde verantwortlich machte.[4]) Das haben besonders oft die Breslauer Bürger mit ihren zahlreichen Handelsbeziehungen erfahren; mehr als einmal mußten sie ersetzen, was schlesische Räuberbanden fremden Kauf- und Handelsleuten abgenommen hatten. Namentlich Görlitz, in seiner alten Handelseifersucht auf Breslau, dehnte das Retorsionsrecht zuweilen bis zur Verzerrung aus. Wiederholt klagte der Bres-

[1]) Stadt-Arch. Corr. 1498 Sept. 9.

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1 fol. 144 (1511).

[3]) N. Pol, Jahrb. v. Bresl. II, 161, 180, 186, 190 f. S. r. S. III, 65 ff.

[4]) Vgl. A. Del Vecchio ed E. Casanova, Le rappresaglie nei comuni medievali (Bologna 1894), 88—93. R. de Maulde-la-Clavière, Histoire de Louis XII., 2. partie: La diplomatie, t. I (Paris 1893), 231—234: »En réalité, au commencement du XVIe siècle, on s'abstient de représailles.« Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I (Leipzig 1900), 530. Auch Giac. Gorrini, La cattura e prigionia di Annibale Malvezzi in Germania (Bologna 1900).

lauer Rat beim König, daß die Görlitzer „der repressalien nicht gebraucht, wy sich czu rechten aigent". So wurden im Jahre 1509 dem Breslauer Kaufmann, der „sich keynes argen czu den von Gorlitz besurget" und „uff gut vertrawen" ihre Stadt betreten hatte, 22 Wagen, „schwer mit guttern", ohne weiteres beschlagnahmt. „Und domitt sie ires thuns eynichen scheyn der billichkeit vorgeben möchten", erklärten die Görlitzer, sich an den aufgehaltenen Waren entschädigen zu wollen für Güter, die ihnen im Fürstentum Liegnitz räuberisch genommen worden seien.[1]) Noch unverfrorener trieben es einmal die Herzöge Georg und Heinrich von Sachsen. Weil zwei Leipziger Bürgern eine Herde Ochsen durch den Raubritter Sigmund von Kauffungen bei Bunzlau in Schlesien weggeführt worden, legten sie Hand auf die Güter Breslauer Kaufleute in Großenhain (nördl. von Meißen); ihr Rechtsgrund: niemand aus der Umgegend des Tatortes habe, wie vorgeschrieben, die Räuber verfolgen helfen, obwohl die Beraubten alle Unkosten hätten tragen wollen. Nach fruchtlosen Gegenvorstellungen löste der Breslauer Rat die Güter seiner Bürger mit 3000 Gulden rh. aus.[2]) Im größten Umfange jedoch mißbrauchten die Polen während ihres Kampfes gegen die Breslauer Niederlage das Repressalienrecht; noch 1506 ließen sich die Breslauer ein Privileg von 1352, durch das Karl IV. ihnen die Selbsthilfe gegen Polen zugestand, neu beglaubigen durch den Landeshauptmann Herzog Sigismund von Troppau (den späteren König von Polen).[3]) Die allgemeine Geltung des Repressalienrechtes hier im Osten und in Schlesien prägt sich auch darin aus, daß die Breslauer Geleitsbriefe den Ge-

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 216. Ebenso klagten die Breslauer 1507, daß die Görlitzer ihnen Güter aufhielten „in scheyn eyner rechtlichen that, die sich allhie nicht befyndet; dann sie haben von der kon. mt. czu Hungern, Behm ꝛc. repressalien nicht dirlanget, nach sich wy daczu gehorit doran gehaldin, sunder auß eyner rechten obirmaßzen sich czu gemeynem kauffmanne genottigt, den czu unrechten schadin gebracht". Ebenda, fol. 285—88.

[2]) Ebenda, fol. 345 (1503 oder 1504).

[3]) Das Privileg bei G. Korn, Breslauer Urkundenbuch I (1870), 184; die Bestätigungsurkunde im Stadt-Arch. F 9b.

leiteten vor Schuldforderungen an die Stadt ausdrücklich sicherstellten.[1])

Nicht in einer Periode friedlicher Entwicklung reifte Schlesien der Ideenwelt der Reformation entgegen, sondern in einer kampfgewohnten Zeit, da kein Land und kein Stand mit dem andern Frieden hielt. Wie der Adel sich zugleich gegen die wirtschaftliche Macht der Städte auflehnte und gegen die fürstliche Landeshoheit, so lagen wieder Städte und Fürsten im Hader um Zölle und Grenzen, um Steuer und Münze — sie alle aber, wie weit sonst ihre Wege auseinandergingen, waren einig in der Abneigung, im Haß gegen die Geistlichkeit.

II. Der geistliche Stand.

Der größte Herrscher, den Schlesien im 15. Jahrhundert gehabt hat, König Matthias von Ungarn (1458—90), hat über die Vertreter des geistlichen Standes zu seiner Zeit in harten Worten den Stab gebrochen. Er zeichnet sie als hochmütig, grausam, geizig, ausschweifend und faul.[2]) Auch in Schlesien mag er Züge zu diesem Bilde gesammelt haben. Die eignen Urkunden der schlesischen Geistlichkeit, wie sie in Diözesanbeschlüssen und Kapitelsprotokollen vorliegen, schließen sich zu einer Selbstcharakteristik zusammen, die des ergänzenden Urteils der zeitgenössischen Laienwelt kaum noch bedarf.

Eins aber sei hierbei von vornherein bemerkt: Urteile wie das des Matthias Korvinus und Einzelzüge, wie sie im folgenden zusammengestellt sind, werden zur Karikatur durch Verallgemeinerung. Von den ehrbaren Geistlichen pflegt die Überlieferung zu schweigen, weil von ihnen wenig zu sagen ist. Daß es deren gab, wird im Ernst niemand leugnen; daß sie sogar

---

[1]) Siehe am Ende der libri signaturarum, Stadt-Arch. Hs. G 5. Lübeck kämpft schon im 14. Jahrhundert für die Rechtsanschauung, „daß nur der Schuldige für sein Vergehen büßen solle, nicht seine Erben, nicht sein Herr oder dessen Güter, nicht seine Stadt". Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hansische Geschichtsquellen IV, 1887), Einleit. CXXXIV.

[2]) Klose, Von Breslau III, 2 (Breslau 1783), 378 f.

in gemeinhin verrufenen Kreisen zuweilen die vorherrschenden waren, soll im letzten Abschnitt an der innern Geschichte des Breslauer Domkapitels gezeigt werden.

Im großen ganzen wies der geistliche Stand dieselben Anzeichen sittlichen Verfalls auf wie der weltliche, nur daß bei dem Priester, der einem strengeren Sittengesetz unterstand, die Frivolität, mit der dieses übertreten wurde, doppelt abstoßend wirkte. Geistliche, „die des Nachts den Sohn der Venus spielten, am Tage den Sohn der Jungfrau am Altare reichten“[1]), waren die verkörperte Verhöhnung ihres eigenen Standes und Berufes. Im Grade der Ausschweifung mögen beide Stände einander gleichgekommen sein; der schwerere Vorwurf traf doch immer das geschorene Haupt, das sich zwiefach verging, wo der Weltliche nur einfach sündigte. Es ist gar kein Zweifel, daß die tiefe Ehrfurcht vor dem geistlichen als dem höhern Stande — eine Ehrfurcht, die dem innersten Kern der mittelalterlichen Weltanschauung entsprossen war — durch nichts so schwer erschüttert und vielfach so gänzlich vernichtet worden ist wie durch die Mißachtung des Keuschheitsgelübdes.

Als Bischof Wenceslaus von Breslau im Jahre 1415 es für nötig fand, „das in den Augen der göttlichen Majestät abscheuliche Laster der Unkeuschheit“ mit verschärften Strafen zu bekämpfen, war seine schlichte Begründung: „damit die Priester jenes unbefleckte Opfer (den Leib des Herrn) reinen Herzens und keuschen Körpers annehmbar darbieten könnten.“[2]) Seine Verschärfung des Gesetzes aber wird wenige abgeschreckt haben: „damit der Leib, durch den gesündigt worden, gezüchtigt werde“, fügte der Bischof zu der Strafe für Unkeuschheit, Entziehung des vierten Teiles der Einkünfte, noch Karzerstrafe hinzu „mit Wasser und Brot Freitags, Brot und Bier Mittwochs und Sonnabends“, bis der Sünder in sich gegangen sei — über

[1]) Aus dem Bescheide der Breslauer Provinzialsynode von 1248, Romualdus Hube, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis (Petropoli 1856), 18.

[2]) M. de Montbach, Statuta synodalia dioecesana s. ecclesiae Wratislaviensis (2. edit. Wratisl. 1855), 39.

die Haltung des Büßers an den übrigen Wochentagen verlautet nichts. Wie weit der Konkubinat der Geistlichen verbreitet war und wie sehr er sogar die Finanzen der Kirche bedrohte (während sonst der Konkubinenzins eine Einnahmequelle bildete)[1], zeigt mit krasser Deutlichkeit des Bischofs Klage in demselben Hirtenbrief, daß Geistliche ihren Konkubinen oder Köchinnen häufig Vermächtnisse hinterlassen, die selbst für vornehme Frauen als Mitgift hinreichen würden, ihrer Mutter, der Kirche, aber, unter deren Schirm sie die Güter erworben haben, im letzten Willen nicht gedenken. Alle derartigen Vermächtnisse erklärte Bischof Wenceslaus für null und nichtig.[2])

Wie der Rat den Bürgern, gerade so mußte die kirchliche Obrigkeit den Priestern immer von neuem durch die peinlichsten Kleiderordnungen ein Brevier des Anstandes schreiben. Während des ganzen 15. Jahrhunderts eifern die Beschlüsse der Diözesan-Synoden gegen die bunte und prunkvolle Tracht der Geistlichen, gegen ihre geschlitzten oder am Halse ausgeschnittenen Kleider, gegen Obergewänder, deren Kürze während der gottesdienstlichen Handlungen die Unterkleidung oder gar die bloßen Schenkel zeige, zur Schande des Priesters und den Umstehenden zum Ärgernis.[3]) Es war eine starke Zumutung an die Bürger, in solchen Dienern der Kirche ihre Seelsorger zu verehren; wurde doch manchmal durch den Priester nicht nur ihr Auge beleidigt, sondern die Ehre ihres Hauses verletzt! Als Bischof Konrad von Breslau auf der Synode von 1446 das übliche Verbot wiederholt, „daß kein Kleriker verdächtige Weiber bei sich habe oder ihnen beiwohne" — ein Verbot, an das er selber sich freilich nicht gebunden fühlte[4]) — fügt er ausdrücklich hinzu: „besonders nicht verheirateten!"[5]) Etliche Prälaten,

[1]) Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, II, 699. III, 679.

[2]) Montbach a. a. O. 40.

[3]) Ebenda 49, 52, 76, 98, 107. — Ganz ähnlich die Speierer Synodalbescheide von 1519, Bossert i. d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVII, 43 Anm. 1.

[4]) Joannis Longini (Dlugoss) Chronica episcoporum Vratisl., im Schematismus des Bisthums Breslau von 1847, S. 169.

[5]) Montbach a. a. O. 53.

klagten die Breslauer, hätten zwar keine ehelichen Weiber, verführten aber Bürgern ihre Ehefrauen und brächten ihre Töchter zu Schanden.[1]) Ein Breslauer Domherr, der „ein fein schön jung Mägdlein von fünfzehn Jahren" heimlich vor ihren Eltern aus der Stadt entführt und wochenlang bei sich behalten, wurde schließlich durch die Eifersucht seiner Köchin verraten und durch den Rat der Stadt zur Herausgabe des Mädchens sowie zur Zahlung von 200 Talern Buße an die Eltern der Entehrten gezwungen.[2])

Breslaus »terra sancta«, die Dominsel, die mit ihren sieben Kirchen und drei Stiftern den Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Stadt bildete, war durch das nächtliche Wesen und Treiben in den beiden, geistlicher Aufsicht unterstellten Schenken zu einem der verrufensten Stadtviertel geworden. Als zu Anfang des Kriegsjahres 1470 die Geistlichkeit den Breslauer Rat um Schutz anging, da die zugefrorene Oder dem Feinde einen Weg auf die Dominsel böte, antworteten die Ratmannen der Stadt, erst sollten die Prälaten das Spielen und Huren in den geistlichen Schenken abstellen; das Gesindel, das sich in den Kneipen der Dominsel nächtlich ansammle, könne sich wohl auch einmal mit dem Landesfeinde ins Einvernehmen setzen.[3]) Doch es blieb beim alten, und das Wort des Rates von den „Hurenwirten auf dem Dome" wurde auch nach fünfzig Jahren noch auf die Domherren angewandt.[4]) Gelegentliche Verwarnungen, die das Kapitel an den geistlichen Verwalter der Schenke richtete, fruchteten nichts, und es bezeichnet recht deutlich die Einsicht in die Aussichtslosigkeit jedes Reformversuchs, wenn Bischof Johann V. einmal den Wunsch ausspricht, daß doch „während der Synode der Anstand in der Schenke

[1]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 114, Artikel der Breslauer Gesandten für den Fürstentag von 1524, den ersten schlesischen Landtag nach Einführung der Reformation in Breslau.

[2]) Staats-Arch. Ms. E 77, fol. 3 (1523). Auch Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 153.

[3]) Eschenloer, Hist. Wrat., S. r. S. VII, 221.

[4]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 153 (1523).

gewahrt bleibe, und keine verdächtigen Personen zugelassen würden".[1])

War „das Laster der Unkeuschheit das schwerere, weil — o Schande! — das häufigere" (Worte des Bischofs Petrus von Breslau)[2]), so waren Spiel und Trunksucht der Geistlichen kaum minder ein öffentliches Ärgernis. Spieler, Trinker und Konkubinarier bilden das Trio, gegen das Synode um Synode ankämpft. Mit Geldbußen und allenfalls Freiheitsstrafen war einem Übel nicht beizukommen, dessen tiefere Wurzeln in der Unbildung des Klerus und zum Teil in der gedrückten sozialen Stellung der niedern Geistlichen lagen. Ähnlich wie der Universitätsprofessor zog vielfach auch der kleine Pfarrer einen wesentlichen Teil seines Verdienstes aus dem Betriebe einer Schankwirtschaft, und daß diese Doppelstellung seinem geistlichen Amte nicht förderlich sein konnte, liegt auf der Hand.

In Breslau betrieben die Pfarrer von Sankt Nikolaus und von Sankt Mauritius ansehnliche Schankwirtschaften, jener vor dem Niklastor im Westen, dieser vor dem Ohlauer Tor im Osten der Stadt. Beide zogen sich wiederholt das Mißfallen des Rates zu, teils weil auch sie, wie ihre geistlichen Brüder auf dem Dome, „verderbliches Spiel, schamlose Unzucht und andre Leichtfertigkeiten zuließen und begünstigten", so daß Raufereien und Morde bei ihnen vorkamen, teils aber, weil die Pfarrer ihre Schankprivilegien zum Schaden der städtischen Freiheit überschritten, der eine durch unbefugte Erweiterung seines Bierausschanks, der andre durch Eröffnung einer Weinwirtschaft.[3]) Daß der Rat sich über das sittenlose Treiben in den Pfarrschenken wiederholt bei dem Domkapitel beschweren mußte, spricht nicht dafür, daß dieses je ernstlich eingeschritten wäre.

Noch schlimmer als in den Reihen der Weltgeistlichkeit ging es in den Klöstern her. Keine Erscheinung bezeichnet deutlicher das Heraufkommen einer neuen Zeit und den Zu-

[1]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1517 Aug. 7.

[2]) Montbach a. a. O. 77 (1454).

[3]) Diözes.-Arch. Acta capit. 1513 Juni 26., 1515 Mai 18., 1516 März 14.

sammenbruch des mittelalterlichen Lebensideales als der völlige Umschwung in der Stimmung des Volkes gegen seine einstigen Lieblinge, seine Abgötter und Heiligen: die Bettelmönche. Wie das Mittelalter den Legenden der bittersten Weltentsagung und der grausamsten Selbstpeinigung am andächtigsten lauschte, so standen immer die Orden der strengsten Regel bei den Kindern der Welt im höchsten Ansehen; und seit dem 13. Jahrhundert sah man den Bettelmönch, den Jünger des heiligen Franziskus oder des heiligen Dominikus, auf der obersten Staffel der Leiter, die zur Heiligkeit emporführte. Als ob die Menschen von den Mönchen ihrer Seelen Seligkeit erwarteten — klagt im Jahre 1522 der Breslauer Rat — beraubten sie ihre natürlichen und nächsten Erben und vermachten Gut und Habe den Brüdern.[1]) Nur ein völliger sittlicher Bankerott innerhalb dieser Gemeinde von Weltverneinern konnte so grenzenlose Verehrung in Spott, Verachtung, Haß umwandeln. „Die Tugend der Keuschheit war das poetische Element in dem weltklugen System der römischen Kirche“[2]), und mit der Zersetzung dieses Elementes wurden dem Baume der auf das Jenseits gerichteten Weltanschauung des Mittelalters die Wurzeln durchschnitten.

In Schlesien vollendete sich der Prozeß von der höchsten Verehrung bis zur Abwendung des Volkes von seinen Heiligen im Laufe zweier Menschenalter. Im Jahre 1453 fand der Mahnruf des gewaltigen Franziskaner-Bußpredigers Johannes de Capistrano noch so lauten Widerhall in den Herzen der Breslauer Bürger, daß sie den zehn schon vorhandenen Heimstätten geistlicher Orden aus eignen Mitteln noch eine elfte hinzufügten, ein Franziskanerkloster von der strengen Observanz des heiligen Bernhardin.[3]) Schon Ende des 15. Jahrhunderts aber mußte ein königliches Mandat verbieten, daß die Bettelmönche „in ihrem heiligen Berufe, während sie von den Gläu-

[1]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 69.

[2]) Heinr. v. Eicken, Geschichte u. System der mittelalterl. Weltanschauung (Stuttgart 1887), 444.

[3]) Eschenloer, Hist. Wratisl., S. r. S. VII, 5. Joh. Heyne, Dokum. Gesch. des Bisth. Breslau III, 966 ff.

bigen Christi Almosen einsammeln, gestört würden.“ [1]) Und noch am Vorabend der Breslauer Reformation hoben die Ratmannen eben jene Gründung wieder auf, die der Glaubenseifer ihrer Väter zu Capistranos Zeiten ins Leben gerufen hatte; nur Mitleid mit den Verbannten regte sich hie und da im Volke, das den Auszug mit ansah — zu ihrem Schutze hob sich keine Hand.[2]) Allein „den alten Betteln, die mit ihnen Kuppelei trieben, war es sehr leid.“ [3]) Viel zu lange, schrieb der Breslauer Rat in seiner Rechtfertigung an König Ludwig II., sei man zu Gunsten der Mönche gestimmt gewesen; denn ein beschorener Kopf, umgürtete Lenden und ein ungewöhnliches Kleid habe etwas Ehrwürdiges und Heiliges an sich.[4]) Jetzt aber stehe das ganze Land auf Seiten des Rates; denn die Mönche hätten „unter der Decke einen Sinn, der noch höher steige als der Adler, und wer nicht von ihrem Gesippe sei, gelte ihnen als Heide.“ [5]) Obwohl die Vertreibung der Franziskaner zu S. Bernhardin mit Glaubensfragen nicht das mindeste zu tun hatte, vielmehr im wesentlichen auf Bedürfnisse der Stadtbefestigung und der städtischen Wirtschaftspolitik zurückging, so sah später doch die katholische Geistlichkeit in der Austreibung der Bettelmönche den Anfang des „Lutherischen Wahnsinns“, der »Lutherana insania«.[6]) Und das mit gutem Recht: denn daß weltliche Rücksichten vor Klostermauern nicht mehr Halt machten, verriet den Geist der neuen Zeit; im letzten Grunde war ja die Re-

---

[1]) Staats-Arch. Urkk. Franziskaner in Neisse 18: ».. de lata ad nos religiosorum fratrum querela, quod in sancta ipsorum professione, dum elemosinam a Christi fidelibus sumunt, impediantur ..« (Mandat Wladislaws von 1497 Febr. 18.).

[2]) 1522. Ausführlichste Darstellung vom Auszuge der Bernhardiner aus Breslau im Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 14—47; beste Zusammenfassung in Markgrafs Beiträgen zur Gesch. d. evangel. Kirchenwesens in Breslau (1877), 28—31. Vgl. Heyne a. a. O. 978 ff.

[3]) Staats-Arch. Jan. Mss. XI, 346.

[4]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 48.

[5]) Ebenda 66.

[6]) Zeitschrift XXI, 371: Urkunde von 1524 im Turmknopf der Breslauer Kreuzkirche.

formation, soweit ihr geistiger Gehalt in Frage kommt, viel mehr als ein Glaubenskampf: sie war ein Kampf gegen die überlieferte und überlebte Weltanschauung, in deren Bahnen sich die Christenheit ein Jahrtausend bewegt hatte.

Wie anderwärts haben auch in Schlesien und zumal in Breslau die Mönche und Nonnen selber das meiste getan, um den Glauben an das Ideal der Askese zu untergraben: „Wie die Nonnen Mönche und andre zu sich gelassen, mit ihnen Unzucht getrieben, ist leider nicht alleine uns, sondern aller Nation kund. Ob es Gotte nicht löblicher und ihrer Seelen Seligkeit zuträglicher wäre, daß sie in den ehelichen Stand treten?“[1]) Wenn ein Breslauer Abt in seinem Kloster Gesellschaften gab, „dabei Frauen und Mädchen sich befanden, wo dann fröhlich getanzt wurde“,[2]) oder wenn in der Heiligen Dreikönigs-Nacht im Hurenhause Dominikanermönche ertappt wurden, noch in der Tracht der heiligen drei Könige, in der sie kurz zuvor bettelnd die Straßen durchzogen hatten[3]), so war der Breslauer Rat wohl zu jener Frage berechtigt. Beim Streit um ein Aufsichtsrecht, das die verarmten Franziskaner zu St. Jakob über das wohlhabende Klarenstift beanspruchten, kam es zu öffentlicher Rauferei zwischen Mönchen und Nonnen; die Mönche hatten ihren Angriff vorher „in der Kirche miteinander beratschlagt und um die schönste Nonne zu Halben und Ganzen redlich gezecht. Sie hatten die Welt zu vermehren im Sinn, wurden aber mit hartem Gefängnis und Verweisung des Klosters gestraft“.[4]) In den Klöstern andrer Städte sah es nicht um ein Haar besser aus. Gerade die geistlichen Chronikenschreiber gefallen sich oft am meisten in der Überlieferung anstößiger Einzelheiten. Wenn der geistliche Verfasser der Glogauer Annalen

[1]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 115: aus den Artikeln für Breslaus Gesandte zum Grottkauer Fürstentage 1524 Jan. 17.

[2]) Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 92 (1468).

[3]) Staats-Arch. Jan. Mss. XI, 399 (1490), Usler-Seilersche Chronik.

[4]) Ebenda 340 (1515). Vgl. N. Pol, Jahrb. der Stadt Breslau II, 202. Heyne a. a. O. III, 995 f.

über die Geschichte eines Mönches und seiner Geliebten die Überschrift setzt: „Eine schöne Historia von einem sehr frommen und heiligen Mönch, der mit stetem Fasten und Beten Gott gedienet“,[1]) so glaubt man das behagliche Schmunzeln des Schreibers zu sehen. Mit aller Unbefangenheit dagegen, und nur zuweilen im Tone der Mißbilligung, zeichnet ein Klosterbruder des Augustiner-Chorherrnstiftes zu Sagan die Charakterbilder seiner Äbte. „Wie ein zweiter Salomo“ — heißt es von Martin I. (1468—89) — „lieh er den Weibern seine Lendenkraft. Hätte er sich doch mit einer oder zweien begnügt! Dann wäre nichts Neues dabei gewesen.“[2]) Der Abt hielt sich Pferde und Jagdhunde, und wenn er im grauen Wams mit dem Hirschfänger jagen ging, so hätte ein Fremder ihm nicht einmal den Geistlichen, geschweige den Mönch, angesehen. Erst als der Schlag ihn lähmte, „entsagte er Jagdhunden und Weibern, ohne die er keinen Lebensgenuß kannte“. Und dieser Mann, der immerhin durch urwüchsige Kraft noch vorteilhaft von seinen Nachfolgern absticht, führte die Äußerung im Munde, er wolle lieber seine Gliedmaßen als seine Religion verlieren![3]) Daß so weltfrohe Äbte keine Ausnahme waren, zeigt die Mahnung der Breslauer Provinzialsynode schon von 1248: „Den Äbten aber befehlen wir, daß sie keine frivolen Anlässe suchen um auszureiten, sondern in ihren Klöstern wohnen und am Gottesdienst teilnehmen, bei Tage und ebenso bei Nacht.“[4]) Martins weichlicher Nachfolger Paul I. (1489—1507) zog die lukullischen Genüsse den erotischen vor und sammelte Kleinodien; durch maßlose Trunksucht geistig zerrüttet, gequält von Gewissensbissen, starb er in Zerknirschung, nachdem er noch kurz vor dem Tode mit Selbstmordgedanken gespielt, doch den Mut zur Tat nicht gefunden hatte. Pauls Nachfolger Jodocus (1507—14) starb schon mit 45 Jahren an einer grauenvollen

[1]) S. r. S. X, 33.

[2]) S. r. S. I, 368.

[3]) Ebenda 369, 370, 388.

[4]) Montbach, Statuta synodalia etc., 319 (als Jahr der Synode ist irrtümlich 1245 genannt: S. 307).

Geschlechtskrankheit.[1]) Auch die Brüder des St. Vinzenzklosters zu Breslau sahen nacheinander zwei Äbte, den einen an der Franzosenkrankheit, den andern an der Trunksucht sterben.[2])

Wie ungewohnt und unerträglich den Mönchen eine mönchisch einfache Lebensweise geworden war, zeigt in unfreiwillig komischer Weise ein lateinisches Gedicht, das in holprigen Versen und schlechten Reimen von den Leiden der Cistercienser zu Kamenz nach der Verwüstung ihres Klosters durch die Böhmen (1467) Kunde gibt. Zu deutsch etwa:

Heimgekehrt aus ihrer Not,
Nährten sie sich von grobem Brot,
Wasser tranken sie sogar,
Was vordem ihr Brauch nicht war!
Statt des Bieres edler Kost
Brauten sie jetzt Apfelmost,
Und so brach noch manche Pein
Über Gottes Kinder herein.[3])

Wenn das wie Selbstironie klingt, so kennzeichnet es treu den Geist des entarteten Mönchtums; denn diese Mönche und Nonnen lebten eine ironische Existenz.

III. Die soziale Stellung der Geistlichen.

Die trostlosen sittlichen Zustände in den Reihen der Geistlichkeit gehen zu großem Teil auf soziale Mißstände zurück. Dem höhern Klerus ging es in der Regel zu gut, dem niedern vielfach zu schlecht. Die Zahl der Geistlichen wuchs, während der Wert der Pfründen abnahm. Die ungesetzliche und dem geistlichen Amte schädliche Übertragung von zwei oder mehr Pfründen auf eine Person war oft durch wirtschaftliche Rücksichten geboten.[1]) In

[1]) S. r. S. I, 407—410, 417, 422, 439 f.

[2]) N. Pol, Jahrb. der Stadt Breslau II, 202.

[3]) Wattenbach, Monumenta Lubensia (Breslau 1861), 33:
Jam vero referam magnam fratrum inopiam.
Pane grosso vescebantur, quando primo revertebantur.
Aquam eciam bibebant, quod prius facere non solebant.
Succum pomorum expresserunt et pro cervisia bona habuerunt.
Hec et his similia paciebatur dei familia.

den 1468 zusammengestellten Rudolfinischen Ordnungen für die Breslauer Domgeistlichen wurde die Vereinigung eines Vikariates mit einem Altardienst zur Erleichterung des Unterhaltes sogar ausdrücklich zugelassen.[2]) Eine kleine Pfründe in Schlesien brachte kaum 10, eine mittelgroße 18 bis 20, und nur wenige 30 Dukaten ein.[3]) Und wie oft gingen in den unruhigen Zeiten, die das 15. Jahrhundert über Schlesien brachte, die geistlichen Zehnten gar nicht oder nur verkürzt ein! Die Beschwerden über „verderbte" (ausgefallene) Zinse bilden eine ständige Rubrik in den Klagen der Geistlichkeit. „So ich gar eyn armer und elender priester byn, der sust nyschten hat" — mit diesen Worten schließt die Bittschrift, die ein Kaplan in Lauban 1479 an Herzog Friedrich I. von Liegnitz richtet: der Herzog möge zwei säumige Zahler zur Erfüllung ihrer „bei guten Trauen und Ehren" gelobten Zinspflicht anhalten.[4]) Die unglaubliche Verwilderung der schlesischen Münzverhältnisse, in denen „nicht eine Münzsorte, nicht ein Rechnungswert eine sich gleichbleibende bestimmte Summe darstellte,"[5]) boten eine bequeme Handhabe, den kärglichen Zehnten um noch ein paar Heller zu kürzen. Es war eine unzweifelhafte Schädigung der geistlichen Zehntenempfänger, wenn die weltliche Obrigkeit im Jahre 1502 den Schiedsspruch fällte, daß bei Zahlung der „versessenen" (rückständigen) Zinse der Groschen nach altem Münzfuß nur zu zehn Hellern ge-

[1]) So hatten z. B. die meisten Prälaten, Vikare und Mansionare der Breslauer Kreuzkirche auch an der Domkirche Benefizien: »propter tenuitatem fructuum«, Diözes.-Arch. Urkk. 1502 Febr. 4. Vgl. u. a. Kalkoff, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XII, 592 ff., bes. 603 Anm. 2.

[2]) Diözes.-Arch. IIIa 1, Statuta, consuetudines, ordinaciones etc., De pluralitate beneficiorum: ». . statuimus, ut nullus plus quam unam vicariam de cetero vel unum altare in nostra Wratislaviensi ecclesia valeat obtinere, sed unam vicariam cum uno altari libere quilibet possit possidere, ut eo comodosius sustentetur et suo deserviat creatori.«

[3]) Diözes.-Arch. Urkk. HH 22 (1498 Juni 28.), benutzt von Otto, De Johanne Turzone (Vratisl. 1865), 11.

[4]) Staats-Arch. LBW I 18g (1479 Okt. 9.).

[5]) Friedensburg im Codex diplomaticus Silesiae XIII, 103.

rechnet werden sollte, für die Zinse der nächsten sechs Jahre aber zu elf statt der von den Geistlichen geforderten zwölf Heller der neuen Münzordnung.[1]) Zehn Jahre später, nach einem neuen Versuch die Münze zu bessern, nannte der Volksmund „Priestergroschen" spottend die Achtheller-Groschen im Unterschied von denen zu zwölf Hellern, die die weltlichen Herren von ihren steuernden Untertanen forderten.[2]) Ähnlich war es damals mit der Mark, die plötzlich 40 statt 48 Groschen gelten sollte.[3])

Die bedenklichste Erscheinung in der zunehmenden Entwertung der Pfründen war das Pensionenwesen. Um ohne Verstoß gegen das kanonische Recht die Erträge von zwei oder mehr Kirchenämtern zu genießen, verzichteten Geistliche vielfach auf eins von zwei Ämtern, bedangen sich aber aus der abgegebenen Pfründe eine lebenslängliche Rente aus, eine sogenannte „Pension".[4]) Nun ging jedoch die Belastung der Pfründen mit solchen Pensionen sehr häufig über den tatsächlichen Wert der Pfründe hinaus: auf Pfründen mit 10, 20 oder 30 Dukaten Jahresertrag lagen Pensionen von 20 bis 40 Dukaten; und diese „wider Gott und eignes Gewissen" übernommene Bürde erbte sich oft von einem Inhaber der Pfründe auf den andern fort. Bischof Johann IV. ließ im Jahre 1498 ein strenges Verbot aus-

[1]) Staats-Arch. Worbs Mss. 14, fol. 293 (Annales Glogovienses von Praetorius u. Krause); auch Diözes.-Arch. IVb 1, p. 59 f. (Gesamlete Nachrichten von dem Collegiat Stift zu Groß Glogau). Vgl. Friedensburg a. a. O. 102.

[2]) Annalia seu contingentia in civitate Wratislavia, Monumenta Poloniae Historica (Pomniki Dziejowe Polski) III (Lwów 1878), 738: »Adinvenerunt autem diversum numerum grossorum, sunt enim vocati pristergrossen per octo denarios, aliqui per duodecim, quales ipsi domini pro censu annuo a suis subditis expetebant.«

[3]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1512 Nov. 12. Vgl. Nov. 13., 16., 17., und wiederholt späterhin; die schlesische Münzpolitik wird stets mit Argwohn beobachtet; »in perniciem cleri« wird sie 1513 Nov. 14. charakterisiert.

[4]) Kalkoff a. a. O. 611.

gehen, daß Geistliche, die sich „zu einer so unerträglichen und drückenden Jahrespension“ verpflichteten, fortan keinesfalls in ein Kapitel zugelassen werden sollten.[1]) Das Breslauer Domkapitel kam im eignen Interesse diesen Bemühungen des Bischofs entgegen, indem es Inhabern übermäßig belasteter Pfründen die Aufnahme verweigerte und die nachträgliche Übernahme derartiger Pensionsverpflichtungen mit Ausschließung aus dem Kapitel bedrohte.[2])

Einer Quelle geistlicher Einnahmen, die lange Zeit reichlicher geflossen war als irgend eine andre, wurden seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer häufiger Schranken durch die weltliche Obrigkeit gesetzt: den Vermächtnissen von Laien an Geistliche. Eine Breslauer Willkür von 1471 bestimmt, daß Kapitalien für fromme Stiftungen nur auf dem Lande, nicht in der Stadt, zinsbar angelegt und daß „Seelgeräte“ (Vermächtnisse für das Seelenheil Verstorbener) nur von fahrender Habe gestiftet werden dürfen.[3]) Ein königlicher Erlaß von 1491 beklagt, „in welich merklich abnehmen unser Stat der unordenlichen testament halben teglichen gedewhet“, dadurch daß „unser burger ire guter, hewser und ander ir possessen ettwen nicht zu kleinem verderben irer erben, zu kleinung unser herlichkayten und dinst, auch gemeines nutzes“, den Geistlichen zuwenden; fortan soll man diesen „kein testament auf hawsern

[1]) Diözes.-Arch. Urkk. HH 22 (1498, Juni 28.). Der Bischof nennt die Geistlichen, die ihre Pfründe derart belasten, ›iuris comunis, disposicionis sue salutis ac omnis honesti immemores‹. Er klagt: ›Fit, ut beneficia similibus insuetis et intollerabilibus oneribus gravata in evidentem ecclesie nostre calamitatem et ordinarie collationis preiudicium ad nihilum redigantur, quod officia adimpleri non queant, onerosique similes pensiones ad successores transire soleant, quas non modo non residentes non possunt persolvere sed nec ipsi residentes quidem, nisi inopiam pati vellent et de corpore sue prebende ac quottidianis distribucionibus, de quibus vivere debent, persolverent, quod detestabile videtur pariter et perniciosum, quod beneficium propter officium dari debeat.‹

[2]) Diözes.-Arch. Acta capit. passim, z. B. 1518 Nov. 16.

[3]) Staats-Arch. Ms. E 77, fol. 24 (1471 August 17.). Vgl. Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 306, 342 (1491).

oder andern possessen vergonnen . . Wer aber testament machen wolt der geistlichayt, dem lasset das anders denn mit berayten gelt (d. h. Bargeld) nicht volgen".[1]) Auch später fehlt es nicht an Bemühungen, die letztwilligen Zuwendungen an Geistliche einzuschränken.[2]) Ein Gegenstück zu dieser Erscheinung sind die Eingriffe, die von weltlicher Seite, gewöhnlich auf Grund des Patronatsrechts, in die Vermächtnisse Geistlicher gemacht wurden. Bischof Rudolf bedrohte auf der Synode von 1473 jeden Eingriff Weltlicher in ein geistliches Testament mit sofortigem Banne und ordnete gleichzeitig an, daß der Nachlaß von Geistlichen, die ohne Testament gestorben wären, gleich nach deren Tode durch geistliche Hand inventarisiert würde.[3]) Auf Ansuchen des Bischofs versprach König Matthias der Kirche den Schutz des weltlichen Armes gegen die Verächter geistlicher Testamente.[4])

Kaum eine andre Klasse von Priestern war sittlich und wirtschaftlich tiefer heruntergekommen als die Altaristen. Die Stiftungen der Gläubigen wurden mit Vorliebe an eine bestimmte geistliche Handlung und an den Altar eines bestimmten Heiligen geknüpft. Da nun bei der endlos anschwellenden Zahl von Stiftungen die Kräfte der vorhandenen Priester nicht ausreichten, allen Ansprüchen zu genügen, entstand eine besondere Klasse von Geistlichen in den Altaristen oder Altarpriestern, die nur die in den Stiftungen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Handlungen zu vollziehen hatten und dafür ihren Unterhalt aus den Altarstiftungen bezogen. An Zahl übertraf diese Klasse von Priestern sehr bald den gesamten übrigen Weltklerus. Ihre soziale Stellung aber sank unaufhaltsam mit der zunehmenden Entwertung der Stiftungen. Man half sich wohl dadurch, daß man mehre, auf verschiedene Altäre lautende Stiftungen zu einer einzigen Altarstiftung vereinigte[5]), bisweilen auch durch

[1]) Stadt-Arch. Urkk. H 32a, b.

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 310 (1503); Corr. 1501 Juli 27.

[3]) Montbach, Statuta synodalia . ., 94.

[4]) Ebenda 96 f. (1475).

[5]) Ein Beispiel für viele: Diözes.-Arch. Urkk. Frankenstein 1504 Nov. 29. Zahlreiche Belege in den libri incorporationum.

Erhöhung des Altarzinses oder Verminderung des Altardienstes oder durch beides auf einmal[1]), Auswege freilich, die zum Teil weder im Sinne der Stifter lagen, noch einer gewissenhaften Erfüllung der geistlichen Amtshandlungen förderlich waren. Die große Zahl der Stiftungen erschwerte ohnehin die Kontrolle und verführte zur Nachlässigkeit: gerade gegen die Altaristen wurde der Vorwurf der Faulheit und der Habgier am schärfsten erhoben. Bischof Konrad klagt, daß durch die Gewissenlosigkeit der Priester die Altardienste verfallen, die Stiftungsbriefe unterschlagen werden; bei Strafe des Bannes fordert er die Schuldigen auf, entwendete Urkunden binnen einem Monat auszuliefern und in Gewahrsam zu geben.[2]) „Die Altaristen," schreibt der Breslauer Rat bei Einführung der Reformation an König Sigismund von Polen, „die Altaristen, die wir mit geistlichen Benefizien versehen, und deren Patrone wir sind, führten ein müßiges Leben und lasen sehr selten oder niemals Messe. Diese Art von Menschen waren ohne Rektor und wollten auch nicht unter dem Bischof stehen noch dem Pfarrer gehorchen, sondern alles wie es ihnen beliebte tun, dabei sie sich in allem gegen jeden die größte Freiheit herausnamen, indem sie dem Bauch und denjenigen Personen dienten, die wir vor Euer Majestät zu nennen erröten würden."[3]) Und in diese Hände war die Sorge um das Seelenheil teurer Verstorbener gelegt worden! Den kirchlichen Sinn der Zeit, der sich am liebsten in der Stiftung von Messen betätigte, konnte nichts schwerer erschüttern, als der Anblick, den der heruntergekommene Stand der Altarpriester den Augen der Gläubigen allenthalben bot. Allein in Breslau trieben an 400 Altaristen ihr Wesen[4]), d. h. mindestens jeder hundertste Einwohner der Stadt war ein Altarist.

---

[1]) So beim Maria Magdalenen-Altar in der Gleiwitzer Pfarrkirche, Diözes.-Arch. IIb 4, fol. 70 (1510).

[2]) Montbach, 72 (1446).

[3]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 93.

[4]) Markgraf in S. r. S. XVII, 104 Anm. 235.

Die unwürdige soziale Stellung des niedern Klerus wirkte auch darin demoralisierend, daß sie arme Geistliche in Versuchung führte, aus ihren Amtshandlungen möglichst viel Geld herauszuschlagen. „Der Pfarrer lässet niemand zur Erde bestatten, man nehme denn etliche Kerzen von ihm zum Begräbnis, und aufs wenigste zwei. Da man vor Zeiten von jeder Kerzen einen Groschen, d. i. einen Schilling (12) Heller, gegeben hat, danach ist es kommen auf 18 Heller; aber itzunder will der Pfarrer nicht weniger nehmen, denn von jeder Kerzen zwei Groschen, das dann dem armen Volke, Euer königlichen Majestät getreuen Unterthanen, zu großer Beschwerung kommt.“ [1]) Am härtesten mußten hierunter jene Gemeinden leiden, die nicht durch ihren rechtmäßigen Pfarrer verwaltet wurden, sondern durch einen Administrator, der die Pfarre gegen einen Pachtzins von dem abwesenden Pfarrer übernommen hatte.[2])

Trostlose Bilder wirtschaftlichen Elends bot endlich auch ein großer Teil der schlesischen Klöster. Der allgemein vorhandene „Widerspruch zu zahlreicher Besetzung bei immer mehr entwerteten Renten“ [3]) lag doppelt schwer auf den Klöstern des durch Krieg und Fehde verwüsteten Schlesiens. Dem Cisterzienserkloster zu Leubus wurden 1474 durch die Polen 22 Dörfer und Höfe eingeäschert;[4]) das Kloster Czarnowanz bei Oppeln hatte zu Beginn der Reformation von 24 Dörfern, auf deren Einkünfte es gegründet war, nicht weniger als 20 verloren.[5]) „Krieg und Pest,“ erzählt um 1500 eine Handschrift der Cisterzienser von Kamenz, „hatte die Menschen hier fast weggerafft, es waren keine Arbeiter, kein Gesinde, die Güter hatten keinen

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 295b, Breslauer Rat an König Wladislaus 1499 Juni 24. — Eine bis ins einzelne tarifmäßig ausgeführte „Ordnung des begrepnus“ von 1534 oder 35 stellt den alten Satz wieder her: „von einer ydern kertzen den pristern ein weisgroschen gefallen“, Stadt-Arch. Hs. E 1, 1, fol. 143b.

[2]) J. Heyne, Dokum. Gesch. des Bisth. Breslau III, 276.

[3]) Kalkoff in d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XII, 588.

[4]) Wattenbach, Monumenta Lubensia (Breslau 1861), 23.

[5]) Wattenbach im Codex diplom. Siles. I, p. IX.

Wirt".[1]) Selbst ein so bedeutendes und angesehenes Stift wie das Prämonstratenserkloster von St. Vinzenz vor Breslau bedurfte zweier Menschenalter, um sich von den furchtbaren Schlägen der Hussitenzeit einigermaßen wieder zu erholen.[2]) Wo nicht neue Zuwendungen der Armut steuerten, wie 1514 den Predigermönchen zu Brieg durch ein reiches Testament Hilfe in letzter Not kam[3]), mußten „um der Besserung des Klosters willen" Stiftsgüter veräußert werden[4]), und das brachte manches Kloster so weit, daß es zu Beginn der Reformation allein deshalb von seinen Mönchen verlassen oder verkauft wurde, weil es wirtschaftlich nicht länger zu halten war.[5]) Die zum Teil noch vorhandenen Rechnungsbücher des Dominikanerklosters zu Sankt Adalbert in Breslau, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, ergeben fast Jahr für Jahr einen oft sehr bedeutenden Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen des Klosters.[6])

Bei Aburteilung über sittlich verkommene Geistliche im ausgehenden Mittelalter ist die traurige soziale Stellung wohl zu berücksichtigen, in der ein großer Teil des Klerus, jedenfalls der größere Teil der niedern Geistlichkeit, hinlebte:

„kein ärmer vych uff erden ist
dann priesterschafft den narung gbrist."[7])

Dieses wirtschaftliche Elend freilich war zum größten Teil aus der unverhältnismäßig angewachsenen Zahl der Geistlichen entstanden: Breslau, dessen gesamte Einwohnerschaft um 1500 höchstens auf 30000 geschätzt wird, hatte einschließlich der Mönche und Nonnen nahezu 1000 Geistliche zu ernähren[8]);

[1]) Gr. Frömrich, Cistercienser Abtey Kamenz (Glatz 1817), 105.

[2]) F. X. Görlich, Urk. Gesch. der Prämonstratenser z. hl. Vinzenz vor Breslau I (1836), 120—134.

[3]) Codex diplom. Siles. IX, 178 Nr. 1261.

[4]) Geschichte des fürstl. Cisterzienser-Stiftes Heinrichau (Breslau 1846, anonym), 155 f.

[5]) Staats-Arch. Urkk. des Stiftes Reichenbach Nr. 104 (1525 März 14). Heyne a. a. O. III, 1031: Dominikanerkloster in Glogau.

[6]) Staats-Arch. D 25. Registrum 1496—1501 erhalten.

[7]) Vers Sebastian Brants, bei v. Bezold, Gesch. der deutsch. Reformation, 79.

[8]) Siehe S. 34, Anm. 4.

dazu kam das Heer der Scholaren: „Es sind, wie man sagt, auf einmal in der Stadt etliche tausend Bacchanten und Schützen gewesen, die sich alle durch Almosen ernährten!“ [1]) — „Was sollen uns so viel müßige Leute?“ fragten die Breslauer ihren Landesherrn, König Ludwig, der ihnen die Vertreibung der Bernhardiner scharf verwiesen hatte.[2]) Auf die Dauer mußte ein solches Mißverhältnis für den gebenden wie den empfangenden Teil unerträglich werden.

Die große Zahl der Geistlichen aber hatte ihre letzte Ursache darin, daß der religiöse Sinn des späten Mittelalters sich unter Leitung der Kirche immer mehr auf die äußern Formen des Gottesdienstes richtete. Bedenkt man, daß an einer einzigen Pfarrkirche Breslaus jährlich über 10000 regelmäßige Messen gelesen wurden[3]), so versteht man Luthers Zorn über das jämmerliche Schlappern der elenden Vigilien und Messen[4]) und erkennt, daß jede Reform des Kirchenwesens beginnen mußte mit Stärkung des ins eigene Innere blickenden religiösen Sinnes.

3. Religiöses Leben und kirchlicher Sinn.

In dem bunten, farbenprächtigen Bilde des religiösen Lebens gegen Ende des Mittelalters stehen besonders drei Erscheinungen fesselnd und beherrschend im Vordergrunde: die Wallfahrt, der Heiligenkult und das Bruderschaftswesen. Auch Schlesien ist reich an diesen Äußerungen eines jenseitsfrohen Sinnes; doch scheint von den drei genannten die Wallfahrt — vielleicht infolge der geographischen Lage Schlesiens — am schwächsten

[1]) Thomas Platter, bei Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 2, 20. Vgl. S. r. S. III, 309 ff. über Stiftungen zu Gunsten armer Schüler.

[2]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 55 (1522).

[3]) Markgraf, Beiträge zur Gesch. des evang. Kirchenwesens in Breslau (1877), 9.

[4]) An den christl. Adel deutscher Nation: Zum sechzehnten. Vgl. Montbach, Statuta synodalia etc. 117: »quod Missae alta et intelligibili voce legantur« (Synodalbescheid von 1510).

geblüht zu haben; jedenfalls hat sie in den gleichzeitigen Quellen die wenigsten Spuren hinterlassen.

Der beliebteste deutsche Wallfahrtsort des 15. Jahrhunderts, Wilsnack in der Priegnitz, eine jener Stätten, an denen man die Hostie bluten sah, wird in Schlesien nur selten erwähnt[1]; öfter findet sich der Name des entlegeneren Aachen.[2] Rom wird von allen Wallfahrtsstätten am häufigsten genannt[3]; zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint ein Zug nach San Jago de Compostella bestanden zu haben.[4] Hin und wieder unternahm ein vornehmer Pilger sogar die Fahrt ins heilige Land.[5]

Wer so weit in die Ferne wallte, hatte gewöhnlich eine Blutschuld zu sühnen oder wollte ein in der Not getanes Gelübde erfüllen; manche aber trieb allein ihr frommer Eifer, und denen pflegte der Rat von Breslau, als der am weitesten bekannten Stadt Schlesiens, eine Art Reisepaß auszustellen: ein Zeugnis über den ehrenhaften Lebenswandel der Pilger und eine herzliche Bitte um freundliche Aufnahme, an alle gerichtet, bei denen sie unterwegs einkehren würden.[6]

Im allgemeinen scheint die Wallfahrerlust der Schlesier sich am Besuch der vielen heimatlichen Kirchen genuggetan zu haben, denen päpstliche Ablaßbriefe für eine bestimmte Frist zu Ehren ihrer Heiligen gnadenwirkende Kraft verliehen. „Allen wahrhaft reuigen und beichtenden Besuchern, die hilfreiche Hand darbieten" (d. h. zahlen), lautet die übliche Formel derartiger Ablaßbullen. „Wo die Wallfahrten nicht wollen angehen, hebt

---

[1]) Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 35. S. r. S. III, 92, 105, 109: die Wallfahrer sämtlich Mörder und Totschläger; vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, 407.

[2]) Hs. Klose 2, 38 f. S. r. S. III, 105: ein Totschläger, 109: desgl.; Volkmer-Hohaus, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Grafschaft Glatz von 1401—1500, 318, 389: „Ochfahrt".

[3]) S. r. S. III, 107 f., Hs. Klose 2, 35 f., 49.

[4]) Stadt-Arch. Hs. F 5, 1, fol. A 8a, E 7b, T 19b (1506 bis 1508). Hs. Klose 2, 37 f. (1506, 1509).

[5]) Hs. Klose 2, 39—43. Diözes.-Arch. Acta capituli 1515 Sept. 26.

[6]) Die Belege in Anm. 4 enthalten solche Zeugnisse.

man an, die Heiligen zu erheben ... Da hilft nun Papst und Bischof zu, hier regnet es Ablaß, da hat man Gelds gnug zu!"[1])

Die Heiligenverehrung erreichte ihre höchste Blüte in Schlesien wie überall gegen Ende des Mittelalters, und die aus ihr entstandene übergroße Zahl der Fest- und Feiertage lag auch hier hemmend auf der Arbeit des Volkes. Nicht gegen die Verehrung der Heiligen überhaupt oder gegen die kirchliche Feier der ihnen geweihten Tage, sondern nur gegen das Gebot, daß zu Ehren der oft erst neu aufgekommenen Heiligen das Volk seiner Hände Arbeit ruhen lassen sollte, wandte sich die Klagschrift, die der Breslauer Rat noch 1524, also ein Jahr nach Berufung des ersten lutherischen Predigers, dem Bischof vorlegte.[2]) Im übrigen sorgte auch die städtische Obrigkeit, daß den Heiligen ihre schuldige Ehre zuteil werde, besonders denen, die in Breslau seit alters verehrt wurden; so baten die Ratmannen im Januar 1501 den Bischof, „Sandt Mathis tag zu vorlegen auß den fastnacht-tagen uff ander tage: es werden vil Menschen doran geergirt, und gantz wenig aber nymand fasten, gote und dem hailigen s. Mathian zu missebyttung."[3]) Doch in den beiden letzten Jahrzehnten vor der Reformation erhielten die Schlesier noch ein paar neue Heiligen-Festtage: den Sankt Agnes-Tag (1497), weil die Heilige einen Platz im Kanon der Messe erhalten hatte, das Fest der Großmutter Christi, der heiligen Anna (1509), „das Fest der Empfängnis der seligsten und ruhmvollsten Mutter Gottes, der Jungfrau Maria" (1510) und das Fest des heiligen Franziskus (1510); der Tag der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde zu einem Fest ersten Ranges erhoben (1497)[4]). Mit Ausnahme

[1]) Luther, An den christl. Adel: Zum zwanzigsten.

[2]) Hs. Klose 3, 128, Artikel 6. Vgl. die Beschwerden deutscher Nation in den Deutschen Reichstagsakten, jüng. Reihe III, 665 f. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (Leipzig 1886), 608.

[3]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 430a.

[4]) Montbach, Statuta synodalia etc. 107, 114, 116. Der Agnes- und der Peter-Paul-Tag werden schon im Breslauer Missale von 1483 (Mainz bei Peter Scheffer) als festum triplex und f. duplex aufgeführt.

des Agnes-Tages, an dem das Volk seiner Arbeit nicht entzogen werden sollte, war die Feier all dieser Feste mit Enthaltung von „knechtischer Arbeit" verbunden (servili opere, Feldarbeit, Handwerk u. ä. — Gegensatz: liberale opus).

Auch die Kirmessen machten sich als Störung des bürgerlichen Lebens geltend, da sie an jedem Ort zu verschiedener Zeit begangen wurden. Auf dem Troppauer Fürstentage 1501 regte Breslau daher an, sämtliche Dorfkirmessen des ganzen Bistums auf einen Tag zu verlegen, „dadurch vil unnutzce koste und czerung der pauer, dovon sie arm werdin, vorhut wurd, und irer narung und arbeit diste baß wartten möchten, gemeynem nutzce zu gutte".[1]) Der Vorschlag blieb ergebnislos; zu Beginn der Reformation tauchte er wieder auf und wurde im Jahre 1524 zusammen mit andern Wünschen dem Bischof unmittelbar unterbreitet.[2]) Auch damals blieb die Anregung fruchtlos, und noch heute hat die Breslauer Kirchenprovinz, im Unterschiede von andern Diözesen, kein gemeinsames Kirchweihfest.

Unter den Heiligen, an die das Volk sich damals mit besonderem Vertrauen wandte, stand auch in Schlesien obenan die Mutter Mariens, Sankt Anna. „Sankt Anna, allein oder selbdritt, d. h. mit der Jungfrau und dem Christkind, war die Losung des Tages, und ganz Deutschland, die humanistischen Poeten allen voran, überbot sich in Äußerungen des Enthusiasmus".[3]) „Sankt Anna," preist sie der Breslauer Bischof Johann Turzo, „hat sich durch ihre Wundertaten dem ganzen Erdkreis so verehrungswürdig gemacht, daß in der ganzen Christenheit kein Ort ist, dem diese heilige Matrone nicht irgend eine höchste Wohltat erwirkt hätte. Das ist sie, die selige Anna, in deren Mutterschoß der Fluch des ersten Elternpaares gehemmt wurde, der Segen seinen Anfang nahm und der uralte Schandfleck durch die Kraft der Reinigung zu heilen und zu schwinden be-

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 424 (Artikel 8).
[2]) Ebenda, Hs. Klose 3, 129 (Artikel 11).
[3]) v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, 101.

gann!“ [1]) — Man hat den Kult dieser Heiligen, deren Mutterschaft zum erstenmal den Bann der Erbsünde gebrochen, erst jüngst in seiner ganzen Bedeutung für die Volksreligion gewürdigt [2]) und ihn geradezu als eine „pathologische Erscheinung des absterbenden Mittelalters“ gekennzeichnet. [3])

Die Blüte der Annenverehrung seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts hängt mit dem Siege der franziskanischen Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens eng zusammen. In Skandinavien beging man daher das Fest der heiligen Anna — gemeinhin der 26. Juli — am Tage nach der Empfängnis Mariens, also am 9. Dezember, oder am Geburtstage der heiligen Jungfrau, dem 8. September [4]), und in Schlesien führte die Kirche, wie eben erwähnt (S. 39), das Fest der Großmutter beinahe gleichzeitig mit dem der Mutter Gottes ein.

Die treibende Kraft aber ging, wie überhaupt in der Heiligenverehrung, so auch in diesem Falle nicht von der kirchlichen Lehre aus, sondern von der glaubensbedürftigen Laienwelt. Es ist doch höchst bezeichnend, wenn Herzog Georg I. von Brieg, nicht befriedigt durch die allgemeine Einführung des Annenfestes in Schlesien, noch eine besondere Verfügung des Breslauer Bischofs erbittet und erhält, daß in seinem Herr-

[1]) Diözes.-Arch. IIb 4, fol. 168 (aus dem bischöfl. Erlaß von 1518 für das Herzogtum Brieg).

[2]) F. Falk, Die Verehrung der hl. Anna im 15. Jahrhundert (Der Katholik, 58. Jahrg., 60 ff. 1878); G. Kawerau, Caspar Güttel (Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altert. XIV, 49 ff. 1882) und in den Glossen zu Janssen (Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben III 272 ff. 1882); Bossert, St. Annakultus in Württemberg (Blätter für württemb. Kirchengesch. I, 17 ff., 64 ff. 1886); E. Schaumkell, Der Kultus der hl. Anna am Ausgange des Mittelalters (Freiburg u. Leipzig 1893); Heinr. Rickenbach, Ruhmeskranz der hl. Anna (Einsiedeln 1901), Vorwort (p. XLV f.: Schlesien). Für Schlesien schon früher: E. Otto, De Johanne V. Turzone (1865), 39—41.

[3]) Bossert a. a. O. 19.

[4]) Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VII (Freiburg 1874), 413, VIII (1887), 18, 28. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, s. „Anna“ im alphabetischen Fest- und Heiligenverzeichnis.

schaftsgebiete alle Laien um der Verdienste Sankt Annens willen an ihrem Festtage sich der Arbeit enthalten (ab operibus et laboribus abstinere) und Gott, den Herrn, loben sollen; erklärt wird diese innige Verehrung des Herzogs aufs liebenswürdigste durch den Namen seiner kurz vorher heimgeführten Gemahlin: Anna.[1]) Daß die Kirche nur guthieß und nährte, was im Gemüte des Volkes längst Wurzel geschlagen hatte, zeigt allgemeiner als dieses kleine Beispiel eine Prüfung der Jahre, in denen die vielen Annen-Altäre und -Kapellen, -Messen und -Bruderschaften gegründet worden sind. Auf der Diözesan-Synode von 1509 und auf der Provinzial-Synode von 1511[2]) wurde die kirchliche Feier des Sankt Annentages beschlossen; daraufhin erst, 1512 und 1513, wurde der Breslauer Dom mit bildlichen Darstellungen der heiligen Anna geschmückt, einem Gemälde auf Holz über einem Triptychon-Altar und einer silbernen Figur.[3]) Schon zwei Menschenalter früher aber, während in Schlesien noch der Marienkult an Bedeutung jeden andern überragte, hatte die Mutter der Jungfrau einen Platz im Herzen des Volkes neben den in Schlesien bevorzugten heiligen Frauengestalten Hedwig, Katharina, Barbara. Nur in frischen Aufschwung kam dann ihre Verehrung durch die beiden Beschlüsse der kirchlichen Obrigkeiten.[4])

---

[1]) Otto a. a. O. 41, Cod. dipl. Siles. IX Nr. 1286 (1518). Der Herzog vermählte sich mit Anna von Pommern im Jahre 1515, H. Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, 2. Aufl. (1889), Tafel X Nr. 3.

[2]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1511 Juli 24.: »Placuit concorditer dominis, ut iuxta decretum synodi provincialis festum Sanctae Annae deinceps et singulo quoque anno peragatur dupliciter.«

[3]) Das noch erhaltene Gemälde trägt die Inschrift: »Adesto nobis met tercia (d. h. selbdritt) tuaque progenie sis propicia mater sancta Anna«. Vgl. Hans Lutsch, Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau (1886), 177. Die Silberfigur, 7 Mark und 3 Lot schwer, ist nicht mehr vorhanden; den Kauf melden die Acta capituli 1513 Aug. 26.

[4]) Nach Falk und Kawerau (a. a. O. S. 41, Anm. 2) blühte der Annen-Kult in den letzten 15 Jahren des 15. Jahrhunderts anscheinend am stärksten. Die in folgendem für Schlesien gegebene Zusammenstellung

von Annen-Stiftungen mußte nun leider aus Quellen geschöpft werden, die gerade in jener Zeit versiegen: in der Reihe der Libri incorporationum des Breslauer Bistums (Diöz.-Arch. IIb 1—4) fehlt der Band, der Johanns IV. Regierungszeit (1482—1506) umfaßt; daher konnten für die beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts keine Belege für Annen-Stiftungen erbracht werden. Der statistische Wert der Liste wird auch dadurch geschmälert, daß sehr oft nicht das Gründungsjahr angegeben werden konnte, sondern nur das der Inkorporation, d. h. der Eintragung der Stiftung in den Liber incorporationum, oder das Jahr der Bestätigung oder Erneuerung früherer Stiftungen. Dem vorherrschenden Sprachgebrauch der Libri inc. entsprechend, wurden Stiftungen zu Ehren der Dreiheit Gottes, Mariens und Annens, oder nur Mariens und Annens, schlechthin als Annen-Stiftungen aufgeführt, dagegen solche, in denen Sankt Anna mit andern Heiligen zusammen genannt wird, durch * kenntlich gemacht.

Annen-Altäre: *1360 in Breslau gestiftet zu Maria Magdal. (Schmeidler, Urkundl. Beitr. z. Gesch. d. Pfarrk. St. Mar. Magd. [Breslau 1838], 17); *1436 inkorporiert in Ratibor (lib. inc. IIb 1, fol. 47); 1437 inkorp. in Glogau (fol. 59b); *1441 ink. in Freiburg (fol. 76); 1442 ink. in Breslau zu St. Elisabeth (fol. 94); *1447 ink. in Züllichau (fol. 118b); *1452 ink. in Pischkowitz (IIb 2, fol. 61b); *1458 u. *1459 ink. in Löwenberg (fol. 143 u. 145); 1461 erneuert in Neumarkt (fol. 134b, vgl. IIb 3, fol. 20: 1472); 1468 ink. in Breslau zu St. Elisabeth (IIb 3, fol. 12); *1478 erneuert im Trebnitzer Nonnenkloster (fol. 166b); 1506 gestiftet in Bunzlau (IIb 4, fol. 16, vgl. Zeitschr. XXIX, 278 Anm. 2); *1510 gest. in Löwenberg (fol. 71, vgl. Heyne, Gesch. d. Bisth. Bresl. III, 663); *1510 gest. in Gleiwitz (fol. 76b); 1511 ink. in Guhrau (fol. 84b); 1512 in Polkwitz gest. (fol. 91); 1514 in Guhrau (fol. 113, vgl. Diöz.-Arch. X 10 [1514]: bestät.); *1514 bestehend in Liegnitz (fol. 120); 1515 gest. in Goldberg (fol. 128); 1516 gest. in Liegnitz (fol. 134); 1517 gest. in Hirschberg (fol. 161); *1518 gest. in Oppeln (fol. 173b); 1518 bestehend in Striegau (A. Schade, Johanniterkirche in Striegau [Breslau 1864], 43); *1519 in Züllichau (fol. 178).

Annen-Messen: 1506 gest. in Liegnitz (fol. 21b); 1510 in Glogau gest. (fol. 72); 1511 gest. in Breslau (fol. 80); 1514 in Glogau gest. (fol. 114); 1518 ebenda gest. (Diöz.-Arch. IVb 1, p. 66).

Annen-Kapellen: 1510 bestehend in Glogau, Dom (lib. inc. IIb 4, fol. 72); 1514 noviter edificata in Glogau, Pfarrkirche (fol. 114, vgl. Annal. Glogov. I, 327, Staats-Arch. Worbs Mss. 14, anno 1513); 1515 bestehend in Goldberg (fol. 128); 1517 best. in Neisse (fol. 149); 1517 in Hirschberg noviter erecta (fol. 161); 1519 in Züllichau u. Schweidnitz bestehend (fol. 178 u. 187). Dazu das Verzeichnis der Annenkirchen, -kapellen, -spitäler und -klöster Schlesiens bei Herm.

Als Schirmerin in Todesnot tritt die Heilige in einer Legende auf, die den Ursprung der 1444 gegründeten Anna-Kapelle bei Rosenberg in Oberschlesien ausschmückt. Ein Dorfmädchen, Anna geheißen, wurde im Walde bei Rosenberg von Räubern überfallen und flehte, als es sich schon verloren wähnte, um Hilfe zu ihrer Schutzpatronin. Da wurde das Kind, das sich unter einer Fichte zu verbergen suchte, den Augen der Verfolger unsichtbar und entging so durch ein Wunder sicherem Tode. An dem Orte dieser Rettung baute man die Kapelle, und vor dem Stamm der entästeten Fichte wurde der Hochaltar errichtet. Da begann im Holz des Baumes die zweite Wunderkraft der Heiligen zu wirken, ihre Fähigkeit, Kranke zu heilen: Splitter vom Stamm der Fichte stillten den Zahnschmerz. „Viele Wunder geschahn an dieser Stätte, wenige wurden aufgezeichnet.“ [1])

Die gebräuchlichste Stiftung zu Ehren der Heiligen, die Errichtung eines Altars, wurde auf einen Jahreszins gegründet, der kaum je weniger betrug als vier Mark und bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts selten über achtzehn Mark hinausging; zehn bis zwölf Mark scheint lange der durchschnittliche Satz gewesen zu sein. Gegen Ende des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts stiegen die Stiftungen im Verhältnis zu der Entwertung des Geldes; immer häufiger finden sich Altarlehen, die auf einen jährlichen Zins von 20, 24, auch 30 Mark gegründet wurden. Bedenkt man, daß diese Summen zum Lebensunterhalt eines einzelnen Mannes ausreichten — denn

---

Neuling, Schlesiens Kirchorte u. ihre kirchl. Stiftungen (2. Ausg. Breslau 1902), 362.

Annen-Bruderschaften: 1500 in Löwenberg gestiftet (Heyne, a. a. O. III, 662 f.), bestätigt 1507 (lib. inc. IIb 4, fol. 36); *1506 inkl. in Lorenzendorf (fol. 6b); *1508 in Hirschberg bestät. (fol. 50); 1511 in Sagan bestät. (fol. 78b); 1511 in Freistadt bestät. (fol. 83).

[1]) Aus dem im Erscheinen begriffenen II. Bande der „Veröffentlichungen aus dem fürstbischöfl. Diözesan-Archive zu Breslau“: Visitationsberichte der Diözese Breslau, 2. Bd.: Archidiakonat Oppeln, 1. Teil, S. 64. Dem Herausgeber, Herrn Geistlichem Rat Dr. Jungnitz, sage ich besten Dank für Mitteilung der Legende.

viele, vielleicht die meisten Altaristen waren auf den Ertrag einer einzigen Stiftung angewiesen —, so bekommt man einen Begriff von der Höhe dieser Geldleistungen. Der Stifter entzog seinen Erben damit ein Kapital, dessen Zinsen einem kleinen Beamtengehalt unserer Tage entsprachen. Er tat es, weil er „nach diesem Leben mit wohlverwaltetem Pfunde vor seinem Herrn erscheinen" wollte; ihn trieb es, „auf Erden Zeitliches zu säen, damit er im Himmel Ewiges ernten könnte" — „seinem Todestage durch gute Werke zuvorzukommen und reiche Schätze, die die Motte nicht frißt, hier auf Erden zu sammeln."[1]) Die Stiftungsbriefe sind unerschöpflich in derartigen Wendungen; der tiefe, unerschütterte Glaube der Zeit, daß solche Werke Gott wohlgefällig und der sicherste Weg zur ewigen Seligkeit seien, spricht nirgends deutlichere Sprache als in diesen Urkunden.

Die Dominikaner zu St. Adalbert in Breslau bezogen ihre Haupteinnahmen nicht aus den regelmäßig fälligen (allerdings unregelmäßig entrichteten) Zehnten, sondern verzeichneten sie fast immer unter den beiden Rubriken der freiwilligen Beiträge »de missis« (aus Meß-Stiftungen) und »de mendicatione« (durch Betteln).[2]) „Sie gehn in die Häuser," klagt der Breslauer Rat, „machen heimlich Testament und Geschäft, überreden und verführen die Einfältigen nach ihrem Willen. Hievon werden die Erben ihres natürlichen Erbfalls entsetzet und beraubet, dem Armut sein sauer Blut und Schweiß ausgesogen."[3]) Daher jene wiederholten Bemühungen der städtischen Obrigkeit, den Testamenten zu Gunsten der Geistlichkeit eine gesetzliche Schranke zu ziehen! (S. 32 f.).

Die Wallfahrt wie die gottesdienstliche Stiftung waren fromme Werke, die doch verhältnismäßig wenige leisten konnten:

---

[1]) Diözes.-Arch. IIb 4, fol. 117, 153, 50b. — Eine Reihe ähnlicher Wendungen bei Eicken, Mittelalterliche Weltanschauung, 524 ff.

[2]) Staats-Arch. D 25 (1496—1501).

[3]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 56 f., 69. Vgl. Beschwerden deutscher Nation Nr. 71, Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, II, 693; III, 685.

die erste kostete viel Zeit, die zweite viel Geld. Zudem waren beide, die Stiftung gewöhnlich sogar erst am Schlusse des Lebens, durch einmalige Handlung in der Regel erledigt. Das konnte dem frommen Sinn der Zeit nicht Genüge tun; des Christen ganzes Leben, auch das des Armen und Ärmsten, sollte dem Dienste Gottes und seiner Heiligen gewidmet sein. Und dazu bot sich jedem, ohne Unterschied des Standes, reichste Gelegenheit durch Eintritt in eine Bruderschaft, er mochte weltlich oder geistlich sein, Fürst oder Bettler, Mann oder Weib, ja — so seltsam es klingt — lebend oder tot. „Versicherungsanstalten für das Seelenheil" hat man die Bruderschaften mit treffendem Ausdruck genannt[1]); ihr Zweck war die Beschaffung, Aufbewahrung und Verteilung verdienstlicher Werke durch gemeinsame Gebetsarbeit und zu gemeinsamem Nutzen. Die Geldleistungen waren hier ganz geringfügig, da nur die Unkosten der Selbstverwaltung und der Bruderschaftszeremonien zu decken waren. In Schlesien erhoben viele Bruderschaften eine Aufnahmegebühr von sechs Groschen, dazu etwa noch ein Pfund Wachs (das wichtigste Material im Haushalt der Bruderschaft!) und einen gewöhnlich zu Quatember fälligen Vierteljahrsbeitrag von $^1/_4$ Groschen.[2]) Das konnte auch der Ärmste leisten. Der Beitrag einer Bruderschaft stieg mit dem gesellschaftlichen Niveau der Mitglieder und mit ihren Ansprüchen an äußeres Auftreten; niemals aber wurde, wie bei den Altar- und Meß-Stiftungen, die Geldleistung zur Hauptsache. Die eigentliche Aufgabe der Mitglieder blieb immer das Gebet, und darin wurden die höchsten Anforderungen gestellt; freilich hat auch hier, wie bei den Wallfahrten und andern religiösen Verrichtungen, die mit Weltklugheit gepaarte Frömmigkeit jener Tage den bequemen Ausweg gefunden, daß die Gebete durch einen Vertreter besorgt werden konnten. „Wil ymand an sich nemen disse bruderschaft, der sal uffs weinigste yn eyner wochen beten zcu dreymol eynen rosencrancz, das ist dreymol

[1]) v. Bezold, Gesch. d. deutsch. Reformation, 98.

[2]) Belege in den Libri incorporationum, namentlich im 3. und 4. Bande, Diözes.-Arch. IIb 3 und 4.

fumfczig ave Maria mit fumf paternoſter, 10 ave Maria uff eyn paternoſter, aber mag das ſelbe ymand loſſen vor ſich beten“ [1]), heißt es in den Satzungen einer ſchleſiſchen Roſenkranz-Bruderſchaft. Durch dieſe Klauſel wurde auch die Aufnahme Toter möglich: „Item man mag verſtorbene loſſen inſchreiben, zo ymand das gebete wil vor ſye halden, alz drey roſencrancz eyne woche.“

Dieſe Gebete waren die ſtille Mitarbeit der Brüder und Schweſtern an ihrem gemeinſamen Seelenheil. Kam dann der Tag des „Begängniſſes“, das die Bruderſchaft ein-, zwei- oder mehrmals im Jahre für ihre und ihrer Toten Seelen feierte, ſo verſammelten die Mitglieder ſich in der Kirche, erſt am Vorabend zu einer Vigilie, dann am Morgen des Begängnistages zu einer ſchönen Meſſe von unſer lieben Frauen; in der Kirche war eine „Bahre“ oder ein „Leichzeichen“ (d. i. ein Katafalk) errichtet, von vier Lichtern umſtanden, hoch oben vor dem Altare brannten fünfzig kleine und fünf große Lichter, ein Sinnbild des Roſenkranzes mit ſeinen fünfzig Ave Maria und fünf Paternoſtern. Nach beendeter Meſſe wurden ſie ausgelöſcht, es folgten eine kurze Predigt, eine Fürbitte für alle Brüder und Schweſtern und zum Schluß noch der Geſang einer Seelenmeſſe. Die ernſte Pracht dieſer Feier war ſo recht nach dem Herzen jener Zeit, deren religiöſes Empfinden ſchwelgte in der Hingabe an ſtarke Sinneseindrücke. Ein beſonderer Sporn lag für jedes Mitglied in dem Gedanken, daß vielleicht auch ihm einſt, wenn es würdig befunden, zur letzten Ehrung die Bruderſchaft ihr Leichzeichen errichten und ihre Kerzen entzünden werde.[2])

Zu den ſelbſterworbenen Schätzen der Bruderſchaft kamer die reichen Gnadenſpenden des heiligſten Vaters. Wenn der

---

[1]) Diözeſ.-Arch. Urkk. 1481 Mai 13. Abſchrift: Stadt-Arch. Hs. Kloſe 2, 78 ff. — Auch die folgende Darſtellung fußt auf dieſer Urkunde, durch die der Dominikaner Johannes von Kempnitz, Prediger zu St. Albrecht in Breslau, auf Befehl ſeines Ordens „dy bruderſchaft des roſencranczes ader ſalters Marien der reynen unbefleckten juncfrawen und muter gotes“ in Grottkau verkündet.

[2]) Über die Zeremonien bei Begräbniſſen vgl. auch S. r. S. III, 244—47.

Papst für jeden Rosenkranz fünf Jahre und fünfmal vierzig Tage Ablaß gewährte, denen Legat und Bischöfe dann noch ihre üblichen hundert oder vierzig Tage hinzufügten, so konnte man als Mitglied einer solchen Bruderschaft, ohne mehr zu leisten als die Satzungen forderten, jedes Jahr für sich allein an tausend Jahre Ablaß erwerben.

Dank dieser unvergleichlich günstigen Gelegenheit, für eigenes und fremdes Seelenheil zu wirken, eroberten die Bruderschaften im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz Deutschland. Umsonst verbot der einsichtige Kardinal Nikolaus von Kues auf seiner deutschen Legationsreise 1451/52 die Gründung neuer Bruderschaften und die Verleihung von Abläſſen an die bestehenden.[1] In Schlesien verbreitete sich das Bruderschaftswesen gerade seit den fünfziger Jahren; umsonst bekämpfte auch hier Bischof Rudolf (1468—82) die mit jedem Jahr an Zahl und Einfluß wachsenden Vereinigungen.[2] Die Bruderschaft war dem Volke viel zu lieb geworden, als daß die Eifersucht der Geistlichen auf das neue Konkurrenzunternehmen sie noch hätte unterdrücken können. In den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, unter der Regierung des entgegenkommenden Bischofs Johann Turzo, scheint das schlesische Bruderschaftswesen seine höchste Blüte erreicht zu haben.[3] Nicht nur daß jede größere Stadt

[1] Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VIII, 49, 51, 54. A. J. Binterim, Pragmat. Gesch. d. deutsch. National-, Provinzial- und Diöcesanconcilien VII (Mainz 1848), 470. Würdtwein, Nova subsidia .. juris eccles. Germ. XI (Heidelberg 1788), 395: ».. quoniam Christiane unitati singularitates illas nequaquam convenire neque eas speratum fructum afferre experimur.«

[2] Diözes.-Arch. R 77: bischöflicher Erlaß, 1481 Sept. 26., verbietet Gründung neuer Rosenkranz-Bruderschaften bei Strafe der Suspension für Geistliche, der Exkommunikation für Laien, des Interdiktes für Kollegien und Klöster. Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 81 f.: deutscher Auszug der Urkunde. — Noch unter Johann V., dem Gönner der Bruderschaften, ging das Domkapitel auf das Rudolfinische Verbot zurück: Diözes.-Arch. Acta capituli 1515 Aug. 9., 1516 März 11.

[3] Leider versagt auch hier für Johanns IV. Regierungszeit (1482 bis 1506) die Hauptquelle, die oben (S. 43) erwähnten Libri incorporationum. Ein vollständiges Bild ist daher von der Ent-

mehre Bruderschaften hatte, eine kleinere doch mindestens eine: auf dem Lande taten sich die Dörfer zusammen, um eine Bruderschaft zu gründen. Je nach den Umständen vereinigten Laien und Geistliche sich ohne Unterschied oder stiftete jeder Stand seine eigene Bruderschaft; wenn irgend möglich, ging man in der Sonderung nach Stand und Beruf noch einen Schritt weiter: unter den Geistlichen traten die Priester und Pfarrer zur einen, die Altaristen zur andern Bruderschaft zusammen, und bei den Weltlichen gab es neben den allgemeinen für Ratsherren und Bürger noch besondere Bruderschaften für Fleischer, Bäcker, Schuster, Weber, Töpfer, Bader, Barbiere u. s. w., sogar für die Armen unter sich. So bot sich den besonders Eifrigen Gelegenheit, in mehren Bruderschaften gleichzeitig Mitglied zu werden und damit das doppelte und dreifache an geistlichen Schätzen zu gewinnen.

„Lieber," sagt Luther einmal,[1]) „du hast in der Taufe eine Bruderschaft mit Christo, allen Engeln, Heiligen und Christen auf Erden angefangen: halt dieselbe und tu ihr genug, so hast du genug Bruderschaften. Laß die andern gleißen, wie sie wollen, so sind sie gleich wie die Zahlpfennige gegen die Gulden." Schon vierzig Jahre ehe diese Worte geschrieben wurden, eiferte der erwähnte Bischof Rudolf von Breslau gegen die mechanische Frömmigkeit der Bruderschaften, gegen ihre Buchführung über Beten und Psallieren. „Eine Beschimpfung der allerseligsten Mutter Gottes" nennt er das Wesen der Rosenkranz-Bruderschaften gerade heraus, „als ob Maria nur dann wisse, wer ihr einen Psalter oder Rosenkranz sage, wenn der Betende in einer angeblichen Bruderschaft eingeschrieben sei, während doch Männer und Frauen seit langen Jahren ihre Andacht mit dem

wicklung des schlesischen Bruderschaftswesens nicht zu gewinnen. Fest steht nach dem vorhandenen Material, daß die Laienbruderschaften etwa in doppelter Zahl bestanden als die geistlichen; von den Laienbruderschaften waren nahezu die Hälfte auf besondere Berufe, meistens Handwerker, beschränkt. Allgemeine, die Laien und Kleriker aufnahmen, waren nur spärlich vorhanden.

[1]) An den christlichen Adel: Zum dreiundzwanzigsten.

Rosenkranz gehalten haben, ohne eingeschrieben zu sein, und ein jeder lieber durch die allerseligste Jungfrau Maria in das Buch des Lebens geschrieben werden wollte, als in die Papiere der Brüder, die sich über viele Eintragungen freuen!“[1])

Eine Unsumme wirtschaftlicher Kräfte, in dieser oder jener Form, als Opfer an Zeit oder an Geld und Geldeswert, wandte der Christ des späten Mittelalters an das Heil seiner Seele. Und bei den meisten dieser frommen Opfer lag denen, die sie darbrachten, der Gedanke fern, ihre Stiftung der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Gewiß hat damals die freiwillige private Mildtätigkeit größeres in Armenunterstützung und Krankenpflege getan, als sie in unsern Tagen der öffentlichen Fürsorge tut; aber sie hat verschwindend wenig vollbracht, wenn man ihre Leistungen nicht mit denen einer wesentlich andersartigen Zeit vergleicht, sondern mit ihrer eignen Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit, wie diese sich in den Stiftungen rein religiöser Art wahrhaft großartig kundgeben.[2]) Denn da „die Liebesthätigkeit des Mittelalters mehr von dem ewigen Interesse des Gebers als von dem zeitlichen Interesse des Empfängers aus behandelt wurde“[3]), waren die gemeinnützigen Stiftungen neben den an Kirche und Klöster gespendeten Gaben nur wie ein Tropfen im Eimer. Wer in seinem letzten Willen wohltätige Stiftungen machte, tat es in der Regel obendrein nicht unmittelbar, sondern durch die Hand der Kirche. „Die Kirche ist eigentlich überall die Empfangende und dann wieder die Gebende. Sie vermittelt die Liebesthätigkeit, sie schiebt sich

[1]) Diözes.-Arch. Urkk. R 77, vgl. S. 48 Anm. 2.

[2]) Dieser Abschnitt beruht im wesentlichen auf dem Material, das in Urkundenabschriften oder -auszügen von Klose und Heyne zusammengetragen ist: Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 43 ff. und Diözes.-Arch. Hs. I 4: J. Heynes Archiv mehrerer für das Bisthum Breslau wichtiger und interessanter Urkunden; Hs. I 5b: J. Heynes Urkunden zur schlesischen Kirchen- und Diöcesangeschichte, II. Bd., passim. Vgl. auch S. r. S. III, 243 ff., 309 ff.

[3]) H. v. Eicken, Gesch. u. System der mittelalterl. Weltanschauung, 508. Vgl. G. Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit, Bd. II: Das Mittelalter (Stuttgart 1884), 138.

überall zwischen die Geber und Nehmer der Almosen."[1]) Und oftmals sorgte der fromme Stifter nicht so sehr für das leibliche Wohl, als für das Seelenheil der armen Leute, so daß der wirtschaftliche Ertrag auch solcher Stiftungen nicht den Beschenkten, sondern dem Meßpriester zufiel. Dank jener ritterlichen Vorstellung, die Unterstützung der Schwachen und Armen, der Frauen und Kinder, sei vor andern Werken Gott wohlgefällig, wurde ja manches Testament „armen Leuten zu Schuhen und Gewand" errichtet oder „zu speisen und zu tränken etliche Tisch armer Leute", gern auch „den armen Kindelein zu Gute", oder man versorgte „arme Dirnen, sonderlich solche, die zu Falle kommen wären"[2]), auch wohl einmal junge Paare, „die erst in den ehelichen Orden treten, die arm, fromm und des notdürftig sind"[3]), namentlich fällt es auf, wie viele und oft reiche Gaben den Armen- und Krankenspitälern zuflossen[4]) — aber all diese Beweise eines opferwilligen Sinnes waren doch nur auf die Reste und Abzüge von größeren, der Kirche vermachten Summen gegründet. Denn durch die Kirche wurde für das Seelenheil schließlich doch sicherer vorgesorgt als durch die Fürbitte der Armen, und nur wer nach Erfüllung seiner Pflichten gegen die Kirche, d. h. gegen die eigne Seele, noch ein übriges tun konnte und wollte, dachte des bedürftigen und leidenden Mitmenschen. Der Eifer hat zuweilen etwas Rührendes, mit dem die Menschen ihr Scherflein, und mochte es noch

---

[1]) Uhlhorn i. d. Zeitschr. f. Kirchengesch. IV (1881), 48. Derf., Christl. Liebesthätigkeit II, 132 ff.

[2]) Noch heute hält der italienische Volksglaube kein Gelübde für wirksamer bei der Madonna, als das Versprechen, eine Gefallene und Verworfene zu heiraten, Ch. Grant, Neapolitanisches Volksleben (Freiburg i. B. 1900), 169. Vgl. Uhlhorn, Liebesthätigkeit II, 303.

[3]) »In usum puellarum maritandarum« wird auch ein Teil der Almosen bestimmt, die gelegentlich eines apostolischen Ablasses eingesammelt werden, Diözes.-Arch. Acta capituli 1516 April 5. Vgl. Uhlhorn a. a. O.

[4]) Einmal klagte der Breslauer Rat beim Domkapitel, daß in dem Lazarushospital vor der Stadt die Schweine mit den in Breslau gesammelten Almosen gefüttert würden, Acta capituli 1517 April 20.

so gering sein, zu dem großen Schatz der Kirche trugen: da gab eine Frau ihre Schmucksachen hin, silberne Gürtel und Schalen, daraus Abendmahlkelche zu machen, ein armes Mütterlein „beschied in ihrem letzten Willen den Jungfrauen zu S. Katharin jeglicher eine Semmel, für sie eine Vigilie zu beten". Auch für die große Schar derer, die eine Messe nicht stiften konnten, gab es ja immer noch viele Gelegenheit, ihren frommen Sinn zu betätigen: Zinse für Wachs oder Wein zum Abendmahl waren stets willkommen, Chorkappen, Altardecken, Bücher, Kelche und andere Geräte zu Nutz oder Schmuck der Kirche, gesalzene Fische zur Fastenspeise der Priester, Holz für den Winter, Material zum Bau oder zur Ausbesserung der Kirche — da konnte jeder irgend etwas finden, so arm waren wenige, daß sie ohne eine letzte Gabe an die heilige Kirche aus dem Leben scheiden mußten.

Es ist, als habe jene Zeit, die so reich an sozialen und politischen Nöten war, an Elend des Krieges und der Pest, im letzten Grunde doch nur eine Not gekannt, nur um eins gebebt: um der Seelen Seligkeit. Auch wer so weltliche Dinge stiftete, wie öffentliche Bäder, tat es zu Ehren Gottes und stiftete „Seelbäder" zu Hilf und Trost seiner Seelen; und wenn der Magistrat einer Stadt seine Bürger aufrief, irgend ein gemeinnütziges Werk zu unterstützen, so vergaß er ganz gewiß nicht, in erster Reihe auf die zu erwartende himmlische Vergeltung hinzuweisen. So vielgestaltig und raschem Wechsel unterworfen die Äußerungen des mittelalterlichen Lebens waren, und so gesondert jeder Stand seine eignen Wege ging — in der Sorge um das Jenseits kamen die Gedanken aller wie in einem gemeinsamen Brennpunkte zusammen: des Mörders, der seine Tat als Wallfahrer sühnte, wie des reichen Kaufherrn, der seinen weltlichen Erwerbssinn dadurch strafte, daß er bei jeder Abrechnung mit den großen Handelsgesellschaften einige Hundert Goldgulden von dem Reingewinn für Almosen abzog.[1]) „Das Leben hatte überhaupt nur insofern einen Wert, als es zu einer Vor-

[1]) Der Breslauer Scheuerlin, Zeitschr. XVIII, 51.

bereitung auf das Jenseits gemacht wurde“[1]) — das war das einmütige Bekenntnis, das aus den letzten Willenserklärungen all dieser Menschen herausklang.

Und dieser religiöse Eifer war, als das 15. Jahrhundert zur Neige ging, noch immer im Steigen begriffen: das zeigt die Blüte des Annenkults und des Bruderschaftswesens im Anfang des neuen Jahrhunderts. Unter seltsamen Zeichen und Wundern sah das erregte Volk die zweite Hälfte des Jahrtausends anbrechen: Kreuze, Dornenkronen, Nägel, Spieße, Peitschen, Ruten und andre Werkzeuge der Marter Christi fielen vom Himmel herab den Leuten auf die Kleider, Schleier und Tischtücher.[2]) Keine Spur deutet darauf hin, daß etwa schon bei dem Ablaß des Jubeljahres 1500 sich auch nur vereinzelt jene Teilnahmlosigkeit gezeigt hätte, mit der 18 Jahre später auch das schlesische Volk den Ablaßbriefen begegnete.[3]) Nur die Kosten des Jubiläums-Ablasses hätte man gern gespart: die Breslauer meinten und machten durch ihren Vertreter in Rom geltend, sie seien als Vorposten wider Türken und Tataren so verdient um die Christenheit, daß der heilige Vater sie durch kostenlose Sündenvergebung belohnen müsse.[4]) Trotz der Erinnerung an die Mongolenkämpfe zur Zeit der heiligen Hedwig scheint das Argument in Rom keinen Eindruck gemacht zu haben. Die Einkünfte des gnadenreichen Jahres 1500 waren wegen der kriegerischen Zeiten ohnehin schmäler, als man gerechnet hatte.[5]) Der Papst hatte auch keine Veranlassung, an der Kauflust und an der kampferprobten Glaubenstreue der Schlesier zu zweifeln:

---

[1]) H. v. Eicken, Mittelalterl. Weltanschauung, 318, 488.

[2]) N. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau II, 176. Vgl. St. Eisenmengers Schweidnitzer Chronik, Staats-Arch. Jau. Mss. fol. XVIII, 200: Anno 1501: „Creutze und mancherley zeichen wurden yn den khleidern der menschen gesehen und funden gleich wie ohlfarben.“

[3]) Kastner, Archiv f. d. Gesch. d. Bisthums Breslau I, 1—3: Acta capituli 1518 März 3., 1519 Mai 13., Dez. 16. (S. 3 Zeile 6 lies »Wratislavienses« statt »Wratislaviae«.).

[4]) Stadt-Arch. Corr. 1501 Juli 27.

[5]) H. C. Lea, Auricular confession and indulgences, vol. III: Indulgences (London 1896), 211 f., 73.

noch in letzter Stunde am Vorabend der Reformation, im Jahre 1516, ließ sein Legat Alexander de Neronibus in Schlesien mit gutem Erfolge jene Ablaßbriefe feilbieten[1]), die man sich bald darauf nicht einmal mehr schenken ließ.

Nicht der religiöse Eifer war ins Wanken gekommen, nur der kirchliche Sinn war erschüttert, und die Ehrfurcht vor dem geschorenen Haupte war nicht mehr die alte. „Das well got und sanct Johanns erparmen", rief der greise Bischof Johann IV. einst den Breslauer Ratsherren zu, „das wir als ewr geistlicher vater und selewerter so ring geacht sollen werden!"[2]) Die geringere Achtung vor dem Priesterstande zeigt sich am deutlichsten in der immer matteren Wirkung der geistlichen Strafmittel; zu häufiger Gebrauch hatte die Waffe des Bannes stumpf gemacht.[3]) Sie zeigt sich ferner in der zunehmenden Nachlässigkeit, in dem sichtbaren Mangel an gutem Willen, mit dem der geistliche Zehnte entrichtet wurde.[4]) In den frommen Stiftungen dagegen ist kein Nachlassen zu bemerken; die einzigen Schwankungen in der Zahl werden hier durch die Pestjahre bewirkt, in denen mehr Testamente als sonst vollstreckt wurden.[5]) Auch mag aus der Furcht vor dieser Geißel manche Stiftung entsprungen sein. Peter Eschenloer, Breslaus Stadtschreiber und Historiker, schreibt einmal in echt mittelalterlicher Auffassung: „Wenn so Gott uns nit zu Zeiten als ein gütiger Vater plagete und strafete, ferner würden sich die Menschen von ihm abwenden. Und vorwar, selig ist der Christen Mensch, der da stirbet an diser Plage, damit Gott

[1]) Diözes.-Arch. IIa 3, 4 (Annal. Saganens.): „1516 hat des Babsts Legat Alexander de Neronibus Ablaß Briefe gegen Sagan geschickt, haben die Bürger sehr eingekaufft".

[2]) Stadt-Arch. Ropp. 36z 9: Brief von 1498.

[3]) Montbach, Statuta synodalia dioces. Wrat., 16, 45, 57, 97, 108, 117: Klagen über und Maßregeln gegen die Verächter geistlicher Zensuren.

[4]) Näheres unten S. 62 ff.. Vgl. Jungnitz, Die Breslauer Rituallien, im Schlesischen Pastoralblatt XIII, 99. Montbach a. a. O. 97.

[5]) Die wichtigsten Pestjahre verzeichnet Grünhagen i. d. Zeitschr. XVIII, 46 f.

niemand schleget denn an der besten Stunde eines ieglichen Menschen, der sich fort mehr nimmer bessern würde oder zu größeren Sünden kommen möchte."[1])

Und doch sind aus der Feder desselben Mannes auch Worte geflossen, die den Geist einer neuen religiösen Anschauung atmen. Als die Breslauer 1453, durch Capistranos Bußpredigten erschüttert, die Kirche und das Kloster zu St. Bernhardin gründeten, da meinte Eschenloer nicht nur, die Stadt sei zu arm und zu klein, so viel Bettelorden, Kirchen und Spitäler auszuhalten: „Fürwar, Breslau, du hetteſt diser Kirchen wol mögen entperen, du hetteſt ir sonsten genug gehabt!" — sondern offen all die unfruchtbare, äußerliche Frömmigkeit verurteilend, rief er aus: „Unselig ist der Bau von Holz und Steinen, dadurch der ware Tempel Gottes, die armen Menschen, verterben. Vil seliger und angenemer dem gütigen Gott ist, arme Leute zu erquicken, denn große Kirchen bauen und arme Leute lassen verterben. Vil besser were es den Breßlern, daß uf demselben Raume, den die Kirche umbgreifet, ein Kornhaus, als auf dem Burgwal, stunde."[2])

Solche Worte geben nicht die herrschende Anschauung eines Zeitalters wieder, in dem niemand starb, der nicht Kirche oder Klöster unter seinen Erben sehen wollte.

---

4. Kirchliche Mißbräuche.

Die Reformation ging aus vom Kampfe gegen den Ablaß, nicht nur gegen den Mißbrauch des Ablasses durch untergeordnete Händler, sondern gegen die Auslegung, die die Kirche selber dem Ablaß gab als der Freisprechung von Schuld und

---

[1]) Geschichten der Stadt Breslau I, 254.

[2]) Ebenda 213 f. — Vgl. die beiden Festschriften: J. C. H. Schmeidler, Urkundl. Gesch. der evang. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau (1853) und Eug. Jacob, Johannes von Capistrano I (Breslau 1903), 81 ff.

Strafe.[1]) Es bedarf nicht der Ausführung, daß der Ablaß auch in dieser letzten Gestalt seiner fünfhunderjährigen Entwicklung: als Plenar- oder Schulderlaß, in Schlesien so gut wie in der übrigen Christenheit feilgeboten worden ist. Auch auf einer schlesischen Synode wurde dann jener zweifelhafte Widerruf des Papstes Bonifaz IX. von 1402 verkündet, wonach alle Abläße, in denen die Worte „von Strafe und von Schuld" (a poena et a culpa) vorkämen, kraftlos sein sollten.[2]) „Aber wenn man auch den Ausdruck fallen ließ, so ist doch die Sache geblieben"[3]): auch in Schlesien verkaufte Rom „aus dem Schatz der kämpfenden Kirche, der niemals erschöpft werden kann", das kostbare Recht, sich einen Beichtvater zu wählen, der ermächtigt war zu „vollständiger Vergebung aller Sünden, wie schwer und ungewöhnlich sie sein mochten, auch solcher, derentwegen eigentlich der apostolische Stuhl zu befragen wäre.[4]) Und so wenig wie im übrigen Deutschland — abgesehen von ganz vereinzelten Stimmen — regte sich in Schlesien ein Widerspruch gegen diese Entartung einer ursprünglich wohltätig wirkenden Straferleichterung. Eben die Frage, über die man zu Beginn der Reformation am lautesten stritt, machte vorher am wenigsten von sich reden. Zur Veräußerlichung des religiösen Sinnes hat vielleicht kein Auswuchs des kirchlichen Systems stärker beigetragen als die Vergebung der Sünden um Geld; aber es läßt sich nicht sagen, daß gerade hierunter das Ansehen der Kirche beim Volke gelitten hätte — ehe das öffentliche Gewissen durch die Stimme Luthers wachgerufen war.

„Der (ablas) ist worhafftig und unbetriglich, wen her ist gegeben von bobisten und cardinalen zcu ewigen geczeiten . . .

---

[1]) Th. Brieger, Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters (Leipziger Rektoratsprogramm 1897).

[2]) Montbach a. a. O. 17. Über die Bulle von 1402 vgl. H. C. Lea a. a. O. 67 und Brieger a. a. O. 47.

[3]) Brieger, 52.

[4]) Cod. dipl. Sil. II, 207 f., ähnlich S. r. S. VIII, 55, 192. Weitere Belege auf dem Staats- und dem Diözes.-Arch. (R 57, 69, 76); vgl. Brieger, 57 f.

und wer den vordinen wil, der sal yn guttcz vorsatcze und yn rew seyner sonden yn dy kirche gehen und seyn gebette sprechen mit andacht und seyn almoßen geben off dy toffel aber yn das seckeleyn. Aber der ablas, der do ist vor dy zelen (nämlich der Toten), den vordynet man mit dacz gebette und auch mit dacz almoßen, und der ablas ist hy hernoch geschriben . ." Und nun verzeichnet der Schreiber dieser Worte, ein Besitzer jenes weitverbreiteten Nürnberger Romfahrtbüchleins »Mirabilia urbis Romae« (1491)[1]), in langer zahlenreicher Liste die Hunderte und Tausende von Tagen des Ablasses, mit denen die Kirchen und Klöster Breslaus für jeden wichtigeren Fest- und Heiligentag begnadet waren. Man glaubt in einen sorgfältig geführten kaufmännischen Rechnungskalender zu blicken; fast unter jedem Tage stehen zwei Summen vermerkt, eine größere: die Zahl der Ablaßtage für den Almosengeber selbst, und eine kleinere: der Ablaß für die Seelen, denen jener helfen will. Am Kirmeßtage: 2700 und 200 Tage, zu Neujahr: 1100 und 200, ebenso viel am Heiligen-Dreikönigstage, zu Mariä Lichtweih (2. Febr.): 700 und 200, zu Matthiä (24. Febr.): 600 und 200, zu Mariä Verkündigung (25. März): 700 und 200, „am Palmtage bis acht tage noch Ostern alle tage 200 tage vor dy zelen" (für den Almosengeber selbst wird hier nichts gewährt), zu Ostern: 1100 und 200 Tage u. s. w. — im ganzen werden 61 Tage oder Gruppen von Tagen aufgezählt, an denen Ablaß in der angegebenen Höhe zu verdienen ist. Nicht genug damit:

„Item alle heiligtage, dy man feyert ober das ior, wer seyn gebette thut vor dacz hoen altar, vordynet stets eyn ior ablas, und vor iczlichem altar XX tage und auch an allen sontagen.

---

[1]) Vgl. Brieger a. a. O. 81 Anm. 3, wo weitere Litteratur angegeben. Das hier benutzte Exemplar, auf das mich Herr Professor G. Kawerau gütigst aufmerksam gemacht hat, ist das der Breslauer Stadtbibliothek, Hs. M 1562; die angeführten Stellen stehen Blatt 44 ff. der handschriftlichen Abteilung des Bändchens.

Item an allen sontagen und an allen montagen wer do spricht II paternoster, II ave Maria vor dy zelen, vordinet 200 tage ablas.

Item wer yn der Osternacht ist yn der uffirhebunge Christi (d. h. bei der Zeremonie der Kreuzes-Erhebung) nnd yn dem umbgange (d. h. in der Osterprozession), und spricht V paternoster, V ave Maria vor eynen gutten stant der cristenheit, vordynet eyn ior ablas.

Item so man dy betheglöcke leutet zcu sancte Johannis, Marie Magdalene und czu sancte Elisabete, is sey des morgens aber des obindis alle tage durch das ior, wer do spricht III paternoster, III ave Maria gantcz auffnyende, vor eynen gemeynen fride der cristenheit, vordynet alle wege III ior ablas und III quadragen (d. h. 40 Tage).

Item von unßer liben frawen messe, dy dy schulen singen, wer bey dem anheben ist bis uff das ende, vordinet man alle tage III ior ablas.

Item sust ist vil ablas, der nicht wissentlich ist; sondern dißer ist worhafftig und unbetriglich." —

Auf dieses lange Verzeichnis folgt noch ein kürzeres über den Ablaß, den der Erzbischof von Gnesen und ein Kardinal derselben Kirche verliehen haben. Es ist kein Zweifel: wo ein so starkes Angebot verkündet werden konnte, mußte man sehr starker Nachfrage sicher sein; der Ablaß der römischen Kirche, auch in seiner letzten, entarteten Gestalt — als ein stets bereites Schlafmittel für unruhige Gewissen — war eine durchaus volkstümliche Einrichtung.

Wenn trotzdem das Vertrauen auf den Ablaß hier und da erschüttert wurde, so geschah es durch das freche Gebahren untergeordneter Händler, nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch die Schuld der kirchlichen Oberen, die vielmehr vor den unbefugten Ablaßhändlern warnten.[1]) So wurde Schlesien im Jahre 1488 durch den Verkauf einer „falschen romischen gnade" erregt: der mit der Einsammlung des Ablasses beauftragte

[1]) Montbach, 56 (Synodalbescheide von 1446).

italienische Abt hatte in Verletzung der kirchlichen Vorschrift nicht Geistliche, sondern italienische Laien mit dem Vertriebe der Ablaßbriefe für Schlesien betraut. Die welschen Krämer betrieben das Geschäft mit Erfolg, erregten aber solches Ärgernis, daß sie schließlich auf Ersuchen eines päpstlichen Notars vom Breslauer Rat verhaftet werden mußten. Das einkassierte Geld allerdings wurde trotz seines zweifelhaften rechtlichen Ursprungs für die päpstliche Kammer in Anspruch genommen.[1]) Noch ärgerlicher verlief der Ablaßhandel, den der Naumburger Mönch Werneri zwei Jahre später in Glatz betrieb. Da Werneris Berechtigung zweifelhaft war, verhielten die Glatzer Augustiner sich ablehnend und mieden die zur Feier des Ablasses veranstaltete Prozession. Werneri, gedeckt durch den Grafen Heinrich zu Glatz, predigte gegen den Augustinerpropst. Allein das Volk nahm für die Augustiner Partei und wies den Ablaß zurück, zumal da es bei jedem Brief um 5—6 Groschen überteuert wurde. Bald stellte sich auch heraus, daß der Ablaßprediger sein Geschäft unbefugter Weise treibe. Allein unter dem Schutze des Herzogs durfte Werneri es unternehmen, den Propst durch eine vorgebliche Ladung nach Naumburg zu zitieren und dann seine Exkommunikation von der Kanzel herab zu verkündigen. Während der Propst zu seinen Oberen nach Prag reiste, zwang der Herzog die Augustinerbrüder, eine Neuwahl vorzunehmen und allen Käufern Wernerischer Ablaßbriefe Absolution zu erteilen. Der alte Propst, hilflos wie er war, verzichtete auf seine Stellung und ging außer Landes.[2]) Obwohl hierbei noch weniger als in dem ersten Falle von einem Verschulden der kirchlichen Vorgesetzten gesprochen werden kann, so mußte eine Wiederholung solcher Vorfälle dem Ansehen des Ablasses schließlich doch verhängnisvoll werden.

Die Offenheit, mit der der Ablaß als ein finanzpolitisches Mittel ausgenutzt wurde, konnte deshalb nicht gar so übel ver-

---

[1]) Polit. Corr. Breslaus, S. r. S. XIV, Nr. 499 Anm.

[2]) Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 23—28. Vgl. H. Luchs, Schles. Fürstenbilder des Mittelalters (Breslau 1872), Johann IV. Roth, 6, Anm. 29.

merkt werden, weil die Kirche klug genug war, einen Teil des Sündengeldes der weltlichen Obrigkeit zuzuwenden. Im Jahre 1461 schrieb Pius II. für die reuigen, beichtenden und zahlenden Besucher der Breslauer Pfarrkirchen zu St. Elisabeth und St. Maria Magdalena einen Ablaß aus, dessen Einkünfte „wegen der Kriegsstürme und andern Elends" sogar zu $^2/_3$ der Stadt zufallen und nur zu $^1/_3$ in die Schatzkammer Petri fließen sollten. „O welch große Liebe des liebevollsten Vaters!" bekannten die dankbaren Ratmannen. Um so größer war ihre Entrüstung, als ihnen die Hälfte der zugedachten Ernte durch die Ränke des eifersüchtigen Domkapitels verloren zu gehen drohte; wurde diese Gefahr zunächst auch abgewandt, so erhielten doch zwei Jahre später die Domherren als Konkurrenzunternehmen einen entsprechenden Ablaß bewilligt, der auf den Besuch der Domkirche geschrieben war. Der Wettlauf zwischen Stadt und Geistlichkeit um den Preis des Ablaßgeldes endete nun in dem Kompromiß, daß der Ablaß auf alle drei Kirchen ausgedehnt und sein Ertrag, nach Abzug des für Rom bestimmten Drittels, zwischen der Stadt und dem Domkapitel geteilt werden sollte.[1])

Immerhin kamen in diesem Falle die Ablaßgelder doch religiösen Zwecken im weitesten Sinne zugute; der Papst hatte sie der Stadt teils für ihre Hospitalbauten, teils für ihre Festungswerke bewilligt; in jenen wurden die Armen und Kranken verpflegt, an diesen sollten die Angriffe der Ungläubigen, Türken oder Husiten, zerschellen. Der Ertrag des Jubelablasses von 1500 aber hat schwerlich seine Bestimmung als „Türkenhilfe" erfüllt; denn König Wladislaus, der als Herrscher von Ungarn den Vorposten gegen die Ungläubigen hielt, benutzte den ihm zugewiesenen Ertrag des gnadenreichen Jahres, um damit seine Schulden bei Breslauer Bürgern zu tilgen. Er schickte den Ratsherren, als Einnehmern des Ablaßgeldes, eine Liste seiner Breslauer Gläubiger und bat um Erfüllung seiner Verpflich-

[1]) Polit. Corr. Breslaus, S. r. S. VIII, Nr. 56, 60, 129, 154. Vgl. Eschenloer, Gesch. d. Stadt Breslau I, 168, 187.

tungen. Das Ablaßgeld deckte zwar die königlichen Schulden nicht ganz, doch das hinderte „König Bene“ nicht, einige Monate später für tausend Gulden wollenes Tuch auf Rechnung des gnadenreichen Jahres beim Breslauer Rat zu bestellen.[1]) Nichts deutet darauf hin, daß eine solche Verwendung der Almosen, die für das Heil der Seele und zur Bekämpfung des Erbfeindes der Christenheit gespendet worden waren, irgend welchen Anstoß erregt hätte. —

Gerade so wie der Ablaß war auch der Bann aus einem Akte geistlicher Disziplinargewalt zu einem Mittel der kirchlichen Finanzpolitik geworden. Nur daß hier der Mißbrauch priesterlicher Amtsgewalt ungleich drückender auf dem Volke lag! Mochte durch den Ablaß „groß unaussprechlich gut und gelt aus Teutschen Landen gein Rom gezogen“ und „die armen ainfaltigen verfurt und durch behendigkait umb ir barschaft betöret werden“, wie in den „Beschwerden deutscher Nation“ geklagt wird[2]), so handelte es sich dabei doch schließlich um eine freiwillige Gabe, die jeder nach seinem Vermögen bemessen und im Notfalle ganz unterlassen konnte. So schwer das Ablaßunwesen auf den Geldsäckel der Deutschen gedrückt haben mag: seine Schädlichkeit — das sprechen auch die Beschwerden deutscher Nation aus — lag nicht so sehr auf wirtschaftlichem wie auf sittlichem Gebiete. Die Frage nach der Berechtigung des Ablasses als eine Frage des Gewissens erfaßt zu haben, war Luthers erste, ahnungslos vollbrachte Großtat.

Viel leichter, und darum lange vor Luther gewonnen, war die Erkenntnis, daß auch der Bann der Kirche, d. h. die Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Gläubigen, nicht mehr war was er ursprünglich gewesen und was er unter gesunden Verhältnissen hätte bleiben müssen. Luther sagt kurz: „Den Bann müßte man nicht eher gebrauchen, denn wo die Schrift weiset ihn zu brauchen, das ist, wider die da nicht recht glauben oder

[1]) Stadt-Arch. CC 29k; Hs. F 1, fol. 355b, 410; Corr. 1501 Nov. 21.

[2]) Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, III (Gotha 1901), 649; II (1896), 678.

in öffentlichen Sünden leben, nicht ums zeitliche Gut. Aber nun ist es umgekehrt: glaubt, lebt jedermann, wie er will, eben die am meisten, die andere Leute schinden und schänden mit Bannen; und alle Banne sind jetzt nur ums zeitliche Gut gangbaft, welches wir auch niemand denn dem heiligen geistlichen Unrecht zu danken haben".[1])

Bann und Interdikt waren, kurz gesagt, zu Hebeln der kirchlichen Steuermaschine geworden; nicht erst gegen Ende des Mittelalters, sondern schon seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts, und nicht nur in Deutschland, sondern überall.[2]) Auch gelegentliche Bemühungen des päpstlichen Stuhles selbst — so durch seinen Legaten Nikolaus von Kues[3]) — hatten diese Entwicklung nicht zu hemmen vermocht. „Wiewol es ir aigen gaistlich recht verbieten, das umb geldschuld oder geldsachen nit sollen interdict gelegt werden, so wurdet es doch nit gehalten".[4])

Schon im 13. Jahrhundert, dem für die deutsche Besiedlung Schlesiens entscheidenden Zeitalter, wurden grundlegende Bestimmungen über Einforderung der geistlichen Getreidezehnten getroffen. Da der zehntpflichtige Bauer sein geerntetes Getreide nicht eher vom Feld abführen durfte, bis der Zehntenempfänger seinen Anteil abgeholt hatte, wurde diesem, damit die Garben nicht auf dem Felde verdürben, eine Abholungsfrist von acht Tagen gesetzt. Ließ er diese Frist verstreichen, obwohl der Bauer ihn dreimal, bei einem jedesmaligen Zwischenraum von mindestens zwei Tagen, zur Abholung aufgefordert hatte, so durfte jener

---

[1]) An den christl. Adel: Zum siebenzehnten.

[2]) Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland V, 1 (Berlin 1893), 298 f., 771 f. Wilh. Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland (Halle 1876), 48 f. Karl v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I § 19, II § 17 (Leipzig 1882/95). Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VIII, 201, 755.

[3]) Würdtwein, Nova subsidia .. juris ecclesiastici Germaniae XI (Heidelberg 1788), 391 f.: N. verbietet das Interdikt in Schuldsachen und fordert bei Anwendung des Bannes Rücksicht auf Zahlungsfähigkeit.

[4]) Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, II, 686, 702.

seine neun Teile Getreide in die Scheuern führen, ohne daß der geistliche Zehntherr ihn dafür mit Bann oder Interdikt heimsuchen durfte.[1]) Innerhalb dieser Schranke aber sollte dem Bann sein Recht bleiben: Bischof Thomas legte auf der Breslauer Synode von 1279 den schlesischen Geistlichen ans Herz, ihre Beichtkinder fleißig auszufragen, ob sie den Zehnten entrichtet oder mit Gewalt oder List entwendet hätten; wer also getan, sollte als unbußfertig abgewiesen, und wenn er Zeit seines Lebens die Zehntpflicht versäumt habe, durch Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden. Jahr für Jahr, an allen Sonn- und Festtagen vom 1. Juli bis Mitte August, sei unter Glockenläuten bei verlöschten Kerzen der Kirchenbann gegen alle Zehntverweigerer zu verkünden; wer zwei Monate lang im Bann verharre, erhalte Absolution nur durch den apostolischen Stuhl selber.[2])

Im wesentlichen blieben diese Bestimmungen, durch Bischof Konrad 1446 erneuert[3]), bis zur Reformation in Kraft. Ein Privileg, das König Johann von Böhmen der Stadt Breslau 1337 erteilte, schränkte zwar im allgemeinen die kirchliche Zensur dahin ein, daß der geschädigte Klerus erst dann mit Strafen vorgehen sollte, wenn er weder vom Breslauer Rat noch vom Hauptmann des Fürstentums Breslau „vernünftige Genugtuung" erhalten könnte[4]); aber Schuld- und Zinsangelegenheiten wurden in diesem Privileg, das die Breslauer sich noch 1496 bestätigen

---

[1]) Montbach, Statuta synodalia dioeces. Wrat., 312, 326, auch bei Hube, Constitut. synodal. prov. Gneznens., 65; vgl. Stenzel, Urkunden z. Gesch. des Bisth. Breslau, Einleitung XVI. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 613 f.. — Die gleiche harte Bestimmung, daß der zehntpflichtige Bauer sein Getreide erst nach Abschluß mit dem Zehntherrn einheimsen dürfe, enthält das von Cicero bekämpfte Verrinische Edikt: »ne quis frumentum de area tolleret ante, quam cum decumano pactus esset«, Ciceronis in C. Verrem act. II lib. III § 36.

[2]) Montbach a. a. O. 2, 3.

[3]) Ebenda 53.

[4]) G. Korn, Breslauer Urkundenbuch I (1870), 138 Nr. 7.

ließen[1]), ausdrücklich ausgenommen. Bischof Rudolf kennzeichnet nur die tatsächlichen Verhältnisse, wenn er den geistlichen Bann auf eine Stufe mit der gerichtlichen Pfändung stellt; in einem Schiedspruch des Bischofs zwischem dem Domkapitel und einem zehntpflichtigen Dorfe heißt es: „Und wenne sie sewmig wirdin ... und uff die benwmten und vorphlichtten tageczeiten ire pflichte adir mälder (Malter) nicht gebin, so uffte mag und sal das gnante capitel eyn solichs mit geistlicher acht und bann adir bey der pfandunge ynfordern und manen, wie es en am beqwemsten dünken wirt“[2]). Und als der Bischof auf der Diözesan-Synode von 1475 erklären ließ, daß jedes Recht auf Zehnten durch kirchliche Zensur oder Entziehung der Sakramente „erpreßt“ werden dürfe, konnte er zugleich einen Schutzbrief des Königs Matthias vorlegen, der diesem Rechtsgrundsatz die Anerkennung der weltlichen Obrigkeit lieh.[3]) Verzicht der Kirche auf dieses Recht gehörte später zu den wesentlichen Forderungen der Reformation: Herzog Friedrich II. von Liegnitz bedrohte 1525 jeden Zinsverweigerer mit Haft, da die Pfarrer vom göttlichen Wort allein nicht leben könnten, forderte aber gleichzeitig, daß „auch der uncristliche geldbann, so lange zeit yn großem misbrauch gewest, in unsern landen hinforder abgethan und vermieden bliebe“[4]); der Breslauer Rat schlug dem Bischof vor, rückständige Abgaben in Zukunft durch das Stadtgericht an Stelle der Kirchenzensuren eintreiben zu lassen.[5])

So wie die Verhältnisse sich einmal im Lauf der Jahrhunderte entwickelt hatten, konnten die weltlichen Zins- und Zehntschuldner es kaum noch als ein Unrecht empfinden, daß sie durch den Bann an ihre Pflicht gemahnt wurden; denn

---

[1]) Stadt-Arch. AA 11 (1496 Donnerstag nach Ass. Mariae, Aug. 18).

[2]) Diözes.-Arch. D 25 (1469 Febr. 25).

[3]) Montbach a. a. O. 100, 97.

[4]) Staats-Arch. F. Liegn. X 2a; F. Brieg III 18 B I, fol. 327 bis 330.

[5]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 129: Artikel 9 der Beschwerdeschrift vom April 1524.

wenn die Gelegenheit es fügte, wurden die Geistlichen mit gleichem Maß gemessen. Eine Steuer, die Bischof Johann V. mit Zustimmung des Domkapitels dem gesamten Klerus der Breslauer Diözese auflegte, wurde „bei Strafe der Exkommunikation" eingefordert. Und es blieb nicht bei der Drohung: nach dreivierteljähriger Frist erklärten die bischöflichen Steuererheber alle Geistlichen, weltliche wie klösterliche, die nicht gezahlt hatten, für dem Banne verfallen und verkündeten dieses Urteil in der üblichen Form des Anschlages an die Kirchtüren.[1]) Beschwerden über einen derartigen Bann konnten nur auf den Nachweis gegründet werden, daß die Steuerforderung unberechtigt wäre, oder daß der Beschwerdeführende überhaupt nicht der bischöflichen Banngewalt unterstände, nicht etwa darauf, daß der Bann selber für solche Fälle nicht zulässig wäre.[2]) Es wurde daher von der Kirche als offene Ketzerei empfunden, als der Breslauer Hauptmann Achatius Haunold die Anschauung zu verbreiten suchte, kirchliche Zensuren beständen nicht zu Rechte gegen den Schuldner von Zins oder Zehnten, sondern nur gegen den, der vom katholischen Glauben abgefallen sei und gegen die Glaubensartikel handle. Im März 1518 wurde die Breslauer Geistlichkeit zuerst auf die Verbreitung dieser Ansicht aufmerksam und erkannte darin sofort ein Anzeichen des drohenden Sturmes: voller Besorgnis, die neue Lehre könne um sich greifen, schickten die bestürzten Domherren schleunigst zum Bischof, er möge Haunold scharf vermahnen und, falls dieser von solchen Worten nicht lasse, mit gerichtlicher Verfolgung drohen.[3])

Die Besorgnis der geistlichen Herren war nur zu begründet; denn wo immer durch Einführung der Reformation die kirchliche Banngewalt gebrochen wurde, ertönten die Klagen der wehrlosen Geistlichen über den Verlust von Zins und Zehnten.[4])

[1]) Diözes.-Arch. E 14 (1508); R 42a, b (1518).

[2]) Diözes.-Arch. Acta capit. 1511 Nov. 13.

[3]) Ebenda 1518 März 5.

[4]) Vgl. besonders Bossert in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XVII, 263—277; für Schlesien namentlich die königlichen Mandate von

Aber Mißbrauch bleibt Mißbrauch, auch wenn er unentbehrlich geworden ist; und es war ein harter, grausamer Mißbrauch, „dodurch vil swacher gewissen beswert und in verzweiflung gefurt“[1]), daß der bannende Offizial im allgemeinen keinen Unterschied machte zwischen dem böswilligen und dem zahlungsunfähigen Schuldner.[2]) Theoretisch war die Kirche zwar geneigt, die Armut mit dem Banne zu verschonen[3]); doch der summarische Geschäftsbetrieb, der in der Handhabung des Bannes Brauch geworden war, schloß eine Unterscheidung zwischen vermögenden und unvermögenden Schuldnern von vornherein aus. Denn nicht mehr einzelne Steuerzahler, kaum noch einzelne Gemeinden, sondern gleich in ganzen Gruppen von Dörfern, die geistlicher Herrschaft unterstanden, wurden, sobald Zins oder Zehnten fällig waren, Schulze und Bauern samt und sonders (omnes et singuli) durch Drohung mit dem Banne gemahnt.

Von der Steuererhebung durch den Kirchenbann ist im kleinen ein anschauliches, wenn auch lückenhaftes Bild aus einer Sammlung von etwa 350 Bannzetteln zu gewinnen, die der

---

1524 Okt. 29. (Stadt-Arch. EEE 349; vgl. (Klose) Von Breslau III, 2 [Breslau 1783], 1082 f.), von 1530 April 6. (Staats-Arch. AA III 6a, pag. 76), 1538 Aug. 23. (ebenda, Glogau 498), spätere im Staats-Arch. Rep. Scheinich Nr. 380, 37; Nr. 376, 37.

[1]) Beschwerden deutscher Nation, Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, III, 664.

[2]) Ebenda 665: „darinne dann kein maß noch unterscheid gehalten, wie der armen leut vermogen ist“, vgl. 682 Nr. 63; II, 704 Nr. 101.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht V, 1, 299, Anm. 1. K. v. Amira a. a. O. I, § 19. Riedels Codex diplom. Brandenburg. III, 1 (Berlin 1859), 275: Landtagsabschied von 1445 setzt für die Diözesen Brandenb., Havelb. u. Lebus fest, daß nicht gebannt werden dürfe, wer seine Armut vor dem geistlichen Richter eidlich erhärte. Ebenda I, 3 (Berlin 1843), 260: Bischof Otto von Havelberg beschränkt die Anwendung des Bannes auf zahlungsfähige Zinsverweigerer. Dagegen bestimmt der zwischen dem Bischof von Regensburg und dem Herzog von Baiern 1205 abgeschlossene Vertrag: »Si vero damnificans pertinacia vel paupertate satisfacere contempserit, excommunicetur ab Episcopo et a Duce proscribetur«, Th. Ried, Cod. chronol.-diplom. episcopatus Ratisbonensis I (Ratisbonae 1816), 290. — Vgl. S. 62 Anm. 3.

Breslauer Offizial (geistliche Richter) gegen die zehntpflichtigen Dörfer des Prämonstratenserklosters zu St. Vinzenz bei Breslau ausgehen ließ.[1]) Der größte Teil der Zettel stammt aus den Jahren 1426—60, ein gutes Drittel aus der Zeit von 1470 bis 98 und 20 Stück verteilen sich auf die Jahre 1364, 1379 bis 85. Sachlich zerfallen diese Erlasse des geistlichen Gerichtes in drei Hauptgruppen: in der ersten, größten, werden die säumigen Zahler summarisch mit dem Bann bedroht, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Frist, 8—14 Tagen, ihre Verpflichtung erfüllen; die Briefe der kleineren zweiten Gruppe, nach Ablauf des Termines ergangen, bedrohen die Familie des einzelnen Bännigers selbst mit dem Banne, wenn sie den Verstockten nicht binnen acht Tagen vermöge, sich um Lossprechung zu bemühen. Schon in der Formel dieser Gruppe erscheint die ganze rücksichtslose Härte des Systems: für den Fall, daß auch der zweite Termin verstreicht, werden den schuldlosen Angehörigen des Zehntpflichtigen alle kirchlichen Sakramente entzogen außer der Beichte auf dem Sterbebette und der Taufe der Säuglinge; der Familienvater aber soll von allen gläubigen Christen, von Speise und Trank, von Gruß und Gespräch, von Kauf und Verkauf und von jeder gesetzlichen Handlung ferngehalten werden, „besonders versagt wird ihm ein kirchliches Begräbnis". Genügt selbst dieser Druck auf das Gewissen von Weib und Kind nicht zur Erpressung der Schuld, so wird der Gebannte — in den Briefen der kleinsten dritten Gruppe — „zum Überfluß" (ex superhabundantia) noch einmal ermahnt, in den Schoß der heiligen Mutter zurückzukehren, widrigenfalls jede von ihm betretene Stätte außer Breslau (als dem Ort der Absolution) für die Dauer seines Aufenthaltes mit dem Interdikt belegt werde. So wird mit den schwersten geistlichen Strafen die Versäumnis einer weltlichen Pflicht von der Kirche verfolgt, nicht gegen den Schuldigen allein, sondern gegen sein ganzes Haus, gegen seine Mitbürger und jede Umgebung, in die er

[1]) Staats-Arch. Bresl. St. Vinc.-Stift IV 9a. Die Briefe sind nach Bezirken zusammengeheftet, chronologisch ziemlich ungeordnet, teilweise durch Moder unlesbar geworden.

flüchten mag, und nicht nur für die Dauer seines Lebens, sondern über das Grab hinaus folgt Drohung mit ewiger Strafe der zeitlichen Schuld.

Das Verhältnis, in dem diese drei Stufen geistlicher Strafen — sententia excommunicationis, sententia aggravationis, interdictum — praktisch zueinander standen, mag man sich wenigstens ungefähr nach dem Zahlenverhältnis vorstellen, das zwischen den drei Briefgattungen im vorliegenden Falle besteht: von der ersten Gruppe sind 129 Briefe erhalten, von der zweiten 118, von der dritten 85; der kleine Rest der Sammlung enthält Briefe, die einen unter Vorbehalt aufgehobenen Bann wegen nochmaliger Terminversäumnis wieder erneuern. Obwohl diese Zahlen natürlich nur sehr geringen statistischen Wert haben, so zeigen sie doch deutlich genug, daß die Verhängung des Bannes über die Familie, des Interdiktes über den Wohnort des Zehntpflichtigen, nicht Ausnahme-, sondern Gewohnheitsmaßregeln der geistlichen Steuererhebung waren.

Die große Zahl dieser Briefe, namentlich der zweiten und dritten Gruppe — obwohl doch selbst für die obengenannten Jahre nur ein Bruchteil erhalten ist —, zeigt aber auch, daß die kirchlichen Strafmittel ihre zwingende Gewalt nicht mehr übten und wohl auch mit aller Strenge nicht mehr gehandhabt wurden. Bischof Johann IV. tadelt einmal den Brieger Dechanten wegen seiner Lässigkeit gegen die Exkommunizierten: sobald ein Gebannter die Stadt betrete, solle der Dechant dem Bürgermeister davon Meldung machen und, wenn dieser den Gebannten nicht ausweise, das Interdikt über die Stadt verhängen.[1])

Allein gegen diese Auswüchse des Schuldbannes richtete sich — vor Luthers Auftreten — der Widerstand der weltlichen Bevölkerung. Nur gegen die Person des Schuldners, und nur gegen die zahlungsfähigen Verweigerer von Zins oder Zehnten sollte die Kirche das Recht des Bannes üben. So klagten die Liegnitzer dem Breslauer Rat, „das gotes dinst, der

[1]) Cod. dipl. Siles. IX Nr. 1100 (i. J. 1490).

benniger halbin, so dy bey uns offt umb geringe sache gebannen werden, sere gestoret wirt; wollit uns ewer babistliche bulla, so ewer hern der benniger halbin offem rathawse habin, lossen awßcopiren ... uns solchs gemeynen bannes unnd storunge gotes dinstes zcu schotczen".[1]) Und die Breslauer Ratsherren baten den König wiederholt, „die purger und ir arme lewtte gnadiglichen zu vorsurgen gegin den gaistlichen mit ernster vorschrift an den hern bischoff seine furstliche gnaden und an di hern deß capittels, des banns halbin der armen leutten".[2]) So legte auch der Landeshauptmann Herzog Sigismund gelegentlich eines Schiedsspruchs den Geistlichen ans Herz, sie möchten sich gegen arme und zahlungsunfähige Schuldner gelinde bezeigen und sie nicht allsogleich in den Bann tun.[3])

Die geringe Rücksicht auf den gemeinen Mann war doppelt unbillig, wenn die Kirche zu Gunsten des Hochgestellten Ausnahmen zuließ. Herzog Friedrich I. von Liegnitz erwirkte 1472 von einem päpstlichen Legaten auf Lebenszeit das Privileg, daß er in seinen Fürstentümern und anderswo „do es ym banne wer" in Gegenwart seines täglichen Hofgesindes, Bänniger und Leute aus gebannten Orten ausgeschlossen, an einem Altar von einem geweihten weltlichen oder geistlichen Priester Messe und andern Gottesdienst des Morgens vor Tagesanbruch hören dürfe.[4])

Wie eine Reihe andrer Streitfragen wurde auch die Frage des Schuldbannes durch den Kolowratischen Vertrag von 1504

---

[1]) Stadt-Arch. Corr. 1495 Aug. 25. Welche Bulle gemeint ist, habe ich nicht feststellen können.

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 40b (1502 Nov. 23), vgl. fol. 346b. — Beim Domkapitel selber wurden die Breslauer in der Sitzung vom 20. April 1517 vorstellig, »quod dominus officialis preter morem hactenus observatum nimis precipitanter decerneret processus excommunicatorios contra cives Wratislavienses«. Acta capituli.

[3]) Staats-Arch. Worbs Mss. 14, pag. 293: Schiedsspruch von 1502 Juli 4. zwischen der Kollegiatkirche zu Gr.-Glogau und ihren Zinsschuldnern.

[4]) Staats-Arch. LBW I 18g: Sigmund Atze, Dompropst zu Liegnitz, an den Herzog, 1472 Jan. 23.

für Schlesien entschieden. Erstens: kein Priester soll bannen „es sey dann, das derselbige Geistliche solichs acht Wochen zuuor der Herschafft oder Gerichten, darunnder der Schuldige gesessen, zu wissen gegeben hab"; erfolgt auch dann keine Zinszahlung, so wird dem geistlichen Gericht freier Lauf gelassen: „wie das vor Alders gewesen". Zweitens wird der vergessene Unterschied zwischen Bann und Pfändung (s. S. 64) wieder geltend gemacht: nur wo die Schuldbriefe auf Pfändung lauten, „sollen sy darumben pfennden", doch nicht kraft geistlichen Rechtes, sondern durch die weltliche Herrschaft und durch weltliches Gericht nach Landes Recht und Gewohnheit. Drittens endlich „sollen die Geistlichen nyemanndts mit dem Pann besweren, wenn alleine die Selbschuldigen, auf das der Gotsdinst anndern nicht verhinndert." [1]) Wie gegen den Zinsschuldner wurde auch gegen den Zehntpflichtigen die Anwendung des Bannes beschränkt: erst wenn die Geistlichkeit bei der Grundherrschaft des Zehntverweigerers ihr Recht vergebens gesucht, mag sie sich „nach alter Gewonhait halden", d. h. den Bann verhängen.[2])

So weiten Spielraum auch diese Bestimmungen dem geistlichen Bann in weltlichen Fragen noch lassen, so wenig sich hier schon die vierzehn Jahre später verfochtene Lehre ankündigt: geistlicher Bann nur in geistlichen Fragen! — der allgemeine Charakter des Kolowratischen Vertrages, als der geschlossenen Opposition aller weltlichen Stände Schlesiens gegen die Übergriffe der Kirche, dieser Charakter, der den entschiedenen Protest des Papstes hervorgerufen hat[3]), ist auch in den Schranken, die dem geistlichen Banne gezogen werden, deutlich zu erkennen.

Viel lauter und schon viel länger als über den Mißbrauch der geistlichen Zucht- und Gnadenmittel tönte die Klage über die Besetzung und Verwaltung der kirchlichen Ämter. Die Verleihung oder Reservierung von Pfründen nach rein finanziellen

[1]) G. A. Stenzel, Urkunden z. Gesch. d. Bisth. Breslau (1845), 368.
[2]) Ebenda 367.
[3]) Ebenda 373 ff. Näheres im 7. Abschnitt S. 145.

Rücksichten, mit oder ohne Verpflichtung zur persönlichen Übernahme des mit der Pfründe verbundenen geistlichen Amtes, gehörte zu den am drückendsten empfundenen und heute am einmütigsten als Mißbrauch anerkannten Übergriffen des römischen Hofes. Zwölf von den 102 in Worms vorgelegten Beschwerden deutscher Nation, und acht von den 73 der Nürnberger Fassung fallen unter das Kapitel Pfründenwesen.[1])

Dieser Krebsschaden der römischen Kirche ist, soweit sich nach dem unvollständigen Quellenmaterial urteilen läßt, in Schlesien verhältnismäßig wenig hervorgetreten. Abseits von den großen Kulturzentren gelegen, arg mitgenommen durch die Kriege des 15. Jahrhunderts, mochte Schlesien — die Pfründen des Breslauer Domstifts ausgenommen — die Begehrlichkeit der Kurtisanen weniger erregt haben als der Westen Deutschlands. Auf den Verhandlungen der schlesischen Fürstentage pflegte laut zu werden, was es in Land und Stadt nur zu klagen gab; allein Artikel wie dieser: „das konigliche maiestet bopstlicher heilikeit schreiben wolle der kortisan halbem", finden sich, soweit ich sehe, erst nach Luthers Auftreten, als die allgemeine reformatorische Bewegung schon in Fluß gekommen war und den Klagen der Einzelnen neuen Stoff zuführte.[2]) Aus der Luft gegriffen war darum jene Beschwerde freilich nicht: ein mönchischer Chronist erzählt ungefähr zur selben Zeit von einem harten Strauß, den sein Kloster, das Augustiner-Chorherrnstift zu Sagan, mit Dr. Balthasar Nechern, späterem Domherrn zu Breslau und Glogau[3]), um eine Pfründe zu bestehen hatte. Unter dem Regiment des Abtes Christoph (1514—22), erzählt die Chronik, „hatte unser Kloster einen heftigen Gegner in dem

---

[1]) Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, II, 673 ff.: Nr. 6, 7, 12, 14—16, 21, 24, 41, 46, 48, 49; III, 654 ff.: Nr. 11—16, 31, 32.

[2]) Diözes.-Arch. VIa 1, pag. 105: Frankensteiner Fürstentag vom 22. Juni 1522, Artikel 6. Ebenso, doch durchstrichen, pag. 98: Breslauer Tag vom 21. Jan. 1520.

[3]) Als solcher erscheint er in einer Klagschrift von 1527 über verweigerten Feldzehnten des Dorfes Brostau (bei Glogau) und über Einreißen der lutherischen Ketzerei, Staats-Arch. AA III 6a, pag. 35.

Kurtisanen Balthasar Nechern. Während eines mehrjährigen Aufenthaltes in Rom hatte er vollkommen erlernt, wie man dort durch Künste und Ränke gute Pfarren und fette Pfründen aufspürt und erwirbt". Er hatte es auf die dem Kloster einverleibte Quielitzer Pfarre bei Glogau abgesehen; als die Fürsprache seines Oheims Sigfrid Nechern, Landeshauptmanns von Sagan, ohne Wirkung blieb, arbeitete er in Rom mit allen Mitteln auf Erlangung der Pfründe hin, und setzte endlich durch, daß eine Vorladung an den römischen Hof gegen das Kloster erging. Da der Abt den Fall nicht ernst nahm und den Termin verstreichen ließ, wurde das ganze Kloster in den Bann getan und „schwer geängstigt". Aus der frommen Stiftung einer Gönnerin nahm ein Klosterbruder das Geld zur Romfahrt und zur Loskaufung vom Banne. Ging auch beides nach Wunsch, so bestand Nechern dennoch auf seinem Anspruch und mußte schließlich durch Zahlung von achtzig Mark beschwichtigt werden. Trotzdem ließ er sich nach zwei Jahren die Pfarre noch einmal zusprechen und erwirkte noch einmal die Bannung des Klosters. Jahre gingen hin, ehe die Mönche endgültig Ruhe vor ihm hatten.[1])

Im ganzen aber scheinen die römischen Pfründenjäger Schlesien für kein lohnendes Jagdrevier gehalten zu haben[2]),

[1]) Catalogus abbatum Saganensium, S. r. S. I, 444 f. — Später intrigierte B. Nechern ebenso gegen den Breslauer Reformator Heß, Köstlin i. d. Zeitschr. VI, 108; G. Bauch ebenda XXXVI, 217, 222.

[2]) Teils ein argumentum ex silentio, teils ein Schluß aus der geringen Rolle der Breslauer Diözese in den päpstlichen Provisionen und Reservationen, die von Hergenroether, Leonis X. pontificis max. regesta (Frib. Brisg. 1884 ff.) zusammengetragen sind. Für freundlichen Hinweis auf diese Tatsache sowie auf folgende Zitate aus Herg. sage ich Herrn Professor P. Kalkoff meinen besten Dank. Reservationen von kirchlichen Benefizien innerhalb der Bresl. Diözese: Hergenroether No. 1378 (Roland Goldlin, clericus Constantiensis), 11516 (Matth. de Jagov, cler. Verden.), 12152 (Christoph. de Suchten m. a., Christoph. Welser, scriptor et cubicularius pontif.), 17486 (Joh. Barth. de Quartesis, cler. Florent.). Siehe auch Nr. 11524, 12410 f., 12417: Joh. Blanckenfeldt, canonic. Wratislav., episcop. Reval. — Dazu Theiner, Monum. Poloniae etc. II, 143 (Nic. Tungen, canon.

und ein Wort ist gewiß berechtigt, das die Breslauer Domherren im Jahre 1520 an Leo X. schrieben. Der Papst hatte ihnen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Bischof aufdrängen wollen; da antwortete das Kapitel mit überraschendem Freimut: „Unsere Kirche ist nicht reich genug, um den vielleicht zerrütteten Vermögensverhältnissen großer Herren wieder aufzuhelfen.“ [1])

Wie in diesem Falle, so wachte das Breslauer Domkapitel auch bei Besetzung erledigter Kanonikate eifersüchtig über seine Rechte und Statuten. Seit dem Wiener Konkordat von 1448 wurden die in den ungeraden Monaten frei gewordenen Stellen durch päpstliche Provision, die in den geraden erledigten durch bischöfliche Ernennung neu besetzt [2]) — allein in Breslau wurde niemand zugelassen, und mochte er päpstliche Provisionsbriefe vorweisen, der nicht gleichzeitig ein akademisches Zeugnis über dreijähriges Universitätsstudium einreichen konnte.[3]) Der Sohn des Schloßhauptmanns von Kanth wurde trotz apostolischen Briefes nicht eher ins Kapitel aufgenommen, als bis sein Vater den Domherren, als Eigentümern des Schlosses, den schuldigen Huldigungsrevers ausgestellt hatte.[4])

Varm., s. oben S. 5), 167 (Joh. Nasson, presb. Cracov.), 398 (Flor. Czuril, canon. Cracov., s. ob. S. 7).

[1]) Theiner, Monumenta Poloniae et Lithuaniae II, 410.

[2]) Diözes.-Arch. HH 32 (Urk. von 1501): ».. quod ipsa ecclesia Wratislaviensis eque sub concordatis eiusdem [Germanicae] nationis sit comprehensa ..« Von 21 Neubesetzungen im Breslauer Domkapitel innerhalb 10 Jahren (1510—20) erfolgten 14 durch päpstliche Provision (Mich. Sander, Laur. Pötzel, Greg. Heune, Wencesl. von Olmütz, Joh. Furenschilt, Georg Sauermann, Joh. Schilling, Jak. von Salza, Matthäus Lampert, Christoph v. Suchten, Leonard Greffel, Franc. Reusner, Nik. Krieg, Mart. Üßler), 3 durch bischöfliche Ernennung (Dom. Sleupner, Osbrandt von Reichenbach, Heinr. Ribsch), bei 4 ist die Art der Einführung nicht zu erkennen (Mart. Meyendorn, Mart. Dobirgast, Hilar. Unruhe, Joh. Tryßler). Acta capituli passim.

[3]) Vgl. die in der vorigen Anmerkung erwähnten Fälle.

[4]) Domherr Nikolaus Krieg (Krick), Acta capit. 1516 Nov. 28., Dez. 5. 19., 1517 Febr. 3., April 17., Juni 5. 26. Vgl. 1518 Jan. 29.

Trotz dieser strengen Beobachtung der Satzungen machten sich die Schäden des Provisionenwesens auch im Breslauer Domkapitel geltend: fast sämtliche durch Provision ernannte Mitglieder waren dauernd abwesend, genossen also nur den Ertrag der Pfründen, ohne die priesterlichen Pflichten des Domherrn zu erfüllen; mancher mochte nie in seinem Leben nach Breslau gekommen sein. Den augenfälligsten Beleg hierfür bietet die dauernde Abwesenheit der beiden Spitzen des Kapitels: des Propstes und des Dechanten. Der Archidiakonus, als der dritte Würdenträger, führte gewohnheitsmäßig den Vorsitz im Kapitel.[1]) Denn von den drei letzten Pröpsten vor der Reformation, den Polen Nikolaus Czeppel (gest. 1518) und Johannes Schilling (1518) und dem Breslauer Patriziersohn Georg Sauermann (1520—27) weilte keiner in Breslau[2]); von den beiden letzten Dechanten lebte der eine, Petrus Reginus (1507—11), als Kardinal am römischen Hofe[3]), während der andre, Dr. Michael Sander (1513—29?), als diplomatischer Agent umherzog. Kaum war im November 1511 Reginus gestorben, als schon im Dezember das Breslauer Domkapitel einen Brief aus Rom von Sander erhielt: der Archidiakon möge die Erträge der Dechanei für ihn, den Schreiber, „als wahren Dechanten" und Nachfolger des Kardinals, aufbewahren. Allein die Domherren, weniger eilfertig als ihr wahrer Dechant, ließen beinahe anderthalb Jahre hingehen, ehe sie Michael Sander auf Grund päpstlicher Provision „als gehorsame Söhne" des heiligen Vaters durch einen Vertreter in das Amt des Dechanten einführten.[4])

[1]) Acta capituli passim.

[2]) Ebenda passim. Zu Schilling besonders: 1518 Mai 7., zu Sauermann: G. Bauch i. d. Zeitschr. XIX, 161 ff. und Jungnitz i. d. Schlesischen Volkszeitung 1901 Dez. 7.

[3]) Acta capit. 1510 April 5: Kapitel an Reginus nach Rom: »prospicere vellet decanatui suo«.

[4]) Ebenda, 1511 Nov. 7., Dez. 23., 1513 April 22. Über die Tätigkeit dieses Pfründenjägers und diplomatischen Agenten vgl. Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte über Luther (Nr. 59 der Schriften des Ver. f. Reformat.-Gesch., Halle 1897), S. 75 f. Zur Ergänzung: Sander war in Rößel in Ermland geboren, Acta capituli 1513 April 22.

„Man wisse," beginnt der vom Dekanat handelnde Paragraph der Kapitelstatuten, „daß der Dechant durch den Brauch der Kirche gehalten ist, bei ihr in Person seinen Wohnsitz zu nehmen, und daß er bei allen Horen, Tags und Nachts, mit seinem Vizedechanten der erste und letzte sein soll!" [1])

Im vollen Genuß ihrer priesterlichen Einkünfte standen nun diese grundsätzlich abwesenden Mitglieder allerdings nicht: der Ertrag der Pfründe floß ungeschmälert in ihre Tasche; doch die Präsenzgelder für Anwesenheit beim Gottesdienst und in den Sitzungen des Kapitels blieben ihnen vorenthalten. So verfügte allgemein laut Beschluß des dritten Laterankonzils schon die Provinzialsynode von 1248.[2]) In einem besondern Statut, das Bischof Heinrich I. (1302—1319) mit Zustimmung des Kapitels erließ, wurde die alte Klage wiederholt, daß manche von den Breslauer Domherren „aus frivolen Anlässen, nach ihrem Gutdünken" sich von der Kirche und dem Gottesdienst fernhalten. „Da nun der nicht zu dulden ist, der den Gewinn ergreift, aber die Last zu tragen verweigert", wurde der Empfang der Refektionen und Distributionen an die persönliche Gegenwart gebunden: während der ganzen Messe bis zum Schlusse des *κύριε ἐλέησον*, und während der Vesper bis zur Beendigung des Psalms. Eine 1364 hinzugefügte Auslegung des Statuts zählt die Fälle triftiger Entschuldigung auf.[3]) Allein es blieb auch weiterhin alles beim alten: schon 1347 erneuert Bischof Preczlaw den Vorwurf Heinrichs, daß „manche Kanoniker und Mitbrüder unserer Kirche, obwohl sie den vollen Jahresertrag ihrer zuständigen Pfründe beziehen, dennoch nicht sorgen, unserer Kirche die schuldige Pflicht zu leisten, für die sie den Lohn empfangen, und bei der Kirche ihren Wohnsitz

[1]) Diözes.-Arch. IIIa 1, Statuta, consuetudines, ordinaciones et conclusiones etc., De onere et officio decanatus.

[2]) Hube a. a. O. (s. S. 21 Anm. 1), 23 ff. Vgl. Arbenz, Vadian. Briefsamml. II (St. Gallener Mitteil. XXV), Nr. 173, Ursinus an Vadian (1519): » . . Vratislaviensis episcopus locupletavit me sacerdotio canonico, quod absenti 40, domi centum ducatos numerat.«

[3]) Diözes.-Arch. IIIa 1, De modo merendi et distribuendi presencias.

zu nehmen. Kein Wunder, wenn der Gottesdienst zurückgeht, und unsere Kirche selbst in ihren Rechten und Freiheiten schwer bedrängt und wegen der Abwesenheit jener scharf angegriffen wird!“ [1])

In die meisten Domkapitel Deutschlands — rühmt ein Breslauer Kapitelsbeschluß vom 26. Januar 1499 [2]) — werde niemand aufgenommen, der sich nicht durch längeren Aufenthalt mit dem ortsüblichen Ritus vertraut gemacht habe: damit er durch Unerfahrenheit nicht „sich selber zum Gespött werde und andern zur Schande“; manches Kapitel allerdings nehme wahllos, ohne Prüfung und Beratung, Mitglieder auf und müsse sie später, „damit der Sauerteig nicht die ganze Masse verderbe“, oft wieder ausstoßen, ihnen und sich selber zu gleicher Entehrung, „da den Gast zu vertreiben schimpflicher ist als ihn nicht einzulassen“. Es klingt, als hätten die Breslauer Domherren sich bis dahin zu dieser zweiten Gattung rechnen müssen: denn, um den Spuren jener andern Domkapitel zu folgen, setzen sie nun fest, daß in Zukunft niemand zu den Sitzungen des Kapitels zugelassen werden, noch die Einkünfte seines Amtes genießen solle, der nicht ein Jahr lang, auf den Ertrag seiner Pfründe beschränkt, dauernd am Orte geweilt und sich um Erlernung des kirchlichen Ritus bemüht habe; im zweiten Jahre seines Aufenthaltes solle er die übrigen Einkünfte zur Hälfte beziehen und erst im dritten Jahre, wenn bis dahin bewährt, den andern Domherren völlig gleichgestellt werden.

Diese Erschwerung des Eintritts in den vollen Genuß der domherrlichen Rechte und Einkünfte war zugleich eine Vorsichtsmaßregel gegenüber jenen Bewerbern, deren Anrecht auf ein Kanonikat zweifelhaft schien (S. 5). Schon lange vor dem eben besprochenen Kapitelsbeschluß bestand die Satzung (vetustissimum statutum), daß den zu Kanonikat und Pfründe neu Zugelassenen so lange die Distributionen und Präsenzgelder vorenthalten blieben, bis sie zwei volle Jahre im unangefochtenen

[1]) Zeitschr. XXVIII, 441.

[2]) Diözes.-Arch. HH 32, Bestätigungsurkunde des Kardinallegaten Petrus Reginus, 1501 Aug. 31.

Besitz von Kanonikat und Pfründe gewesen wären. Zur Zeit des Bischofs Rudolf, 1480, fand man diese Bestimmung „allzu hart" und beschränkte die Wartefrist der Neuaufgenommenen auf ein Jahr.[1]) Dafür aber setzte der Bischof durch, daß die allgemeine Vorbedingung des dreijährigen Universitätsstudiums strenger als bisher beobachtet werde: nicht ein akademisches Triennium schlechthin, sondern der Nachweis eines ununterbrochenen dreijährigen Studienaufenthaltes an einer Universität gewährte fortan das Recht auf Empfang der Tagesgelder.[2])

Ließen schon unter den Domherren viele die Residenzpflicht grundsätzlich außer acht, so machten es die niedern Geistlichen um kein Haar besser. Nicht mit treuen Hirten, die ihre Gemeinde als christliche Schäflein weiden, würden die Pfarren besetzt, sondern „mit andern ungelerten ungeschickten personen, welche nur am meisten gelts zu absenz geben" — so klagen die Beschwerden deutscher Nation[3]), und die durch zwei Jahrhunderte fortgesetzten Klagen und Mahnungen der Breslauer Bischöfe geben ihnen wieder und wieder Recht. Schon 1331 setzt Bischof Nanker den abwesenden Pfarrern eine sechsmonatige Frist zur Rückkehr an ihre Kirchen und bedroht die ein Jahr lang abwesenden mit Entsetzung vom Amte.[4]) Die Erfolglosigkeit derartiger Verordnungen und die in Formeln erstarrte kirchliche Disziplin kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch die beinahe wörtliche Wiederholung derselben Drohung nach mehr

---

[1]) Ebenda HH 45, bischöfliche Bestätigungsurkunde, 1480 Aug. 18. — Die Satzung des Utrechter Domkapitels (1303) kennt eine solche Wartefrist überhaupt nicht, W. Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland voor de hervorming II, 2 (Utrecht 1867), 423.

[2]) Ebenda HH 47, bischöfl. Bestät. des Kapitelsbeschlusses vom 16. März 1481. Dadurch wurde ein über siebzig Jahre lang beobachtetes Statut des Bischofs Wenzel verschärft. Die Zeugnisse über dreijähriges Studium enthalten daher seitdem stets den Vermerk »continue« oder »continue sine intermissione«, Diözes.-Arch., passim sub HH. Vgl. Arbenz a. a. O. Nr. 279: Ursinus an Badian (1521).

[3]) D. Reichstagsakten, jüng. Reihe, III, 657; vgl. II, 684.

[4]) Montbach, Statuta synodalia dioeces. Wrat., 10. Vgl. cap. 15 der Provinzialsynode von 1233 bei Hube a. a. O. 7 f.

als hundert Jahren.[1]) Am verbreitetsten scheint die „Trägheitsstarre" (torpor negligentiae) unter den Altaristen gewesen zu sein (S. 33 f.): wird den Pfarrern vorgeworfen, daß manche von ihnen kaum jede Woche eine Messe lesen, so pflegt es von den Altarpriestern zu heißen, daß manche im ganzen Jahre vielleicht einmal, oder auch keinmal, Messe lesen oder lesen lassen.[2]) In vielen Fällen mochte die ungesetzliche Vereinigung von zwei Pfarren auf einen Pfarrer und von noch mehr Altären auf einen Altaristen zur Überlastung mit Amtsgeschäften geführt haben[3]); allein die zuweilen recht ungeschminkte Sprache der Synodalbescheide hat doch für wenige Begriffe so viele Ausdrücke, wie für den der Faulheit. Aus „müßiger Unfruchtbarkeit, die aber fruchtbar zu sein pflegt an unrechter Nachkommenschaft", erklärt Bischof Petrus den Verfall des Meßdienstes und droht seinen Klerus „aufzurütteln aus dem Schlaf der Trägheit".[4])

Die Geistlichen, die ihre Pfarre nicht in eigener Person verwalten konnten oder wollten, so regelmäßig die mit einer Pfarrkirche betrauten, aber von der Residenzpflicht entbundenen Domherren[5]), wurden durch Hilfsgeistliche, Vikare, vertreten. Allein auch der Stand der Vikare bietet kein anderes Bild als der übrige Klerus. War die Übertragung mehrer Pfarren auf einen Geistlichen wider kirchliches Recht, so lief die Übernahme mehrer Vikariate durch einen Vikar dem Sinne dieses

---

[1]) Montbach, 57 (1446).

[2]) Ebenda 44, 82.

[3]) Ebenda 9, 55, 56, 318; Beispiele für Vereinigung von zwei Breslauer Kanonikaten bieten u. a. J. Schilling (ob. S. 6 f.) und Christoph von Suchten, Acta capituli 1519 Febr. 14.: »dispensacione apostolica duas prebendas et totidem canonicatus simul in eccles. Wrat.« Vgl. 1515 Jan. 24. und Hergenroether, Leonis X. regesta No. 12152. — Das Synodalstatut von 1446 (Montbach, 56) bestimmt, »quod nullus plura officiet Altaria, quam officiare possit«; die 1468 bestätigten Kapitelstatuten erlauben Verwaltung nur eines einzigen Altardienstes (s. S. 30 Anm. 2).

[4]) Montbach, 82.

[5]) Ebenda 10, 56 f.

Amtes erst recht zuwider. Bischof Konrad mußte den Vikaren obendrein vorhalten, daß sie durch Annahme „öffentlicher und schmutziger Ämter in Laienhäusern" nach weiterem Nebenverdienst suchten.[1]) Keine Frage, daß auch hier wie bei den Gastwirt-Pfarrern (S. 24) der Verfall des geistlichen Amtes aus der elenden wirtschaftlichen Lage seiner Inhaber in vielen Fällen hervorging: um ihr Einkommen zu erhöhen, durften die Vikare gleichzeitig die Verwaltung eines Altardienstes übernehmen (S. 30, Anm. 2). Doch nicht einmal zur Erklärung reicht die soziale Not hin, geschweige zur Entschuldigung: der Vorwurf der Absenz trifft die Vikare genau so, wie die Pfarrer und Kanoniker. Im Jahre 1502 forderte das Glogauer Domkapitel die Vikare und Mansionarien durch Anschlag an die Kirchentüren auf, bei Strafe des Bannes und des Verlustes ihrer Benefizien binnen eines Monats an ihre Kirchen zurückzukehren und ihre Amtshandlungen persönlich oder durch andre Priester zu vollziehen.[2]) Nach den Satzungen durfte kein Vikar seinen Posten verlassen, ohne die Erlaubnis des von ihm vertretenen Domherrn einzuholen und einen geeigneten nicht beamteten Stellvertreter zu besorgen.[3]) Dennoch hatte Johann V. zu klagen, daß ihm, dem Bischof, beim Zelebrieren bisweilen nicht genug Vikare zur Verfügung ständen „wegen ihrer allzu häufigen Abwesenheit"; da die Pflichtvergessenen nicht einmal für Vertreter im Kirchenchor sorgten, würde der allmächtige Gott um den Klang vieler psallierender Stimmen betrogen, die heiligen Bräuche der Kirche aber müßten verfallen, wenn er, der Bischof, nicht in oberhirtlicher Wachsamkeit so großer Not Abhilfe und so pestbringender Krankheit Heilung brächte. Die Drohung freilich, die diesen hochtönenden Worten folgte, lief auf Einschärfung der alten, selbstverständlichen Bestimmung hinaus, daß die Tagesgelder (refectiones seu cottidiane distributiones) nur den beim

[1]) Ebenda 55.

[2]) Gesamlete Nachrichten von dem Collegiat Stift zu Groß Glogau, zusammen getragen von Johann von Zoffeln, Archidiacono bey dem Collegiat Stift anno 1792, Diözes.-Arch. IVb 1, pag. 59.

[3]) Diözes.-Arch. IIIa 1, Statuta etc., De absentia vicariorum.

Gottesdienst Anwesenden ausgeteilt werden sollten: „da es unbillig sei, daß der Lohn für die Arbeitenden an Müßiggänger und Unwürdige vergeben werde".[1])

Kein Grund zu zweifeln liegt vor, daß die meisten Bischöfe und namentlich auch das Domkapitel von Breslau es ehrlich meinten mit ihren Bemühungen um Besserung der offen als verderbt anerkannten kirchlichen Zustände (vgl. Abschnitt 8); allein gegenüber so großen Schäden blieben alle Synodalbescheide und Kapitelbeschlüsse eine Politik der kleinen Mittel. Wohl deutet die drohende, scheltende, warnende Sprache dieser Erlasse darauf hin, daß in den leitenden Männern ein Gefühl von der tiefen Gesunkenheit der Kirche lebendig war; doch zeugen die Synodalbeschlüsse, wie sie mehr und mehr zusammenschrumpfen und sich mechanisch wiederholen, zugleich auch von dem Gefühl der Ermüdung, der Hoffnungslosigkeit und Ohnmacht, die schließlich die Hände in den Schoß legt und die Dinge gehen läßt wie sie gehen. Jedes Jahr sollten nach einem Basler Reformdekret von 1433 Diözesan-Synoden abgehalten werden[2]); von keinem Breslauer Bischof wurde diese Bestimmung in den noch folgenden neunzig Jahren vor der Reformation auch nur annähernd innegehalten.

Eine notwendige Ergänzung der Synodalbeschlüsse wäre die Visitation der niedern Geistlichkeit durch die Archidiakonen, „die Augen der Bischöfe", gewesen. Allein wie mit der zunehmenden Verweltlichung der Kirche beinahe jede geistliche Tätigkeit dem Erwerbssinn anheimgefallen war, so auch die Visitation. Laut Kapitelsatzung hatte der visitierende Archidiakon Anspruch auf freie Verpflegung für seine Person, seine Begleitung und seine Pferde.[3]) Allein schon im 13. Jahrhundert mußten Provinzialsynoden die Archidiakonen an das Apostelwort erinnern: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen"; denn es kam nicht

[1]) Diözes.-Arch. HH 33, bischöfliche Bestätigungsurkunde des Generalkapitelschlusses vom 5. Juni 1516, benutzt von Otto, De Johanne V. Turzone, 32.

[2]) Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VII, 557; VIII, 5.

[3]) Diözes.-Arch. IIIa 1, Statuta etc., De archidiacono.

nur vor, daß Visitatoren bei Ausübung ihres Amtes Geschenke nahmen, sondern auch, daß Archidiakonen, die ihre Pflicht gar nicht oder doch nicht in Person erfüllten, gleichwohl Anspruch auf Vergütung erhoben und wohl gar noch klingenden Lohn obendrein begehrten. In den Synodalbescheiden des 15. und 16. Jahrhunderts kehrt das Bild des überfordernden Visitators wieder, der „nicht sucht, was Jesu Christi ist, sondern den eigenen Vorteil.“[1])

In der Gleichgültigkeit gegen die Residenzpflicht, in dem Verfall der kanonischen Visitation und in der aus beidem folgenden Verwahrlosung der Gemeinden haben katholische Geschichtsforscher Schlesiens den besten Nährboden für die reformatorische Bewegung erkannt.[2]) Gewiß mit Recht, insofern in diesen Erscheinungen die gelockerte Disziplin des Klerus und damit seine geringere Widerstandsfähigkeit am deutlichsten hervortritt; allein in das Kapitel „Verwahrlosung der Gemeinden“ gehört in gleichem Maße noch ein drittes: der Verfall des Predigtwesens. Nicht daß zu wenig gepredigt worden wäre oder auch nur weniger als nach der Reformation — im Gegenteil! „Uff daß ich meynen dinst vorbrengen möge, habe ich itzunt czweene helffprediger an meynem brothe und hawssunge“ klagt der von säumigen Schuldnern hingehaltene Prediger Meurer zu St. Elisabeth in Breslau.[3]) Es kam vor, daß Geistliche durch das Predigtamt bis zur Unerträglichkeit belastet waren, zuweilen nicht einmal durch die kirchliche Vorschrift, sondern durch den Zwang der Sitte. An der Pfarrkirche zu St. Peter in Liegnitz wurde „nicht auf Grund eines Diözesan-Gebotes oder einer andern gesetzlichen Verpflichtung, sondern infolge einer zwecklosen Gewohnheit“ jeden Sonntag zweimal gepredigt, dazu

[1]) Hube a. a. O. (s. S. 21 Anm. 1), 3, 47; Montbach 1 f., 46, 116, 322, 327; vgl. 282. Siehe auch Veröffentlichungen aus dem fürstbischöflichen Diözesan-Archive zu Breslau, Bd. I: Jungnitz, Visitationsberichte der Diözese Breslau I (1902), Einleitung S. 2.

[2]) J. Heyne, Dokum. Gesch. des Bisthums Breslau III, 276. Derſ., Urkundl. Gesch. von Wohlau (1867), 252. Jungnitz a. a. O.

[3]) Stadt-Arch. Corr. 1500 Dez. 1.

in der Fasten- und der Adventszeit jeden Werktag, außer Montags, einmal, ebenso an allen hohen Feiertagen und an einer großen Zahl niedriger Festtage.[1]) Das Ergebnis dieser Rechnung ist, daß in diesem Falle durchschnittlich jeden zweiten Tag im Jahre mindestens einmal gepredigt wurde. Eine derartige Überlastung rieb die Kräfte der angestellten Geistlichen auf und schreckte gleichzeitig andre ab, sich dem Predigtamte zu widmen. Auch liegt es auf der Hand, daß unter diesem Übermaß der Zahl der Gehalt der Predigten leiden mußte. Da es in Liegnitz obendrein mehre Klöster gab, in denen gleichfalls gepredigt wurde — und die Predigt der Mönche pflegte Zulauf zu haben —, so war die Pfarrkirche in der Regel schwach besucht, „und das göttliche Wort verklang an den harten Wänden und Steinen der Kirche". Die Vorstellungen des Pfarrers bewogen im Jahre 1508 den Bischof von Breslau, dieses Übermaß der Pfarrpredigt etwas einzuschränken: für die Sonntage wurde — mit einigen Ausnahmen, z. B. denen der Fastenzeit — eine Predigt zur Regel gemacht, die Werktagspredigt der Fasten- und der Adventszeit wurde auf Mittwoch und Freitag beschränkt und die Predigt an den niedrigen Festtagen ganz aufgehoben, nur daß am Freitag während des ganzen Jahres gepredigt werden sollte.[2])

---

[1]) »Universis diebus celebribus et ferme omnibus novem lectionum festivitatibus.« Die 46 »dies celebres« der Breslauer Kirche bei Montbach, Statuta synod. etc. 348 ff., die 34 »festivitates novem lectionum«, d. h. Tage mit neun liturgischen Lektionen, sieh im Kalendarium des Missale Wratislaviense, per Petrum Schoffer de Gernszheim in inclita civitate Maguntina .. impressum 1483. — Die Kirchenfeste der Breslauer Diözese zerfielen in fünf Klassen: festa triplicia, duplicia, novem lectionum, trium lectionum, commemorationes. Vgl. auch Otto, De Johanne Turzone, 40 n. 9.

[2]) Diözes.-Arch. IIb 4, fol. 41 (1508 Febr. 1.), behandelt im Schlesischen Kirchenblatt 1873, S. 338 (wo irrtümlich 1507 als Jahr genannt wird). — Th. Koldes Äußerung, „daß die Predigt wie nirgends so auch nicht in Erfurt ein integrierender Bestandteil des Gottesdienstes war", ist mindestens zu allgemein gefaßt (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 63 [1898], 34).

„Ich mag hie mit Warheit setzen", sagt dennoch Peter Eschenloer[1]), „sol imer die Stat Breßlau verderben und in Verstörunge fallen, so wird es durch die Prediger geschehen. Ich meine, daß keine Stat in der Welt seie, da teglich so vil Predigten als zu Breßlau geschehen, frue und spat, so doch das Wort Gottes in Nuchternheit sol gehöret werden, und nicht, so der Bauch vol ist. So wil ein ieglicher Prediger über den andern gehöret und gelobet sein, und wer mehr neuer Zeitunge und sonderliche Weise zu wege bringen kan, der wird am liebsten gehöret; daraus ehester Tage entweder Ketzerei, als in Prage entwan durch solche Weise geschehen ist, entstehen wird, oder sonst eine grausame Verstörunge." Die geringe Zahl der Predigten war der Fehler also nicht, sondern die Entartung des Inhalts; auch die Predigt wurde berührt von der „Verweltlichung" des geistlichen Lebens — man stelle sich wie man wolle: es ist überall dieses selbe Wort, das sich dem Betrachter der vorreformatorischen Kirchenzustände aufdrängt! Denn nicht jene Prediger hatte Eschenloer im Sinn, die ihren Hörern scholastische Begriffsentwicklungen vortrugen[2]), auch nicht jene, denen die Beschwerden deutscher Nation vorwarfen, daß sie „dem christlichen volk fur das gotlich wort und bewerte heilige schrift unnutz nnd unbewert legenden der heiligen und ander ertícht, ergerlich heidenisch fabeln predigen und nit bessers konnen"[3]) — sondern: den Parteimann und Tagespolitiker im Rock des Kanzelredners. Vor diesem Störer des inneren Friedens warnte Eschenloer seine Mitbürger wiederholt ernst und eindringlich; „Ir Breßler, gedenket und verhenget euren Predigern, nicht zu betasten, das euch gebüret zu handeln! . . Denn in einer ieglichen Stat, die ein langes gutes Bestehen haben wil, ganz not ist, ufzuheben, daß die Prediger unbehabt lassen, was ein gemein Gut betrifft, was einer Stat Regiment angehöret."[4])

[1]) Geschichten der Stadt Breslau II, 74.

[2]) Vgl. Kawerau in der Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben III (1882), 151 ff., Kolde a. a. O. 38 f., 54 ff.

[3]) Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe, III, 657.

[4]) Geschichten der Stadt Breslau II, 82.

Schon ehe mit dem Kampf gegen König Georg Podiebrad die große politische Erregung über Breslau gekommen war, hatte der verhältnismäßig harmlose Mißbrauch um sich gegriffen, daß rein weltliche Mitteilungen, über Kauf und Verkauf von Häusern, über Kuh- und andern Viehhandel, von der Kanzel herab verkündet wurden.[1]) Aus diesen kleinen Anfängen mißbrauchter Redefreiheit wurde in jener Zeit der allgemeinen politischen und religiösen Gärung die Gewohnheit der politischen Volksrede. Nach einer Niederlage, die die Breslauer 1467 bei Frankenstein erlitten, wurde das Volk zuerst durch leidenschaftliche Kanzelreden bearbeitet; in der Folge predigte man nicht nur öffentlich gegen die städtische Obrigkeit, sondern der schlimmste Hetzer, der Pfarrer Zedlitz von St. Elisabeth, machte sogar sein Pfarrhaus zum heimlichen Treffpunkt der Mißvergnügten und schürte die Unzufriedenheit bis zu Anschlägen auf den Rat der Stadt, den Patron seiner Kirche. Andre gingen in die Häuser und wiegelten die Bürger zur Empörung auf.[2]) Das alles im Verlauf eines Krieges, der die Weihe der Kirche empfangen hatte und in seinem Wesen Sache der Geistlichen ebenso sehr war wie der Breslauer Bürger (S. 4, 8)!

Es versteht sich, daß in ruhigeren Zeiten diese Auswüchse der weltlichen Predigt verschwanden. Daß sie überhaupt, und gar bei solchem Anlaß, möglich waren, beleuchtet die Zuchtlosigkeit dieser Diener des Wortes. Auch später noch bekamen die Breslauer Ratmannen mit streitbaren Kanzelrednern zu tun. Im Jahre 1490 wiesen sie die Prediger zur Ruhe, die den Zwist des Bischofs mit dem Kapitel auf der Kanzel fortspannen.[3]) Acht Jahre darauf verfügte König Wladislaw

[1]) Von Bischof Konrad mit Exkommunikation und zehn Gulden Buße bedroht, Montbach, Statuta synodalia etc., 72 (1446).

[2]) Eschenloer, Histor. Wratisl. S. r. S. VII, 139, 215, 219. Derf., Gesch. d. St. Breslau II, 79, 82, 193. — Janssen hätte für seinen Abschnitt „Die Aufwiegelung des Volkes durch Predigt und Presse" (Geschichte des deutsch. Volkes II, 183 ff.) in der Geschichte Breslaus reichen Stoff lange vor dem Auftreten des Störenfrieds Luther gefunden.

[3]) S. r. S. XIV, Nr. 570. Vgl. Heynes Urteil, Gesch. des Bisthums Breslau III, 217 oben.

eine allerdings ungewöhnlich starke Heranziehung der Geistlichen zu den Kosten der städtischen Festungsbauten, da — mit Rücksicht auf die vom Halbmond drohende Gefahr — die Befestigung Breslaus auch als geistliche Angelegenheit betrachtet wurde.[1]) Die Antwort war ein Sturm von der Kanzel der städtischen Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena: „wie man die stete nicht befestigen sulde mit dem gelde der armmen . . . das ouch ein konig aber ein herr in dißem saal nicht hette macht, seinen underthanen irkeyne schatzung aber ungelt uffczulegen, bisundern den geistlichen".[2]) Dem Prediger Johannes Brausewein, der den Landeshauptmann Johannes Haunold von der Kanzel herab mit Beleidigungen überhäufte, entzog der greise Bischof Johann Rot das Recht zu weiterer Predigt bei Strafe des Kirchenbannes: ein Prediger müsse so viel Bildung und Klugheit besitzen, daß er sein Amt nicht mißbrauche zur Aufhetzung der Gemeinde wider weltliche Obrigkeit.[3]) Der König erließ an die gesamte Breslauer Geistlichkeit die ernste Warnung, er habe den Bischof angewiesen, in seinem Namen jeden zu verhaften, der „durch unczymliche predig oder in ander wege . . heimlich aber offennlich aufrur zu machen" sich unterstände. Zugleich ernannte er Schiedsrichter, den darüber ausgebrochenen Streit zwischen dem Stadtrat und dem Pfarrer Oswald Winkler (nach seinem Heimatort genannt Straubinger) gütlich beizulegen.[4])

Aus dem Bilde des schlesischen Kirchenlebens vor der Reformation sind hier nur einige wesentliche Züge gezeichnet worden, großenteils solche, die schon dem Urteil der Zeitgenossen als Symptome der Krankheit erschienen, teils aber auch solche, wie Ablaßhandel und Geldbann, mit denen die

[1]) Stadt-Arch. AA 18 (1498 Nov. 23.). Näheres im Abschnitt 6.

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 294b, aus der Beschwerdeschrift Breslaus an den König (1499 Juni 24.).

[3]) Stadt-Arch. Hs. P 1, fol. 37 (1499 Okt. 16.): »Vir doctus et prudens, de quorum numero predicatores esse decet, non debet nimia temeritate se contra locorum magistratus et rectores predicando implicare et sediciones excitare«. Vgl. Hs. Klose 2, 5.

[4]) Stadt-Arch. AA 30 und Ropp. 36z 11 (1499 Dez. 26.).

Gewohnheit von Jahrhunderten die Menschen vertraut gemacht hatte, so daß erst der auf das Jugendalter der Kirche rückschauende Blick der Reformatoren auch sie, und gerade sie, als Entartungen erkannte. Doch schon diese wenigen Züge beweisen hinlänglich, daß auch auf dem jüngern Kulturboden Schlesiens die Entwicklung der römischen Kirche im wesentlichen zu denselben Ergebnissen geführt hat wie im Westen Deutschlands.

5. Spaltungen innerhalb des geistlichen Standes.

Mit all seinen Schäden und Schwächen bot das geistliche Lager seinen Widersachern aus dem weltlichen Stande und den Reformlustigen in den eigenen Reihen eine Menge leicht kenntlicher Angriffspunkte. Dazu war dieser befehdete Stand nichts weniger als ein geschlossenes Heerlager, vielmehr in Parteien zerspalten, durch soziale Gegensätze zerrissen und völlig außer Stande zu einmütiger Abwehr der von allen Seiten drohenden Angriffe.

Zunächst ging durch den gesamten Klerus die Spaltung in die beiden großen Lager der Welt- und der Klostergeistlichen. „Eitel Haß und Neid zwischen Pfaffen und Mönchen“ [1]) hatte die ohnehin gelockerte kirchliche Zucht und Ordnung tiefer untergraben als irgend etwas anderes. Es gab kein Gebiet der seelsorgerischen Tätigkeit, auf dem der Mönch nicht in Wettbewerb, und in erfolgreichen Wettbewerb, mit dem Weltgeistlichen getreten wäre. Der hieraus drohenden Gefahr sich wohl bewußt, machte die Kirche wiederholt den Versuch einer reinlichen Grenzscheidung zwischen beiden, so namentlich durch die Schiedsurteile des Kardinallegaten Nikolaus von Kues und sechzig Jahre später durch die Dekrete des fünften Laterankonzils (1512—17)[2]); allein der Kampf — ein Kampf ums

[1]) Luther, An den christl. Adel: Zum dreizehnten.

[2]) Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VIII, 41 f., 622 ff.

Brot — wurde fortgeführt über Konzils- und Synodal-Beschlüsse hinweg. „Das Verhältnis der Geistlichen gegeneinander war in diesem Zeitraum meist nach des Hobbes Grundsatz und daher für die Gemeinen eben nicht erbaulich.“ [1]) Für die Kirche war dieser innere Kriegszustand vor allem deshalb so gefährlich, weil die Laienwelt in dem Kampfe Partei nahm und zwar die Partei der Mönche.

Historisch richtiger wäre zu sagen: die Mönche nahmen Partei für den weltlichen Stand. Daß sie diesem zu Gefallen das Interdikt brachen, Gottesdienst hielten und Beichte hörten, machte sie den Pfarrern verhaßt, den frommen Laien unentbehrlich. Den Breslauer Bürgern wurde in den letzten beiden Jahrhunderten vor der Reformation, so oft die Stadt im Interdikte lag, von ihren Mönchen Messe gelesen, besonders von den Minoriten des Jakobs-Klosters und von den Augustiner-Eremiten zu St. Dorothea: „denn sie musten sich des Bettelns behelfen“. [2]) Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts, bald nachdem Bonifaz VIII. die Mönche privilegiert hatte, während des Interdiktes in ihren Kirchen Messe zu lesen und andern Gottesdienst abzuhalten, kam es zu Reibereien zwischen Welt- und Klostergeistlichen: die Weltgeistlichen hielten peinlich darauf, daß die Mönche während solcher Gottesdienste ihre Kirch- und Klostertüren schlössen und auch nicht duldeten, daß die Draußenstehenden durchs Fenster nach dem Leichnam des Herrn am Altare schauten oder die Stimme des lesenden Priesters zu hören bekämen. [3]) Zwar widerrief nach hundert Jahren Bonifaz IX. jenes Privileg, weil die Mönche mit dem Rechts des freien Gottesdienstes Mißbrauch getrieben hätten [4]); allein im 15. Jahrhundert ging der Streit schon nicht mehr um so bescheidene Rechte, der Weltklerus war nicht mehr Angreifer mönchischer Vorrechte, sondern Verteidiger seiner eigenen Kirchen; von der Gunst des Volkes getragen, waren die

[1]) Worte S. B. Klose's, Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 53.
[2]) Hs. Klose 2, 6.
[3]) Montbach, Statuta synodalia Wratisl., 14.
[4]) Ebenda 17 f. (1402).

Mönche in den Bereich der weltlichen Priester eingedrungen, und diese mußten froh sein, wenn sie Herren im eigenen Hause blieben: in Predigt und Messe, in Beichte und Beerdigung — überall legten die Mönche, um in der Bilderſprache der Zeit zu reden, ihre Sichel an fremde Ernte.[1]) Namentlich die Bettelmönche wurden „die allergefährlichſten Feinde des kleinen Geiſtlichen".[2]) Aus der Gnadenfülle päpſtlicher Ablaßbriefe ſchöpfend, reichten ſie Abſolution allen denen, die Verlangen danach trugen und dafür Bezahlung boten; ſo entwanden ſie dem Pfarrer ſeine unentbehrliche Waffe und Zuchtrute, den Bann. Und nicht nur der Pfarrer wurde geſchädigt: das Breslauer Domkapitel führte den Mangel an Wachs in der Domkirche zum Teil darauf zurück, daß „die beichthörenden Mönche kraft ihrer Abläſſe jeden, der ihnen zulief, ohne Unterſchied von dem und jenem und dazu vom Reiche Gottes losſprachen, aber keinen das nach Maßgabe ſeines Vergehens ſchuldige Wachs an die Kirche entrichten ließen".[3]) Auch der Biſchof hatte ſeine liebe Not, die Mönche in Zucht und Ordnung zu halten; bald hielt ein Prediger-Bruder ohne biſchöfliche Genehmigung Roſenkranz-Andachten ab[4]), bald taten ſich Mönche gegen ausdrückliches Verbot zu einer Bruderſchaft zuſammen[5]); ſie, deren drittes, heiligſtes Gelübde, der Gehorſam war, taten es allen zuvor im Ungehorſam: unter den widerſpenſtigen Steuerzahlern des Klerus waren am widerſpenſtigſten die Mönche, und unter den gegen die Kirchenzenſur Gleichgültigen waren ſie die Gleichgültigſten.[6])

„Wovor dem Teufel graut, das hat ein Mönch zu tun gewagt", ruft ein geiſtlicher Chroniſt aus — ſcheinbar nur ein geflügeltes Wort wiederholend — als Minoriten dem Leichnam

---

[1]) Ebenda 55, 60.

[2]) Fr. v. Bezold, Geſch. d. deutſch. Reformation, 79.

[3]) Acta capituli 1519 Juni 4.

[4]) Joh. Lindner, Das merkwürdigſte vom Breslauſchen Bißthume (1791), Diözeſ.-Arch. Hs. I, 2, pag. 100: i. J. 1481.

[5]) Acta capituli 1515 Aug. 9. 17., 1516 März 11.

[6]) Diözeſ.-Arch. R 42b (1518).

des gebannten Herzogs Boleslaus von Glogau eine Stätte in ihrer Kirche bereiten.[1])

In dem Gegensatz von Kloster- und Weltklerus lag die die tiefste, aber keineswegs die einzige Spaltung des geistlichen Standes. Die Altaristen waren mindestens ebenso eifrig wie die Mönche, den Pfarrern das Brot abzujagen. Ihre große Zahl (S. 34) gab ihnen eine herrschende Stellung in den gemeinsamen Bruderschaften der Altaristen und Pfarrer, so daß sie in Streitfällen ihren geistlichen Standesgenossen als geschlossene Macht gegenübertreten konnten. In einem Kampf um die kirchlichen Einkünfte, dessen Entscheidung der Breslauer Rat dem Domkapitel, dem Bischof und selbst dem päpstlichen Kardinallegaten ans Herz legte, standen auf der einen Seite die Altaristen der Pfarrkirche zu St. Elisabeth, auf der andern der Pfarrer, die Prediger, Kapläne und die übrigen Kirchendiener der Gemeinde.[2])

Erbitterte Eifersucht bestand zwischen einheimischen und fremden Geistlichen: „gleich Dieben und Straßenräubern" — eifert ein Synodalbescheid unter Bischof Petrus[3]) — nicht durch die Pforte rechtmäßiger Einsetzung, sondern durch Laienhand eingeführt, fielen sie in den Schafstall der Gläubigen ein, diese fremden Geistlichen, um deren Priestertum und Lebensführung niemand wisse; wie reißende Wölfe im Schafskleid, nicht um die Herde des Herrn zu erbauen, sondern um ihr die Wolle zu scheren, als falsche Beichtväter und Seelenhirten. Die Pfarrer wurden streng vermahnt, keinen auswärtigen, durch den Bischof nicht ermächtigten Kleriker zu irgend einer gottesdienstlichen Handlung zuzulassen.

Kaum besser stand es um den kirchlichen Frieden in den Reihen der höhern Geistlichkeit. Zu Anfang des 16. Jahr-

[1]) Quod diabolus abhorret, hoc monachus ausus est facere, Annal. Glogov., S. r. S. X, 26 (i. J. 1461).

[2]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 4 (1517/18). Acta capituli 1517 April 20. — Vgl. auch Markgraf, Beiträge z. Gesch. d. evang. Kirchenwes. in Breslau, 10.

[3]) Montbach 77, vgl. 42, 93.

hunderts wurde zwischen dem Breslauer Domkapitel und dem Kollegiatstift zum heiligen Kreuz ein leidenschaftlicher Kampf um das domherrliche Vorrecht der roten Kleidung geführt. Das Domkapitel und das ihm einverleibte Ägidienstift hatten dieses Vorrecht seit alters und, wie es scheint, unbestritten genossen. Allein da zu jener Zeit viele Domherren eine Pfründe auch am Kreuzstift innehatten, mischte sich beim Gottesdienst in der Kreuzkirche unter die braune Tracht der Kreuzherren die höher angesehene rote der Domkapitularen. Und „damit der Teil, der zu seinem Ganzen nicht stimme, darum nicht beschimpft werde“ [1]), verlieh Bischof Johann IV. aus eigener Machtvollkommenheit, unter der üblichen Bedrohung Widersetzlicher mit geistlichen Strafen, den Mitgliedern des Kreuzstiftes gleichfalls das Recht der roten Kleidung. Doch er hatte dabei nicht mit der schon oft erfahrenen Empfindlichkeit seiner Domherren gerechnet. Diese beleidigte fast noch mehr als der Angriff auf ihr altes Vorrecht das eigenmächtige Handeln des Bischofs und dessen Drohung mit Kirchenstrafen. Die Antwort des Domkapitels war ein entrüsteter Appell an den heiligen Stuhl und eine Forderung von 1000 — bald darauf 2000 — Dukaten Buße wegen der angetanen Kränkung; vor allem aber wurde Johann IV. daran erinnert, daß vor elf Jahren Papst Innozenz VIII. das Domkapitel von seiner bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiert und in seinen apostolischen Schutz genommen habe [2]): den als Verächter dieser päpstlichen Begnadung in Kirchenstrafen verfallenen Bischof luden die Domherren vor den Richterstuhl des heiligen Vaters. Der alte, im Kampf mit dem Domkapitel ergraute Bischof zog seine Verordnung zurück.

Auch innerhalb des Domkapitels selber rieben sich zuweilen die Rangklassen aneinander. Als es sich einmal um Verteilung einer Umlage unter die Mitglieder des Kapitels handelte,

[1]) Diözes.-Arch. Urkk. 1502 Febr. 4., enthaltend die Appellation der Kreuzherren an den päpstlichen Stuhl. Darstellung des Streites bei Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau III, 531—534, ausführlicher in Hs. Klose 2, 54—63.

[2]) Das Exemtionsbreve bei Otto, De Johanne Turzone 4, n. 3.

stellten die einfachen Domherren an die Prälaten des Kapitels die Forderung doppelter Leistung: einmal für die Prälatur und dann für die domherrliche Pfründe. Die Prälaten empfanden dies als ungerecht, und ihre Auffassung wurde in der Tat schon nach einigen Wochen durch eine inzwischen aufgefundene alte Satzung bestätigt.[1])

Wie überall, wo eine Körperschaft monarchisches Regiment einschränkt, ging ein ewiger Kampf um die Herrschaft auch zwischen Bischof und Kapitel. In Breslau war es nicht anders als allenthalben in Deutschland.[2])

Im allgemeinen erlangten die Domkapitel im 12. Jahrhundert das ausschließliche Recht der Bischofswahl.[3]) Seitdem lief die Entwicklung immer entschiedener darauf hinaus, daß der Gewählte sich gegen seine Wähler, gerade wie der Kaiser gegen die Kurfürsten, im voraus durch eine Wahlkapitulation verpflichten mußte. Die „capittelherrn und etwan auch die chorhern in den coligiatstiften welen kainen zu pischof oder iren prelaten, er hab sich dann zuvor aufs hochst mit aiden obligiert und dermaßen gegen inen verpflicht, das er inen oder iren gesetzten richtern und officialen ir beschwärlich furnemen und handlung nit wenden, auch si selbst umb ir uberfarung nit straffen dörffe".[4]) Die Aufnahme eines solchen Artikels in die Beschwerden der weltlichen Stände zeigt deutlich, daß die herrschende Stellung der Kapitel nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von den Laien als Übelstand empfunden wurde.

Die älteste erhaltene Wahlkapitulation eines Breslauer Bischofs ist die des Bischofs Petrus II. von 1451.[5]) Ihr wesent-

[1]) Acta capituli 1519 Dez. 23., 1520 Jan. 24.

[2]) Vgl. u. a. A. Brackmann, Gesch. des Halberstädter Domkapitels, Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altert. XXXII (1899), 110 ff. Wilh. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (Freiburg i. B. 1903), 14 ff.

[3]) Georg v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, 11. Heft der Histor. Studien (Leipzig 1883).

[4]) Beschwerden deutscher Nation, Reichstagsakten, jüng. Reihe, II, 690; III, 682 f. (vgl. II, 684 ob.).

[5]) Diözes.-Arch. S 36 und S 39 (1451 Juni 2.).

licher Inhalt ist: 1. Schutz der Domherren gegen Verhaftung durch den Bischof, 2. Konsensrecht des Domkapitels bei Verleihung der kirchlichen Schlösser (castra ecclesiae); der Empfänger einer Schloßhauptmannschaft soll sich „nach altem Brauch" gegenüber Bischof und Kapitel durch einen Revers binden, 3. Versprechen des Bischofs, verpfändete Bistums- und Kapitelsgüter nach Möglichkeit auszulösen, 4. die Verleihung von Gratialgütern an Kanoniker zu ratifizieren, 5. gegen keinen Domherrn in Sachen seiner Benefizien und Güter eigenmächtig vorzugehen, 6. bei Ernennung der Offizialen auf den Kirchengütern das Kapitel zu Rate zu ziehen, 7. alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche mit dem Kapitel zu verhandeln und nach dessen Rat zu erledigen, 8. der Bischof schwört, die Satzungen und Gebräuche der Kirche zu verteidigen und aufrecht zu erhalten.

Bei der übernächsten Bischofswahl, 1468, erscheint die Wahlkapitulation in neuer, stark erweiterter Fassung. Damals wurde der apostolische Legat Rudolf zwar durch einstimmigen Beschluß des Domkapitels, aber nicht in freier Wahl, sondern unter dem Druck der allgemeinen Stimmung, auf den Breslauer Bischofsstuhl erhoben. Um so peinlicher verschanzte das Kapitel seine alten Rechte gegen den neuen Herrn. Nicht nur, daß es seine bis dahin in einzelnen Urkunden zerstreuten Satzungen in einem stattlichen, kostbar geschmückten Bande vereinigte und so als ein Ganzes dem Wahlkandidaten zur Bestätigung vorlegte[1]) — auch die Bestimmungen der Wahlkapitulation, und zwar schärfer gefaßt und weiter umgrenzt als bisher, stellte es unter dem Titel »capitula Rudolphi« der Sammlung seiner »Statuta, consuetudines« ꝛc. als Einleitung voran.[2]) Indem schließlich

[1]) Original der auch kunsthistorisch bemerkenswerte, illustrierte Prachtband IIIa 1 des Diözes.-Arch. In der Einleitung fol. VII heißt es: »capitula que nobis equa et racionabilia visa sunt admisimus, quedam addidimus, quedam obmisimus et aliqua limitavimus, prout honori episcopi et comodo et utilitati ecclesie et capitulo nobis congruere videbantur«. — Vgl. auch Heyne, Gesch. des Bisth. Breslau III, 530 f.

[2]) Fol. VII, VIII des Originals. Die cap. Rud. vom 8. Jan. 1468 werden wiederholt in der Notariatsurkunde S 27 vom 24. Juni 1468.

die Domherren eine auf diese capitula lautende Schwurformel in den herkömmlichen Amtseid des Bischofs aufnahmen[1]), verliehen sie der Rudolfinischen Wahlkapitulation dauernde Rechtsgeltung. Sie schmiedeten damit die Waffe, die dann gegen Rudolfs Nachfolger, Johann IV. und Johann V., scharf und mit Erfolg geführt wurde.

Die Sätze der alten Wahlkapitulation kehren in veränderter und meist bestimmterer Form auch in den capitula Rudolphi wieder; nur die vierte von den Gratialgütern wird nicht wiederholt. Dagegen ist neu eine Reihe zum Teil sehr wichtiger Bestimmungen: vor allem sichert das Domkapitel sich das Recht der Steuerbewilligung für alle vom Klerus der Breslauer Diözese zu erhebenden Abgaben und das Recht der Zustimmung zu jedem Bündnisvertrag, den der Bischof mit irgend einer geistlichen oder weltlichen Macht abschließen will. Weitere Bestimmungen schützen Person und Besitz der Domherren und den Bestand der kirchlichen Güter: der Bischof soll die Domherren vor Gewalttat schützen, soll es niemandem nachtragen, der bei der Wahl nicht für ihn gestimmt habe, soll den Nachlaß verstorbener Kanoniker nicht antasten; er wird ferner gewarnt vor zu kostspieliger Hofhaltung sowie vor Aneignung kirchlicher Schmuckstücke und Insignien; schließlich soll er dafür sorgen, daß die kirchlichen Güter, falls er ohne Testament sterbe, Eigentum der Kirche blieben, darf testamentarisch aber nur mit Zustimmung des Kapitels über Kirchengüter verfügen.

Die beiden Nachfolger Rudolfs, Johann IV. und Johann V., traten ihr Amt unter Vorzeichen an, die für den Frieden zwischen Bischof und Kapitel wenig günstig aussahen. Johann IV. dankte seine Wahl nicht dem freien Willen der Domherrn, sondern dem Machtgebot des Königs Matthias von Ungarn[2]), und Johann V. wurde — als der Sohn eines

[1]) Diözes.-Arch. S 38: Eid Johanns IV., 1482 Juli 13.; S 2a: Eid Johanns V,. 1506 Febr. 1.

[2]) Polit. Corr. Breslaus, S. r. S. XIV, Nr. 353, 358, 365 bis 368, 371, 374. Vgl. H. Luchs, Schles. Fürstenbilder des Mittelalters (Breslau 1872), Johann IV., 3.

reichen Vaters — durch zwiespältige Wahl Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge.[1]) Namentlich Johanns IV. stürmische Natur fühlte sich durch die Schranken beengt, die das Domkapitel der bischöflichen Macht gezogen hatte: „der wutende tewfil, der bischof, kan keine rwhe haben, untcz er das wirdige gestift zureißen wirt", urteilt Georg von Stein, des Königs Matthias Anwalt in Niederschlesien.[2]) Aus dem Munde gerade dieses Mannes hätte Johann ein solches Urteil am allerwenigsten verdient — freilich: Stein schrieb jene Worte erst nach dem Tode seines königlichen Herrn! Denn eben daß der Bischof, wie früher auf dem Stuhl von Lavant, so jetzt auf dem zu Breslau, der treue Diener seines Königs blieb, gab den entscheidenden Anlaß zu seiner Entzweiung mit dem Kapitel. In seiner Wahlkapitulation hatte Johann das Steuerbewilligungsrecht des Domkapikels anerkannt; doch als König Matthias 1489 zur Besoldung seines schlesischen Kriegsvolkes die Hälfte aller wiederkäuflichen Zinse (d. h. Renten von ausgeliehenem Kapital) von der Geistlichkeit Schlesiens einforderte, da trat der Bischof von Breslau entschieden für die königliche Steuerforderung ein, „entschlossen, aus der Not eine Tugend zu machen, da wir für Kirche, Klerus und ihre Untertanen besser nicht sorgen können".[3]) Das Domkapitel und eine Reihe anderer geistlicher Körperschaften appellierten gegen das bischöfliche Mandat an den päpstlichen Stuhl.[4]) Im Verlaufe des Streites, der mit allen Waffen der Verleumdung und Aufhetzung gegen den Bischof geführt wurde (S. 84), ließ Johann sich zum zweiten-

[1]) Heyne, Gesch. d. Bisth. Breslau III, 210 f., 249 Anm. 1: ›.. studio patris, hominis opulenti ... non sine manifesta largicionis suspicione‹.

[2]) Polit. Corr. Breslaus, S. r. S. XIV, Nr. 585.

[3]) Ebenda Nr. 561.

[4]) Ebenda Anm. — Die Versuche einer vollständigen Darstellung des Streites zwischen Johann IV. und seinem Domkapitel (H. Luchs a. a. O. 6—15, Heyne a. a. O. III, 213—219) sind an der Lückenhaftigkeit des Materials gescheitert. Bei dem vorläufigen Mangel wesentlich neuer Quellen wird hier auf eingehende Behandlung verzichtet und namentlich auf Luchs verwiesen. Vgl. Vorwort IX f.

mal hinreißen, eine Schranke seiner Wahlkapitulation zu durchbrechen: er setzte zwei der widerspenstigsten Domherren gefangen. Die Folge dieses unbedachten Schrittes war ein Triumph seiner Gegner: durch päpstliches Breve vom 26. März 1491 wurde das Domkapitel für die Dauer der Regierung Johanns IV. der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen und in den Schutz des apostolischen Stuhles genommen.[1]) Das war nur der Anfang eines langwierigen Prozesses, der durch den erbittertsten Gegner des Bischofs, den Domherrn und Stadtpfarrer Dr. Oswald Winkler (Straubinger, S. 85) zeitweise persönlich in Rom geführt wurde.[2]) Straubinger scheute vor keiner Lüge zurück, die das Ansehen des Bischofs schädigen konnte; bis an König Maximilian wandte sich der zum Verräter an Kaiser und Reich gestempelte Kirchenfürst, um die Verleumdungen des Domherrn durch eine königliche Ehrenerklärung zu entkräften.[3]) Daß diese ihm, dem Günstling des Königs Matthias, durch dessen Gegner Maximilian zuteil wurde, wiegt schwerer als die verzerrten Anschuldigungen seiner geistlichen Widersacher. Nach jahrelangem Hader wurde der Streit endlich 1494 durch einen Schiedsspruch niedergeschlagen; doch zu ehrlichem Frieden ist es auch späterhin zwischen Johann IV. und dem Domkapitel nicht gekommen.[4])

Am heftigsten flammte der Streit wieder auf, als der Fünfundsiebzigjährige sich entschloß, die Regierung mit einem Koadjutor zu teilen. Die Wahl des Bischofs fiel auf den jugendlichen Herzog Friedrich von Teschen, und zum Teil war es die Besorgnis

[1]) Otto, De Johanne Turzone 4 f., n. 3.

[2]) Stadt-Arch. Corr. 1492 Dez. 19: Straubinger klagt dem Breslauer Rat, daß der Prozeß nun schon anderthalb Jahre lang hier in Rom geführt werde, und bittet um die Unterstützung der Stadt Breslau.

[3]) Diözes.-Arch. Z 2 (1493 Okt. 14.), ausgezogen von Luchs a. a. O. 14 f. (Anm. 53 lies D 8 statt S 8).

[4]) Stadt-Arch. Corr. 1495 Dez. 29.: Klag- und Rechtfertigungsbrief des Bischofs an den Breslauer Rat, veranlaßt durch Beschuldigungen der dem Bischof feindlichen Partei des Domkapitels. Corr. 1495 April 30. (EEE 119): Widerstand des Kapitels gegen den Plan des Bischofs, Stiftsgüter zu vertauschen oder zu verkaufen. Vgl. Luchs a. a. O. 18 ff.

vor der fürstlichen Macht, zum Teil aber nur die Lust an der Schikane, was den Widerstand des Kapitels weckte; denn als der Bischof seinen Kandidaten fallen ließ und sich entschloß, Johann Turzo zum Koadjutor anzunehmen, traten einige Domherren, die vorher gegen Herzog Friedrich am schärfsten Front gemacht hatten, nun für diesen gegen Turzo in die Schranken. Doch obwohl sie, unterstützt von den schlesischen Fürsten, den Kampf noch einmal mit allen Mitteln aufnahmen, blieb jetzt der Sieg dem von der Mehrheit des Kapitels gehaltenen reichen Johann Turzo.[1])

Vier Jahre später, 1506, bestieg dieser den durch Johanns IV. Tod frei gewordenen Bischofstuhl. Auch er lebte mit dem Domkapitel keineswegs „in brüderlicher Eintracht“ [2]), wenn er mit ihm auch nie so schroff zusammengeriet wie sein Vorgänger. Den Eid auf die Wahlkapitulation empfand auch Johann V. als eine lästige Fessel, und ob er sich auch wohl hütete, die persönliche Freiheit und das Steuerbewilligungsrecht seiner Domherren anzutasten, so überschritt er seine Befugnisse doch in andrer Weise und gab sich zudem durch seinen freien und verschwenderischen Lebenswandel leicht angreifbare Blößen. Persönlich tadelfrei, hätte er dem Kapitel mit ganz anderer Autorität gegenübergestanden, als er es tatsächlich konnte (näheres im 8. Abschnitt).

Im November 1511 ermahnten die Domherren zum erstenmal ihren Oberhirten in ehrerbietigen, aber recht ernsten Worten, „sich zu bessern und den dieser Kirche und dem apostolischen Stuhl geleisteten Eid streng zu halten“; von allem, was dem Bischof nun im einzelnen ans Herz gelegt wurde: keine Bistumsgüter zu veräußern, sondern veräußerte zurückzugewinnen,

---

[1]) Vor allen Luchs a. a. O. 21 ff. Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 53 f. Heyne a. a. O. III, 210 ff. Otto, De Johanne Turzone, 5—7 (zum Teil überholt).

[2]) ». . concordia et unanimitate fraterna arcte coniuncti erant . . . ita ut ne levissima quidem discordiarum vestigia deprehendi queant« — so konnte E. Otto (De Johanne Turzone, 13) nur vor Auffindung der Acta capituli schreiben.

seine Gerichtsbarkeit unparteiisch zu üben und die Sittenzucht gegen Laien wie Kleriker strenger zu handhaben als bisher — scheint nichts Johann V. so peinlich berührt zu haben wie die Vermahnung, „sich schlechten Umganges und des verbotenen und verdammten Spieles zu enthalten". Denn jene andern Vorwürfe hätten den Bischof schwerlich zu der Demütigung getrieben, seinen Hirtenstab zurückzugeben und aus den Händen seiner Domherren neu zu empfangen.[1])

Diese aber verfolgten ihren Sieg über den gedemütigten Herrn. Bei Rücknahme des Hirtenstabes mußte der Bischof zwei Mitglieder des Kapitels zu seinen „Ratgebern" erwählen, wie die domherrlichen Aufseher höflich genannt wurden; „sorgfältig nach Mängeln zu forschen" war die Instruktion, mit der die „Ratgeber" nach Neisse, dem Sitz des Bischofs, abreisten. Sehr bald wurde denn auch das Kapitel durch sie benachrichtigt, daß die bischöflichen Burgen und Höfe schlecht verwaltet würden.[2]) Und nun mußte Johann V. von seinen Domherren eine Demütigung über die andre hinnehmen, doch keine, die er nicht durch einen Verstoß gegen irgend eine Bestimmung der Wahlkapitulation selbst verschuldet hatte.

Bei Ernennung der Schloßhauptleute war der Bischof an die Zustimmung des Kapitels gebunden (S. 92). Da dieses den von Johann für Schloß Ottmachau (bei Neisse) vorgeschlagenen Wenzel Haugwitz ablehnte, verzichtete der Bischof zwar auf diesen Kandidaten, hütete sich aber, als er die Hauptmannschaft einige Zeit darauf einem andern gab, zum zweitenmal die ungewisse Zustimmung des Domkapitels einzuholen. Kaum wurde dies in Breslau ruchbar, als der Sturm gegen ihn losbrach. Die Herren vom Kapitel stellten fest, daß der Bischof seinen Eid und die Artikel verletzt hätte, auf die sie ihn erst kürzlich, nach jener Verwarnung, ausdrücklich verpflichtet hatten. Die Ernennung des neuen Schloßhauptmanns war in ihren Augen „zu großer Verachtung und Geringschätzung des Kapitels

[1]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1511 Nov. 9. 10. 11. 12. 18. 19.
[2]) Ebenda 1511 Nov. 19. 20. 29.

geschehen und der Anfang noch größerer Gefahr". Der Bischof wurde wieder verwarnt und wieder gedemütigt: auch seinen zweiten Schloßhauptmann mußte er fallen lassen. Als jetzt auch die Hauptmannschaft von Johannesberg zu besetzen war, schlug der eingeschüchterte bischöfliche Schloßherr — Johannesberg (bei Jauernig) war seine eigene Gründung und sein Lieblingssitz — ein Mitglied des Domkapitels, Stanislaus Borg, zum Hauptmann vor, und diese Wahl wurde durch die gnädige Zustimmung seiner Domherren belohnt.[1])

Trotz dieser schlimmen Erfahrungen versuchte der sanguinische Herr immer von neuem, bei Ernennung der Schloßhauptleute das Konsensrecht des Kapitels zu umgehen. Als er schon wenige Jahre darauf wieder freigewordene Stellen eigenmächtig besetzte und obendrein darauf ausging, Stiftsgüter zu veräußern, wurde ihm von den erzürnten Domherren wieder das Sündenregister gelesen und ausführlich dargetan, daß er erstens gegen den alten Brauch, zweitens gegen das gemeine Recht und drittens gegen die von ihm beschworenen »articuli Rudolphi« (S. 92) verstoßen hätte. Der Bischof konnte nicht umhin, sich an die Rudolfinischen Satzungen gebunden zu erklären, versuchte aber, die schwebenden Fragen durch Hinziehung der Domherren in seinem Sinne zu entscheiden. Doch diese hielten vor allem daran fest und drängten unaufhörlich darauf hin, daß die bischöflichen Hauptleute die Zustimmung des Kapitels persönlich einholten und sich durch den vorgeschriebenen Huldigungsrevers gegen Bischof und Domkapitel eidlich verpflichteten. Der Ton, in dem die Breslauer Herren ihrem Oberhirten schrieben, wurde um so schärfer, je länger der Bischof die Geduldsprobe des Kapitels ausdehnte; einmal bat Johann, die Herren möchten ihm in Zukunft nicht mehr so verletzend und beleidigend schreiben. Allein das Kapitel ging von Kränkungen zu Drohungen: es drohte, die Schloßhauptleute vor Gericht zu ziehen und die Schlösser zurückzufordern. Endlich, nach Jahresfrist, erschien Kaspar Gaun, vom Bischof über Schloß Johannes-

[1]) Acta capit. 1511 Nov. 20., 1512 März 5. 9. 13., April 10. 12.

berg gesetzt, um dem Kapitel den Treueid zu leisten. Allein da Gaun weder Güter unter kirchlicher Hoheit besaß — die Bürgschaft, die das Kapitel von den Schloßhauptleuten zu fordern pflegte —, noch bereit war, sich solche Güter anzuschaffen, noch für seine Amtswaltung Bürgen stellen wollte, so versagte ihm das Kapitel die Anerkennung als Schloßhauptmann. Nebenher lief gleichzeitig ein Streit wegen eigenmächtiger Verschreibung der Schlösser Kanth, Freiwaldau und Jeltsch; Reibungen anderer Art, namentlich wegen der verschwenderischen Lebensführung des Bischofs, verschärften die Spannung und minderten die Hoffnung auf Verständigung im guten.

Da — im sechsten Jahre des Streites — beschlossen die Domherren, einen entscheidenden Schlag gegen den Bischof zu führen. Sie baten Johann V., nach Breslau zu kommen und die Vasallen der Kirche zusammenzurufen; der Bischof war ihnen sofort zu Willen. Unter Ausscheidung von allem, „was die Person und Würde des Bischofs privatim angehe", wollte das Kapitel „die den gemeinen Zustand der Kirche betreffenden Angelegenheiten" vor den kirchlichen Vasallen zur Sprache bringen. Am 1. April 1517, auf dem Bischofshofe zu Breslau, umgeben von seinen Vasallen, erwartete Johann Turzo die Anklage der Domherren. Noch eine letzte, endgültige Besprechung, einstimmige Wahl des widerstrebenden Kantors zum Wortführer, und das Domkapitel begibt sich an den Ort der Verhandlung. In vier Punkte hat es seine Beschwerden zusammengefaßt: 1) der Bischof, heißt es, wolle nach Rom und dann nach Spanien fahren; sollte er unterwegs sterben, so würde die Last seiner Schulden auf die Kirche fallen, 2) die kirchlichen Schlösser würden ungenügend in Stand gehalten, 3) Kanth, Jeltsch und Freiwaldau seien ohne Wissen des Kapitels verschrieben worden, Neuhaus und Friedeberg habe der Bischof veräußern wollen, ohne dem Kapitel davon Mitteilung zu machen, 4) da der Bischof sich durch maßlos prächtige Vorbereitungen zur Romfahrt in Schulden gestürzt habe, sei das Kapitel seinen Reiseplan zu hindern entschlossen und rufe dazu die Hilfe der kirchlichen Vasallen an.

300136

Der Bischof ließ seinen Ankläger ruhig ausreden. Dann nahm er das Wort, um zunächst die beleidigende Deutung zurückzuweisen, die der Kantor dem geplanten Romzuge gegeben hatte: als wolle der Bischof sich nur in die Gunst des Papstes und der Kardinäle einschmeicheln. Die Erwiderung des Kantors führte zu heftigem Redewechsel der beiden Männer. Darauf erklärte der Bischof, die Kosten der Romreise seien teils durch Geschenke, teils durch frühere Ersparnisse, teils durch geringe Beiträge seiner Untertanen aufgebracht worden; überdies stehe sein Entschluß zur Reise noch gar nicht einmal fest.[1]) Weniger glücklich war Johann bei Entkräftung der andern Vorwürfe. Seiner Behauptung, einmalige Zustimmung des Kapitels ermächtige ihn allgemein zur Verschreibung von Schlössern, wurde vom Kantor mit Recht entgegengehalten, die Zustimmung des Kapitels gelte stets nur für den einzelnen Fall. Eine weitere Beschuldigung, der Bischof habe die bei der Verpfändung üblichen Bedingungen nicht eingehalten, führte zu erneutem heftigem Wortwechsel, in dem Behauptung gegen Behauptung stand. Als die Parteien sich ausgesprochen hatten, traten die Vasallen zur Beratung zusammen.

Nur in der Verblendung parteiischer Leidenschaft und nur in völliger Unkenntnis seiner eignen Unbeliebtheit beim Laienstande hatte das Domkapitel die Vasallen der Kirche gegen ihren Herrn und Hirten aufrufen können. Denn abgesehen davon, daß alles patriarchalische Gefühl und alle Achtung vor geistlicher Würde dem Bischof zugute kommen mußte, nicht den Kapitularen, mußte auch an der Gunst des Bischofs, der das Kirchengut verwaltete, den Vasallen mehr gelegen sein als an der des Kapitels. Zudem hatte Johann V., als Breslauer Bischof zugleich Landesherr des Fürstentums Neisse, durch Abschaffung des Ungeldes und durch Milderung oder Beseitigung anderer Lasten gleich nach seinem Regierungsantritt sich um die

[1]) Die Reise ist in der Tat nicht ausgeführt worden. Vgl. auch E. Arbenz, Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen I, Nr. 79, 82, i. d. Mitteil. zur vaterländ. Gesch., herausg. v. Histor. Ver. i. St. Gallen XXIV (1891).

Gunst seiner Neisser Vasallen beworben.[1]) Rückhaltlos machten daher jetzt die Vasallen der Kirche insgesamt die Sache ihres Oberhauptes zu ihrer eigenen: die Anklagen gegen den Bischof seien eine Beleidigung auch für sie, da so grobe Mißstände ihren Augen nicht hätten verborgen bleiben dürfen. Indem sie die Vorwürfe des Kapitels als unberechtigt ablehnten, versprachen sie gleichzeitig, über die Zustände der Kirche sorgsam zu wachen. Den Domherren, die an ihre Entscheidung appelliert hatten, blieb daraufhin nichts übrig, als den Rückzug anzutreten; durch die matte Redensart, sie freuten sich, mit ihrer Ansicht über die Schäden der kirchlichen Verwaltung geirrt zu haben, suchten sie das Peinliche ihrer Niederlage zu verschleiern.[2])

Den Kampf selber gaben sie darum nicht auf; nur mußten sie fürs erste ein wenig milder auftreten. Schon im Juni beschlossen sie wieder, den Bischof „brüderlich und in Bescheidenheit zu tadeln", und legten ihm wieder eine lange Liste teils alter, teils neuer Klagen und Beschwerden vor. Allein Johann, noch im Gefühl seines Sieges, entschuldigte sich nur obenhin und versprach, ihre Wünsche zu erwägen. Nur wenige Wochen, und die Domherren schlugen gegen den Bischof wieder ihren alten Ton an und stellten ihm Zumutungen, die auf Entmündigung hinausliefen: wegen seiner Schulden müsse er seine Ausgaben einschränken, dürfe nicht alles kaufen, was ausgestellt werde, und möge sich im Interesse seiner Finanzen tägliche Beaufsichtigung durch zwei Domherren gefallen lassen, „deren brüderliche Ermahnung Seine Vaterschaft (Titel des Bischofs) an schickliche Sparsamkeit gewöhnen solle". Johann versprach wieder, ihre Vorschläge zu erwägen. Doch das Kapitel, selber Gläubiger des Bischofs, machte Ernst und stellte ein Verzeichnis der bischöflichen Schulden auf. Je länger der Streit sich hinzog, um so deutlicher offenbarte sich sein Charakter als Vermögensstreit: wahrte das Kapitel sein verbrieftes Recht, die Besetzung

[1]) Otto, De Johanne Turzone, 21 f.

[2]) Acta capituli 1514 Okt. 23. 24., Nov. 24. 27., 1515 April 19. 27., Mai 4. 25., Okt. 1., Dez. 7., 1516 Febr. 1. 8., 1517 März 13. 18. 19. 20., Apr. 1.

der Schloßhauptmannschaften und die Veräußerung von Kirchengut zu genehmigen oder abzulehnen, so entzog es dem verschuldeten Bischof die Möglichkeit, seine Gläubiger auf diesem Wege, d. h. auf Kosten der Kirche, zu befriedigen. Der Unwille des Kapitels über die schlechte Wirtschaft des Bischofs war um so größer, als seinerzeit Johann Turzo gerade als Sprößling einer reichen, mit den Fuggern verschwägerten Familie[1]) gewählt worden war; man schämte sich im Kapitel nicht, seine Enttäuschung hierüber vor den Vasallen der Kirche offen auszusprechen.

Reichlich ein Jahr nach der mißglückten Anrufung der Vasallen, als noch immer kein Ende der verwickelten Vermögensstreitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel abzusehen war, und die Furcht vor dem Tode des alternden Schuldners die Gläubiger zur Eile mahnte, tauchte noch einmal der Gedanke an eine Flucht in die Öffentlichkeit bei den Domherren auf. Allein diesmal sollten die Vertreter der kirchlichen Vasallen das Richteramt teilen mit Vertretern der schlesischen Fürsten und des Breslauer Rates. Diesen allen wollte man auseinandersetzen, „in welcher Gefahr die Kirche wegen der mannigfachen Schulden des Bischofs schwebe, und mit welchem Fleiß und Eifer die Herren vom Kapitel versucht hätten, Seine Vaterschaft von ihrem Beginnen abzubringen und zu sparsamem Haushalt zu veranlassen". Schließlich aber kam statt des geplanten großen Gerichtshofes wieder nur eine Versammlung der Vasallen zustande, und diese hatte auf die schon bekannten Klagen — über die Schulden des Bischofs und die Verpfändung von Kirchengut an die bischöflichen Gläubiger — diesmal keine andere Antwort als das erste Mal: die dem Bischof gemachten Vorwürfe beruhten auf Unkenntnis der Tatsachen, und die Domherren möchten sich in Zukunft hüten, alles zu glauben, was ihnen über den Bischof erzählt würde. Gedeckt durch seine Vasallen, konnte nun auch Johann Turzo eine Rechtfertigung

[1]) Vgl. Al. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels u. Verkehrs I (1900), 651, 637; Stammtafel der Fugger: vor S. 649. G. Bauch, Zeitschr. XXXVI, 195.

im Tone gekränkter Unschuld wagen — er ließ sich vier Monate Zeit, ehe er dem Kapitel antwortete — und was in seiner Darstellung etwa sachlich zu bemängeln sein mochte, ersetzte das energische Eintreten der Vasallen, die dem Kapitel persönlich die Rechtfertigung ihres Bischofs überbrachten.

So zog sich der Streit zwischen Bischof und Kapitel, der 1511 begonnen hatte, noch bis ins Jahr 1519 hin, das vorletzte der Regierung Johanns V. Durch beiderseitiges Entgegenkommen wurde im April dieses Jahres endlich eine Verständigung erreicht: der Bischof befriedigte die Ansprüche seiner Gläubiger, der Domherren, durch Abtreten von Kapsdorf an das Kapitel, und dieses ließ den früher abgewiesenen Schloßhauptmann von Johannesberg, Kaspar Gaun (S. 98 f.) zur Eidesleistung zu, obwohl er noch immer keine Güter unter kirchlicher Hoheit besaß.[1])

Am Tage dieses Friedensschlusses, dem 22. April 1519, wurde noch eine zweite Urkunde Johanns V. besiegelt und dem Domkapitel zugestellt. Im Anfang der Urkunde wird auf das Bibelwort angespielt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden", dann folgt eine rühmende Anerkennung der Sorgen und Mühen, die das Kapitel um der Kirche willen auf sich genommen, und zum Schluß der Dank seines bischöflichen Herrn: das durch hohe Geldbuße geschützte Privileg einer Weinschenke, in der die Domherren jede Sorte Wein, die sie wollen, feilbieten dürfen.[2]) Seit diesem Tage herrschte ungestörter Friede zwischen dem Bischof und dem Domkapitel zu Breslau.

Zu Beginn des beinahe achtjährigen Zwistes hatte der niedere Klerus einmal versucht, sich in den Streit seiner Oberen zu mischen. Da ist die Schärfe bemerkenswert, mit der die

[1]) Acta capituli 1517 Juni 8. 19. 22. 26., Dez. 11., 1518 März 5., Juni 2. 11. 15., Juli 1., Aug. 25., Dez. 31., 1519 Jan. 26, Apr. 12. 13. 14. 15. 20. 29., Mai 7.; die litterae reversales Kaspar Gauns: Diözes.-Arch. JJ 13 (1519 Jan. 6.); die Urkunde des Bischofs über Verschreibung von Kapsdorf: G 2 (1519 Apr. 22.).

[2]) Diözes.-Arch. A 46 (1519 Apr. 22.).

Domherren diesen Versuch zurückwiesen; sogar den Bischof gingen sie um eine ernste Vermahnung des Klerus an, „dem es nicht zukomme, Bischof oder Kapitel zurechtzuweisen".[1] Dieses entschieden ausgeprägte Standesgefühl wurde in Breslau nicht einmal durch die sonst fast allgemein geforderte adlige Abstammung der Domherren unterstützt.[2] Denn neben dem Bremer war das Breslauer Domkapitel eins der wenigen von Bedeutung, die bei Beginn der Reformation auch dem bürgerlichen Kleriker noch offen standen. In Bremen erwirkte das Domkapitel selber 1525 ein päpstliches Privileg zu Gunsten adliger Besetzung[3]; in Breslau machte Bischof Johann im Jahre 1520 den Versuch, zwölf Kanonikate und Pfründen für Bewerber von Adel zu reservieren. Wurde in Bremen die Bevorzugung des Adels als ein Kampfmittel gegen das einreißende Luthertum bezeichnet, so begründete der Breslauer Bischof seinen Vorschlag durch wirtschaftliche Rücksichten: nächst Gottes Hilfe habe die Freigebigkeit des Adels die Kirche aus allen Stürmen gerettet; zum Heil der Kirche wolle er darum, dem Beispiel des heiligen Stuhles folgend, den Adel durch besondere Vorrechte auszeichnen. Die Beratung des bischöflichen Antrages wurde vom Kapitel verschoben und später anscheinend fallen gelassen.[4]

Der Gesamteindruck all dieser großen und kleinen Streitigkeiten innerhalb des Klerus läßt sich in den einen Begriff der Disziplinlosigkeit zusammenfassen. Gerade das, was in früheren Zeiten die Kraft und der Stolz der römischen Kirche gewesen

[1]) Acta capituli 1512 Juni 19.

[2]) Fr. v. Bezold, Gesch. d. deutschen Reformation, 79; Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VIII, 253: Domkapitel in Basel 1474, in Augsburg 1475, in Münster 1480 dem Adel reserviert; W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs, 6 ff., Brackmann in der Zeitschr. des Harzvereins XXXII, 6.

[3]) Quellen zur Bremischen Reformationsgesch., Bremisches Jahrbuch II. Serie, I (1885), 38 f., 56.

[4]) Acta capituli 1520 Jan. 24. — Im Glogauer Kollegiatstift wurden die Benefizien landesherrlicher Kollation durch Bestimmung König Wladislaws 1513 adliges Reservatrecht: „woraus mit der Zeit vieler Zwist entstanden", Gesamlete Nachr. ꝛc., Diözes.-Arch. IVb 1, pag. 62.

ist und heute wieder ist, die straffe Zucht, das Aufgehen des Einzelnen im Dienste des Ganzen, war zu Ende des Mittelalters der Kirche verloren gegangen.

„Die Fähigkeit der Ehrfurcht" nennt John Ruskin einmal „den kostbarsten Teil der menschlichen Seele", und im Schwinden dieser Fähigkeit sieht er eine tödliche Gefahr der modernen europäischen Gesellschaft.[1]) Als die römische Kirche durch Martin Luther zu dem größten Kampf herausgefordert wurde, den sie je gekämpft hat, dem einzigen, aus dem sie nicht als Siegerin hervorgegangen ist, da war weiten Kreisen ihrer Diener die Fähigkeit der Ehrfurcht entschwunden, und damit die Kunst, ohne die kein Sieg ist, die Kunst des Gehorchens und des Befehlens.

---

6. Schwebende Streitfragen zwischen Weltlichen und Geistlichen.

Aus der Gewissensnot und religiösen Begeisterung eines weltfremden Mönches sprang der Funke, der den großen Kampf entzündete, einen Kampf, wie sein Urheber anfangs wähnte und wollte, um Güter des Himmels; doch auf allen Gassen und Straßen des irdischen Lebens lag Brennstoff, der mitergriffen wurde, der das Feuer immer weiter trug und durch die Jahrhunderte nährte.

In Schlesien lag solcher Brennstoff vielleicht noch dichter gehäuft als in andern deutschen Ländern. Die schnellen und leichten Siege der schlesischen Reformation, der Anschein des Selbstverständlichen, der ihre Erfolge vielfach begleitete, waren nur möglich, wo nicht nur in dem religiösen Empfinden der feineren Naturen mancherlei Zweifel, sondern wo im ganzen öffentlichen Leben eine tiefe, durch die Geschlechter vererbte Gegnerschaft gegen das System der römischen Kirche Wurzel

[1]) The crown of wild olive. Four lectures on industry and war (31. thousand, 1900), IV. The future of England, 177.

geschlagen hatte. Die allgemeinen Gegensätze, die zwischen geistlicher und weltlicher Macht von jeher bestehen, waren in Schlesien so gut lebendig wie überall; aber kaum irgendwo anders waren sie so verschärft worden wie durch die Kluft des Hasses, die sich namentlich in Breslau, fünfzig Jahre eh Luther den Kampfplatz betrat, zwischen weltlichem und geistlichem Stande auftat (S. 8—10). Die Männer, die damals, gegen Podiebrad fechtend, den Klerus als Verräter im eignen Lager kennen gelernt hatten, waren die Väter des Geschlechtes, das in dem Kampf der Reformation Partei zu ergreifen hatte. Und derselbe Mangel an politischem Gemeinsinn, den die Geistlichen damals bewiesen hatten, trug auch ein Menschenalter später (1504) mit dazu bei, Breslau und die angesehensten schlesischen Fürsten zu geschlossener Opposition gegen die Kirche zu vereinigen.

Zu den schärfsten Gegnern der Geistlichkeit gehörte die Stadt Breslau. Die Oderinsel, auf der die Bistumskathedrale, sechs andere Gotteshäuser, drei Stifter und eine Reihe sonstiger geistlicher Gebäude sich erhoben, lag wie eine Stadt für sich im Norden Breslaus und machte die so erschwerte Frage der Befestigung zur gemeinsamen Aufgabe für Stadt und Kirche. Daß „dieze kirche zu sand Johann und stat Breslaw ane tczweifel aws götlicher schickunge beyenander awsgesatzt und zusampne gefüget sein, also das sie methenander ubil und gut leiden sullen", wurde zur Begründung eines Vertrages ausgesprochen, den der Rat der Stadt im Jahre 1463 mit Bischof und Domkapitel über die Befestigung der Insel abschloß.[1]) Damals — es war im Zeitalter Podiebrads, und noch vor der Entfremdung zwischen Stadt und Klerus — übernahm die Bürgerschaft „wie wol gar swerlich" einen großen Teil des Werkes auf ihre Kosten. Später hat kaum etwas die Geistlichen so tief erbittert wie die Rücksichtslosigkeit, mit der sie durch den Rat zu den Kosten der gemeinsamen Festungsbauten herangezogen wurden. Es war in der Tat ein brutales Privileg, das die Stadt Breslau am 23. November 1498 —

[1]) Polit. Corr. Breslaus, S. r. S. VIII, Nr. 129.

fünf Tage vor Vollziehung des großen schlesischen Landesprivilegs — von ihrem König Wladislaw erwirkte[1]): vom Datum der Urkunde an auf sechs Jahre geben die Breslauer allen Personen, geistlichen oder weltlichen, in oder außerhalb der Stadt wohnhaft, denen sie Zinse schuldig sind, nur die Hälfte des Zinses und überweisen die andre Hälfte dem Breslauer Rat zur Verwendung für städtische Festungsbauten. Der schlesische Landeshauptmann, Herzog Kasimir, wird angewiesen, auf strenge Durchführung dieser Bestimmung zu halten. Machte diese gewaltsame Enteignung auch keinen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zinsempfängern, so beweist doch der Entrüstungssturm, der — wenigstens soweit die Quellen reden — nur in den Reihen des Klerus ausbrach (S. 85), daß dieser am schwersten betroffen wurde. Im Juni 1499 klagte der Rat dem König, daß die Breslauer Geistlichkeit auf die königliche Verordnung eine den König wie den Rat beleidigende Antwort gegeben habe.[2]) Wladislaw verwarnte die Geistlichen scharf (S. 85) und gab den Breslauern neue Gunstbeweise, doch diesmal auf eigne Kosten: er trat ihnen alle Anfälle ab, die in ihrer Hauptmannschaft in den nächsten 32 Jahren dem König oder dessen Nachkommen zufallen würden; auch diese Einnahmen sollten sie zur Fortsetzung der Bauten verwenden, die sie „gemeinem nutz zu guet und aufenthald des vindes" begonnen hätten.[3]) Zugleich verbriefte er ihnen, daß sie von niemandem als ihm selber zu persönlicher Dienstleistung herangezogen werden dürften.[4])

---

[1]) Stadt-Arch. AA 18

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 294.

[3]) Stadt-Arch. AA 25 (1499 Dez. 26. — so ist, nach Analogie andrer Stücke, das Datum „S. Steffanstag in Weynachtfeyern 1500" aufzulösen: Weihnachten wird als Jahresanfang gerechnet), Regest bei Klose, Von Breslau III, 2, 477. — König Ludwig verlängerte 1519 Juni 13. das Privileg auf zehn Jahre: BB 13, Ferdinand I. 1538 Juni 16. das damals noch auf vier Jahre gültige Privileg auf 15 weitere Jahre: AA 38a.

[4]) Stadt-Arch. AA 26 (1499 Dez. 26.). Klose a. a. O. 478.

Die Verteilung der Befestigungskosten war nicht der einzige Anlaß zum Streit; die Anlage der Festungswerke berührte ebenso empfindliche Punkte. Dies trat namentlich an der zur Dominsel führenden Brücke hervor, die als streitiges Grenzgebiet zwischen dem Bereich städtischer und geistlicher Gerichtsbarkeit lag. Von beiden Teilen wurde versucht, die Grenze eigenmächtig festzulegen: namens der Insulaner, wie die Geistlichen zuweilen genannt werden, „hat der herr bischoff eine hulczyn capellechen uff die prucken setczen und uffrichten lassen faste ubir die helffte kegen der statt wertts, und dadurch anzceigen gegebin, wo der kirchen und ouch der stath freyheit und obirkeit uff der thumbrucke wentten und sich schyden; das eyn erbar rath nicht had zugelossen, sunder an die rechte stelle euer koniglicher majestät, als deß landes erbhern, woppen an eyner eyßernen stangen lassen uffrichten".[1]) Mit der rechten Stelle war die Mitte der Dombrücke gemeint, und dabei blieb der Rat, „unangesehen der Thumherrn hefftigen Gruntzen und Murren".[2]) Der König aber forderte nicht nur Entfernung des geistlichen Grenzzeichens, sondern privilegierte die Stadt nach dem Vorgange des Königs Matthias, Gärten und andre Grundstücke, geistlichen oder weltlichen Besitzes, „nymandes usgenomen", soweit es ihr nötig und nützlich schiene, für den Festungsbau zu verwenden.[3]) Die Stadt scheint von diesem Rechte nicht sofort Gebrauch gemacht zu haben; denn erst nach Jahren brach der Streit aus, den Wladislaws Verordnung im Keim enthielt. Im Frühjahr 1503 sollte die Dombrücke befestigt werden; sofort ging der alte Grenzstreit wieder los: die Breslauer klagten dem König: „Nw habin des hern bischoffs comissarii aber

---

[1]) Aus der Beschwerdeschrift des Rates an den König, Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 498 b (1503 April 28.), abgefaßt neun Jahre nach Errichtung der Grenzzeichen.

[2]) Staats-Arch. Jan. Mss. XI, 313 (1494 Aug. 4.), Usler-Seilersche Chronik. Vgl. Stadt-Arch. Lib. Magnus VII, 276; Klose a. a. O. 430; N. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau II, 164.

[3]) Stadt-Arch. AA 4 (1494 Mai 5.); Corr. 1494 Mai 5.; Klose a. a. O. 429. Vgl. S. r. S. XIV, Nr. 557 (1489 Aug. 10.).

hofferichter die thumbrucke biß obir das ubir gegen der stat wertts mit schalhulczern und lehnen (Geländer) bedecken und befesten lassen, das der stat unleidlichen ist und newe murmelunge under dem gemeynen fulke machet".[1]) Bischof und Domkapitel gingen den päpstlichen Legaten für Ungarn und Böhmen um Schutz an. Dieser ließ die Breslauer vor Ausführung des begonnenen Werkes warnen; der Rat versicherte, er baue seinen Turm nicht aus Haß gegen die Geistlichen, sondern um der Stadtbefestigung willen.[2]) Eine Entscheidung brachte im Februar 1504 der vermittelnde Schiedsspruch des böhmischen Kanzlers Kolowrat: erst möge der Rat die der Dominsel vorgelagerte Sandvorstadt befestigen; scheine dann eine Befestigung der Dombrücke noch wünschenswert, so sei an den König zu berichten.[3])

Es ist der Charakter solcher lokalen Streitigkeiten — deren Verlauf hier stets nur in wenigen Zügen angedeutet wird —, daß kaum eine für sich allein steht, sondern fast jede sich mit andern verflicht. So wurden die Reibungen wegen der Festungsbauten wiederholt durch Zwistigkeiten verschärft, die aus der gleichzeitigen Regulierung des Oberlaufes entsprangen. Fast während des ganzen 15. Jahrhunderts hatte der Breslauer Rat teils mit den Inselgeistlichen, teils mit dem vor der Stadt gelegenen St. Vinzenzkloster einen Kampf ums Wasser zu führen; mehrmals mußte die Stadt ihre Wehr- und Dammbauten mit dem Interdikte büßen. Ungefähr gleichzeitig mit

---

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 499 (1503 April 28.).

[2]) Diözes.-Arch. A 2 (1503 Mai 6.): Philippus de Segardis, apostolischer Protonotar, Generalauditor des Kardinals tituli S. Ciriaci in Thermis, Petrus Reginus, befiehlt den Breslauern, »debeant a quadam operatione seu structura cuiusdam novi operis per eos in ponte summi Wratislaviensis incepti desistere.« Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 22 f.: Breslau an den Legaten (1503 Sept. 13.).

[3]) Stadt-Arch. Priv. 145 (1504 Febr. 6.); Bestätigung durch König Wladislaw: Priv. 146 (1504 März 1.) — nicht zu verwechseln mit dem sog. Kolowratischen Vertrage vom 3. Febr. Den Grenzstreit auf der Brücke entschied Kolowrat in demselben Spruche dahin: »quod arma maiestatis regiae in eo loco, in quo nunc sunt, permaneant.«

den neuen Festungsbauplänen trat nun auch der alte Krieg um die Oder in eine neue Phase, bis er 1494 durch königliches Gebot und durch Schiedsurteil des Bischofs Johann von Großwardein vorläufig beigelegt wurde.[1]) Doch nach Jahrzehnten noch wurden Strombauten zum Anlaß von Reibungen der Stadt teils mit dem Domkapitel[2]), teils mit dem Abt von St. Vinzenz, der „das wasser uff die stat getzwungen".[3])

Wegen der Oberschiffahrt geriet Breslau mit dem Cistercienserstift von Leubus in Streit: das Kloster hemmte die Schiffahrt durch ein quer über den Strom gezogenes Wehr. Die Beschwerde, die die Stadt dem Landtag darüber vorlegte, blieb ergebnislos.[4])

Man kann nicht sagen, daß in diesen und ähnlichen Zwistigkeiten mit Geistlichen der Breslauer Rat eine versöhnliche Haltung und Achtung vor dem Recht seiner Gegner bewiesen habe. Gewiß waren die Geistlichen, wie noch gezeigt werden soll, in vielen Fällen selber schuld daran, daß sie von den Weltlichen so hart angefaßt wurden. Allein die Politik der Stadt gegen ihre Nachbarn auf der Dominsel sieht doch oft so aus, als habe sie das einst schwer empfundene, schroff durchgreifende Regiment ihres früheren Herrn, des Königs Matthias Korvinus, nun ihrerseits als gelehrige Schülerin zum Muster genommen. Um nur Eins, nicht das einzige, zu nennen: jene 50prozentige Rentensteuer („die halben Zinse"), die der Rat 1498 für seine Festungsbauten erhob (S. 107), hatte ihr Vorbild in der Steuer, die König Matthias 1489 ausschrieb und nur durch seinen ein halbes Jahr darauf erfolgenden Tod

---

[1]) R. Leonhard, Der Stromlauf der mittleren Oder (Bresl. Inaug.-Dissert. 1893), 47 f. Dazu: Polit. Corresp. Breslaus S. r. S. XIV, Nr. 427. Auch zwischen dem Kloster und dem Kapitel kam es zeitweilig zu Zwistigkeiten, F. X. Görlich, Urkundl. Gesch. der Prämonstratenser u. ihrer Abtei z. hl. Vinzenz vor Breslau I (1836) 115—117.

[2]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1518 Nov. 10. 12.

[3]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 499 (1503 Apr. 28.).

[4]) Wutke, Die schles. Oberschifffahrt, Cod. dipl. Siles. XVII, 14. Dazu Stadt-Arch. D 12e (1505 Jan. 17.).

durchzusetzen verhindert wurde. Der Unterschied liegt allein darin, daß der König ein größeres Steuergebiet beherrschte als die Stadt; denn sogar der Zweck der Steuer war in beiden Fällen militärischer Art: Söldnerlöhnung, Festungsbau. Nur wiederholte man 1498 nicht die neun Jahre vorher ausgesprochene Begründung: da die Kirche das Zinsgeschäft verbiete, werde den Geistlichen nur genommen, was ihnen von Rechts wegen gar nicht zukomme.[1]) Die Breslauer mochten den für ihre Forderung nötigen Rückhalt bei König Wladislaw um so eher finden, als dieser mit dem politischen Erbe des Königs Matthias auch dessen Steuerpolitik übernahm.[2]) Ja, Wladislaw verstieg sich sogar zu der Drohung, er werde die Zinszahlung an die Geistlichen, die ihm von ihren Zinsen nicht steuern wollten, untersagen — eine Drohung, gegen die ein schlesischer Fürsten- und Städtetag zu Gunsten der gefährdeten Geistlichen Stellung nahm.[3]) Denn wenn auch eine starke Strömung gegen den Erwerb wiederkäuflicher Zinse durch Geistliche ankämpfte, so wollte man es doch nicht bis zum äußersten kommen lassen: mit den Zinsen wären auch fromme Stiftungen für das Seelenheil zu Grunde gegangen. Der Standpunkt des Breslauer Rates war daher: die Geistlichen dürfen ihre alten Zinse behalten und im Fall der Ablösung erneuern, aber nicht neue dazu erwerben.[4]) Sogar nach Einführung der

---

[1]) Polit. Corr. Breslaus, S. r. S. XIV, Nr. 559, 561, wo die weitere Litteratur über die Steuer des Königs Matthias verzeichnet ist. Sieh auch Klose, Von Breslau III, 2, 362.

[2]) Staats-Arch. Jau. Mss. fol. XVIII, 195: „Anno 1496 schicket man ym namen khonick Wladislai hauffen reiter yn Schlesien, die halben zienße der geistlickeit einzufordern; welches die furſten geschehen ließen, der bischoff aber freyhett sein landt mit 2300 fl., das cappittl aber und den adel ym Breslischen und Neuhemerctischen haben ihr unterthon von der huben 78 weißgroschen zallen lossen." Vgl. die Notiz in Jau. Mss. XII, 678.

[3]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 122 (Breslau 1498 Jan. 6.).

[4]) Als Wunsch ausgesprochen in den Breslauer Gesandtschaftsartikeln von 1491 Nov. 1., Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 306b (342b); Verordnungen Wladislaws im Sinne Breslaus: AA 5 (1494 Mai 4.);

Reformation wurde die Geistlichkeit — trotz Luthers grimmiger Verdammung des Zinskaufs — durch weltliche Obrigkeit im Empfang ihrer wiederkäuflichen Zinse geschützt.[1])

Ähnliche Schranken wie im Zinserwerb wurden den Geistlichen im Landerwerb von weltlicher Seite gezogen. Da die Kirche danach strebte, ihre Güter der Besteuerung durch weltliche Obrigkeit zu entziehen, lag es im gemeinsamen Interesse der Fürsten und Ritter wie der Städte, den geistlichen Landbesitz, der am Vorabend der Reformation in Schlesien an 160 Dörfer umfaßte[2]), an weiterer Entfaltung zu hindern. Auch hierin stand ihnen der Schutz des Königs zur Seite. Wenn die Breslauer sich bei Wladislaw über die Geistlichen beklagten, die viele Landgüter, Dörfer, Vorwerke, Wiesen und Äcker dadurch an sich brächten, daß sie verpfändete und versetzte Güter ewiglich und erblich bei sich behielten — „das seine konigliche majestät zur zceit bedacht und uns befolhin had, sulch lenschaft den geistlichen furder nicht czu thun“ [3]) —, so konnten sie sich auf eine Verordnung des Königs berufen, die die Verleihung weltlicher Güter an Geistliche von der königlichen Genehmigung abhängig machte.[4]) Besonders unangenehm empfanden die Territorialherren die Durchsetzung ihres Herrschaftsgebietes mit geistlichen Immunitäten. Das Domkapitel und das Kreuzstift in Breslau besaßen Dörfer, die in den Herzogtümern Liegnitz und Brieg als Enklaven zerstreut lagen. In den Jahren starker Reibung und allgemeiner Gärung, die dem Kolowratischen Vertrage (1504) vorausgingen, ergriffen die Herzöge Friedrich und Georg das radikalste Mittel, das ihnen zu Gebote stand, um diese Dörfer zur Teilnahme an der herzoglichen

AA 6b (1495 Juli 1.); H 32c (1497 Sept. 22.); z. T. bei Klose, Von Breslau III, 2, 428, 446. Grundgedanke ist stets: den Geistlichen bleibt das Recht des Zinskaufes, soweit es zur Erhaltung der frommen Stiftungen nötig ist. — Sieh ob. S. 32 f..

[1]) Staats-Arch. F. Liegn. X 2a: Verordnung des lutherischen Herzogs Friedrich von Liegnitz (1525 Mai 23., Juni 19.).

[2]) S. r. S. III, 31.

[3]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 34b am Rande (1502 Sept. 1.).

[4]) Stadt-Arch. AA 27a (1499 Dez. 26.).

Landessteuer zu zwingen: sie ließen den Bauern die Wahl, zu steuern oder sich darauf gefaßt zu machen, daß sie bei Betreten des herzoglichen Gebietes als Landesfeinde angesehen würden; die isolierten Bauern waren die Gefangenen der Herzöge, ihr Gefängnis die eigne Dorfmark.[1])

Der Ort der stärksten Reibung zwischen den Ansprüchen des Staates und denen der Kirche blieb aber stets die Stadt Breslau, nicht nur geographisch die Zentrale des schlesischen Landes. Hier waren die beiden Mächte wie in feindlichen Lagern dicht nebeneinander gestellt, und kaum einen der für Bischofsstädte typischen Streitpunkte wird man in Breslau vergebens suchen. Da ging der Kampf — lange vor den Zeiten der Reformation, doch mit erneuter Heftigkeit gerade in den letzten ihr voraufgehenden Jahrzehnten — um das Recht der Handwerkeransiedlung auf Kirchengrund, um das Schankrecht der geistlichen Körperschaften, um die Abgabenfreiheit für Einfuhr von Lebensmitteln und andern Artikeln zum Eigenbedarf der Geistlichkeit. In all diesen Punkten strebte die Kirche nach Erweiterung ihrer Privilegien und reizte den Rat der Stadt durch fortgesetzte Überschreitung des ihr verbrieften Rechtes. Der schon erwähnte Schiedsspruch des Kanzlers Kolowrat[2]) suchte auch diese Streitigkeiten zu schlichten, und zwar im wesentlichen durch erneute Fixierung des alten Rechtszustandes. Danach sollten Handwerker von den Geistlichen nur für ihre eignen Bedürfnisse gehalten werden, doch nicht für andre um Geld arbeiten; nur den zur Zeit des Schiedsspruches tatsächlich auf der Dominsel wohnenden wurde gewerbsmäßiger Betrieb ihres Handwerks noch auf zwei Jahre gestattet. Allein die eifrigsten Verfechter geistlicher Privilegien, die Breslauer Domherren, wollten von Kolowrats Entscheidung, deren Annahme durch Furcht erzwungen worden sei, nichts wissen und drängten den Bischof unermüdlich, sich um Entkräftung der verhaßten

[1]) Eingehende Darstellung des Streites (1499/1500) bei C. Otto in d. Zeitschr. VII, 213 ff. — Der Streit wiederholte sich in ähnlichen Formen 1513/14, siehe S. 141.

[2]) Vom 6. Febr. 1504, siehe S. 109 Anm. 3.

Urkunde zu bemühen, während sie selber ihr Mögliches taten, den Vergleich durch Nichtachtung rückgängig zu machen.[1]) Sogar als der Rat sie amtlich verständigte, die Bürgerschaft drohe mit Sturm auf die Insel, um die Handwerker hinter dem Dome davonzujagen, verharrten sie auf ihrem Standpunkt und beschlossen abzuwarten, was daraus würde.[2]) Verwickelter waren die Streitigkeiten, die aus dem Schankrecht entstanden; denn der Kampf um Bier und Wein ging einmal zwischen Stadt und Insel, dann auf der Insel selbst zwischen Dom und Kreuzstift und schließlich in der Stadt zwischen dem Rat und den Pfarrern von St. Nikolaus und St. Moritz (S. 24). Der Spruch Kolowrats hatte hier peinlich zu unterscheiden zwischen Breslauer und auswärtigem Bier, zwischen Ausschank an Einheimische und an Fremde, Ausschank auf der Dominsel und in der Stadt. Die dadurch an sich umständliche Kontrolle wurde dem Rat wie den Domherren durch die mangelhafte Disziplin der Geistlichen noch erschwert. Wie der Rat über Kolowrats Entscheidungen, so wachte das Domkapitel darüber, daß die Vikare vom heiligen Kreuz nur ihre zwei Viertel Bier wöchentlich verschenkten und nicht eine Kanne mehr. Mit Geldbußen und Kirchenstrafen drohten die Domherren, als sie am Vikariatsgebäude heimliche Kannenträger ertappten; alle Gefäße

---

[1]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1511 Aug. 14.: »Examinate sunt littere concordie, facte annis superioribus per dominum de Colowrat, mandatarium regium, inter senatum Wratislaviensem et capitulum de et super inducendis in insulam esculentis et poculentis deque fovendis mechanicis post summum. Qui designarunt dominos scholasticum et cancellarium ad faciendam inde informacionem mittendam domino episcopo, eo addito quod domini capitulum per iustum metum veluti coacti in eam concordiam consenserint.« 1511 Nov. 13.: »Et si magistratus nimium urgere vellet capitulum ea concordia, voluerunt domini allegari in contrarium iustum metum, per quem domini capitulum id temporis veluti coacti in eam concordiam consensissent.« Vgl. Nov. 28., 1512 Jan. 9., Mai 7. und später wiederholt, so 1513 Juni 26., 1514 Okt. 17., 1515 Mai 18., 1516 März 14. — Sieh auch S. 137.

[2]) Ebenda 1512 Mai 15. Vgl. Klose, Von Breslau III, 2, 652.

im Keller zerschlagen wollten sie einem jener geistlichen Sünder, die gegen die Warnungen des Kapitels wie gegen die Mandate des bischöflichen Hofrichters taub blieben.[1]) Die Eifersucht der Geistlichen von der Kreuzkirche auf die im Rechte des Ausschanks bevorzugten Domherren erreichte ihren Gipfel, als der Bischof seinen Krieg mit dem Domkapitel durch die erwähnte Konzessionierung einer Weinschenke (S. 103) abschloß. In einer Februarnacht schoß ein Kanoniker vom heiligen Kreuz in das verhaßte Schenkhaus.[2]) Auch die Breslauer kämpften zuweilen ihren Kampf gegen den Bierschank auf der Dominsel mit gewalttätigen Mitteln: durch Beschlagnahme des zugeführten Bieres[3]) oder durch obrigkeitliche Verrufserklärung gegen die Schenkstätten der Domgeistlichen.[4]) Sie kämpften dabei weniger gegen den Wettbewerb der Inselschenken mit denen der Stadt, als vielmehr für die städtische Zollhoheit. Ihre Rechtsgrundlage war ein Privileg Kaiser Sigismunds aus der Hussitenzeit. Danach durften die Breslauer von eingeführten Lebensmitteln Zoll erheben außer von den für den Eigenbedarf der Geistlichen bestimmten; doch war dabei die ausdrückliche Voraussetzung, daß der Klerus seine Zollfreiheit nicht geschäftlich zum Schaden der Stadt ausnutze.[5]) Nach Ansicht des Rates lag dieser Fall

---

[1]) Acta capituli passim, namentlich 1513 Nov. 15., 1515 März 2. 23., 1516 Febr. 15., Juli 18., Okt. 17., 1518 Juni 26., Juli 16. 30., Aug. 7., 1519 Nov. 16. 18., Dez. 30. — Bischof Jodocus gab dem Domkapitel das Monopol des Bierschanks auf der Insel und bedrohte Verletzung des Privilegs mit 1 Mark Strafe, zahlbar an das Kapitel, das die Buße »sub censuris ecclesiasticis« einfordern durfte, Diözes.-Arch. A 4 (1461 Juni 11.), zwei Ausfertigungen.

[2]) Acta capituli 1520 Febr. 24.

[3]) So im Jahre 1446, Diözes.-Arch. A 9, A 10; ähnlich 1455, A 12.

[4]) So 1489, ebenda A 13: Legat Angelus fordert bei Strafe des Bannes binnen drei Tagen Aufhebung des vom Rat verhängten Boykotts: »ne cives et incole antedicte civitatis ad dicta celaria in summo constituta bibendi gratia ire aut mittere cum mensuris et cantharis, ut prius mos erat.« Auch 1526 wurde in der Stadt ein Verbot ausgerufen, daß man zu Bier oder Wein auf den Dom gehe, Staats-Arch. Ms. E 77, fol. 3.

[5]) Diözes.-Arch. C 54 (1421 März 20.).

zuweilen vor. Zollstreitigkeiten wegen der Einfuhr von Bier, Salz, Hopfen und andern Lebensmitteln veranlaßten das Domkapitel 1452, sich das Recht der freien Einfuhr von Lebensmitteln und einigen anderen Artikeln, wie Tuch und Baumaterialien, die sie nicht zu Handelszwecken, sondern für den eignen Bedarf brauchten, durch päpstliche Bulle bestätigen zu lassen.[1]) Auch mit dem vor der Stadt gelegenen St. Vinzenzkloster gerieten die Breslauer in Zwist wegen der Zufuhr von Bier und Baumaterial.[2]) Dieselben Streitigkeiten, wenn auch in kleinerem Maßstabe, kehren in andern Orten Schlesiens wieder.[3])

Neben diesen Kämpfen um Fragen der Wirtschaftspolitik ging in gleicher Schärfe, und am schärfsten wieder in Breslau, der alte Kampf um die Gerichtsbarkeit. Etwa ein Viertel der (allerdings um Wiederholungen unbekümmerten) Beschwerden deutscher Nation von 1521 und 1523 enthalten Klagen über die geistliche Gerichtsbarkeit, und zwar teils über solche Mißstände, die in der kirchlichen Rechtspflege selber begründet waren, teils über solche, die aus dem Mangel scharfer Grenzbestimmungen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtshoheit entsprangen.[4]) Auch in Schlesien bestand beides nebeneinander: ein tiefes Mißtrauen gegen die geistliche Rechtsprechung und ein ewiger Kampf um das Grenzgebiet weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit. „Nun ist gar oft geschehen, wenn man den Geistlichen strafwürdige Leute von Priestern, Frevelern, Mördern, Ehebrechern, Jungfernschwächern, auf ihre Bitte eingeantwortet,

---

[1]) Diözes.-Arch. R 87; A 7; A 8 (1452 März 24.). Vgl. A 9 und A 10 (S. 115 Anm. 3).

[2]) Klose, Von Breslau III, 2, 570: Bestätigung der klösterlichen Freiheit durch König Wladislaw (1511 Okt. 6.).

[3]) Staats-Arch. Ortsakten Neumarkt II 15 h: König Matthias schützt 1480 Neumarkt gegen die Bierschenken des Pfarr- und Klosterhofes. Worbs Mss. 14, pag. 333: Schutz der Vikare auf dem Dom in Großglogau in ihrem vom Kapitel erkauften freien Bierschank (1515 Juni 15.).

[4]) Deutsche Reichstagsakten, jüng. R., II, 683—703 passim, III, 652—682 passim.

daß sie von den geistlichen Gerichten nachmals sind frei gegeben worden."[1]) Im Jahre 1503, in den Unruhen, die zu Breslau dem Kolowratischen Vertrage vorausgingen, wurde die Bürgerschaft besonders auch dadurch erregt, daß eine Untersuchung wegen Totschlages aus Rücksicht auf die Schuld oder Mitschuld Geistlicher von der kirchlichen Obrigkeit verhindert wurde.[2])

Den Kampf um die Gerichtshoheit in Schlesien durch die Jahrhunderte zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Wie eine Reihe andrer Streitfälle wurde auch dieser neu belebt, als König Wladislaw (1490—1516) die von Matthias Korvinus straff gehaltenen Zügel der Regierung in seine schwachen Hände nahm. „Gnedigster konig", riefen die Breslauer ihren neuen Herrscher an, „es begibt sich auch fast teglich, das euer konigl. mt. undirtanen, rathmanne, burgere und inwoner e. ko. mt. stat Breslaw geladen werden durch geistliche gerichte yn sachen, die sich zu denselbigen gerichten nicht behoren, so zu muhe, kost und czerunge brocht werden; desgleich gescheen auch beyweile und besundern durch den officialen aws denselbigen gerichten inhibicien und vorbittungen yn die wertlichen gerichte, zu merglichem abebruch denselbigen gerichten und vorcleynunge". Daher gingen die Bittsteller den König an, er möge ihnen eine bischöfliche oder päpstliche Bestätigung ihrer von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren verliehenen Privilegien erwirken, „domit sie zu frede und ruhe und bey gutter eyntracht sitczen mochten".[3]) Gegen weltliche Personen, war der Standpunkt des Breslauer Rates, sollten geistliche Kläger erst dann das geistliche Gericht anrufen, wenn sie ihr Recht vergebens gesucht hätten bei dem Rate, falls es sich um einen Bürger, bei der Hauptmannschaft, falls es sich um einen Landsassen handle.[4]) Geistliche Missetäter, war die Forderung der Kirche, sollten,

[1]) A. Pol, Jahrbücher d. St. Breslau II, 179.

[2]) Stadt-Arch. E 24 a (1503 Sept. 1.), dazu das Konzept in Hs. F 1, fol. 311 a (Aug. 24.).

[3]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 306 b (1491 Nov. 1.).

[4]) Ebenda fol. 353 a (1501 Apr. 2.), ähnlich auch sonst häufig ausgesprochen.

wenn ihr Charakter als Kleriker feststehe, sofort ohne weiteres dem zuständigen kirchlichen Gerichtshof ausgeliefert werden.[1] Jedermann, entschied ein schlesischer Landfriede von 1499, sollte seinen Prozeßgegner dahin vorladen, wo dieser zu Rechte gesessen ist; geistliche Sachen vor geistliches, weltliche vor weltliches Gericht.[2] Wurden diese allgemeinen Grundsätze von beiden Teilen verletzt, so gaben die Geistlichen noch dadurch besondern Anlaß zur Beschwerde, daß sie Urteile weltlicher Gerichte anfochten und die Vollstreckung durch die Drohung des Bannes zu hindern suchten.[3] Da kam es wohl vor, daß weltliche Richter den gegen sie geschleuderten Bann mit Geldbußen, oft von stattlicher Höhe, beantworteten, „dorumb das sie unser konigliche gerichte . . . mit irem banne unde vorbittunge yn ir geistlich reicht geczogen, undirgedrugkt und gantcz zcu nichte gemacht".[4] Beide Teile, namentlich aber der weltliche, liebten es, sich als den in seinem Recht gekränkten, unschuldig angegriffenen hinzustellen, und es ist klar, daß die unsichern Gerichtsverhältnisse auf beiden Seiten drückend empfunden wurden. Wie sich aber auch die weltlichen Gerichte zuweilen geistlicher Klage versagten, zeigt anschaulich ein Brief des Breslauer Predigers Erasmus Meurer von St. Elisabeth an den Ratsältesten und Hauptmann von Breslau, Hieronymus Meißner: bei diesem wie bei seinem Vorgänger, Joh. Haunold, habe der Prediger vergeblich wider seine säumigen Schuldner Klage geführt; jetzt bitte der abgewiesene Gläubiger: „daß ich irlöbunge haben moge zy czu manen mit geystlichen gerichten, do ich sy alle mit namen von dem predigstul nennen und manen wil; wenn ir sollet mir glöben, alzo ich denne beweyßen kan, daß ich solcher scholt ober XCVI flor. außhabe. . . . Wo mir solchs nicht gehen mochte, muste ich uff bäbistliche

[1] Montbach, Statuta synod. dioec. Wrat. 50, vgl. 48, 83 f.

[2] Dresdener Hauptstaats-Archiv 10343 Articul des Landfriedens zu Breslau 1499 Sept. 29., Art. 7.

[3] S. r. S. XIV, Nr. 567, 568. Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 18.

[4] Diözes.-Arch. Z 5a, b: Schweidnitzer Mannrechtsurteile vom 1490: Bußen von 1200 Gulden und 30 000 Schock böhm. Groschen.

privilegia und rescript zcw schaffen gedencken, daß meyne under vordynten lohn einczwbrengen; denn ich mit nichte meyne nochczwlossen".[1])

Auch zwischen Stadt und Klostergebiet waren die Grenzen der Gerichts- und Steuerhoheit zuweilen umstritten[2]), und auf dem flachen Lande ging der Kampf weiter: hier stritten der geistliche Offizial und das Landrecht um die Gerichtsbarkeit über die bäuerlichen Untertanen der Kirche.[3])

Zu der hier nicht zu erschöpfenden, sondern nur anzudeutenden Fülle dieser größtenteils typischen Streitigkeiten traten noch solche, die aus besonderen örtlichen oder persönlichen Verhältnissen entsprangen. Nur eine der Art sei hier noch berührt, als charakteristisch für Bischof Johann Turzos Beziehungen zu den Finanzgrößen seiner Zeit. Die Familie Turzo hatte sich mit den Fuggern zur Ausbeutung ungarischer Kupferbergwerke vereinigt.[4]) Die Stadt Breslau war mit dem Niederlagsrecht privilegiert; doch für den Bischof war Neisse, seine gewöhnliche Residenz, zur Errichtung einer Niederlage bequemer gelegen. Ohne den Breslauer Rat zu befragen, gründete daher Johann Turzo gegen Ende des Jahres 1514 eine Kupferniederlage in seiner Residenz. Der Rat wandte sich klagend an das Domkapitel, als die geeignetste Beschwerde-Instanz; „den Herren mißfiel es sehr, daß der Herr Bischof solches hinter dem Rücken des Kapitels versucht hatte", sie drückten dem Rat ihr Bedauern darüber aus und versprachen, dem Bischof Vorhaltungen zu

---

[1]) Stadt-Arch. Corr. 1500 Dez. 1.

[2]) So zwischen der Stadt Breslau und dem Augustiner-Chorherrnstift auf dem Sande, das zwischen Stadtgebiet und Dominsel lag. Siehe u. a. Stadt-Arch. M 2c (1496 Febr. 26.), V 31a (1520 Juli 31.), vgl. Barthel Steins Beschreibung von Schlesien, S. r. S. XVII, 59. Auch zwischen Stadt und St. Vinzenzkloster, Klose, Von Breslau III, 2, 570.

[3]) Stadt-Arch. Hs. Klose 3, 4—6: Streit zwischen Rat und Domkapitel 1518.

[4]) Al. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs I (1900), 637, 651. G. Bauch, Caspar Ursinus Velius (Budapest 1886), 8 f. und in der Zeitschrift XXXVI, 195.

machen. Erst schrieben sie an Johann V., dann schickten sie Gesandte nach Neisse, „die mit größerem Ernst darüber zu Seiner Vaterschaft reden sollten". Auch so gab der Bischof nicht nach, sondern beharrte auf seinem vermeintlichen Recht. Der Rat drängte heftiger, und das Kapitel beschloß noch einmal, den Bischof zu beschicken. Da erhielt Breslau einen Bundesgenossen in Herzog Friedrich von Liegnitz, dessen Handelsstraßen durch die bischöfliche Niederlage geschädigt wurden. Ein herzogliches Mandat — im Stil des oben erwähnten, gegen die Steuerverweigerer in den geistlichen Dörfern (S. 112 f.) — sperrte den Untertanen des Bischofs die Grenzen des Herzogtums. Dem gemeinsamen Druck seiner Gegner, die obendrein durch den König gedeckt wurden, gab Johann V. bald nach, und als er im April 1515 nach Breslau kam, entschuldigte er sich wegen seiner Kupferniederlage persönlich im Domkapitel.[1])

So wenig die beiden Stände, der geistliche wie der weltliche, ein geschlossenes Ganzes bildeten, so viele und schroffe Gegensätze jeden von beiden in zahlreiche Gruppen spalteten — im Verhältnis gegen einander betrachtet bieten sie das Bild zweier feindlicher Heerlager vor der Schlacht, das weltliche Lager angriffslustig, das geistliche zur Verteidigung rüstend. Plänkeleien gingen dem Kampfe voraus, und wann allgemein losgeschlagen wurde, war nur eine Frage der Gelegenheit. Der denkwürdige Vertrag, den noch am Vorabend der Entscheidung die beiden Gegner miteinander schlossen, war kein Friedensschluß, sondern das Programm des weltlichen Standes und fast eine Herausforderung der Geistlichkeit.

[1]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1514 Dez. 30., 1515 Jan. 2. 10. 12. 19. 29. 30. 31., Febr. 1., März 2., Apr. 19. Klose, Von Breslau III, 2, 700—702.

7. Der Kolowratische Vertrag vom 3. Februar 1504.

König Matthias Korvinus legte den ersten bleibenden Grund zu einer einheitlichen Staatsverfassung Schlesiens.[1]) Sein wichtigstes Werk, der schlesische Generallandtag, überlebte den Schöpfer und entwickelte sich auf der gegebenen Grundlage weiter: das große Landesprivileg, das der Landtag 1498 von Matthias Nachfolger erhielt, stärkte die ständische Macht und die Einheit des Landes. „Das Palladium Schlesiens" nennt eine Chronik[2]) dieses Privileg, das den Ständen vor allem verbürgte: Ernennung eines schlesischen Fürsten zum Landeshauptmann, einen eigenen obersten Gerichtshof, Beschränkung der Kriegsfolge und das Steuerbewilligungsrecht. Doch von dem Gedanken des Einheitsstaates war das in Territorien zerrissene Schlesien noch weit entfernt, und die Reibungen im Innern waren zur Zeit Wladislaws sogar stärker als unter seinem Vorgänger. Wohl lebte der neue Herrscher nachmals im Andenken seiner Zeitgenossen als „der fromme friedfertige König"[3]): „Ein Friedensfürst war er und ein Freund der Gerechtigkeit, wohltätig und milde, und zum höchsten Lobe rechnete er sich, daß er niemandem wissentlich Unrecht getan. Unter seiner Herrschaft begannen Böhmen und Schlesien endlich von langem Kriegessturm auszuruhen".[4]) Allein auch die innern Gegensätze auszugleichen, die hadernden Stände im Zaum zu halten, dazu war Wladislaw nicht der Mann, er, den das Beiwort „König

[1]) Felix Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" XIII, 1 (Leipzig 1894), 94—130.

[2]) »Privilegium commune seu palladium Silesiae«, Annales Vincentini, Diözes.-Arch. V, 1, p. 507. Abdruck des Privilegs in Grünhagen-Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens.. im Mittelalter I, 7. Bd. der Publikationen aus den K. Preuß. Staats-Archiven (Leipzig 1881), 49—52.

[3]) N. Pol, Jahrbücher der St. Breslau II, 204.

[4]) Ann. Vinc. a. a. O. p. 537.

Bene" verspottet, weil er zu allem „bene!" zu sagen pflegte. Und so konnten sich unter seiner friedlichen, aber trägen Regierung auch die Gegensätze zwischen weltlicher und geistlicher Macht in Schlesien frei ausleben. Gerade das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, das erste der Regierung Wladislaws, ist reich an Streitigkeiten zwischen kirchlicher und staatlicher Obrigkeit.

Doch erst die weitgehende Erbitterung, die des Ausländers Johann Turzo Wahl zum Koadjutor des Bischofs unter den weltlichen Ständen, vor allen den Fürsten, Schlesiens weckte[1], regte den schon so oft und von beiden Parteien um Schutz oder Schiedsspruch angegangenen König zu dem Versuch an, einen allgemeinen Ausgleich der schwebenden Streitfragen zu Wege zu bringen. Am 11. März 1502 wurde Turzo gewählt; im August erschien in Breslau vor den Gesandten der schlesischen Fürsten, Mannen und Städte als Vertreter des Königs Dr. jur. Hieronymus Balbus, Domherr von Veszprém (in Ungarn), „anczuhoren die gebrechin und beßwerung der gaistlichen, vil jar heer dem wertlichen standt zcugefuget". Der geistliche Stand wurde vertreten durch den Bevollmächtigten des apostolischen Legaten in Ofen, Magister Caspar, Archidiakon von Prag. Am 10. August 1502 vollzogen diese beiden ausländischen Kleriker einen Vergleich zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Stande Schlesiens; binnen 14 Tagen sollten die Weltlichen sich für Annahme oder Ablehnung entscheiden. Über den Inhalt der offenbar verlorenen Urkunde scheint nichts überliefert zu sein; fest steht nur: dieser erste Einigungsversuch blieb auf dem Papier. Auch ohne Kenntnis der Bedingungen darf man aus der Tatsache der Ablehnung sicher schließen, daß der von geistlicher Hand aufgesetzte Vergleich den Forderungen der weltlichen Stände nicht gerecht wurde.[2]

---

[1] Otto, De Johanne Turzone, 7. Pol a. a. O. 178 f.

[2] Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 32: Erklärung Friedrichs von Liegnitz und der Sendboten der andern schlesischen Fürsten sowie der Mannen, Ritter und Städte der Fürstentümer Schweidnitz, Jauer, Breslau, Neumarkt über den Vergleich vom 10. August. Brieg 1502 Aug. 26. Dazu fol. 34 a: Bittschrift Breslaus an den König vom 1. Sept. — Ich habe

Noch nicht ein halbes Jahr war seit diesem Einigungsversuch hingegangen, als ein Vorfall in Breslau, an sich ganz unbedeutend, aber bezeichnend für die gerade hier herrschende erbitterte Spannung, einen Schiedsspruch nötig machte und dadurch auch die Bemühungen um einen allgemeinen Ausgleich neu in Fluß brachte.

In der Nacht vom 3. zum 4. Januar 1503 aus der Stadt auf die Dominsel heimkehrend, erbrachen fünf Geistliche die kleine Pforte für Fußgänger am Sand- oder Frauentor im Nordosten von Breslau. Am 7. Januar erschienen sie auf dem Rathause, um sich zu entschuldigen, wurden aber sofort verhaftet. Sie wollten die Pforte offen gefunden haben; der Torwärter beschwor das Gegenteil. Die am 8. Januar geforderte Auslieferung der Gefangenen an den Bischof wurde vom Rat abgelehnt. Am 9. wurde das „sweigen" (Interdikt) über die Stadt verhängt; doch schon am 12. hob man es wieder auf, scheinbar aus Furcht vor der drohenden Haltung der Bürgerschaft, auch wohl in der Erkenntnis, daß die Bereitwilligkeit der Bettelmönche, Gottesdienst abzuhalten, das Interdikt zum Spotte machen würde. Nur einzelne Personen, „so diß thun wider die geistlichkeit angefangen, rath und willen dorczu getoen", wurden im Banne behalten. Die bei Aufhebung des Interdiktes wiederholte Bitte um Auslieferung der Gefangenen lehnte der Rat wieder ab, da er den König angerufen habe und dessen Entscheidung nun abwarten wolle. Johannes Haunold war die Seele des energischen Vorgehens gegen die Geistlichkeit. Als die nächtlichen Ruhestörer im Februar noch immer ohne Entscheidung gefangen gehalten wurden, wandten die Domherren sich Beschwerde führend an den Oberlandeshauptmann, Herzog Kasimir von Teschen, der Bischof an den päpstlichen Kardinallegaten. Doch erst am 6. März wurden die Gefangenen auf Befehl des Königs und des Legaten frei-

die Urkunde vom 10. Aug. 1502 in Breslau vergeblich gesucht und danke den Herren vom Budapester Staats-Archiv und vom ungarischen Nationalmuseum, namentlich Herrn Dr. Julius Schönherr, für ihre gleichfalls fruchtlosen Bemühungen um Aufsuchen der Urkunde in Budapest.

gegeben, und nur gegen eine Bürgschaft von 1000 Dukaten, mit der der Dompropst Czeppel und der Domdechant Johann Turzo dafür einstanden, daß die Gefangenen sich der rechtlichen Entscheidung des Königs oder des Legaten fügen würden. Die vom Legaten obendrein geforderte persönliche Abbitte aller an der Verhaftung irgendwie Beteiligten und darum Gebannten wurde vom Rat abgelehnt, weil eine solche Demütigung das Volk zu tief erbittern würde.[1])

Das Erbrechen der Pforte war natürlich nicht die einzige Ursache, sondern nur der Anlaß zum Ausbruch einer längst vorhandenen Erbitterung. Daß gerade dieser Fall mit solcher Wichtigkeit behandelt wurde, mochte daran liegen, daß er die noch frische Erinnerung an ernstere nächtliche Ruhestörungen weckte, deren Urheber gleichfalls aus den Reihen der Inselgeistlichen stammten. Bewaffnete, die im Dienst von Prälaten standen, hatten eines Nachts ohne ersichtlichen Grund, unter Vorspiegelung eines bischöflichen Auftrages, in die Stadt zu dringen versucht und einen Torschließer, der sich ihnen widersetzte, mit dem Tode bedroht. Der Domherr Apicius Colo, ein Mann, der wegen seines Lebenswandels sogar im Domkapitel selber nur widerwillig geduldet wurde (vgl. S. 158, 161), war gleichfalls eines Nachts mit Bewaffneten in die Stadt gedrungen, angeblich mit Wissen und Willen des Hauptmanns Eisenreich (1502). Noch stand die Genugtuung aus, die die Geistlichkeit wegen eines in diesen Händeln gebliebenen Toten und eines Verwundeten der Stadt schuldete.[2]) Da war es ganz natürlich, daß die Rachsucht der Bürger sich jetzt gegen jene fünf Geistlichen richtete, die den verhältnismäßig harmlosen Unfug am Sandtor verübt hatten. In der zusammenfassenden Beschwerdeschrift an den König spielt das Erbrechen der Pforte

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 487, 494, 488–493, 495; Hs. P 1, fol. 38; E 24 b; Corr. 1503 März 11. Die beiden letzten Stücke ergeben den 6. März als Tag der Freilassung, nicht den 20., wie Pol a. a. O. II, 179, Hs. Klose 2, 7 und danach Luchs, Schlesische Fürstenbilder, Johann IV. (Roth), 20 angeben.

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 311 a; E 24 a; sieh S. 117.

nur eine untergeordnete Rolle neben einer ganzen Reihe anderer Klagen.

Nur so erklärt sich die Wichtigkeit, die auch Wladislaw dem durch eine nächtliche Ruhestörung veranlaßten Streite beimaß. Er legte das Schiedsrichteramt in die Hände seines Bruders Sigmund, Herzogs von Großglogau, und des Oberlandeshauptmanns von Schlesien, Herzogs Kasimir von Teschen. Ehe der Spruch gefällt wurde, mahnte er den Breslauer Rat an seine Pflicht, die Geistlichkeit vor Gewalttaten der erregten Bürger zu schützen.[1]) Am 24. August traten die Schiedsrichter in Breslau zusammen[2]); am 1. September fällten sie die Entscheidung[3]): die freigelassenen Geistlichen sollten aller Klage und Aktion gegen die Stadt absagen und dem Rat ihre Haft nicht nachzutragen versprechen. Auch die übrigen Streitigkeiten wurden niedergeschlagen und für die Zukunft entschieden, daß der Rat Übeltäter geistlichen Standes zwar verhaften dürfe, sie aber an das geistliche Gericht ausliefern müsse. Den Domherren wurde das vom Rat bestrittene Recht zugesprochen, Bewaffnete zu unterhalten. Der Rat wurde vermahnt, den Klerus vor Schmähung und Leichtfertigkeit der Bürger zu schützen. Ein Zwist des Domherrn Nik. Kriebel mit dem Ratsherrn Joh. Haunold und der Kürschnerzunft wurde zu Gunsten der letzten entschieden, dem Domherrn eine öffentliche Ehrenerklärung zur Pflicht gemacht. Der Schiedsspruch zeigt ein unverkennbares Streben nach Unparteilichkeit. Unentschieden blieben noch die Fragen der Abgrenzung zwischen städtischer und geistlicher Gerichtshoheit und der Anlage von Festungswerken an der Dombrücke.[4])

Als dieses Urteil gefällt wurde, hatte die im ganzen Lande herrschende Erregung gegen die Geistlichkeit den anfangs

---

[1]) Klose, Von Breslau III, 2, 486 (1503 Juli 7.).

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 313: Anfang eines Berichtes.

[3]) Stadt-Arch. E 24 a. Das Konzept der Urkunde steht in Hs. F 1, fol. 311 a, 312, 311 b.

[4]) Ebenda fol. 327, 328 (undatiertes Konzept): Wiederholung der Bitte um Entscheidung auch dieser Streitpunkte. Vgl. S. 108 f.

nur örtlichen Zwist schon zu einer gemeinschlesischen Angelegenheit erweitert. An der Gesandtschaft, die Breslau Beschwerde führend an König Wladislaw schickte, nahmen zahlreiche Fürsten und Städte teil, darunter die angesehensten Herzöge Schlesiens.[1]) Und zu den Schiedsverhandlungen, die am 24. August 1503 in Breslau begannen, stellten sich außer den Spruchrichtern Sigmund und Kasimir die angesehensten Fürsten Schlesiens ein: die Herzöge von Sagan, Oppeln, Liegnitz, Münsterberg, Ratibor sowie Gesandte andrer Herren und Städte beider Schlesien. Auf der Geschäftsordnung dieses Landtages stand „die zwischen den Gliedern beider Stände (d. h. des weltlichen und des geistlichen) und besonders zwischen den Prälaten und der Bürgerschaft Breslaus schwebende Angelegenheit".[2])

An demselben 24. August lief ein Ultimatum ab, das die Fürsten einen Monat vorher der Geistlichkeit Schlesiens gestellt hatten.[3]) Das Ultimatum umfaßte folgende Artikel:

„1. Wenne sich das bischtumb erledigt, sullen di hern des capittel einen fursten in Slesian, ßo einer diß haben wulde, erwelen.

2. Item ßo kein furste diß habin wulde, sullen di capitteler einen bischoff erwelin mit der hern fursten rathe."

Man mag über die unlautere Wahl des Kapitels noch so hart urteilen — einen derartigen Eingriff in die kanonische Wahlfreiheit durfte die Kirche sich nicht bieten lassen. Auch waren die schlechten Erfahrungen noch unvergessen, die im 15. Jahrhundert die schlesische Kirche mit Landesfürsten als Bischöfen gemacht hatte: unter Wenzel von Liegnitz

---

[1]) Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 10 (1503 März 6.).

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 313: »negotium vertens inter status utriusque ordinis Slesie et principaliter inter praelatos et civitatem Wratislaviensem.«

[3]) Das folgende stützt sich auf das flüchtige Konzept in Hs. F 1, fol. 310; die fehlende Jahresangabe ist aus dem Inhalt sicher zu entnehmen, und auch die Tagesangabe »feria III. die S. Jacobi« stimmt zu 1503.

(1382—1417) wurde das Bistum in fürstliche Erbfolgefehden hineingezogen, und Konrad von Öls (1417—1447) tilgte seine fürstlichen Schulden durch Versetzung von Kirchengut.[1])

Im dritten Artikel sprachen die Breslauer Bürger und und der schlesische Adel. Der schon erwähnte Domherr Apicius Colo (S. 124) hatte die unvorsichtige Äußerung getan, das Kapitel werde keinen Breslauer mehr zulassen. Daher die Forderung:

„3. Item die thumereyen, die der herr bischoff und capitteler czu lenen habin, sullin [sie] vorleyen denn vom adel in Slesian ader purgers kinder, di doctores, licenciati ader uffs wenigste magistri sint, von Breßlau ader andern ortten in Slesian."

Neu ist hieran nur die Beschränkung auf Schlesien; denn Ausländer abzuhalten hatte man schon früher versucht (S. 4 f.), und die Gleichstellung der akademischen Bildung mit adliger Abstammung war dem Domkapitel längst geläufig.[2])

Der nächste Artikel enthält eine Sonderforderung des Adels:

„4. Item das der gaistlichen armen leutte gleich den armen leutten der ritterschaft dinen, hoff arbit etc. thun sullin."

Das Verlangen:

„5. Item Apicius sallen di capitteler im capittel nicht leidden"

wird Breslauer Ursprungs sein. In den übrigen Artikeln kommen alle wesentlichen Beschwerden des weltlichen Standes gegen den geistlichen zusammen:

„6. Item die gaistlichen sullin wertlich sachin nicht gaistlich richten, außgeczogen den czenden und fertones, doch (im Original „durch") yderman unschedelich an seinen privilegia.

7. Wo di gaistlichen briff habin ubir vorwuste gutter und sich daczu nach laute ir briff nicht haldin wuldin, sullin se dy briff ubirantworten.

---

[1]) J. Heyne, Gesch. d. Bisth. Breslau II, 604 f. (Anm. 3); III, 707. An beide erinnerte das Domkapitel, um die Wahl Turzos zu rechtfertigen, Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 16—18.

[2]) Theiner, Monumenta Poloniae et Lithuaniae II, 144 (1462).

8. Item sullin sie nicht bannen, es wer dann, daß man en die recht aber pfander nicht vorhelffin wulde. (Vgl. S. 61 bis 70.)

9) Item sullin legende grunde czu testament nicht machen ane der wertlichen hern willin." — Hier wird nur wiederholt, was schon 1491 ein Erlaß König Wladislaws vorgeschrieben hatte (S. 32 f.).

„10. Item sullin in di wertlichen gerichte nicht inhibiciones senden.

11. Item ab ymands mit rechte zu bannen wer, sullin si den schuldigen alleine und nicht ander bannen; wurde aber der benniger XX wochin im banne lygin, sullen den di herrschaft daczu haldin, daß er sich mit den gaistlichen richte.

12. Item di gaistlichen sullen sich nicht mischen in wertliche henndele, als wein- und birschencken, nach handtwerker hegin in iren heußern.

13. Item was nach von mannen und stettin in Slesian imands beßwerung der gaistlich hat, sal unvorsenglich sein, diß nachmalß uffczuczeichen."

Am 25. Juli 1503 wurden diese dreizehn Artikel des Ultimatums den Vertretern des geistlichen Standes — nicht etwa übergeben, sondern zweimal vorgelesen: „und ab en irkeyner außem gedechtniß entphile, wullin di hern fursten etc. en di widderumb czu gedencken brengen". Nähmen die Geistlichen das Ultimatum an, „alßdann und nicht eher" wollten die Fürsten sie wieder „in iren schutz und schyrm nemen und die gestifft handthabin", d. h. verteidigen; „wurdin sie aber diße artikel nicht annemen, sunder das gestifft vorterbin lassin, so wuldin ir furstliche gnaden als stiffter sich wißen wy zcu haldin."

Was diese Drohung bedeutete, hatten die Geistlichen im Verlaufe des Jahres 1503 bitter genug erfahren. Wie lange die beiden Stände auch miteinander im Hader gelegen hatten — so unverhüllt war die alte Feindschaft noch nicht zutage getreten wie in diesem Jahre: da die Weltlichen nicht selber gegen die verhaßten Pfaffen zu Felde ziehen konnten, gaben sie ihre Feinde den Raubrittern preis, die in Schlesien wohl

nie ein besseres Jahr gehabt haben. In den Gesandtschafts- und Fürstentags-Instruktionen der Handelsstadt Breslau wird in jener Zeit keine Klage so unermüdlich und so pathetisch wiederholt wie die über den Bruch des Landfriedens durch den Übermut der Räuber und Reiter — im Jahre 1503 aber durfte das oft verwünschte Raubgesindel, „allerley schelcke, diebe, vorrether und landtsbeschediger, die man Reutter gethaufft hatt", sich in Breslau selber, unter den Augen des Fürstentages, herumtreiben und wurde vom Volke „der geistlichkeit zuwieder hoch gehalten." Durch eine „Winterzehrung" von 100 Gulden erkauften die Geistlichen ihre Sicherheit für den nächsten Sommer. Keine Hand rührte sich unter Fürsten und Ständen, die mit den Geistlichen zusammen nicht mehr auf dem Landtag sitzen wollten, als der Bischof von zwei adligen Raubrittern unter nichtigem Vorwande um 1500 Gulden gebrandschatzt wurde. Und mehr noch: die Breslauer Domherren, die sich an den Rat um Hilfe wandten, um zwei ihrer Dörfer vor den Plünderungen der Raubritter zu schützen, wurden nicht allein abgewiesen, sondern sogar verhindert, Bewaffnete anzuwerben, da die Stadt bald selber Kriegsvolk brauchen würde.[1]) Ja die Ratmannen von Breslau mußten sich beim König gegen den Vorwurf verwahren, daß sie die Geistlichkeit überfallen wollten; dem päpstlichen Kardinallegaten erklärten sie, ihre Bereitwilligkeit, mit den Geistlichen in Frieden zu leben, gehe nur so weit, wie ihr Gewissen und ihre Freiheiten es erlaubten.[2]) So leidenschaftlich und so allgemein war die Erbitterung damals, daß man dem geistlichen Stande den Schutz des Gesetzes zu entziehen drohte; denn darauf lief das fürstliche Ultimatum vom 25. Juli hinaus. Daß aber die Fürsten diesmal den Angriff führten, nicht die Stadt Breslau, erklärt sich allein

[1]) Als Quelle sind hier nicht etwa Klagen der Geistlichen benutzt, sondern das Zeugnis einer weltlichen, lutherischen Chronik: Stenzel Eisenmengers Schweidnitzer Chronik, Staats-Arch. Jan. Mss. fol. XVIII, 202. Vgl. N. Pol, Jahrbücher d. St. Breslau II, 179.

[2]) Stadt-Arch. Hs. Klose 2, 21 f.

aus der Koadjutorwahl des voraufgegangenen Jahres: an Stelle des fürstlichen Bewerbers, Friedrichs von Teschen, hatten die Domherren den Sohn des reichen ungarischen Bergwerkbesitzers zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge erwählt. Auf die Beseitigung des Eindringlings Johann Turzo zielten daher die beiden ersten Artikel des Ultimatums ab. Auch ohne diese, das kanonische Recht verhöhnenden Artikel wäre die Annahme des Ultimatums eine Niederlage der Kirche gewesen; jene beiden ersten über die Bischofswahl aber, besonders bei ihrer ganz unbestimmten Fassung, hätten einen so bedenklichen Präzedenzfall geschaffen, daß die Ablehnung des Ultimatums von vornherein kaum zweifelhaft sein konnte. Außerdem durfte die Kirche hoffen, daß der schlesische Partikularismus der drei ersten Artikel niemals die Billigung des obersten Landesherrn Schlesiens, Trägers der Kronen Böhmens und Ungarns, finden würde. Ohne die Bestätigung des Königs aber konnte ein Vertrag wie dieser nicht rechtskräftig werden.

Am 11. August 1503, vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landtages, sandte König Wladislaw als Bevollmächtigte an den Preslauer Rat den Kanzler von Böhmen, Albrecht von Kolowrat auf Liebenstein, und seinen Hofmarschall Cziecz von Nemyczewsy.[1]) Gelang es den Geistlichen, auch die mit den Fürsten und dem Adel schwebenden Verhandlungen unter den Schutz eines königlichen Bevollmächtigten zu stellen, so durften sie doch wenigstens auf Milderung der Bedingungen vom 25. Juli hoffen. Den Fürsten war es sogar ausgemacht, daß die von ihnen geforderte Beschränkung der Bischofswahl königlicher und päpstlicher Bestätigung bedürfte:

„Zcu dem irsten artikel, waß die wale antrift des bischoffs, sagen ir f. g., das si diß annemen alßo, wann di vom capittel an der ko. mt. und dem haligen vater dem babist außbrengen czwischen hy und weynachten, und ßo daß capittel der halben ezliche bestetigung und vorschreibung hettin, daß diß gancz todt

[1]) Stadt-Arch. Corr. 1503 Aug. 11; Klose, Von Breslau III, 2, 487.

und craftloß sein sal, und die brieff daruber sullen f. g. ubirantwordt werden." [1])

Vor allem aber mußte über die endgültige Fassung der flüchtig und unbestimmt hingeworfenen Sätze des Ultimatums noch eingehend beraten werden. Das war die Aufgabe des Ende August zusammentretenden Fürstentages.[2])

Es scheint jedoch nicht, daß schon damals Kanzler Kolowrat als Bevollmächtigter des Königs in die Verhandlungen eingriff. In den offenbar aus diesem Fürstentag hervorgegangenen Artikeln wird der Standpunkt des 25. Juli gewahrt; von den Abweichungen der endgültigen Fassung ist noch nichts zu merken. Am ausführlichsten werden die Fragen des Schuldbannes, der geistlichen Gerichtsbarkeit und der geistlichen Steuerpflicht behandelt. Die Anwendung des Bannes wird sehr stark eingeschränkt: die Geistlichen sollen ihre Zinsschuldner zunächst mahnen, und erst, wenn sie nach sechzehn Wochen noch nicht Bezahlung erhalten haben, dürfen sie, falls der Schuldbrief es zuläßt, den Bann verhängen; vorher aber sollen sie bei dem Landesfürsten oder Grundherrn nach der Ursache des Zinsausfalles fragen: ob Armut oder Eigenwille? Den Zahlungsunfähigen dürfen sie überhaupt nicht bannen, und im übrigen nur die Person des Schuldners, niemanden anders, „uff daz der dinst gotes derhalbin nicht vorhindert wurde". Ebenso dürfen sie Schuldner wiederkäuflicher Zinse nur dann pfänden, wenn der Schuldbrief auf Pfändung lautet; lautet er auf Bann, so sollen sie ihr Recht zunächst beim Landesherrn suchen. Gehen dann vierzehn Tage hin, ohne daß Zahlung erfolgt, so sollen

---

[1]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 318: „Der hern furſten rathßlag der gaiſtlichen halben", undatiertes Stück (fol. 318, 319), wahrscheinlich von dem Fürstentage, der am 24. Aug. 1503 zusammentrat; in elf Artikeln wird der hauptsächliche Inhalt des Ultimatums näher ausgeführt.

[2]) Der einzige Bericht, den ich über diesen wichtigen Fürstentag habe finden können, Hs. F 1, fol. 313, bricht nach Aufzählung der Anwesenden (s. ob. S. 126) mitten im Satze ab. Über die Verhandlungen läßt sich daher nichts sagen; das Ergebnis (oder das Programm?) des Fürstentages vermute ich in dem Anm. 1 erwähnten „rathßlag".

sie noch einmal beim Landesherrn mahnen und weitere vierzehn Tage warten. Verstreicht auch diese Frist, so sollen die Geistlichen beim nächsten Fürstentag klagen, und erst wenn ihnen auch so ihr Recht nicht wird, dürfen sie „der gaistlichen gerichte gebrauchen". Man sieht, wie sehr der geistliche Schuldbann als Mißbrauch empfunden wurde: doppelte und dreifache Schranken sollten ihm gezogen werden; dennoch aber nichts von dem Gedanken Luthers: geistlicher Bann gilt nur in geistlichen Dingen (S. 61 f.). In allen übrigen Punkten werden die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit mit den kurzen Worten gezogen: „Alle wertliche rechte und sachin sullin wertlich bleibin, und wiederumb alle gaistlich rechte und sachen sullin gaistlichen bleiben, und die gaistlichen sullin nicht brengen inhibiciones seu mulcta in di werntlichen gerichte und en nichts dorein haldin." In einem weiteren Artikel wird die Teilnahme der geistlichen Güter an der Steuer der Landschaft gefordert, „in welchem gebiette, ßloß aber stat diß sey"; wo die Güter „durch hereskraft aber andern unfal" wüst liegen, sollen die Geistlichen „nach achte der schadin" steuern. Von den übrigen Artikeln sei nur einer erwähnt, der in den endgültigen („Kolowratischen") Vertrag nicht aufgenommen worden ist: Vermächtnisse zu Gunsten Geistlicher dürfen nur fahrende Habe betreffen, „domitt di erbe nicht vorwustet wurdin; machte aber ymand testament uff ligende grund, sal geschеen an craftigen stellen vor der lehinßhandt, dorunder di gutter gelegen, sust sullin sie nicht craft haben".

Der Charakter auch dieser Artikel wie der des vorher besprochenen Ultimatums ist entschieden aggressiv: fast nur von Rechten und Forderungen der Weltlichen ist die Rede, wenig oder gar nicht von denen der Geistlichen; und dieser aggressive Charakter ist auch, obwohl in gemilderter Form, der endgültigen Fassung des „Vertrages" geblieben. Noch fünf Monate vergingen bis zum Abschluß der Verhandlungen, fünf Monate, in denen die Weltlichen ihre Drohung wahr machten und den Geistlichen ihren Schutz entzogen. Schon wenige Wochen nach dem ergebnislosen Fürstentage mahnte König Wladislaw den

Landeshauptmann von Schlesien und den Breslauer Rat an ihre Landfriedenspflichten; den Bischof, seinen Koadjutor und die Breslauer Kapitel aber nahm er gleichzeitig in seinen königlichen Schutz, „und dieweil sy uns zu ferre und euch nahent", übertrug er den Breslauern die Ausübung des Schutzes „wider gwalt und unrecht gegen menigclich."[1]) So wurde der Bock zum Gärtner gesetzt, und die hilflose Geistlichkeit tat den ungewöhnlichen Schritt, daß sie die Fürsprache der Landesmutter anrief. In einem eigenhändig unterzeichneten Brief vom 12. Dezember 1503 wiederholte »Anna Regina« ihre dem Breslauer Gesandten schon mündlich vorgetragene Bitte, der Rat möge sich des Herrn Koadjutors und dessen Klerus freundlich annehmen und sie wie die Kirchengüter vor Befehdung schützen.[2]) Denn den Fürsten blieb Johann Turzo, der an Verzicht auf die Koadjutur nicht dachte, der eigentliche Gegenstand des Hasses. Zu Weihnachten 1502 war er mit genauer Not den Nachstellungen entgangen, die ihm jener Räuberhauptmann Schwob (S. 15) — wie es scheint, in höherem Auftrage — bereitet hatte.[3]) Noch gegen Ende seiner Regierung mußte Johann sich von den Domherren vorrücken lassen, welche Not einst seine Wahl über Kirche und Kapitel gebracht hatte.[4])

Wenn die Fürsten schließlich doch ihren Widerspruch gegen die kurz nach Überreichung ihres Ultimatums päpstlich bestätigte[5]) Koadjutur Johann Turzos zurückzogen, so taten sie es gegen das grundsätzliche Zugeständnis des Domkapitels, daß in Zukunft kein Ausländer mehr den Breslauer Bischofsstuhl besteigen sollte. Freilich: der ursprünglich mit dem Worte

[1]) Stadt-Arch. Corr. 1503 Sept. 27., auch bei Klose, Von Breslau III, 2, 487 ff.

[2]) Corr. 1503 Dez. 12.: »... dominum coadiutorem unacum clero suo...« Klose a. a. O. 489 f.

[3]) N. Pol, Jahrbücher d. St. Breslau II, 178.

[4]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1518 Dez. 31. Vgl. Johanns V. eigne Worte in der Urkunde vom 22. Apr. 1519 (ebenda G 2), die seinen Streit mit dem Kapitel beilegte, Otto, De Johanne Turzone, 8 n. 14.

[5]) Ebda. 7: 1503 Aug. 12.

Ausländer verbundene Begriff Nicht-Schlesier ließ sich nicht halten, sobald zu den schlesischen Herzögen Sigmund und Kasimir als dritter von Wladislaw ernannter Schiedsrichter der Oberst-Kanzler von Böhmen, Albrecht von Kolowrat, hinzutrat und nicht an dritter, sondern an führender Stelle in die solange ergebnislosen Verhandlungen eingriff. Die Fürsten verstanden sich dazu, daß der Bischof nicht nur aus Schlesien, sondern aus dem Gesamtgebiet der böhmischen Krone, Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, wählbar sein sollte. Damit und mit der Klausel zu Gunsten Turzos war die Verständigung über den ersten Artikel erreicht.

In allen übrigen Artikeln ist die endgültige Fassung des Vergleichs, trotz starker Änderungen, Zusätze und zum Teil Milderungen, deutlich als dritte Auflage jenes Ultimatums wiederzuerkennen, das den Geistlichen am 25. Juli mit einem Monat Annahmefrist überreicht wurde und dann den Fürstentag Ende August vergebens beschäftigte. Die dem Schuldbann damals gezogenen Grenzen wurden jetzt doch etwas weiter gesteckt: die Stundungspflicht von sechzehn Wochen wurde auf acht ermäßigt, und die lästige Vorschrift, den Fürstentag als letzte Instanz bei Einklagung von Zinsschulden anzurufen, mit Recht ganz beseitigt; auch die verschiedene Behandlung wiederkäuflicher und erblicher Zinsen wurde aufgegeben. Die Beschwerden der Weltlichen über den Domherrn Apicius Colo schied man aus dem allgemeinen Vertrage aus und erledigte sie besonders.[1]) Für die Zukunft am wichtigsten wurde der sechste Artikel der Urkunde, der die Steuerpflicht der Kapitelsgüter festsetzte — nicht mehr, wie es ursprünglich hieß, der geistlichen Güter überhaupt.

Ende Januar 1504 waren diese Grundlagen des Vergleichs endlich festgelegt: ein halbes Jahr nach dem fürstlichen Ultimatum, ein volles Jahr nach jenem nächtlichen Tumult am Sandtor, der den Stein zuerst ins Rollen gebracht hatte.

---

[1]) Stadt-Arch. G 34 (1504 Febr. 7.): Die drei Schiedsrichter legen für Colo, der Abbitte leistet, Fürsprache ein.

Allein nicht freier Wille, sondern die Einsicht in das Unvermeidliche bestimmte die Geistlichen jetzt endlich, sich wenigstens äußerlich zu fügen. War früher der Artikel über die unfreie Bischofswahl der ärgste Stein des Anstoßes, so machte jetzt die dem Kapitel zugemutete Steuerpflicht den Vertrag für die Domherren unannehmbar. Und so versammelte sich im Breslauer Bischofshof am 1. Februar 1504, zwei Tage vor Besieglung der Urkunde, die eine der vertragschließenden Parteien, Bischof und Domkapitel von Breslau, um sich vor Zeugen und kaiserlichen Notaren gegen die bevorstehende Vergewaltigung zu verwahren.[1]) Zur Begründung des Protestes diente ein kurzer Überblick über die Ereignisse des verflossenen Jahres: die Gefangennahme einiger Priester durch den Breslauer Rat, die Vereinigung der schlesischen Fürsten und Stände gegen die Kirche, die planmäßige Preisgabe von Gütern der Kirche wie einzelner Geistlicher an Räuber und Mordbrenner, das Pochen der Fürsten und Stände auf ihren Bund mit den böhmischen und mährischen Ketzern, die Drohung, bei Nichtannahme des vorgeschlagenen Vertrages den ganzen Klerus aus dem Lande zu jagen, kurz, das allgemeine und bewußte Hinarbeiten auf die Unterdrückung des geistlichen Standes durch den weltlichen.

So einseitig diese Klagen gefaßt sind — aus der Luft gegriffen waren sie nicht. Die weltliche Partei setzte sich nicht nur ins Unrecht, sondern beging einen politischen Fehler, indem sie die Zustimmung der Geistlichen zu dem Ausgleich durch nackte Gewalttaten erzwang. Der 3. Februar 1504, der Vollziehungstag des Kolowratischen Vertrages, war nicht das Ende alten Haders, sondern der Anfang neuer Streitigkeiten.

Auf die Einzelheiten des Vertrages[2]) noch weiter einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Bedeutung dieser Urkunde für die

---

[1]) Staats-Arch. B. A. III 10 f., Diözes.-Arch. III a 16, pag. 384—390: »Instrumentum iusti metus, quo consensum est per capitulum in compacta principum.«

[2]) Wiederholt gedruckt, maßgeblich bei Stenzel, Urkunden zur Gesch. des Bisth. Breslau im Mittelalter (1845), 365—370; Wladislaws Bestätigung vom 18. Febr. ebenda 370 f.

Vorgeschichte der schlesischen Reformation liegt in ihrer Entstehungsgeschichte noch mehr als in ihrem Inhalt: für die geschlossene Gegnerschaft sämtlicher, sonst in Parteien gespaltenen, weltlichen Stände Schlesiens gegen die hohe Geistlichkeit gibt es kein beredteres Zeugnis als den Kampf um den Kolowratischen Vertrag.

Der Bischof und die Domherren hielten ihren Protest vom 1. Februar zunächst natürlich geheim. Äußerlich nahmen sie den Vergleich an und entzogen ihren Widersachern damit jeden Grund, sie länger außerhalb des Landfriedens zu stellen. Allein die Geister, die man auf weltlicher Seite gegen die Kirche aufgerufen hatte, waren nicht ebenso leicht wieder zu bannen. Auch im Jahre 1504 litten die Geistlichen unaufhörlich unter Raub und Erpressung, ohne daß die weltliche Macht zu ihrem Schutze gebührend eingriff. In einem für König Wladislaw ungewöhnlich scharfen Mandat vom 2. September 1504 heißt es[1]: „daß uns viel und ofte Klage zukommen, wie aber etliche neue Reiterei und Loter gegen dem Bischof und dem Kapitel zu Breslau entstanden; welche ihre Leute geistlich und wertlich ohne ziemliche und rechtliche Ursachen sahen, schazzen und morden, und mit ihnen, als ihnen gefällt, ihren Willen vorbringen, das uns sere groß wunder nimmet und sehre zu gemüte gehet, das solches in einem friedlichen Lande, da Ordnung und Recht ist, alleine der Priesterschaft unter deiner (des Landeshauptmanns) Ordenunge und Herschunge geschieht . . . Das dann von nichts andern komt, denn von deiner und andern Fürsten Unachtsamkeit, das Ir vielleichte mit Willen solche Quale und Ungerechtigkeit auf sie vorhenget". Der Mahnung, diese Zustände zu bessern, folgte die Drohung, die Kirche Schlesiens mit anderer Ordnung zu versorgen, d. h. den Vertrag vom 3. Februar abzuändern.

Erst im nächsten Jahre, 1505, scheint die Lage der Geistlichen sich gebessert zu haben. Sehr bald aber mußten Bischof und Domkapitel zu den Bedingungen des innerlich nie aner-

[1]) Klose, Von Breslau III, 2, 495—497.

kannten Vertrages praktisch Stellung nehmen, und die Folge war, daß schon 1505 viele Geistliche den Kolowratischen Vertrag offen für rechtswidrig und ungültig erklärten.[1]) Besonders seit dem Tode des alten Bischofs (1506, Januar) und dem Regierungsantritt Johann Turzos, des an dem Vertrage eigentlich Schuldigen, arbeitete das Domkapitel unaufhörlich an der Aufhebung der beiden Kolowratischen Urkunden, des großen Vertrages vom 3. Februar 1504 sowie des ergänzenden Schiedsspruches vom 6. d. M. (S. 109, 113). Wie lästig selbst in untergeordneten Fragen diese Entscheidungen der Kirche fielen, zeigt folgendes besonders deutlich: als der Dechant des Domkapitels, Johann Turzo, zum Koadjutor des Bischofs aufstieg, wurde sein Nachfolger in der Dechanei ein schlesischer Fürst, Friedrich von Teschen, Sohn Herzog Kasimirs, eines der Schiedsrichter von 1503 und 1504; und gerade dieser fürstliche Domdechant setzte sich über die Entscheidung seines Vaters grundsätzlich hinweg, siedelte Leinweber und andere Handwerker auf dem Grunde der Dechanei hinter dem Dome an und geriet mit dem Breslauer Rat in den schärfsten Konflikt. Es kam so weit, daß der Rat im Jahre 1506 die Handwerker des Dechanten mit Gewalt aus ihren Häusern vertrieb, und die beiden Gegner, Friedrich von Teschen und der Breslauer Rat, sich klagend an Herzog Kasimir wandten.[2]) Nur der frühe Tod des Dechanten (Juni 1507)[3]) scheint ein Urteil des Vaters gegen den Sohn verhindert zu haben. Kein Wunder, wenn der nächste Domdechant, Kardinal Reginus (S. 74), sich ebenso wenig an den Spruch von 1504 kehrte![4])

---

[1]) Darüber klagen die Breslauer auf dem Fürstentag 1506 Jan. 11., Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 138: „als dann vil gaistlich offintlich von sich reden thoren (d. h. wagen), sie hettin doreyn nicht vorwilligt, und were widder gemeyn bischriebenen recht, dorumme weren sie nicht vorphlicht, sulch richtunge zcu haldin."

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 5, 1, fol. C 7, G 6b, 7a.

[3]) N. Pol, Jahrb. d. St. Breslau II, 190.

[4]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1511 Nov. 28.

Und um wieviel Größeres handelte es sich, wenn mit der im Kolowratischen Vertrage ausgesprochenen Steuerbarkeit der Kapitelsgüter Ernst gemacht wurde! Schon 1506 klagten die Fürstentümer Breslau und Neumarkt beim König, daß die landbesitzenden Geistlichen ihre Bauern der Steuerpflicht, so gering diese sei, zu entziehn suchten.[1]) Und drei Jahre später kam der König selber mit der Forderung einer allgemeinen, und obendrein einer hohen, Landessteuer: aus Anlaß der Krönung seines Sohnes Ludwig sollten Geistliche und Weltliche mit der Hälfte ihrer Zinseinnahmen steuern — das dritte Beispiel einer derartigen Forderung im Laufe zweier Jahrzehnte! (S. 110 f.). Nach fünftägigen, lange schwankenden Beratungen bewilligte der Fürstentag die Krönungssteuer.[2]) Jetzt war Rom die letzte Hoffnung der schlesischen Kirche! Und noch nicht ein halbes Jahr nach der Steuerbewilligung der Fürsten und Stände erhob ein Breve des Papstes Julius II. Einspruch gegen die „ungewohnte Erhebung der halben Einkünfte" von der Geistlichkeit Schlesiens; mit rhetorischer Wendung versicherte der heilige Vater, er könne nicht glauben, daß diese Steuer mit Wissen und Willen seines teuersten Sohnes in Christo, des Königs Wladislaw, ausgeschrieben worden sei.[3]) In sieben Ausfertigungen traf das Breve im April 1510 beim Breslauer Domkapitel ein; eine war an den König gerichtet, eine an die schlesischen Fürsten insgesamt, eine an Herzog Kasimir, eine an die Stadt Breslau u. s. f. Dem Breslauer Rat wurde das an ihn gerichtete Breve sofort ausgehändigt[4]); allein mit dem an die Fürstenschaft, die gerade in Breslau tagte, und mit den andern Ausfertigungen hielt man nach sorgsamer Überlegung vorläufig zurück, aus Scheu vor der königlichen

---

[1]) Stadt-Arch. AA 37 c am Ende (1506 Sept. 11.).

[2]) Stadt-Arch. Hs. F 1, fol. 449—451 a (1509 Sept. 24.—28.: Steuerdebatten).

[3]) Stenzel, Urkk. z. Gesch. d. Bisth. Breslau, 371 f. (1510 März 1.). Gegen diese Besteuerung der Geistlichen schrieb Christoph Scheurl »De sacerdotum praestantia«, G. Bauch, Neue Mitt. d. thür.-sächs. Ver. XIX, 418 f.

[4]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1510 April 13. 19.

Ungnade.[1]) Statt dessen begann das Domkapitel, im Einvernehmen mit der gesamten Geistlichkeit Schlesiens, teils unmittelbar, teils durch den Bischof (mit dem es damals noch nicht zerfallen war) am Budapester Hofe über die Steuer zu handeln: der König sollte auf die halben Zinse verzichten und sich mit einer Pauschsumme begnügen. Die von Mai bis Dezember 1510 geführten Unterhandlungen scheiterten an der Niedrigkeit der gebotenen Summe (1500 fl.) und wurden schließlich vom König bis auf seine Ankunft in Schlesien verschoben.[2]) Um sich in Gunst zu setzen, gewannen die Domherren es über sich, ihrem Landesherrn, der Breslau am 26. Januar 1511 betrat, nicht bis an die Dombrücke, die Grenze ihres Gebietes, sondern — mit der alten Gewohnheit brechend — bis vor das Stadttor, zur Begrüßung entgegenzuziehen.[3]) Allein weder diese Aufmerksamkeit, noch Bestechungsversuche, an den Räten des Königs geübt, hatten zunächst den gewünschten Erfolg. Anfang März teilte ein königlicher Steuererheber den Domherren mit, er bedaure die Kapitelsuntertanen wegen Steuerverweigerung auf Befehl Seiner Majestät pfänden zu müssen. Da legte das Domkapitel feierlich einstimmigen Protest ein: es werde nie in die Erhebung der halben Zinse willigen, sondern dem apostolischen Breve gehorsam bleiben. Allein auch der König erklärte, er werde nie nachgeben. Der aufs schärfste zugespitzte Konflikt wurde unter Vermittlung des Bischofs dadurch gehoben, daß der König in der Form, der Klerus in der Sache nachgab; eine Schuld von 2000 fl., die der König bei dem Herzog von Oppeln aufgenommen hatte, wurde gegen Quittung über die schwebende Steuer auf die Geistlichkeit übertragen.[4])

Diese Quittung vom 27. März 1511 aber enthält mehr als eine Bescheinigung des Königs über Erledigung einer

[1]) Ebenda Apr. 25. 26.

[2]) Ebenda Mai 24., Juni 1. 21. 25., Aug. 12. 31., Sept. 2. 20., Okt. 31., Nov. 8. 20. 29., Dez. 2. 20.

[3]) Ebenda 1511 Jan. 23. 24. 25. 26.

[4]) Ebenda Jan. 27. 31., Febr. 5. 9. 14. 19. 21. 28., März 4. 7. 10. 20., Apr. 8.

Steuerpflicht. Nachdem Wladislaw die Kapitel, Äbte und gemeine Priesterschaft beider Schlesien der Steuer quitt, los und ledig gesprochen, gelobt er den Geistlichen für sich und seine Nachkommen, „das solche itzige stewer in an iren privilegien an allen abbroch sein sol".[1]) Das ist hier mehr als eine herkömmliche Wendung der Urkundensprache: die Privilegien, auf die das Domkapitel sich in seinen Unterhandlungen mit dem König gestützt hatte, waren eine Bulle des Basler Konzils über die kirchliche Immunität und jenes apostolische Breve von 1510.[2]) Und um allen Zweifel zu heben, daß der König wirklich die grundsätzliche Steuerfreiheit des Domkapitels von Breslau anerkenne, erklärte er in einer zweiten Urkunde vom selben Datum die Kapitelsgüter für ihm allein untertan und darum für steuerfrei gegenüber den Fürsten und allen Ständen des Landes[3]) Das war nicht in der Form, aber in der Sache, ein Widerruf der Bestätigung, die Wladislaw sieben Jahre vorher dem Kolowratischen Vertrage ertheilt hatte: im sechsten Artikel des Vertrages wird die Steuerpflicht der Kapitelsgüter ausgesprochen (S. 134). Um auch die übrige Geistlichkeit des Landes, für die zwar nicht der Kolowratische Vertrag, wohl aber die eben besprochene Steuer als Präzedenzfall gefährlich werden konnte, gegen alle Anforderungen der weltlichen Stände zu sichern, stellte der König, wenige Tage ehe er die schlesische Hauptstadt verließ, der gesamten Geistlichkeit noch eine zweite Steuerquittung aus, unter Wiederholung des Befehls an Fürsten, Herren, Edle und Städte, die Geistlichkeit und all ihre Untertanen „gantz onbekomert und onbedrangt" zu lassen, da die Geistlichen besteuern nicht weniger heiße, als ihm selber etwas abziehn.[4])

So hatte der geldbedürftige König für 2000 Gulden etwas verkauft, was ihm gar nicht gehörte, und damit die Verwirrung der schlesischen Steuerverhältnisse um Widersprüche bereichert,

[1]) Diözes.-Arch. E 19.
[2]) Acta capituli 1510 Dez. 2., 1511 Febr. 5.
[3]) Stenzel, Urkunden z. Gesch. d. Bisth. Breslau, 372 f.
[4]) Diözes.-Arch. E 20 (1511 April 13.).

wie sie für seine Regierung typisch sind: auf der einen Seite der von den Geistlichen mitbesiegelte, obwohl als erzwungen abgelehnte Vertrag Kolowrats von 1504 und die Bestätigung des Vertrages durch den König — auf der andern Seite das päpstliche Breve von 1510 und die königlichen Urkunden von 1511.

Der zu erwartende Konflikt trat sofort ein: die Herzöge Karl von Öls, Friedrich von Liegnitz, Georg von Brieg forderten nach Wladislaws Abreise von den Untertanen des Kapitels die halben Zinse ein.[1]) Die Domherren baten ihren Bischof um Fürsprache beim König, und dieser erklärte noch einmal, da Stift und Kapitel zu Breslau „unserm liebsten sone konig Lodowig zu der cronung die stewer gegeben", dürften sie „noch inhalt irer alten privilegia" mit keiner weiteren Steuer beschwert werden.[2]) Der nun zwischen Herzog Georg und dem Domkapitel jahrelang geführte Streit kann hier nicht im einzelnen verfolgt, sondern nur in seiner Schärfe charakterisiert werden.[3]) Das nicht mehr neue Verbot der Grenzsperre (S. 112 f.) war noch das mildeste Kampfmittel, das der Herzog gegen die Untertanen des Kapitels gebrauchte[4]); in einigen Dörfern ließ Georg den Bauern das Vieh wegtreiben[5]), ja er drohte, die Bauern selber von Haus und Hof zu jagen.[6]) Es ist begreiflich, daß die Brutalität dieses Fürsten die Bedrückten samt ihren Herren bis aufs Blut reizte; die Entzweiung des Kapitels mit dem Bischof trat vorübergehend ganz in den Hintergrund. Johann Turzo, der Freund stillen, behaglichen Lebens, billigte den verzweifelten Plan der Domherren, dem Herzog unter Aufbietung aller Kräfte mit Waffengewalt zu widerstehen.[7])

[1]) Sie setzten damit nur fort, was sie vor dem Vergleich des Königs mit dem Klerus schon begonnen hatten, Acta capituli 1511 Febr. 14. 19. 21., dann Mai 7. 15. 26., Juni 22., Juli 4. 19. 18., Aug. 22., Sept. 2. 10.

[2]) Diözes.-Arch. Urkk. 1511 Sept. 23.

[3]) Quelle: Acta capituli 1513, 1514, vereinzelt auch später.

[4]) Ebenda 1513 Dez. 2.

[5]) Ebenda 1514 April 12. 13. 14. 15. 17. 18.

[6]) Ebenda 1514 Juni 1.

[7]) Ebenda 1513 Okt. 1.

Das Kapitel legte ſich ſelbſt und allen Bewohnern der Dominſel eine Umlage auf, um die Befeſtigung der Inſel zu verſtärken und Wachtpoſten für die Domtürme zu beſolden.[1]) Das Unheil abzuwenden, kamen Vertreter des Fürſtentums Neiſſe, die als Untertanen des Biſchofs in den Krieg hineingezogen worden wären, nach Breslau und ſtellten den erregten Domherren ihre Tollkühnheit vor: faſt der ganze weltliche Stand ſei dem Klerus feind und ſuche ihn zu ſchädigen, namentlich werde das Räubervolk über den Krieg frohlocken und dem Herzog anhangen, ebenſo die geſamte Fürſtenſchaft Schleſiens; der Herzog werde ohne Ausgaben mehr Truppen zuſammenbringen als das Kapitel gegen teuren Sold. Und wo wolle dieſes denn das Geld hernehmen? dazu ſei es nicht einmal der Treue ſeiner eigenen Vaſallen gewiß![2]) Dieſe Erinnerung an die Wirklichkeit erreichte ihren Zweck: wie 1511 die geſamte Geiſtlichkeit dem König, ſo gab 1514 das Domkapitel dem Herzog nach, allein wie damals, ſo auch jetzt nicht in der Form, ſondern nur in der Sache. Der Biſchof ſollte die Steuerforderung des Herzogs Georg mit 600 Gulden loskaufen, das Kapitel aus einer von ſeinen Untertanen erhobenen Steuer dem Biſchof die Auslage zurückerſtatten. „Gezwungen durch gerechte Furcht, die füglich auch den ſtandhaften Mann befallen kann“[3]), entſchloſſen ſich die Domherren zu dieſem, ihren Rechtsſtandpunkt nicht verletzenden Ausweg.[4])

Nicht alle Streitigkeiten, die im Artikel 6 des Kolowratiſchen Vertrages wurzelten, wurden von weltlicher Seite mit gleicher Erbitterung geführt. Die in jenem Artikel geforderte „Hilff

---

[1]) Acta capituli 1514 Juli 28.

[2]) Ebenda 1514 Aug. 4.

[3]) Ebenda 1514 Aug. 5. — Dieſelbe Formel ſteht in dem oben (S. 135) beſprochenen Proteſt gegen den Kolowratiſchen Vertrag.

[4]) Ebenda 1514 Aug. 5. 21. 22. 24. 26. u. ſpäter, ſo Okt. 2. 11. 17. u. ſ. w.: Das Kapitel hat dem Biſchof, mit dem es in Vermögensſtreitigkeiten lag, die 600 Gulden trotz wiederholter Mahnung nie zurückgegeben, ſondern gegen die Schulden des Biſchofs beim Kapitel aufgerechnet.

neben den Lannden zu leiden" umfaßte die Teilnahme der Kapitelsuntertanen nicht nur an der Steuer, sondern auch an militärischen Unternehmungen des Landes. Die engherzige Zurückhaltung der Domherren in Fragen des Landfriedens und der Landesverteidigung hatte schon zu Reibungen des Kapitels mit dem Breslauer Rat geführt: Einladungen zu Landfriedensverhandlungen lehnten die Domherren am liebsten ab, um sich zu nichts zu verpflichten; oder sie schickten „zum Anhören" einen Vertreter ohne irgendwelche Vollmacht in die Versammlung.[1]) Auch die geringsten, gar nicht abweisbaren Verpflichtungen erfüllten sie nur widerwillig, und nur auf besondere Mahnung hin.[2]) Einen Rechtsstreit, der sich jahrelang hinzog, führte mit dem Domkapitel darum die Ritterschaft der Fürstentümer Breslau und Neumarkt. In vorteilhaftem Unterschiede von dem Brieger Herzog verließ die Ritterschaft nie den Weg Rechtens, sondern lud das Kapitel durch den Landeshauptmann vor das Fürstengericht (iudicium ducale). In den Augen der auf ihre Gerichtsbarkeit eifersüchtigen Domherren war freilich schon diese Ladung etwas rechtswidriges; um sich mit gleicher Waffe zu wehren, erwirkten sie in Rom apostolische Ladungsbriefe gegen die Ritter, und so ging der Streit, in dem die Parteien keinen gemeinsamen Rechtsboden finden konnten, ohne Entscheidung mit immer neuen Vorladungen hin und her.[3])

---

[1]) Ebenda 1512 Aug. 14.

[2]) Ebenda 1513 Juni 14. 28., Juli 1.: als der Rat den Domherren mit den im Landfrieden festgesetzten Strafen drohte, wenn sie den Landfrieden nicht hielten, beschlossen die Domherren, »ut saltem videantur aliquid fecisse«, die vorgeschriebene Musterung abzuhalten. Vgl. 1517 April 20.

[3]) Ebenda 1515 Juni 21., Juli 27., Sept. 27., Nov. 22., 1516 Mai 16. 17., Juni 5. 13., 1517 Mai 12. 15. 22., Juni 4., Juli 17., Aug. 31., Sept. 4., Okt. 9., 1518 Okt. 8., 1519 Jan. 27., Mai 27., Okt. 7., 1520 April 27., Mai 4., Juni 21. Der Streit ist hier noch nicht zu Ende, kann aber nicht weiter verfolgt werden, da die Überlieferung der Acta capituli nach dem Tode Johanns V. (1520 Aug. 2.) auf längere Zeit aussetzt. Vgl. auch Stenzel, Urkunden z. Gesch. d. Bisth. Breslau, 373 Anm. 1.

Während all dieser Fehden und Prozesse behielt das Breslauer Domkapitel immer als sein letztes Ziel im Auge: die Aufhebung des Kolowratischen Vertrages. In den oben (S. 96—103) erzählten Zwist der Domherren mit Bischof Johann Turzo klingt immer von neuem die vorwurfsvolle Mahnung hinein, der Bischof solle endlich in Rom eine Ungültigkeitserklärung erwirken gegen die »compactata ducum, civitatum et communitatum Slesie« — denn so pflegt der Kolowratische Vertrag in den Kapitelsakten genannt zu werden: ein Vertrag nicht des weltlichen mit dem geistlichen Stande, sondern ein Bund der Weltlichen gegen die Kirche. Die Domherren fühlten sich dieser Urkunde gegenüber nicht als Vertragschließende, sondern — und das mit Recht — als die vergewaltigte Minderheit.

Bischof Johann teilte den Kampfeseifer seiner Domherren nur mäßig. Als „Ursache des Vertrages“ [1]) konnte er sich der Forderung nicht entziehn, das Unheil, das er hatte anrichten helfen, wieder gut zu machen; doch war es eine Zumutung, daß er gegen eben den Vertrag wirken sollte, dem er seine Anerkennung als Bischof bei der schlesischen Fürstenschaft dankte. Als gute Finanzmänner forderten die Domherren obendrein, daß der Bischof die Kosten der Ungültigkeitserklärung — Gesandtschaft nach Rom, Kanzleigebühren u. ä. — mit dem Kapitel teile; abhängig wie Johann Turzo von seinen Domherren war, ging er auf die Forderung ohne Widerspruch ein.[2]) Doch noch im letzten Augenblick, ehe er sich der peinlichen Aufgabe unterzog, versuchte er, das Kapitel durch Hinweis auf die Beschlüsse des damals tagenden (fünften) Laterankonzils abzuspeisen: auf frühere apostolische Dekrete zurückgreifend, hatte das Konzil in seiner neunten Session (1514) mit Bann und Interdikt alle weltliche Macht bedroht, die geistliche Personen

[1]) So wird er bezeichnet in den Acta capituli 1517 Juni 4.: das Kapitel bittet den Bischof um Schutz gegen die weltlichen Gerichte, »maxime quod ea incommoditas nasceretur ex compactatis, quorum sua paternitas esse videretur occasio.«

[2]) Ebenda 1515 Mai 9., Okt. 26., 1517 Juli 10.

mit Abgaben irgendwelcher Art beschwere. Allein der Konzilsbeschluß war den Domherren zu allgemein gehalten, als daß er ihnen für den vorliegenden Fall genügte[1]) — der Bischof konnte dem unausgesetzten Drängen nicht länger widerstehen.

So wurde endlich am 26. Juni 1516, also volle zwölf Jahre nach Besieglung des Kolowratischen Vertrages, zu Rom die Urkunde vollzogen, durch die Papst Leo den vom Breslauer Bischof und Domkapitel nie anerkannten Vergleich „als zuwider geschriebenem Recht und kirchlicher Freiheit, dazu päpstlichen, kaiserlichen und königlichen Sonderprivilegien der Breslauer Domkirche" in feierlicher Form für ungültig erklärte.[2]) Auch jetzt noch verging ein Jahr, ehe die zunächst, offenbar aus politischen Gründen, geheim gehaltene päpstliche Urkunde dem Domkapitel ausgehändigt wurde[3]), und erst im September 1517 machte der Exekutor der Urkunde, Bischof Hieronymus von Brandenburg, die Aufhebung des Kolowratischen Vertrages endlich öffentlich bekannt.[4])

Allein so wenig wie vorher an die Proteste der Domherren kehrten die schlesischen Fürsten sich jetzt an das Breve des Papstes. Sie blieben bei der alten Auffassung: die auf herzoglichem Gebiet ansässigen Kapitelsuntertanen dankten den Herzögen, nicht den Domherren, „fride und gemach", und

---

[1]) Ebenda 1515 Aug. 17. Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte VIII (1887), 610.

[2]) Stenzel a. a. O. 373 ff.

[3]) Noch in der Kapitelsitzung vom 8. Juni 1517 wird gegen Johann Turzo der Vorwurf wiederholt, »quod hactenus nulla sollicitacione capituli voluerit adduci, ut prosequeretur negocium revocacionis compactatorum«; noch am 19. Juni »revocacionem compactatorum [episcopus] pollicebatur prosequi«. Weder Bischof noch Kapitel wußten also von der längst vollzogenen Ausfertigung des Revokationsbreves. Erst am 26. Juni 1517 wird das päpstliche Breve vom 26. Juni 1516 im Domkapitel erwähnt und dem Bischof zu übersenden beschlossen, »ut sua paternitas cogitare velit de oratore mittendo ad dominum episcopum Brandenburgensem, exequutorem revocacionis«. Acta capituli.

[4]) Stenzel a. a. O. 376 ff.

müßten darum mit den Untertanen der Herzöge steuern.[1]) Der alte Streit ging über das Wort des Papstes hinweg, und selbst Wladislaws Sohn und Nachfolger, König Ludwig II. (1516—26), der sich gern als Schutzherr des Breslauer Domkapitels und der ganzen schlesischen Kirche aufspielte[2]), folgte in der Besteuerung des Klerus den Spuren seines Vaters.[3])

Der Kolowratische Vertrag, geschlossen am Vorabende der Reformation, deren Stürme und das Jahrhundert überdauernd[4]), war die tiefste Demütigung, die über die römische Kirche in Schlesien vor der Reformation ergangen ist. In der rücksichtslosen Erzwingung des Vertrages, in der manchmal brutalen Durchführung seiner Bedingungen, in der Scheu der Kirche vor öffentlicher Erklärung gegen den Vertrag, in ihrer Ohnmacht endlich, diese Erklärung zu verwirklichen — überall ist die Kirche die unterlegene Partei, Sieger die vereinigte Macht der weltlichen Stände.

„Stromgeschützt, eine Burg, überragt von strebenden Türmen",

so schildert treffend ein Lobsänger der schlesischen Heimat das Bild der Breslauer Dominsel[5]); aber die Herren dieser Inselburg fühlten sich so wenig vor ihren städtischen Nachbarn sicher, daß sie eines Tages allen Ernstes den Plan erwogen, sich durch

[1]) Diözes.-Arch. E 12 (1518 Sept. 21.): Schreiben der Herzöge Albrecht, Georg und Karl von Münsterberg an das Breslauer Domkapitel.

[2]) Diözes.-Arch. Urkk. 1519 Okt. 28.: Da des Königs Befehl an Hauptmann und Rat von Breslau, das Domkapitel in seinen Privilegien zu schützen, verachtet worden ist, trägt der König dem Markgrafen Georg von Brandenburg auf, in Zukunft Übergriffe der Breslauer in Recht und Gerichtsbarkeit des Domkapitels zu hindern. Dazu Ludwigs Schutzbrief für das Bistum (1524) bei Stenzel a. a. O. 381 f.

[3]) Acta capituli 1520 Juni 28., Juli 6.: Ludwig fordert von der schlesischen Kirche den Zehnten ihrer Einkünfte.

[4]) Ferdinand I. mußte den schlesischen Ständen im Landfrieden von 1528 Anerkennung des Kolowrat. Vertrages zugestehen: (Suarez), Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze I. Th. (Breslau 1771), S. 12 Anm.

[5]) Pancratius Vulturinus, Zeitschr. XXXV, 58: »Arx fluidis munita vadis, illustrior altis Turribus.«

Umwandlung der nach der Stadt zu führenden und als Grenzgebiet umstrittenen Dombrücke in eine Zugbrücke vor plötzlichen Überfällen der Breslauer zu sichern.[1]) Und umgekehrt schleppten die Breslauer in den erregten Januartagen des Jahres 1503 (S. 129 ff.) einen großen Haufen Steine an die Sandbrücke, um „den Thum sammt den darauf Wohnenden mit einer Mauer zu verschließen und eine große Bastei daselbst aufzubauen".[2]) Ein Chronist erzählt von einem bezeichnenden Witzwort, das unter den schlesischen Fürsten 1513 umherging: den damals angeblich allen zu Recht und Frieden errichteten „Landsfrieden" nannten die Fürsten „Lanzfrieden", sobald es sich darum handelte, den Geistlichen ein Schnippchen zu schlagen.[3]) —

Der allgemeine Gegensatz von Staat und Kirche erhielt in Schlesien während des Kampfes gegen König Georg von Böhmen noch eine besondere politische Färbung; doch in den letzten anderthalb Jahrzehnten vor der Reformation wurde er aufs höchste gesteigert und bis hart an die Schwelle der Waffenentscheidung geführt durch den Kampf um den Kolowratischen Vertrag.

---

[1]) Acta capituli 1513 Jan. 26.: »De ponte levaticio.«

[2]) N. Pol, Jahrbücher d. Stadt Breslau II, 179.

[3]) Annalia seu contingentia in civitate Wratislavia, Monumenta Poloniae Historica (Pomniki Dziejowe Polski) III (Lwów 1878), 738: »Anno domini 1513 fecerunt domini duces quasi propter communem pacem statuta nova, quae appellaverunt Lantzfride, quae dum deberent fore omnibus pro tutanda iustitia et pace, ubi contra spirituales aliquid positum erat, mox allegabant Lanczfrid; soli autem in nullo ipsum Lanczfrid prosecuti sunt.« — Gemeint ist der am 16. Nov. 1512 zu Breslau geschlossene und am 6. Febr. 1513 zu Ofen durch König Wladislaw bestätigte Landfriede. Stadt-Arch. Priv. 15 (Kopien: Diözes.-Arch. II e 3, 2; IV a 1, 32—49; Staats-Arch. E 149 f.; Stadt-Arch. Hs. O 144, 1, fol. A 5—11).

8. Bischof Johann Turzo und das Breslauer Domkapitel im Verhältnis zur Reformation.

Breslaus Bischof Johann V. Turzo[1]), der fein gebildete Humanist und kunstsinnige Mäcen, der intime Freund des späteren Reformators von Breslau, Johann Heß, der Bewunderer des Erasmus, von Luther und Melanchthon verehrt als der beste Bischof des Jahrhunderts, ist von der Reformationszeit bis in die Gegenwart von Katholiken und Protestanten als einer der ihrigen beansprucht worden. Die einen grüßen ihn als Gönner der lutherischen Lehre, die andern schützen ihn gegen den Verdacht der Abtrünnigkeit oder beklagen seine Pflichtvergessenheit.[2]) Der Streit wäre wohl nie entstanden, wenn nicht Luther und Melanchthon auf Bitten des in Wittenberg studierenden Breslauer Domherrn Schleupner tröstende Briefe an den sterbenskranken Bischof gerichtet hätten, Briefe, die Johann Turzo nicht mehr unter den Lebenden trafen, und die nur durch die Namen der Absender, nicht durch den Inhalt,

[1]) Sprich: Turso mit weichem s. Nach dieser Aussprache wird der magyarische Name in deutschen Quellen vielfach auch Turso geschrieben.

[2]) Klose in S. r. S. III, 385, H. Luchs, Schlesische Fürstenbilder, Johannes V. Turzo, 7, Köstlin, Martin Luther I (4. Aufl. 1889), 330 sowie in d. Zeitschr. VI, 114 f., Markgraf in d. Allg. deutsch. Biogr. XIV, 189 und andre protestantische Forscher sehen in Johann Turzo mehr oder weniger einen Freund der Reformation. Nur G. Bauch bemerkt mit Recht in seiner Studie „Johann Thurzo und Johann Heß", Zeitschr. XXXVI, 217: „Der unerbittliche Tod trennte, was sich wohl sonst auf andere Weise noch schmerzlicher geschieden hätte." — Aug. Theiner, bei Wetzer-Welte, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der kathol. Theologie IX (Freib. i. B. 1852), 684, stellt ihn als sittlich verkommen und als offenen Freund der Reformation hin. In der 2. Auflage des Freiburger Kirchenlexikons X (1897), 1820 ff. ist Theiners ungerechter und unkritischer Artikel mit Recht getilgt. M. J. Fibiger, Das in Schlesien gewaltthätig eingerissene Luthertum I (1713), 13 ff.: „Der Schlesische Bischof Joannes Turzo wird wider Lutherum der Römischen Kirchen vindiciret, und seine Ehre gerettet", C. Otto, De Johanne V. Turzone, 61, J. Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau III, 727 ff. nehmen ihn gegen den Vorwurf lutherischer Gesinnung in Schutz.

den Ruf von der lutherischen Gesinnung des Bischofs begründen konnten. Denn in der ganzen Regierung Johanns V. findet sich nicht ein Zug, der seinen Anschluß an die Wittenberger hätte erhoffen oder befürchten lassen.

Johann V. von Breslau war im guten wie im schlechten ein Kind seiner Zeit, und zwar als Mensch wie als Bischof. Viel reicher begütert als sein Vorgänger, Johann IV., der Begründer der Dombibliothek, konnte Turzo seinen fürstlichen Neigungen auf dem Breslauer Bischofstuhle unabhängiger und großartiger nachleben. In der Baukunst und im Handwerk trieb die schlesische Renaissance ihre schönsten Blüten[1]), und gerade diesen Gattungen der bildenden Kunst schenkte Johann seine besondere Neigung. Schloß Johannesberg bei Jauernig, das bedeutendste seiner Bauwerke, dient noch heute als bischöfliche Sommerresidenz, und wie gern und reichlich er Goldschmiede, Steinschneider, Kunsttischler und andre Handwerker beschäftigte, daran wurde er durch seine sparsameren Domherren mehr als einmal unsanft erinnert.[2]) „Habs wol verkhaufft", meinte Albrecht Dürer, dem Johann Turzo für ein (leider verschollenes) Marienbild doppelt bis dreimal soviel zahlte, als der Künstler zu fordern wagte.[3]) Freigebige Förderung aufstrebender Talente, besonders junger Gelehrter und Dichter, war dem Bischof, dessen eigne Bildung in der Antike wurzelte, Pflicht und Freude.

„Aber man erwäge wohl: jedes Menschenkind soll zunächst seinem eigentlichen Berufe dienen, und Freude an der Kunst .. ist kein großes Verdienst."[4]) Daß aber Bischof Johann V. seine Berufspflichten treu erfüllt habe, läßt sich — trotz des

[1]) Vgl. Kurt Moriz-Eichborn im Jahrbuch des schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer I (1900), 107.

[2]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1517 März 13., Juni 22., 1518 Juni 11.

[3]) Luchs a. a. O. 8, Zeitschr. V, 12.

[4]) H. Baumgarten, Geschichte Karls V., I (1885), 334. — Die beste Würdigung Johann Turzos als Humanisten und Mäcens gibt G. Bauch in d. Zeitschr. XXXVI, 193 ff., vgl. dess. Caspar Ursinus Velius (Budapest 1886), 9 f.

vielstimmigen Lobes, das Mit- und Nachwelt über ihn ausgeschüttet haben — nicht aufrecht erhalten. Hier hat die menschliche Freude an dem Beschützer der Musen das wissenschaftliche Urteil über den Bischof bestochen. Sogar die dürftige, auf das Mindestmaß beschränkte, synodale Tätigkeit Johanns ist ihm zum Ruhme angerechnet worden.[1]) Zur Hebung des sittlichen Wandels seiner Geistlichen hat Bischof Johann aus eignem Antrieb nur eine Synode (1509) abgehalten; auf einer zweiten (1511) wurden nur die Beschlüsse einer Provinzialsynode pflichtmäßig mitgeteilt, die beiden letzten dienten der bischöflichen Steuerpolitik. In dem Augenblick, da das Breslauer Domkapitel sich erkühnte, seinen Herrn an die »reformatio morum« der eignen Person zu erinnern, hörte die niemals eifrige Arbeit des Bischofs an der kirchlichen Zucht und Sitte vollends auf. Es ist doch bemerkenswert, daß Johann IV., der mit seinem Kapitel noch bitterer verfeindet war, dennoch nie so beschämende Mahnungen zu hören bekam, wie sein Nachfolger sie seit dem November 1511 immer von neuem hinnehmen mußte. Und mochte Johann Turzo durch die Wahrheit der Vorwürfe das erste Mal wirklich etwas beschämt worden sein (S. 97) — später kümmerten sie ihn wenig und änderten seinen Wandel nicht. „Wenn er die Kirche so lieb gehabt hette als das schöne Frauenzimmer in Breslau, so were es wol besser gewesen; aber dis übel ist noch heutiges Tages über den Geistlichen.“[2])

Mit gleichem Unrecht hat man in einigen Amtshandlungen des Bischofs das Wehen reformatorischen Geistes spüren wollen:

---

[1]) Otto a. a. O. 45 ff., Luchs a. a. O. 9, Markgraf a. a. O. 188. Vgl. Montbach, Statuta synodalia, 109 ff.

[2]) Staats-Arch. Jau. Mss. XI, 336. — Einseitig und darum irreführend ist jedoch jenes von Theiner (s. S. 148 Anm. 2) ausgenutzte Urteil der Chronica principum Poloniae, S. r. S. I, 171: »Tursomagnas exacciones clero imposuit, quia magna bona ludo ac scortacione consumsit.« Auch sonst urteilt die polnische Chronik über den Breslauer Bischof unverkennbar gehässig — bemerkenswert wegen der lutherischen Gesinnung des Chronisten: J. Turzo galt diesem also gewiß nicht als Anhänger der Reformation! — Zu scharf weist andrerseits Otto, 53 den Chronisten zurück: »Tota res iniuriose conficta videtur.«

am 1. Mai 1517 ließ Johann Turzo aus dem Dorotheenkloster in Breslau ein Marienbild entfernen, das die Mönche, Augustiner-Eremiten, mit gutem Erfolg für die Einnahmen ihres Klosters als wunderwirkend ausgegeben hatten. Als ob nicht schon siebzig Jahre früher eine Diözesansynode Bischof Konrads gegen den Unfug geeifert hätte, der um zeitlichen Gewinnes willen mit angeblich wundertätigen Bildern von Kloster- und Weltgeistlichen getrieben würde![1]) Noch mehr aber wird Johann Turzos Tat dadurch entwertet, daß die Anregung zur Beseitigung des Bildes gar nicht von ihm ausging, sondern vom Breslauer Rat, der an dem Treiben der Mönche Anstoß nahm.[2])

Am allerwenigsten aber darf man dem Bischof die gegen Ende seiner Regierung versuchte Einschränkung der Ablässe zum Verdienst anrechnen. Denn erst am 3. März 1518, also vier Monate nach Luthers Thesenanschlag, verhinderte das Domkapitel, nicht der Bischof, mit Rücksicht auf die ablaßfeindliche Stimmung der Breslauer Bürgerschaft, die Verkündigung neuer Ablaßbriefe. Johann Turzo fügte sich, ohne zu der Frage eigne Stellung zu nehmen; die Beweggründe der Domherren waren teils praktische Klugheit, teils Eifersucht auf den Ablaßhandel der Klöster (S. 88).[3]) Ehe Luther gesprochen hatte, dachte man in der Breslauer Diözese nicht an Einschränkung des Ablasses.[4])

---

[1]) Montbach a. a. O. 60 f.

[2]) Acta capituli 1517 Apr. 23. Vgl. 1518 Juni 4. Besonders hoch hat u. a. Luchs, 9 f., seinem Helden die Entfernung des Bildes angerechnet. — Für die Gesamteinschätzung Johann Turzos werden durch die bisher so gut wie unbenutzten Acta capituli völlig neue Faktoren beigebracht.

[3]) Acta capituli 1518 März 3., 1519 Mai 13., Juni 4., Dez. 16., z. T. gedruckt bei Kastner, Archiv f. d. Gesch. des Bisth. Breslau I (1858), 1 ff. Auch in diesem Falle ist Luchs, 11 des Bischofs wärmster Lobredner.

[4]) Acta capituli 1516 Apr. 5.: »Comparuit quidam Faustus Sabeus nuncius et orator sedis apostolice cum indulgenciis amplissimis . . (folgt nähere Bestimmung), petens indulgencias ipsas per dominos capitulum admitti, . . et domini variis occasionibus per-

So bleibt nichts von dem, was der wohlmeinende Eifer protestantischer Forscher für Johann Turzos Hinneigung zu den Wittenberger Reformatoren zu finden geglaubt hat. Um so deutlicher beweisen andre Zeugnisse, wie tief der humanistische Kirchenfürst in der alten Zeit und im Reiche Roms wurzelte, wie wenig er ein Sohn der Zeit und der Kirche Luthers war. Im Jahre 1415 untersagte Bischof Wenzel von Breslau die damals an mehren Tagen der Woche übliche Schaustellung des Leichnams Christi und beschränkte sie auf Krankenbesuche sowie auf das Fronleichnamsfest; denn er besorgte, die zu häufige Ausstellung des Heiligtums schwäche die Gefühle der Andacht und Ehrfurcht.[1]) Johann Turzo führte die feierliche Schaustellung als regelmäßigen Donnerstagsbrauch wieder ein.[2]) Bischof Rudolf hatte dem Bruderschaftswesen entgegengewirkt S. 48); unter Johann V. blühten sie, besonders die Fronleichnamsbruderschaften, von neuem auf.[3]) Um neue, zum Teil durch Arbeitsverbot geheiligte Feiertage wurde die schlesische Kirche gerade unter Johann Turzo bereichert (S. 39 f.). Und nach Rom zu wallen war noch gegen sein Lebensende ein Wunsch des Bischofs, den vielleicht nur äußere Rücksichten vereitelt haben (S. 99 f.). Nichts gibt ein Recht zu der Vermutung, daß die Reformation mit dem Tode des Breslauer Bischofs (1520) einen stillen Vorarbeiter oder einen werdenden Bundesgenossen verloren habe.

Besser noch als in der Stellung zu Fragen des religiösen Kultus offenbart sich, ob der Bischof konservativ oder — allgemein gesprochen — Reformen geneigt war, in der Art, wie er seines Amtes als Wächter der kirchlichen Sittenzucht waltete. Der nur geringen synodalen Tätigkeit Johanns V. ist schon gedacht worden; viel unmittelbarer und deutlicher als in der

---

moti indulgencias ipsas publicandas, quantum in eis fuit, admiserunt, ipsum nihilominus Faustum Sabeum ad dominum episcopum remittentes.‹ Vgl. S. 54 Anm. 1.

[1]) Montbach, 41.

[2]) Otto, 42.

[3]) Ebenda.

Einförmigkeit von Synodalbeschlüssen verrät sich des Bischofs Neigung, die Dinge gehen zu lassen wie sie gehen, in seinem engeren Verkehr mit den Domherren von Breslau.

Schon in anderm Zusammenhange (S. 96—103) ist das gespannte Verhältnis geschildert worden, das auch unter Johanns V. Regierung zwischen Bischof und Kapitel bestand. Rechts- und Vermögensfragen bildeten ohne Zweifel den größten, aber doch nicht den ganzen Inhalt des Streites. Denn mit dem bloßen Streben nach Wahrung und Mehrung des eignen Rechtes, dieser Erbeigentümlichkeit aller Parlamente, ist die Charakteristik des Breslauer Domkapitels zur Zeit Johann Turzos nicht erschöpft. Die Mitglieder dieses Kreises hatten nicht nur in überwiegender Mehrzahl einen akademischen Grad, mindestens die Magisterwürde, erworben, sondern waren zum Teil Gelehrte von Ruf und pflegten vielfach, wie Stanislaus Sauer, Matthäus Lamprecht, Johann Scheuerlein, der Gräzist Wigand von Salza, ein Bruder Jakobs, des späteren, gegen die Reformation duldsamen Bischofs von Breslau, u. a. m., Verbindungen mit humanistischen Freunden weit über Schlesiens Grenzen hinaus. Dr. Sauer und der den Domherren nahestehende bischöfliche Notar Valentin Krautwald, der sich durch Kenntnis des Griechischen und des Hebräischen auszeichnete, galten Johann Heß als „Koryphäen unsrer Reuchlinistenpartei“.[1]) Solchen Männern erwuchs aus der Arbeit an ihrer geistigen Bildung sittlich-religiöser Ernst und Gefühl für die Würde des priesterlichen Amtes. Hätten sie einen besseren Bischof gehabt als das Weltkind Johann Turzo, so wäre jenes schlimme Beiwort, das die Breslauer Bürger den Domherren zuriefen (S. 23), bald vergessen worden. Der Ernst und die ganz eigentümliche, von allem Schema abweichende Art, mit der diese Männer an der Sittenzucht ihrer eignen Person, ihrer Berufs-

[1]) G. Bauch, Caspar Ursinus Velius (Budapest 1886), 10 f., vers. über Wig. von Salza in d. Zeitschr. XXXI, 142 f. E. Arbenz, Die Vadianische Briefsammlung I in d. Mitteil. z. vaterländ. Gesch. hrsg. v. hist. Ver. in St. Gallen XXIV (1890/91) Nr. 52, Anhang Nr. 11. Köstlin in d. Zeitschr. XII, 416 f.

genossen und ihres geistlichen Oberhirten arbeiteten, rechtfertigen ein näheres Eingehen auf diesen Versuch einer Selbstreform der Geistlichkeit am Vorabend der großen Reformation.[1])

„Vor allem wollet Euch bessern und läutern," heißt es im „Epilog" der Artikel, die das Domkapitel am 9. Nov. 1511 dem Bischof zu übergeben beschloß, „Euch schlechten Verkehrs und des verbotenen und verdammten Spieles enthalten, öffentlichen Ehebruch und Wucher, die allenthalben und ungestraft in der Diözese geübt werden, und die aufstrebenden Ketzereien unterdrücken, Eurem Kapitel väterliche Neigung entgegenbringen und wechselseitige Liebe pflegen, endlich den gesamten Klerus der Diözese, der auf den Pfaden der Unkeuschheit, Trunksucht und andrer Laster wandelt, nach vorheriger Visitation strafen und züchtigen, dazu auch andres, was einem guten und gottesfürchtigen Hirten zukommt, nicht unterlassen. Das wollen wir in der Art evangelischer Mahnung und brüderlicher Nötigung gesagt haben, und außer im Fall der Unverbesserlichkeit, soll es gewiß nicht an die Öffentlichkeit kommen. Möge also Eure ehrwürdige Vaterschaft dies im geheimen bei sich behalten, und da wir uns selber bessern (reformare) wollen, so bitten wir Euch wieder und wieder, Eure Handlungen, Sitten und Lebensführung zum bessern zu wenden. Tut Ihr es nicht, so bezeugen wir schon jetzt und künden unsern Entschluß Eurer Vaterschaft an, daß wir derartiges in Zukunft nicht ertragen können und wollen, sondern bereit sind, das alles vor Eurer Vaterschaft und unsre Oberen, wenn auch ungern, zu bringen."

Am 10. November wurde die Verweisschrift von den Domherren unterzeichnet, am 11. vor versammeltem Kapitel durch dessen Notar dem Bischof vorgelesen. Obwohl dieser private Vorhaltungen augenscheinlich schon früher hatte hinnehmen müssen, so traf ihn doch die gemeinsame Tadelsnote der Domherren ganz unvorbereitet. Er antwortete zunächst nur mit

[1]) Bei Darstellung des Verhältnisses zwischen Bischof und Domkapitel wird im folgenden ausgeschieden, was schon im 5. Abschnitt (S. 96—103) behandelt worden ist. Quelle sind durchweg die Acta capituli.

einigen allgemeinen, entgegenkommenden Worten, die weder eine Ableugnung, noch ein Geständnis seiner Schuld enthielten. Seine Bitte um eine Abschrift des Verweises wurde von den vorsichtigen Domherren zweimal abgeschlagen (Nov. 12. 13. 14.).

Erst am 18. November erschien der Bischof wieder vor seinen domherrlichen Anklägern, gab zu, „in gewissen Artikeln teilweise schuldig zu sein, und versprach, sich in diesen zu bessern"; die Drohung der Appellation an die kirchlichen Oberen wies er als beleidigend zurück. Nach dieser Antwort, die nicht gerade von Zerknirschung zeugt, überrascht die freiwillige Demütigung, die Johann Turzo am Tage darauf, offenbar in diplomatischer Berechnung, auf sich nahm: er legte durch seinen Kanzler seinen bischöflichen Hirtenstab in die Hände der Domherren. Das Kapitel sandte den Stab durch zwei seiner Mitglieder an den Bischof zurück. Hinterher erst kam es mit dem Ansuchen, Johann Turzo möge seine mündliche Antwort auf die »articuli reformacionis« schriftlich wiederholen; der Bischof lehnte das begreiflicherweise ab, versprach aber, künftig nur noch in ehrbarer Gesellschaft (inter personas graves) zu spielen, und nicht höher als bis vier oder sechs Mark (Nov. 29.). Damit war dem Bischof gegenüber die Reformation fürs erste erledigt, und das Kapitel begann im eigenen Lager Umschau zu halten.

In der Sitzung vom 19. Dezember erließen die Domherren eine »monicio generalis«, die jeder einzelne geloben mußte als eine »monicio specialis« für seine Person anzusehn. Gegen Mitglieder, die im Laufe des nächsten Monats ihren Wandel nicht besserten, beschloß das Kapitel, zunächst noch einmal warnend, dann aber strafend vorzugehn. Nach Ablauf der Frist, am 24. Januar 1512, wurde die „Reformation" fortgesetzt. Immer drei Mitglieder mußten das Sitzungszimmer verlassen, damit die übrigen ungeniert über deren Lebensführung zu Gericht sitzen und die wieder hereingerufenen gemeinsam brüderlich vermahnen könnten. Zuerst gingen der Archidiakonus Matthias Kolbe, der Kanzler Apicius Colo und der Offizial Johannes Scheuerlein hinaus. Colo wurde angehalten, ein verdächtiges Weib zu entlassen, das er in seinem

Hause unterhalte; dem Offizial wurde höflicher Umgang mit seinem Gesinde ans Herz gelegt; an dem Archidiakonus war nichts zu rügen. Auch der einst so widerstrebend aufgenommene Domherr Stanislaus Borg (S. 6) ging ohne Makel aus dem Gericht hervor (Jan. 26.).

Daß es sich hierbei nicht um etwas Herkömmliches handelte, sondern um einen neuen, aus persönlicher Anregung entsprungenen Versuch, zeigen namentlich die Beratungen des 30. Januars: man suchte noch nach der Form, in der das »negocium reformacionis« sich vollziehen sollte. Um den Charakter des Gehässigen zu vermeiden, der dem Tadel gegen Abwesende leicht anhaften konnte, beschloß man, die einzelnen nicht mehr abtreten zu lassen, sondern alle Vorwürfe in Gegenwart der Beschuldigten zu erheben, kehrte aber schließlich doch zu der ursprünglichen Verhandlungsform zurück. Die meisten Domherren gingen frei aus; einem wurde untersagt, seine Hunde mit in die Kirche zu bringen, ein andrer, Wilde, wurde unter Strafandrohung vor weiterem Schenkenbesuch gewarnt. Seit Beginn der Reformation, entschuldigte dieser sich, habe er sich seines Lasters gänzlich enthalten (März 11.).

Über ein halbes Jahr ließ das Kapitel seinem Bischof Zeit sich zu bessern — Johann Turzo blieb der alte. Am 9. Juli 1512 stellten die Domherren fest —, erst durch einen Ausschuß, dann einstimmig durch gesonderte Umfrage — „daß der Bischof sich offenbar in keinem Punkte gebessert habe". Sie beschlossen daher, auf der Synode von Łęczyz bei dem Erzbischof von Gnesen über ihren unwürdigen Bischof Klage zu führen. Dieser selbst erfuhr davon nichts (August 3.).

Der Schritt, den die Domherren hiermit taten, war um so ungewöhnlicher, als bei anderer Gelegenheit gerade sie sich über das längst gelockerte Metropolitanverhältnis zu Gnesen hinwegsetzten.[1]) Der Ernst ihres Reformationsversuches ist gerade

[1]) Acta capituli 1517 März 19., April 1., Mai 7.: Das Kapitel weigert sich, auf die durch den Gnesener Erzbischof ausgeschriebene Provinzialsynode eigne Vertreter zu schicken; der Bischof rät entschieden zu.

hieran deutlich zu sehen. Der Erzbischof gab den Gesandten des Kapitels „eine gute und lange Audienz“ und versprach die Beschwerden zu untersuchen (Aug. 19.). Doch erst nach Monaten traf Nachricht aus Gnesen ein, und diese lautete, der Erzbischof werde selber nach Breslau kommen oder Gelehrte senden, die den Zwiespalt des Kapitels und seines Bischofs untersuchen und beilegen sollten (Nov. 3.). Noch ein Vierteljahr ging hin, ehe der erzbischöfliche Beichtvater, der Minoritenbruder Antonius, dem Domkapitel als Bevollmächtigter des Metropoliten angekündigt wurde (1513 Febr. 4.). Um selber ohne Tadel vor ihm bestehen zu können, nahmen die Domherren sofort nach Empfang der Nachricht die Reformation ihrer selbst wieder auf: Petrus Jon mußte abtreten und wurde, wieder hereingerufen, von seinen Kapitelbrüdern aufgefordert, „ein verdächtiges Weib, Namens Margarete, das er in seinem Hause unterhalte, nebst ihrem Kinde innerhalb eines Monats aus seinem Hause zu entfernen und gänzlich auszuschließen“. Auch des Konkubinariers Colo erinnerte man sich jetzt wieder und fand, daß er der Reformation und der Verwarnung noch nicht entsprochen hätte; es wurde beschlossen, ihn dringend aufzufordern, binnen vierzehn Tagen seine Helene wahrhaft und wirklich zu entfernen und weder sie noch eine andre an ihrer Stelle wieder anzunehmen: sonst habe er die in der Kapitelsatzung »De honestate domorum et familie« angedrohten Strafen zu gewärtigen. Apicius Colo versprach seine Beischläferin zu entfernen (Febr. 11.). Die vierzehntägige Frist war halb verstrichen, als er sein Versprechen bereute und das Kapitel bat, ihm Helenen noch auf einige Zeit aus Gesundheitsrücksichten zu lassen; das dreiste Gesuch wurde einstimmig abgelehnt (Febr. 18.). Nach Ablauf der vierzehn Tage wurde Colo in der Sitzung gefragt, ob er Helenen jetzt entfernt hätte. Er konnte die Frage noch immer nicht bejahen, versprach aber, seiner Beischläferin eine Wohnung in der Stadt zu besorgen und sich der Reformation zu fügen. Darauf trat er ab. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, Colo nehme es mit seiner Besserung nicht ernst, und beschloß, ihm „nunmehr

summarisch seine mannigfachen Schandtaten zurückzurufen, derentwegen das Kapitel und die Breslauer Domkirche viel Schmach und Einbuße erlitten" und ihn hiermit zum letzten Male zur Entfernung Helenens bis spätestens morgen dringend aufzufordern (Febr. 25.). Colo dachte nicht daran, sich von seiner Freundin zu trennen; als er merkte, daß seine Kapitelbrüder mit der Reformation Ernst machten, nahm er seine Zuflucht zu keinem geringeren als zu dem Bischof und fand bei diesem wirklich verständnißvollen Rückhalt.

In der Sitzung vom 4. März 1513 kam die Erbitterung der Reformpartei über den unwürdigen Kanzler des Kapitels noch einmal zu heftigem Ausdruck: seit den dreiundzwanzig Jahren, die Colo am Breslauer Dom wirke, habe er bis jetzt mit verdächtigen Frauenzimmern in öffentlicher Schande gelebt und besonderes Ärgernis durch seine Helene erregt, mit der er jahrelang zusammengewohnt und in Bädern schamlos verkehrt habe, Laien und Kleriker durch sein Beispiel verführend, den übrigen Geistlichen der Diözese zu Schimpf und Schaden! Als Colo darauf durch den Vorsitzenden gefragt wurde, ob er Helenen wirklich entfernt und auch nicht wieder angenommen habe, erwiderte der Kanzler, es sei öffentlich bekannt, daß er sie aus seinem Hause entlassen und damit dem »statutum de honestate« entsprochen habe; er gebe zu, daß er sie nicht besuchen dürfe, könne es aber nicht für satzungswidrig halten, daß er ihr ihn zu besuchen erlaube.[1]) Zugleich erbot er sich, in diesem Punkte die Entscheidung und Erklärung des ehrwürdigsten Herrn Bischofs anzunehmen, dessen Amt es sei, in zweifelhaften Fällen die Satzungen des Kapitels auszulegen. Nach langer Beratung beschloß die Versammlung, ihrem Mitgliede diesen Rechtsweg nicht abzuschneiden und Bischof Johann durch den Kanzler zu befragen: „ob durch die bloße Ausweisung Helenens den Satzungen Genüge geschehen und Colo berechtigt wäre,

[1]) »De accessu autem ipsius Helene, quam ipsam accedere minus deberet, non crederet esse contra decretum et statutum praedictos, quod eam se accedere permitteret.« Acta capituli 1513 März 4.

Helenen, so oft er wollte, bei sich einzulassen". Der findige Kanzler gewann sofort einen dankbaren Schüler in jenem Petrus Jon (S. 157), der noch immer mit Margareten und deren Kinde zusammenlebte. Die Aufforderung des Kapitels, beide zu entlassen, beantwortete auch er jetzt im Sinne Colos: er sei bereit, seiner Konkubine eine andere Wohnung zu besorgen, behalte sich aber vor, ihre Besuche zu empfangen. Natürlich mußte auch ihm das Kapitel erlauben, die bischöfliche Auslegung des fraglichen Statutes abzuwarten (März 11.).

Jetzt kein Johann Turzo auf dem Stuhle von Breslau, sondern ein Nicolaus Cusanus oder ein andrer Bischof, der über Ehre und Pflicht seines Berufes wachte — und Apicius Colo hätte seine Frechheit büßen müssen! Die Satzung, auf die er sich stützte, enthielt allerdings kein buchstäbliches Verbot, weiblichen Besuch zu empfangen; ihr Sinn aber war so über jeden Zweifel erhaben, daß nur die nackteste Unverschämtheit eine Auslegung fordern konnte.[1]) Auch hätte ja ein bloßer Hinweis auf das Gebot der priesterlichen Keuschheit jede Klügelei entwaffnet. Nichts dergleichen tat Bischof Johann. Die Sophismen Colos und Jons durch seine Autorität offen zu stützen wagte er allerdings nicht. Hatte er doch noch vor wenigen Jahren, auf der Diözesansynode von 1509, das »Decretum de concubinariis« des Basler Konzils verlesen lassen — ein Dekret übrigens, das sich nicht mit Entlassung der Konkubinen begnügte, sondern ausdrücklich „offenbare

---

[1]) Statuta, consuetudines, ordinaciones etc., Diözes.-Arch. III a 1: De honestate domorum et familie: »Item nullus prelatorum sive canonicorum familias aut cocas seu personas suspectas in domo sua confoveat, et si prelatus aut canonicus per capitulum monitus eam vel eas infra unius mensis spacium non dimiserit, talis termino elapso ipso facto, si particeps est, a quotidianis distribucionibus censeatur suspensus tandiu quousque capitulum cum eodem duxerit dispensandum; et ne presens constitutio ludibrio sit, adicimus, quod, si prima dismissa eandem vel aliam publice suspectam assumserit, extunc talem post biduum duplicatam poenam incurrisse declaramus.«

Besserung des Wandels" forderte.[1]) Mittelbar aber kam er den beiden Konkubinariern damit zu Hilfe, daß er sich weigerte, die erbetene Auslegung des Statutes zu geben (April 8.). Die Neutralität des Bischofs kam Colo und Jon zugute und schwächte die Autorität der reformierenden Domherren. Das Kapitel wagte nicht, über die beiden Konkubinarier die statutarisch festgesetzte Entziehung der Tagesgelder zu verhängen; die »reformatio morum« durch Johann Turzos schuldbewußte Zweideutigkeit zum Gespött gemacht, wurde nicht fortgesetzt, und der so hoffnungsvoll und energisch begonnene Versuch verlief kläglich im Sande. Denn auch aus der Vermittlung des Erzbischofs von Gnesen scheint nichts geworden zu sein; der Gedanke liegt sehr nahe, daß auch hier Bischof Johann, der ja vor andern die Einmischung der kirchlichen Oberen zu fürchten hatte, hinter dem Rücken seines Kapitels hemmend eingriff.

Apicius Colo aber spielte den Domherren mit seinen diplomatischen Fähigkeiten noch weiter mit. Vor Jahren hatte er versprochen, zu Gunsten eines Predigtstuhles im Breslauer Dom eine Stiftung zu machen. Jetzt daran erinnert, erklärte er sich zwar bereit, sein Versprechen einzulösen und schickte sich auch an, die Stiftung zu vollziehen; allein es scheint, daß Colo unter Ausnutzung rechtlicher Schwierigkeiten, die sich aus der Sache selbst ergaben, schließlich das Kapitel wieder zum Besten hatte.[2])

Erst nach Jahren, im Verlaufe längerer Vermögensstreitigkeiten, ereilte den Kanzler des Domkapitels endlich sein längst verdientes Schicksal: die Entziehung der Tagesgelder. Neben anderm war die entscheidene Veranlassung eine Gewalttat Colos: einige Domherren, die im Auftrage des Kapitels die Martinskapelle zum Zwecke der Inventarisierung betreten wollten, wurden von Colo, als dem Verwalter der Kapelle, mit Hilfe Bewaffneter zurückgewiesen.[3]) Der Vorfall rief die Erinnerung

[1]) Montbach, Statuta synod. dioec., 110.
[2]) Acta capituli 1513 Mai 27. 28., Juni 1. 4. 17.
[3]) Ebenda 1515 Okt. 12. 19., Nov. 9. 10.

an die alten Händel und an Gerüchte eines verbrecherischen Vorlebens wach, einige erklärten, sie könnten mit Colo nicht länger im Domkapitel mit gutem Gewissen zusammensitzen, andere wiesen mit Recht darauf hin, daß das Kapitel seinen eignen Ruf gefährde, wenn es die Schandtaten dieses Mannes, den es so lange als Mitglied geduldet, jetzt ans Licht bringe; auch Helenens, die noch immer mit Colo zusammenlebte, dachte man wieder: „nicht geringe Schande sei darum über das Kapitel und die andern Bewohner dieser Insel gekommen; dem ganzen Klerus sei das Gebahren des Apicius ein Schimpf und Vorwurf, vielen ein verderbliches Beispiel.“ Noch einmal faßte man den unfruchtbaren Beschluß, Colo solle aufgefordert werden, Helenen binnen drei Tagen zu entfernen und dann nicht wieder zuzulassen.[1])

Da war es wieder Bischof Johann, der zu Gunsten dieses vom ganzen Domkapitel verfehmten Mannes eingriff: zunächst absolvierte er seinen Schützling, falls dieser wegen seiner Gewalttat von neulich in Bann gefallen wäre, und als das Kapitel nach langen, umständlichen Beratungen dem Bischof endlich eine Klagschrift gegen Colo überreichte, da empfahl Johann Turzo den Domherren, mit Colo „aus Rücksicht auf dessen zunehmende Altersschwäche“ in Frieden zu leben.[2]) Daß der Bischof gerade damals mit den Domherren wieder in Vermögensstreitigkeiten lag, mag seine Haltung mitbestimmt haben.

Über ein Jahr lang blieb Apicius Colo jetzt dem Domkapitel fern. Erst als es mit ihm wirklich zu Ende ging, suchte der alte Sünder, wieder unter Vermittlung seines gnädigen Bischofs, die Domherren zu versöhnen. Er stiftete für den Domschatz eine Reihe kostbarer Ornate und Kirchengeräte, „frommen und freigebigen Sinnes, nicht aber als Schuldner des Tomes oder Kapitels“; und wie zum Hohne fügte der hinfäl' ge Alte das Versprechen hinzu, jetzt auch „sein Weiblein“

[1]) Acta capituli 1515 Nov. 20., 1516 Jan. 5. Zu Colos Vorleben vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, 348, 360.

[2]) Acta capit. 1516 Jan. 9. 18. 23., März 14. 18., April 4. 11. 12., Mai 30.

(suam mulierculam), das er bis dahin um seiner Gesundheit willen gebraucht, aus seinem Hause zu entfernen. Kurz darauf legte er sich auf sein letztes Krankenlager und, von den Domherren brüderlich ermahnt, nun an seiner Seelen Heil zu denken, verschied Apicius Colo, um im Dom zu Breslau eine ehrenvolle, noch heute wohl erhaltene Grabstätte zu finden. Er starb in dem Jahre, in dem Luthers Reformation anhob.[1])

Es steht dem bischöflichen Gönner dieses Mannes schlecht, selber in die reformatio morum seiner Domherren anregend einzugreifen. In einem einzigen Fall hat Johann Turzo dies getan. Er rügte bei dem Kapitel, daß der Domherr Wilde (S. 156) seit vier Jahren weder gebeichtet noch das Sakrament des Abendmahls genossen habe. Das Kapitel gab der Anregung des Bischofs sofort statt, schloß den Schuldigen zur Strafe von seinen Sitzungen aus, untersagte ihm das Betreten des Domes und legte ihm die Pflicht der „kanonischen Reinigung" auf. „Wegen der Schwere des Vergehens" beschloß man, Wilde mit Zustimmung des Bischofs auf ein Jahr vom Dom auszuschließen. Obwohl Johann Turzo jetzt für den Reumütigen wiederholt Fürsprache einlegte, entzog ihm das Kapitel dennoch auf einige Monate seine Tagesgelder. Erst als Wilde nach Ablauf der Straffrist „auf Knien und unter Tränen" den Bischof um Verzeihung und das Kapitel „mit größter Demut immer von neuem" um seine Wiederaufnahme gebeten hatte, wurde er endlich, nach scharfer Vermahnung wegen seines ungeordneten Lebens in den Schenken der Stadt, wieder zu Gnaden angenommen; doch zunächst mußte er sich auf den untersten Platz des Kapitels setzen, um erst später, für den Fall dauernder Besserung, in seinen früheren Rang wieder aufzurücken.[2])

Der Fall ist lehrreich, verglichen mit dem des Apicius Colo: das Kapitel zeigt durch die Demütigung Wildes, daß es wohl

[1]) Acta capituli 1516 Nov. 18. 20. 28., Dez. 19., 1517 Febr. 14. 15. Er starb am 14. Febr. 1517; sein Grabstein mit ganzer Figur in Relief am Ostende des nördlichen Seitenschiffs des Breslauer Domes.

[2]) Acta capituli 1516 April 11. 25., Mai 16. 23. 30., Juni 5., Nov. 18. 28.

Zucht halten kann, sobald es mit dem Bischof zusammenarbeitet. Der ganze Kampf um die reformatio morum aber bietet ein fesselndes und für die katholische Kirche vor Luthers Zeit nicht unrühmliches Bild: in klarer Erkenntnis der schweren sittlichen Schäden, unter denen die Kirche leidet, versuchen Geistliche in leitender Stellung eine Reform nicht irgendwelcher äußeren Gebräuche und Ordnungen, sondern eine Reform des sittlichen Wandels anzubahnen, an sich selber und an andern, an Haupt und Gliedern ihrer Diözesankirche. Sie versuchen es nicht nach der herkömmlichen Schablonenart der Synodalstatuten, sondern in ganz persönlicher Weise, von Fall zu Fall fortschreitend, jeden einzelnen besonders untersuchend und richtend. Nicht diese Männer trifft die Schuld des endlichen Mißlingens ihrer ehrlichen Arbeit, sondern den, der ihr Führer hätte sein sollen, der aber durch seine ungeistliche Lebensführung von vornherein in einen verhängnisvollen Gegensatz zu den Männern der Reform tritt und in der Erhaltung des Bestehenden seinen eigenen Vorteil sieht. Gewiß: Johann Turzo von Breslau zählt zu den Förderern der lutherischen Reformation, aber nicht in dem Sinne, wie es die Wittenberger in gutmütiger Leichtgläubigkeit hofften: als „evangelischer Bischof", sondern so wie Papst Leo X. und seine Vorgänger den deutschen Reformatoren vorarbeiteten: als verweltlichter Kirchenfürst, der seinen Stand und Beruf in Mißachtung bringen half und so, ohne Ahnung der drohenden Gefahr, den zahllosen Gegnern der Kirche selbst die Waffen zur Bekämpfung Roms in die Hand gab.

Und noch eins lehrt die innere Geschichte des Breslauer Domkapitels im letzten Jahrzehnt der ungeteilten Kirche. Es liegt in der Natur der Sache, daß Laster und Verbrechen deutlichere und dauerhaftere Spuren hinterlassen, als Pflichttreue und Lauterkeit: Sittengeschichten neigen dazu, Geschichten von Unsitten zu werden. Und wie völlig auch der sittliche Tiefstand der römischen Kirche im späten Mittelalter außer Zweifel steht (der Mund ihrer eigenen Diener bezeugt es laut) — von einer allgemeinen Entsittlichung des geistlichen Standes

reden, heißt einen Teil, einen allerdings großen Teil, für das Ganze nehmen. Hätten im Breslauer Domkapitel die besseren Elemente nicht eine entschiedene Mehrheit gehabt, so wäre es nie zu dem Kampf um die Sittenreform gekommen. Gestalten wie Apicius Colo, die den Zeitgenossen wie dem nachlebenden Forscher zunächst ins Auge fallen, dürfen gewiß nicht — das zeigen die voraufgehenden Blätter — als Typen, sondern nur als ärgerliche Auswüchse der vorreformatorischen Geistlichkeit betrachtet werden

In dieses Domkapitel, das an einer Reformation schon arbeitete, ehe Luther das Ohr des deutschen Volkes hatte, drang der Geist der Wittenberger Reformation ein, sobald er sich in Breslau frei regen durfte.[1]) Wie sehr die neue Bewegung als das empfunden wurde, was sie in ihren Anfängen wirklich war, ein Kampf um rein sittliche, seelische Güter, das beweist, wenn es eines Zeugnisses noch bedürfte, die Hinneigung der nach einer Reform der Sitten verlangenden Breslauer Domherren zu der Reformation Martin Luthers. Der Reformator Breslaus, Johann Heß, hatte Domherren unter den Hörern seiner Predigt.[2]) Dominikus Schleupner, einst Wittenberger Student, der Überbringer jener Briefe Luthers und Melanchthons an Bischof Johann Turzo (S. 148), verließ das Domkapitel schon 1522 und wurde Nürnbergs erster lutherischer und verheirateter Prediger.[3]) Der gelehrte Krautwald (S. 153) predigte 1524 lutherisch am Dom zu Liegnitz und schloß sich später der wiedertäuferischen Richtung Schwenkfelds an.[4]) Matthäus Lamprecht blieb zwar der alten Kirche treu, neigte der neuen aber zu als „ein rechter Nicodemus und heimlicher Freund des Evangelii".[5])

[1]) Herr Professor G. Bauch hatte die Güte, mich auf diese bemerkenswerte Tatsache aufmerksam zu machen.

[2]) Köstlin i. d. Zeitschr. VI, 237.

[3]) G. Bauch, Deutsche Scholaren in Krakau i. d. Zeit der Renaissance (Breslau 1901), Nr. 32 S. 55 (auch im 78. Jahresbericht der Schles. Gesellschaft f. vaterl. Cultur, III. Abt., Sect. a).

[4]) P. Scholz i. d. Zeitschr. XII, 374. G. Bauch, Caspar Ursinus Velius, 10.

[5]) N. Pol, Jahrbücher d. St. Breslau III, 157. — Die Belege für das Eindringen lutherischer Ideen in das Breslauer Domkapitel

Noch eines andern Breslauer Domherrn sei hier gedacht, eines Mannes, der es später unter Ferdinand I. zu weltlichen Ehren und Würden brachte, der aber schon in jungen Jahren, ehe er von Luther gehört hatte und ehe er in das Domkapitel eingetreten war, sich offen zu einer Lebensanschauung bekannte, die mit der eines Priesters der römischen Kirche auch nicht das mindeste mehr gemein hatte. Am 9. Oktober 1509 stellte Heinrich Ribsch, mit dem Humanistennamen Philocalus, zur öffentlichen Erörterung an der Universität Leipzig die Frage: „Soll der Mensch heiraten?“ [1])

„Uns lockt heute eine öffentliche Behandlung dieser Frage ein leichtes Lächeln hervor, aber wir dürfen nicht vergessen, daß sie damals einen andern Hintergrund hatte; denn das Lob der Ehe, des ehelichen Lebens und der ehelichen Liebe, hat tonangebend für die Neuzeit erst Luther gesungen.“ [2]) Für das Mittelalter war es keine Frage, sondern feststehende Wahrheit, daß das eheloſe Leben sittlich höher stände als das eheliche, und bei der Trennung der Geister im 16. Jahrhundert fiel von allen in den Streit gezogenen praktischen Lebensfragen keine auch nur annähernd so schwer ins Gewicht wie die Frage der Priesterehe und die Wertschätzung des ehelichen Lebens überhaupt. Erschüttert war die alte Lehre schon vor der Reformation, und sogar die Kinder von Priestern waren wenigstens nicht mehr allgemein der öffentlichen Mißachtung preisgegeben. Schon ehe Luther seine Lanze für die „Pfaffenkinder“ brach [3]), erklärte der Breslauer Rat, um sein Urteil angegangen, daß Männer, die Pfaffentöchter zum Weibe nähmen, „hiemite ire ere nicht furbrochen haben“. [4])

---

wären vermutlich noch zu vermehren, wenn die Acta capituli nicht von 1520 bis 1534 verloren wären.

[1]) Disceptatio An uxor sit ducenda in publica disputatione Lipsensi enarrata a magistro Henrico Ribsch philocalo Budingio. Am Ende: Liptzick Septimo Idus Octobris Anno 1509. Drei Bogen zu sechs Blatt, 36 Seiten. Königl. Bibliothek in Berlin.

[2]) G. Bauch i. d. Zeitschr. XXVI, 239. Dazu XXXI, 162 ff.

[3]) An den christlichen Adel deutscher Nation: Zum vierzehnten.

[4]) Stadt-Arch. Hs. F 5, 1, fol. P 9a: Schiedsspruch v. 24. März 1508.

Besonderen Reiz gewinnt da eine Schrift über die Ehe, deren Verfasser in ein Kapitel aufgenommen wurde[1]), das so hoch stand und über die Zulassung neuer Mitglieder so streng dachte wie das Domkapitel zu St. Johann in Breslau. Denn daß Heinrich Ribisch bei der Bewerbung um Kanonikat und Pfründe seine, ihn als gewandten Litteraten empfehlende, akademische Druckschrift den humanistischen Domherren sollte vorenthalten haben, ist eine so unwahrscheinliche Annahme, daß sie rund abgelehnt werden kann.

Zuerst wird in der Schrift des künftigen Domherrn alles vorgebracht, was gegen die Ehe spricht. Schon da fällt es auf, daß alle möglichen Gründe ins Feld geführt werden, nur nicht der, aus dem man ein Jahrtausend lang Klöster gegründet und ein halbes Jahrtausend lang den Zölibat der Priester gefordert hatte: nicht ein geistlicher, sondern lauter weltliche, lauter praktische Gründe. Die in der Ehe drohende Vernachlässigung der Studien, die unvermeidliche Einschränkung der persönlichen Freiheit, ein ganzes Heer weiblicher Charakterfehler und sogar hygienische Gründe werden zum Preise der Keuschheit aufgeboten.

Doch in ganz anderen Tönen, mit lyrischem Schwunge, wird dann das Lob des Ehelebens gesungen[2]): „Was ist süßer, was lieblicher als eine Gattin haben, mit der du über alles reden darfst wie mit dir selbst, die dich erquickt, wenn du von Sorge, Arbeit und Studium erschöpft bist, die dich, wenn du froh bist, noch froher macht durch ihren Anblick? . . . Reiche Freude wird dem Weisen, der, durch öffentliches oder privates Wirken ermüdet, heimkommt, von der schönen und heiteren Gattin mit Kuß oder Umarmung empfangen und beim Mahle durch ihr süßes Geplauder erfrischt wird . . . diese Freude tötet alle Sorgen, Mühen und Leiden und beschwichtigt alle Stürme der Seele; und mag der Weise auch viele andere, geistige, Freuden in der Wissenschaft finden, so soll er sich doch dieser natür-

[1]) Diözes.-Arch. Acta capituli 1516 Juli 31.

[2]) Die Zitate aus Ribisch sind treu übersetzt, aber nicht genau in der Reihenfolge der nicht streng komponierten Disceptatio angeführt.

lichsten und holdesten nicht berauben . . . Drei Dingen im Leben pflegt der Mensch am eifrigsten nachzujagen: Vorteil, Genuß, Ehre; und wenn die Ehe diese drei in Fülle bietet, welcher weise Mann wird dann noch zögern, eine Gattin heimzuführen?" In höchster Steigerung heißt es einmal kurz: „So viel Freude birgt die Ehe in sich, daß es ein größeres Glück in diesem hinfälligen Leben nicht gibt."

Von der theologischen Anschauung des Mittelalters, die in der Jungfräulichkeit einen engelgleichen Zustand der Reinheit sah, lebt so wenig in dem Verfasser, daß er einfach folgert: „Die Natur hat in Mann und Weib den Trieb zur Vereinigung gelegt, um der Zeugung und um der Pflege der Gezeugten willen. Da die Jungfräulichkeit das unterdrückt, ist sie Unfruchtbarkeit und nicht weniger gegen die Natur als Zerstörung und Tod; darum hielten auch die Hebräer unfruchtbare Frauen vom Tempel Gottes fern."

Ribsch widersteht der Versuchung nicht, seinen Gegenstand zuweilen pikant zu würzen[1]); doch der Kern seiner Anschauungen ist eine solide bürgerliche Moral. Luther hätte vieles ebenso sagen können und hat manches ähnlich, nur theologischer, ausgesprochen. Entschieden hält Ribsch daran fest: „Die einzig berechtigte Vereinigung geschieht in der legitimen Ehe, außerhalb deren Grenzen kein Liebesgenuß gutzuheißen ist", und mit Wärme weist er den Einwand zurück, die außereheliche Liebe könne einen Ersatz für die eheliche bieten: „Die Liebe zur Gattin, und die Freude an ihr ist nicht von ferne mit der Lust an Dirnen zu vergleichen; denn Gattin ist ein Ehrenname, kein Wort für Sinnenlust (uxor nomen dignitatis, non voluptatis est). Die Dirne liebt nicht den Mann, sondern das Geld; die Gattin aber liebt und behütet dein Leben und deine Ehre . . . Ein kluger Sohn ist des Vaters Auge, ein wackerer Sohn ist des greisen Vaters Stab, und wenn der kranke Vater oder Großvater am Lebensende seine Söhne und

[1]) Statt mehrer nur das eine Beispiel: »Nullum animal, nullum spectaculum pulcrius est puella formosa et praesertim nuda!«

Enkel um sich stehen und ihn trösten sieht, so meint er nicht zu sterben: denn er sieht sich durch seinen Nachwuchs gleichsam unsterblich."

Schließlich greift Ribsch die große Frage der Priesterehe an, und nach allem Voraufgegangenen kann seine bejahende Antwort nicht mehr überraschen: „Wenige werden ohne Fehl des Fleisches erfunden . . . Wer sich nicht zwingen kann, keusch zu leben, wird recht und vernünftig tun, wenn er heiratet . . . ja noch mehr! Die Kirche könnte beschließen, daß die zu heiligem Amt bestellten Geistlichen eine Ehe schließen dürfen, . . . damit sie sich von dem unreinsten und unzüchtigsten Konkubinat mit Abscheu wenden. Denn jene wollen der Liebesgöttin und der Jungfrau, Gott und der Dirne, zu Gefallen sein: dieselben Lippen, mit denen sie heute das Blut des Menschenerlösers kosten, reichen sie bald darauf der zuchtlosen Dirne zu geilem Kuß!"

„Ein wichtiger Schritt und Anstoß geschieht zur Besserung des Lebens der Laien, wenn erst das Leben der Geistlichen gebessert wird."

Der Schlußsatz des ausführenden Teiles lautet: „Ohne Gattin wie ein Tier hinleben darf also kein weiser Mann." Und die beigefügte knappe syllogistische Zusammenfassung gipfelt in der letzten Folgerung: „Ein Leben ohne Ehe wird mit Recht ein halbes genannt, da es erst durch die Vereinigung von Mann und Weib fertig und vollkommen wird."

Es ist kein geringes Zeichen für den Wandel der Zeit, daß ein Domherr der alten Kirche zu Beginn des 16. Jahrhunderts so modern über Liebe und Ehe denken durfte. Denn „nicht theologischer Zank oder priesterliche Herrschsucht oder nationale Gegensätze haben allein die Spaltung der Kirche herbeigeführt — sie waren an ihr beteiligt und konservieren sie heute noch —, sondern die verschiedene Beantwortung der Lebensfrage nach dem Ideal des Lebens hat getrennt und der Trennung Dauer gegeben. Es ist in den Verhältnissen ganzer Gruppen nicht anders wie in denen der einzelnen. Nicht theoretische Meinungen, sondern Gesinnungen und Willensrichtungen

scheiden und vereinen."[1]) Und so hat wie mancher andre auch Heinrich Ribsch den Schritt getan, den die in seinem Büchlein ausgesprochenen Anschauungen ihm nahelegten: die evangelische Pfarrkirche zu St. Elisabeth birgt das Grabdenkmal des einstigen Domherrn und seiner Gattin.

Das Bild der römischen Kirche in Schlesien am Ausgang des Mittelalters trägt im wesentlichen die Züge der allgemeinen Entwicklung. Viel, sehr viel, an der Kirche und ihren Priestern, an Bräuchen und Personen, ist verdorben und faul. Doch nicht nur im gegnerischen Lager der Weltlichen, sondern auch unter den Dienern der Kirche selbst, gibt es noch Männer genug mit unbefangen kritischem Blick für die sittlichen Gebrechen ihres eignen Standes. Nur entspricht dem ehrlichen Willen, bessernde Hand anzulegen, nicht die Kraft, von innen heraus ohne Zerbrechen der alten Form Wandel zu schaffen. Daher wird Luthers Tat schon früh in ihrem sittlichen Wert erkannt und gewürdigt.

Die Gegnerschaft der beiden Stände, des geistlichen und des weltlichen, hat sich in Schlesien aus lokalpolitischen Ursachen heraus noch schärfer entwickelt, als es in der Natur dieses Gegensatzes allein begründet ist. Das hat die Wirkung des Kampfrufes verstärkt, der von Wittenberg — anfangs nur zögernd, dann immer lauter und entschiedener — gegen die römische Kirche ausgegangen ist. Daß aber dieser Kampf, den der weltfremde Luther angeführt hat, trotz seiner schnellen Verquickung mit weltlichen Absichten, in seinem tiefsten Wesen nicht wirtschaftlicher, nicht politischer, nicht sozialer, sondern sittlicher Art gewesen ist, das zeigt unverkennbar für jeden, der erkennen will, die Vorgeschichte auch der schlesischen Reformation: unaufhörliche Reibungen, ja blutige Zusammenstöße und offene

[1]) Ad. Harnack, Das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte (5. Aufl. Gießen 1901), 5.

Kriegsdrohungen zwischen staatlicher und kirchlicher Obrigkeit — das alles genügt nicht, um die durch Geschlechter vererbte Erbitterung zu entladen, die Gewitterwolken der Jahre 1503 und 1504 gehen vorüber, und erst die aus Gewissenskämpfen geborenen Worte Luthers bringen endlich den lange drohenden, aber immer wieder verhüteten Bruch.

Register.

(Die kleinen Ziffern bedeuten die Anmerkungen.)

Aachen, Wallfahrt nach, 38.
Ablaß, 38. 48. 53. **55—61**. Ertrag des Ablasses, 10. 53. 60. Mißbrauch, 58 f. 88. Einschränkung, 151.
Absenz der Geistlichen, 75—80.
Adel, 17 f. 104. 127.
Agnes-Tag, 39 f.
Alexander de Neronibus, Legat, 54.
Albrecht, Markgr. v. Brandenb., 73.
—, Herzog von Münsterberg, 146[1].
Almosen, 37. 50 f. 57.
Altardienst, 30. 79; s. Altaristen.
Altaristen, **33 f.** 78. 89.
Altarstiftungen, 33. 43. 44 f.
Angelus, Legat, 115.
Anna, hl., 39—44. 53.
—, Kgin. v. Böhm. u. Ung., 133.
—, Herzogin von Brieg, 42.
Archidiakonus, 74. 80 f.
Armenpflege, 50 f. 55.
Atze Sigm., Dompr. in Liegnitz, 69[4].
Augustiner-Chorherren, 28. 59. 71. 119[3].
Augustiner-Eremiten, 87. 151.
Ausreiter, städtische, 16 f.
Bäder, gestiftet, 52.
Balbus Hieronymus, Domherr von Veszprém, 122.
Bann, kirchlicher, 34. 48[3]. 54. **61** bis **70**. 72. 79. 84[1]. 88. 115[4]. 118. 128. 144. 161. Bann gegen Schuldner, 62—70. 85. 128. 131 f. 134.
Barbara, hl., 42.
Begräbnis-Gebühren, 35.
Begräbnis, Entziehung des kirchlichen, 63. 67.
—, vollzogen durch Mönche, 88.
Beichte, 63. 67.
Beichthören durch Mönche, 87. 88.
—, unbefugtes, 89.
Beichtvater, Wahl des, 56.
Beichtversäumnis, 162.
Beschwerden deutscher Nation, 22[1]. 39[3]. 45[3]. 61. 62[4]. 66[1]. 71. 77. 83. 91. 116.
Bettelmönche, 25 ff. 45. 55. 87 f. 123.
Bier als Volksgetränk, 11. Klostergetränk, 29. Gefangenkost, 21.
Bierausschank durch Geistliche, 24. 114 f.
Bierzoll, 116.
Bischofswahl, 1. 2. 91—96. 126. 130.
Blanckenfeldt Johann, Breslauer Kanoniker, 72[2].
Bolath Martin, Arzt, 14[2].
Boleslaus, Herzog v. Glogau, 89.

Bonifaz VIII., Papst, 87.
— IX., Papst, 56. 87.
Borek (Borg) Stanislaus, Kanoniker zu Krakau u. Breslau, 6. 98. 156.
Brandenburg, Bisch. v., Hieron., 145.
—, Markgraf von, Albrecht, 73. Georg, 146[2].
Branntwein, 11.
Brausewein Johann, Prediger, 85.
Bremer Domkapitel, 104.
Breslau
Bischöfe von Breslau:
Heinrich I., 79.
Jodocus, 4. 115[1].
Johann IV. s. Joh. IV.
— V. s. Joh. V.
Konrad, 4. 22. 34. 63. 127.
Nanker, 77.
Petrus II., 24. 78. 89. 91.
Preczlaw (von Pogarell), 3. 75.
Rudolf, 1. 4. 33. 48. 49. 64. 77. 92. 152.
Thomas II., 63.
Wenceslaus, 21 f. 77[2]. 126 f. 152.
Bistum B. erledigt, 1. 2. 126.
—, Verh. zu Gnesen, 3. 4. 156.
Domkapitel:
Aufnahme von Mitgliedern, 4 bis 6. 32. 73. 76 f. 127.
Charakter des D., 153. 163.
Prälaten, 91.
reformatio morum, 150. 153 bis 163.
Reformation, Stellung zur, 164.
Satzungen des Domkapitels s. Rudolfinische S.
Schenken des D., 23 f. 103. 114 f.
Standesgefühl des D., 104.
Steuerbewilligungsrecht des D., 65. 134 f. 138—143.
Streit mit dem Bischof, 90. 94 bis 103. 119 f.
Streit mit Fürsten, 112 f. 141 f. 145 f.
—, mit der Stadt, 23 f. 60. 106. 108—110. 113—116. 123—129. 147.
Tracht des Domkapitels, 90.
Wahlrecht des Domkapitels s. Bischofswahl.
Würdenträger, einzelne, des Domkapitels, 7. 74 f. 124.
Fürstentum B., 17. 63. 138. 143.
Kirchen, Klöster u. s. w. in B.:
Adalbertkloster, 36. 45. 47[1].
Ägidienstift, 90.
Bernhardinkloster, 25 f. 37. 55.
Dorotheenkloster, 87. 151.
Elisabethkirche, 43. 58. 60. 81. 84. 89. 118.
Jakobskloster, 87. 151.
Johann, Dom zu St., 42. 58. 60. 88. 106. 158. 160. 162.
Dombibliothek, 149.
Dombrücke, 108 f. 125. 139. 147.
Dominsel, 23. 106. 108 bis 110. 113. 123. 142. 146.
Domschatz, 161.
Domtürme, 142.
Katharinenkloster, 52.
Klarenkloster, 27.
Kreuz, Kollegiatstift zum hl., 90. 112. 114. 115.
Lazarushospital, 51[4].
Maria Magdalenenkirche, 43. 58. 60. 85.
Martinskapelle, 160.
Vinzenzkloster, 29. 36. 67. 109 f. 116. 119[2].
Stadt Breslau:
Befestigung, 26. 60. 85. 106 bis 110. 125.
Einwohnerzahl, 36.
Gerichtsbarkeit, 108. 117 f.

Handel, 7 f. 18.
Pfarrer, 24. 84. 85. 95. 114.
Prediger, 81. 85. 118.
Ratserlasse, 11—13. 15.
Sandtor, 123. 134.
Sandvorstadt, 109. 119[2]. 147.
Steuerbezirk, 17.
Steuerpolitik, 106 f. 110 f.
Verhältnis zu Böhmen, 2. 4. 8 f.
— zur Geistlichkeit, 8—10. 23—26. 32. 54 f. 63 f. 84 f. 106—120. 123—138.
Verhältnis zu Polen, 7 f.
— zu Rom, 1 f. 10.
Willküren, 12[1]. 32.
Zoll, 17. 20. 113. 115 f.
Brieg, Herzöge von, 41. 112. 141.
— Stadt, 36. 68.
Brostau, Dorf, 71[3].
Bruderschaften, religiöse, 37. 42. 44. Anm. 46—50. 53. 88. 89. 152.
Bunzlau, 19. 43.
Bunzlauer Bier, 11.
Bürgertum, soziale Lage, 12 f. 17.
Capistrano, Joh. v., 25. 26. 55.
capitula Rudolphi s. Rudolfinische Satzungen.
Caspar, Magister, 122.
Christoph, Abt von Sagan, 71.
—, der schwarze, 17.
Cistercienser, 29. 35. 36[4].
Clemens VI., Papst, 3.
Colo Apicius, Domherr u. Kanzler des Kapitels, 124. 127. 134. 155. 157—162. 164.
Colowrat s. Kolowrat.
Cusanus s. Nikolaus von Kues.
Czarnowanz, Kloster, 35.
Czeppel, Nikolaus, Breslauer Dompropst, 74. 124.
Czieca von Nemytzewsky, Hofmarschall 130.
Czuril Florian, Kanoniker zu Krakau und Breslau, 7. 73 Anm.
De salute animarum, Bulle, 4.
Diözesansynoden s. Synoden.
Distributionen, 75. 76. 79. Vgl. Präsenzgelder.
Disziplin, kirchl., 81. 104 f. 162 f.
Dobirgast Martin, Breslauer Kanoniker, 73[3].
Dominikaner, 27. 36. 36[5]. 47[1]. 88.
Domkapitel, Breslauer, s. Breslau.
—, adlige, 104. 104[3,4]. 127.
Dürer Albrecht, 149.
Ehe, Lob der, 165—168.
Ehebruch, 12[1]. 154.
Eid, bischöflicher, 93. 96. 97.
Eisenreich, Hauptmann d. Fürstentums Breslau, 124.
Ermland, 74[4].
Eschenloer Peter, Breslauer Stadtschreiber und Historiker, 4. 9 f. 54 f. 83.
Exkommunikation s. Bann.
Fastnacht, 39.
Fehdebriefe, 18.
Fehdewesen, 14 f.
Feiertage, 39 f. 82. 152.
Ferdinand I., König von Böhmen, 107[3]. 146[4]. 165.
Feste, kirchliche, 39 f. 57.
Frankenstein, 71[3]. 84.
Franziskaner, 25—27. 87. 88. 157.
Franziskus-Tag, 39.
Franzosenkrankheit, 13 f. 29.
Freiburg in Schl., 43.
Freistadt, 44 Anm.
Freiwaldau, 99.
Friedeberg, 99.
Friedrich I., Herz. v. Liegnitz, 30. 69.
— II., Herzog von Liegnitz, 64. 112[1]. 120. 122[3]. 141.
Friedrich, Herzog v. Teschen, 95 f. 130. 137.

Fronleichnam, 152.
Fugger, 102. 119.
Furenschilt Johann, Breslauer Kanoniker, 73[3].
Fürstengericht, 143.
Gaun Kaspar, Schloßhauptmann, 98 f. 103.
Gebet, 46. 57 f.
Geleitsbriefe, 19 f.
Georg Podiebrad, König von Böhmen, 2. 8. 84. 106. 147.
Georg, Markgr. v. Brandenb., 146[3].
—, Herzog v. Brieg, 41. 112. 141 f.
—, Herzog v. Münsterberg, 146[1].
—, Herzog v. Sachsen, 16 Anm. 19.
Gerichtsbarkeit des Bischofs über das Domkapitel, 90. 92. 95.
Gerichtsbarkeit, geistliche, 108. 116 bis 119. 125. 127 f. 131 f. 143.
Germanisierung Schlesiens, 3—6.
Glatz, 59.
Gleiwitz, 34[1]. 43.
Glogau (Groß-), 11 f. 14. 36[5]. 43. 69[3]. 71. 79. 89. 104[4]. 116[3].
Gnesen, Erzbist., 3 f. 58. 156 f. 160.
Goldberg, 43.
Goldlin Roland, 72[2].
Görlitz, 18 f.
Gratialgüter, 92. 93.
Greffel Leon., Bresl. Kanoniker, 73[2].
Großenhain (Sachsen), 19.
Grottkau, 47[1].
Guhrau, 43.
Halbe Zinse, Steuer der, 107. 110 f. 111[2]. 138 f.
Handelssperre gegen Breslau, 8.
Handwerker auf geistlichem Grund, 113 f. 128. 137.
Haugwitz, Geschlecht der, 17.
— Bernhard v., 15[3].
— Wenzel v., 97.
Haunold Achatius, Hauptmann des Fürstentums Breslau, 65.
Haunold Johann, desgl., 85. 118. 123. 125.
Hedwig, hl., 42. 53.
Heiligenkult, 37. 39—45.
Heinrich, Bisch. v. Bresl., s. Breslau.
— Podiebrad, Graf von Glatz, Herzog von Münsterberg, 59.
Heinrich, Herzog von Sachsen, 19.
Heinrichau, Kloster, 36[4].
Heß Johann, 72[1]. 148. 153. 164.
Heune Gregor, Breslauer Kanoniker, 73[3].
Hieronymus, Bischof von Brandenburg, 145.
Hilfsprediger, 81.
Hirschberg, 43.
Hochzeiten, 12.
Hopfenzoll, 116.
Hospitäler, 51. 60.
Humanisten, 148. 153. 165.
Hurenhaus, 27.
Husaren, 16.
Husiten, 2. 4. 7 f. 10. 29. 36. 60.
Innozenz VIII., Papst, 90.
Interdikt, 48[3]. 62 f. 67 f. 87. 109. 123. 144.
Jagob Matthias v., 72[3].
Jeltsch, 99.
Jodocus, Abt von Sagan, 28.
—, Bischof, s. Breslau.
Johannes IV. Rot, Bischof von Breslau (früher von Lavant)
Kirchenzucht unter Johannes, 31 f. 68. 85.
Nationale Haltung, 5 f.
Tod, 96. 137.
Verhältnis zum Stadtrat, 54.
— zum Domkapitel, 90. 93 bis 96. 150.
Wahl, 93.
Johannes V. Turzo, Bisch. v. Bresl.
Charakter, 96 f. 100. 148 f. 156.
Dombechant, 124.

Kirchenzucht unter Johannes, 23 f. 79. 97. 150. 152—163.
Koadjutor, 94. 96. 122. 130. 133.
Kolowratischer Vertrag, Stellung zum, 135. 137. 141. 144 f.
Kultfragen, Stellung zu, 40. 48. 152.
Kupferhandel J.'s, 119 f.
Reformation, Stellg. zur, 148—152.
Romreise, 99 f. 152.
Schulden Johanns, 99 f. 102.
Steuern unter J., 65. 150.
Verhältnis zum Domkapitel, 93. 96—103. 153—163.
Verhältnis zu den kirchlichen Vasallen, 100 f 102 f.
Wahl, 93 f. 122.
Johannes, Bisch. von Großwardein, 110.
Johannes v. Kempnitz, Domin., 47[1].
Johannesberg, Schloß, 98. 103. 149.
Jon Petrus, 157. 159 f.
Jubeljahr 1500, 53.
Julius II., Papst, 138.
Justizbräuche, 18.
Kamenz, Cistercienserkl. in, 29. 35.
Kanitz, Geschlecht der, 17.
Kanth, 73. 77.
Kapsdorf, 103.
Karl IV., Kaiser, 19.
Karl, Herzog von Münsterberg-Öls, 141. 146[1].
Kasimir, Herzog v. Teschen, Landeshauptmann von Schlesien, 107. 123. 126. 134. 137. 138.
Katharina, hl., 42.
Kauffungen, Geschlecht der, 17.
—, Sigmund v., 19.
Kempnitz, s. Johann v. Kempnitz.
Kerzen bei gottesdienstlichen Handlungen, 35. 47. 63.
Ketzerei, 4. 65. 71[3]. 83. 135.
Keuschheitsgelübde, 21. 25. 159.
Kirmeß, 40. 57.
Kleidung, 12 f. 22. 90.
Klöster, Sittenzustände der, 24—29. Soziale Lage, 35 f.
Klostergeistliche, 86—89.
Kolbe Matthias, Archidiakon des Breslauer Domkapitels, 155.
Kolowratischer Schiedsspruch, 109. 113 f. 137.
Kolowratischer Vertrag, IX. 6. 69 f. 112. 121—147.
Konkordat, Wiener, 73.
Konkubinat der Geistlichen, 22. 154 f. 157—162. 168.
Konrad, Bischof, s. Breslau.
Konzil
Basler, 4. 6 80. 140.
3. Lateran., 75.
5. — , 86. 144.
Kornblume, Raubritter, 18.
Krakauer Kanoniker, 6. 7. 73 Anm.
Krautwald Val., Notar, 153. 164.
Kriebel Nikol., Breslauer Kanoniker, 125.
Krieg Nikol., desgl., 73[2]. 73[4].
Kues s. Nikolaus v. Kues.
Kupferniederlage, Streit um, 119 f.
Kurtisanen, 71 f.
Ladislaus s. Wladislaw.
Lamprecht (=pert) Matthäus, Breslauer Kanoniker, 73[2]. 153. 164.
Landesprivileg, großes schles., 121.
Landfrieden, 14—17. 143. 147.
Landgüter, adlige, 17.
—, geistliche, 9. 92 f. 95[4]. 96. 112. 132.
—, städtische, 8. 17.
Lauban, 30.
Lavant, Bistum, 94.
Lebensideal, mittelalterl., 25. 165. 167. Vgl. Weltanschauung.
Leczycz, Synode v., 156.
Legende, 44.

Leinweber, 137.
Leipzig, 19.
Leo X., Papst, 73. 145. 163.
Leubus, Kloster, 35. 110.
Liegnitz, Herz., 112. 126.
—, Stadt, 15. 43. 68. 81 f. 164.
Löwenberg, 43.
Lübeck, 20[1].
Ludwig II., Kg. v. Böhm. u. Ung., 16. 26. 37. 138. 141. 146. Privilegien L.'s, 12[3]. 107[3].
Luther, 11. 49. 61. 68. 71. 105 f. 112. 132. 151. 164. 165. 167. 169 f.
Lutherischer Wahnsinn, 26.
Luxus, 12.
Mansionare. 30[1]. 79.
Mariä Empfängnis, 39. 41.
Martin, Abt von Sagan, 28.
Matthias Korvinus, König v. Ung., 16. 20. 33. 64. 93. 95. 108. 116[3]. 117. 121. Steuerpolitik 94. 110 f.
Matthias-Tag, 39.
Maximilian, röm. König, 95.
Meißner Hieron., Hauptmann des Fürstentums Breslau, 118.
Melanchthon, Brief von, 148. 164.
Meßbuch, Breslauer, 39[4]. 82[1].
Messe, 34. 37. 47. 58. 69. 75. 78. 87.
Meß-Stiftungen, 34. 43. 45.
Meurer, Erasm., Prediger, 81. 118.
Meyendorn Martin, Breslauer Kanoniker, 73[2].
Minoriten siehe Franziskaner.
Monte, Joh. de, 5.
Münsterberg-Öls, Herzöge von, 126. 141. 146[1].
Münzverhältnisse, 30 f.
Nachlaß geistl. Personen, 33. 93.
Nanker, Bisch. v. Bresl., s. Bresl.
Nassion Joh., Priester, 73 Anm.
Nechern Balth., Domherr zu Bresl. und Glogau, 71 f.
—, Sigfrid, Hauptm. v. Sagan, 72.
Neiße, Fürstentum, 100 f. 142.
—, Stadt, 16. 43. 97. 119 f.
Neuhaus, Schloß, 99.
Neumarkt, Fürstentum, 138. 143.
—, Stadt, 43. 116[3].
Niederlage siehe Stapelrecht.
Nikolaus von Kues, Kardinallegat, 48. 62. 86. 159.
Nürnberg, 164.
Oderregulierung, 109 f.
Oderschiffahrt, 110.
Offizial, 66 f. 91. 92. 117. 119. 155.
Oppeln, Fürstent., 126. 139.
—, Stadt, 43.
Osbrandt v. Reichenbach, Breslauer Kanoniker, 73[2].
Ottmachau, Schloß, 97.
Patronatsrecht, 33. 34.
Paul, Abt von Sagan, 28.
Pensionen siehe Pfründen.
Pest, 35. 54.
Peter-Paul-Tag, 39.
Petrus, Bischof, siehe Breslau.
Petrus, Legat, siehe Reginus.
Pfaffenkinder, 165.
Pfändung, 64. 70. 131. 139.
Pfarrer, 24. 35. 49. 77. 79. 82. 87—89. Pfarrpächter, 35.
Pfründen,
belastet mit Pensionen, 31 f. 32[1].
Dompfründen, 71. 74—77. 127.
Einheimischen vorbehalten, 6. 127.
Ertrag, 30. 75[2].
reserviert, 70—72. 74.
vereinigt, 29 f. 78. 90.
Zulassung, 5—7. 73. 76 f.
Pischkowitz, 43.
Pius II., Papst, 60.
Podiebrad s. Georg von Böhmen.
Pogarell, Preczlaw von, 3. 75.
Polen, Königreich, 3. 7 f. 19. 35.
Polen im Breslauer Domkapitel, 5—7. 73 Anm.

Polnische Bauern in Schlesien, 5.
Polkwitz, Stadt, 43.
Pötzel Laur., Bresl. Kanoniker, 73[3].
Prälaten des Domkapitels, 91. 126.
Prämonstratenser, 36. 67. Vergl. Breslau, Vinzenzkloster.
Präsenzgelder, 75—77. 79. 160. 162.
Predigermönche s. Dominikaner.
Predigt, 81—85. 88.
Priesterehe, 165. 168.
Priestergroschen, 31.
Provinzialsynoden s. Synoden.
Provision, päpstl., 1 f. 6 f. 72[3]. 73 f.
Prozession, 14. 58. 59.
Przemislaw, Herz. v. Troppau, 1[3].
Quartesis, Joh. B. de, 72[3].
Quieliz, Dorf, 72.
Ratibor, Herz. v., 126.
—, Stadt, 43.
Räuberwesen, 14—19. 129. 135 f.
Raubritter, 15—18. 128 f.
Refektionen, 75. 79.
reformatio morum, 150. 154—160. 162 f.
Reginus Petrus, Kardinallegat u. Bresl. Dechant, 74. 109[3]. 137.
Reiberg Georg, Ritter, 18.
Reiswitz, Geschlecht der, 17.
Renaissance, schlesische, 149.
Renten s. Zinse, wiederkäufl.
Repressalien, 18—20.
Reservation, päpstl., 5. 72[3].
Residenzpflicht, 75—79. 81.
Reuchlinisten, 153.
Reusner Franziskus, Breslauer Kanoniker, 73[3].
Ribisch Heinr., dsgl., Bresl. Syndikus, Humanist, 73[3]. 165—169.
Rom, Haß gegen, 10. 61. Prozesse in, 72. 95. Wallfahrt nach, 38. 57.
Romfahrtbüchlein, 57.
Rosenberg in Oberschlesien, Stadt, 44.
Rosenkranz, 46—50.
Rosenkranz-Andacht, 88.
Rosenkranz-Bruderschaft s. Brud.
Rudolf, Legat u. Bischof, s. Breslau.
Rudolfinische Satzungen des Domkapitels, 30. 75. 78[3]. 80. 92 f. 98.
Sabeus Faustus, Nuntius, 151[4].
Sagan, Herzog v., 126.
—, Kloster, 28. 71 f.
—, Stadt, 44. Anm. 54[1].
Sakramente entzogen, 64. 67. S. versäumt, 162,
Salza Jak. v., Breslauer Kanoniker, später Bischof, 73[3].
— Wigand v., Bresl. Kanon, 153.
Salzzoll, 116.
Sander Michael, Dechant, 73[3]. 74.
San Jago de Compostella, Wallfahrt nach, 38.
Sauer Stanislaus, Breslauer Kanoniker, 153.
Sauermann Georg, Propst, 73[3]. 74.
Schenken, geistl., 23 f. 113 f. 116[3].
Scheurl(ein) Christoph, 138[3].
— Johann, Offizial, 153. 155 f.
Schilling Joh., Propst, 6. 73[3]. 74. 78[3].
Schlesien, Herzogtum, passim.
Verh. zu Böhmen, 3 f. 7 f.
— zu Polen, 3—8.
— zu Rom, 2 f. 10.
Schloßhauptleute, kirchliche, 73. 92. 97—99. 102 f.
Scholaren, 37.
Schweidnitz, 43.
Schweidnitzer Bier, 11.
— Mannrecht, 118[4].
Schwenkfeld, Sektierer, 164.
Schwob Adam, Räuber, 15. 133.
Seelbäder, 52.
—geräte, 32.
—sorge, Kampf um die, 86—89.
Segardis, Phil. de, apost. Protonotar, 109[3].

Selbsthilfe, 18—20.
Sigismund, Kaiser, 17. 115.
Sigismund, Herz. v. Troppau und Gr.-Glogau, Landeshauptm. von Schles., spät. Kg. v. Polen, 19. 34. 69. 125 f. 134.
Schleupner Dominikus, Breslauer Kanoniker, später lutherischer Prediger in Nürnberg, 73[3]. 148. 164.
Speier, Synodalbescheide von, 22[3].
Spielsucht, 24. 97. 154 f.
Sprachenverordnung, bischöfl., 5.
Stapelrecht Breslaus, 7 f. 119 f.
statutum de honestate, 157—159[1].
Stein Barthel, Geograph, 14.
— Georg von, kgl. Anwalt, 94.
Steuerbewilligungsrecht des Domkapitels s. Breslau, Domkapitel.
Steuerpflicht der Geistlichkeit, 65 f. 85. 88. 107. 112 f. 132. 134 f. **138—146.**
Stiftung, fromme, 32—34. 43—46. 54. 72. 111.
Stosch, Friedr. v., Ritter, 18.
Straubinger s. Winkler.
Striegau, 43.
Suchten, Christoph v., Bresl. Kanoniker, 72[2]. 73[3]. 78[3].
Synoden
Diözesan-S., 13. 22. 33. 42. 56. 63. 64. 78[3]. 80. 89. 150. 159.
Provinzial-S., 28. 42. 75. 77[4]. 150. 156[1].
Synodalbeschlüsse, allgemeines, 80. 163.
Syphilis, 13 f. 29.
Tänze, 12.
Taufe, 67.
Teschen, Herzöge von, s. Kasimir u. Friedrich.
Testamente, 25. 32 f. 36. 45. 54. 128. 132.
Thomas, Bischof, s. Breslau.
Trebnitz, Kloster, 43.
Troppauer Tag, 40. Herz. v. Tr. s. Przemislaw u. Sigismund.
Trunksucht, 11 f. 28. 154. 156.
Tuchhandel, 61. 116.
Tungen Nikolaus, Breslauer Kanoniker, 5. 72[2].
Türkengefahr, 53. 60.
Turzo s. Johann V.
Ungeld, 100.
Universitätsstudium, dreijähriges, 73. 77.
Unkeuschheit in den Klöstern, 27—29, der Priester, 21—24. 154. 155. 157—162.
Unruhe Hilar., Bresl. Kanon., 73[2].
Üßler Martin, desgl., 73[2].
Vasallen, kirchl., 99—103. 142.
Vermächtnisse zu Gunsten Geistl., 25. 32 f. 36. 45. 54. 132.
Vesper, 75.
Vigilien, 37. 47. 52.
Vikare, 30[1]. 78 f. 114. 116[3].
Vikariat, 30. 78 f.
Visitation, 80 f. 154.
Vizedechant, 75.
Vulturinus Pancratius, humanist. Mönch, 14 f.
Wachs, 46. 88.
Wahlkapitulation, bischöfl., 91—97.
Wallfahrt, 37 f. 45. 52. 152.
Weinschenken, geistliche, 24. 103. 115. 128.
Welser Christoph, 72[2].
Weltanschauung, mittelalterl., 21. 25. 27. 52 f. 55. 165.
Wenzel, Bischof, s. Breslau.
— v. Olmütz, Bresl. Kanon., 73[2].
Werneri, Ablaßhändler, 59.
Wilde Nikolaus, Breslauer Kanoniker, 156. 162.
Wilsnack, Wallfahrt nach, 38.

Winkler Osw., Pfarrer, 85. 95.
Wladislaw Posthumus, König von Böhmen und Ungarn, 4.
Wladislaw II. (V.), Kg. v. Böhm. u. Ung., 16. 60 f. 112. 117. 125 f. 128. 130. 132 f. 136. Charakter, 121 f. Privilegien, 107 f. 109[3]. 116[3]. Steuerpolitik, 84 f. 107 f. 111. 138—141.
Wucher, 154.
Wunderglaube, 44. 53. 151.
Zahl der Geistlichen, 34. 36.
Zedlitz, Pfarrer, 84.
Zehnte, 3. 30. 54. 62—70. 127.
Zinse s. fromme Stiftungen, 44. 52.
—, rückständige, 30. 63—66. 131. 134.
—, wiederkäufliche, besteuert, 94. 111 f. 131. 134.
Zinsverbot, kanonisches, 111 f.
Zoll, städtischer, 17. 113. 115 f.
Züllichau, 43.
Zuril s. Czuril.

Verlag von R. Oldenbourg in München und Berlin.

Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Bis Mitte 1903 sind erschienen:

Band I: **Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1867.** Erzählt von Theodor Schiemann. XII und 291 Seiten. 8°. 2. Auflage. In Leinwand gebunden Preis Mk. 5.—.

Band II: **Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687—1693).** Herausgegeben und erklärt von Emil Gigas. 78 Seiten. 8°. In Leinw. geb. Preis Mk. 2.—.

Band III: **Heinrich von Sybel, Vorträge und Abhandlungen.** Mit einer biographischen Einleitung von Professor Dr. Varrentrapp. 378 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 7.—.

Band IV: **Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich** von Richard Rosenmund. X und 125 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 3.—.

Band V: **Margareta von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559 bis 1567).** Von Felix Rachfahl. VIII u. 276 Seiten. In Leinwand geb. Preis Mk. 5.—.

Band VI: **Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum.** Von Julius Kaerst. 109 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 3.—.

Band VII: **Die Berliner Märztage von 1848** von Professor Dr. W. Busch. 74 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 2.—.

Band VIII: **Sokrates und sein Volk.** Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. Von Dr. Robert Pöhlmann. VI und 133 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 3.50.

Band IX: **Hans Karl von Winterfeldt.** Ein General Friedrichs des Grofsen. Von Ludwig Mollow. XI u. 263 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 5.—.

Band X: **Die Kolonialpolitik Napoleons I.** Von Gustav Roloff. XIV und 258 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 5.—.

Band XI: **Territorium und Stadt.** Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Von Georg von Below. XXI und 342 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 7.—.

Band XII: **Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung.** Von Joseph Hansen. XVI und 538 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 10.—.

Band XIII: **Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt.** Eine literarische Studie zur deutschen Universitätsgeschichte. Von Prof. Gust. Bauch. XIII und 115 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 3.50.

Band XIV: **Studien zur Vorgeschichte der Reformation.** Aus schlesischen Quellen. Von Dr. Arnold O. Meyer. XIV und 170 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 4.50.

Band XV: **Die Capita agendorum.** Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. Von Dr. Karl Kehrmann. 67 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 2.—.

Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg, München und Berlin W. 10.

Handbuch

der

mittelalterlichen und neueren Geschichte.

Herausgegeben

von

G. v. Below und F. Meinecke

Professor an der Universität Tübingen. Professor an der Universität Strafsburg.

Das Zeitalter der encyklopädischen Darstellungen ist in der Wissenschaft durch ein Zeitalter der Spezialisierung der Arbeit abgelöst worden. Allein gerade die zunehmende Spezialisierung hat wiederum das Bedürfnis encyklopädischer Zusammenfassung hervorgerufen. In keiner Disziplin wird dies Bedürfnis augenblicklich weniger befriedigt als in der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Während auf den Nachbargebieten der Rechts- und Kirchengeschichte, der Philologie etc. eine Tradition in der summarischen Zusammenfassung des jeweiligen Forschungsstandes auch in dem Zeitalter der induktiven Spezialforschung lebendig geblieben ist und jeder neue Versuch encyklopädischer Darstellung den Weg schon gebahnt findet, ist auf dem Gebiete der allgemeinen mittelalterlichen und neueren Geschichte diese Tradition unterbrochen worden; die wenigen Versuche, die gewagt wurden, rühren meist von Autoren her, die nicht selbst auf der Höhe der Forschungsarbeit standen. Die Gründe für diese Erscheinung fliefsen nicht notwendig aus dem Wesen unserer Wissenschaft, sondern waren historisch bedingt durch den eigenartigen Gang ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert. Wir haben sie hier nicht darzulegen, sondern nur das lebhafte Bedürfnis nach encyklopädischen Hilfsmitteln festzustellen, das heute nicht nur der angehende Jünger unserer Wissenschaft, sondern jeder Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Geschichte empfindet, wenn er den Blick von seinem engeren Arbeitsfelde auf die weiteren Zusammenhänge seiner Studien richtet, wenn er sich auch nur auf einem Nachbargebiete schnell orientieren will. Die besseren populären Darstellungen, die wir von einzelnen Gebieten besitzen, genügen diesem Bedürfnisse nicht, weil ihnen entweder der wissenschaftliche Apparat fehlt, oder weil sie schon übergehen in das Gebiet der eigentlichen Geschichtschreibung und darum den praktischen Gesichtspunkt vernachlässigen müssen.

Diese Lücke wollen die Herausgeber auszufüllen suchen. Das Ziel ihres Unternehmens soll eine streng wissenschaftliche, aber zusammenfassende und übersichtliche Darstellung sein. Es soll die Tatsachen und die Zusammenhänge der geschichtlichen Entwickelung vorführen, zugleich jedoch auch ein anschauliches Bild des dermaligen Standes der Forschung in den einzelnen Zweigen unserer Wissenschaft bieten, beides in knappster Form. Es will den wissenschaftlich ausgebildeten Historikern, wie den Studierenden und überhaupt allen Freunden der mittelalterlichen und neueren Geschichte dienen.

Dies Programm ist nicht der Ort, die Frage zu lösen, wie die Aufgabe des Historikers im allgemeinen zu bestimmen sei, die Grenzen der Geschichtswissenschaft zu ziehen. Naturgemäfs können bei einem Unternehmen, wie es die Herausgeber planen, die entscheidenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Gebiete nur die praktischen sein. Die Herausgeber sind ihnen gefolgt mit dem Bestreben, den Rahmen tunlichst weit zu spannen. Sie haben zunächst und vor allem Bearbeitungen derjenigen Wissenszweige in den Plan des Unternehmens aufgenommen, die das berufsmäfsige Arbeitsfeld des heutigen Historikers — Historiker im empirischen Sinne — bilden. Den Bearbeitern ist es zur Pflicht gemacht worden, den grofsen Zusammenhang, in dem die einzelnen historischen Studien stehen, im Auge zu behalten. Sodann sind einige Nachbargebiete in den Plan hineingezogen, soweit es an geeigneten Hilfsmitteln für dieselben bisher mangelt. Das Nähere ergibt die beigefügte Inhaltsübersicht. Es führt in grofsem Drucke diejenigen Darstellungen auf, deren Bearbeitung bereits in festen Händen liegt, in kleinem Drucke diejenigen, für die die Verhandlungen noch nicht ganz abgeschlossen sind. Die Herausgeber haben den Grundsatz, lieber einstweilen eine Lücke zu lassen, falls sich nicht sogleich eine geeignete Kraft gewinnen läfst. Einzelne Erweiterungen des Planes können mit der Zeit vielleicht noch erfolgen.

Die Herausgeber glauben von vornherein eine Gewähr für das Gelingen ihres Unternehmens zu besitzen, indem sie sich in der allgemeinen Form der encyklopädischen Darstellung einer anderen Disziplin anschliefsen, die sich bereits bewährt hat, nämlich Iwan v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, welches ja ebenfalls den Zweck der übersichtlichen Darstellung mit dem des Nachweises über die gelehrten Hilfsmittel verbindet.

Freilich stimmen beide Unternehmungen nicht vollständig überein. Vor allem ist ein Unterschied dadurch gegeben, dafs I. v. Müllers Handbuch das Ganze der Kultur des Altertums zur Anschauung bringt, während wir, wie schon bemerkt, aus praktischen Gründen einen engeren Rahmen ziehen. Damit hängt es zusammen, dafs in unserm Unternehmen die philologischen und literarischen Fragen zurücktreten. Eine andere Abweichung hat ihren Grund in dem unvergleichlich umfangreicheren Quellenmaterial, das für die mittelalterliche und neuere Geschichte vorliegt. Dies wird öfters dazu nötigen, die Zitate aus den Quellen sparsamer zu bemessen, als es sich in einer encyklopädischen Darstellung der klassischen Altertumswissenschaft empfiehlt.

Unser Unternehmen schliefst sich, wenn der besondere Gegenstand keine Abweichungen rätlich macht, auch in der äufseren Einrichtuug an I. v. Müllers Handbuch an. Es übernimmt von ihm also die durchgehende Einteilung der einzelnen Darstellungen in kurze Paragraphen und die Unterscheidung in dem Gebrauch des grofsen und kleinen Druckes. In kleinem Druck wird den Paragraphen, bezw. Unterabteilungen der Paragraphen der Überblick über die betreffende Literatur nachgestellt. Hiermit können kurze literarhistorische Notizen verbunden werden. Sonst werden spezielle Belege und Ergänzungen zur Darstellung in den Anmerkungen unterhalb des Textes gegeben.

Jeder Teil ist, ebenso wie in I. v. Müllers Handbuch, mit einem alphabetischen Sachregister versehen.

Auf Grund der Erfahrungen, die die historischen Studien an die Hand geben, wird in den Darstellungen des Zuständlichen auf Anführung und Erklärung (nicht sowohl etymologische, als vielmehr sachliche) der wichtigeren technischen Ausdrücke besonderes Gewicht gelegt. Hierdurch werden die Register erhöhte Bedeutung erlangen.

Unser Unternehmen soll von vornherein in der Weise eingerichtet werden, dafs jeder Teil, gleichviel wie stark seine Bogenzahl ist, einzeln ausgegeben wird.

Übersicht über den Inhalt.

(Die klein gedruckten Titel bezeichnen die Bände, über die die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.)

I. Allgemeines.

Encyklopädie.

Geschichte der deutschen Geschichtschreibung im Mittelalter. Von Prof. Dr. HERMANN BLOCH.

Geschichte der neueren Historiographie. Von Prof. Dr. RICHARD FESTER.

Politik auf historischer Grundlage.

Die mittelalterliche Weltanschauung. Von Prof. Dr. CLEMENS BAEUMKER.

Die Weltanschauung der Renaissance und der Reformation. Von Privatdozent Dr. WALTER GOETZ.

Geschichte der Aufklärungsbewegung. Von Prof. Dr. E. TROELTSCH.

Die geistigen Bewegungen des 19. Jahrhunderts.

II. Politische Geschichte.

Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zum Auftreten Chlodwigs. Von Prof. Dr. ERNST KORNEMANN.

Allgemeine Geschichte vom Auftreten Chlodwigs (mit Rückblick auf die ältere Geschichte der Franken) bis zum Vertrag von Verdun. Von Privatdozent Dr. ALBERT WERMINGHOFF.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters von der Mitte des 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. H. BRESSLAU.

Allgemeine Geschichte des späteren Mittelalters vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (1197—1492). Von Prof. Dr. JOHANN LOSERTH.

Allgemeine Geschichte von 1492 bis 1648. Von Prof. Dr. FELIX RACHFAHL.

Geschichte des europäischen Staatensystems von 1648 bis 1789. Von Privatdozent Dr. MAX IMMICH.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution und der Befreiungskriege. Von Privatdozent Dr. ADALBERT WAHL.

Geschichte des neueren Staatensystems vom Wiener Kongrefs bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. ERICH BRANDENBURG.

Brandenburgisch-preufsische Geschichte.

III. Verfassung, Recht, Wirtschaft.

Deutsche Verfassungsgeschichte (bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts). Von Prof. Dr. GERHARD SEELIGER.

Deutsche Verfassungsgeschichte von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Erhebung der absoluten Monarchie. Von Prof. Dr. G. v. BELOW.

Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit der Erhebung der absoluten Monarchie. Von Prof. Dr. HEINRICH GEFFCKEN.

Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Revolution. Von Privatdozent Dr. ROBERT HOLTZMANN.

Englische Verfassungsgeschichte.

Grundzüge der Geschichte der katholischen und evangelischen Kirchenverfassung.

Das abendländische Kriegswesen vom 6. bis zum 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. WILHELM ERBEN.

Geschichte der neueren Heeresverfassungen vom 16. Jahrhundert ab. Von Privatdozent Dr. GUSTAV ROLOFF.

Geschichte des deutschen Strafrechts. Von Prof. Dr. R. HIS.

Geschichte des Straf- und Zivilprozesses. Von Prof. Dr. jur. KURT BURCHARD.

Geschichte des deutschen Privat- und Lehenrechtes. Von Prof. Dr. HANS v. VOLTELINI.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Von Prof. Dr. G. v. BELOW.

Allgemeine Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. Von Prof. ADOLF SCHAUBE.

Münzkunde und Geldgeschichte. Von Prof. Dr. ARNOLD LUSCHIN v. EBENGREUTH.

IV. Hilfswissenschaften und Altertümer.

Diplomatik. Von Prof. Dr. W. Erben, O. Redlich u. M. Tangl.

Paläographie. Von Prof. Dr. Michael Tangl.

Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Von Prof. Dr. Michael Tangl.

Heraldik und Sphragistik.

Archiv- und Aktenkunde.

Historische Geographie. Von Privatdozent Dr. Konrad Kretschmer.

Grundzüge der mittelalterlichen Latinität.

Deutsche Altertumskunde.

Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. Alwin Schultz.

Erschienen ist soeben:

Das häusliche Leben

der

europäischen Kulturvölker.

vom

Mittelalter

bis zur

zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Von

Dr. ALWIN SCHULTZ,

Professor an der deutschen Universität zu Prag.

VIII u. 432 S. gr. 8°, reich illustriert.

Preis brosch. Mk. 9.—. In Ganzleinen geb. Mk. 10.50.

Prof. Dr. A. Schultz, einer der ersten Kenner der Kunstgeschichte und der Geschichte der Privataltertümer, der diesem Stoff schon mehrere sehr ausführliche Werke gewidmet hat, faſst ihn hier in knapper und doch auch gerade dem Bedürfnis der Wissenschaft Rechnung tragender Form zusammen.

Voraussichtlich werden sich folgende Teile des Handbuches zunächst anschliefsen:

Kretschmer, Historische Geographie.

Tangl, Paläographie.

Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters.

Immich, Geschichte des europäischen Staatensystems 1648—1789.

Baeumker, Die mittelalterliche Weltanschauung.

Verlag von R. Oldenbourg in München und Berlin.

Seit 1859 erscheint:

Historische Zeitschrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

Unter Mitwirkung von **Paul Bailleu, Louis Erhardt, Otto Hintze, Max Lenz, Sigmund Riezler, Moritz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer.**

Herausgegeben von **Friedrich Meinecke.**

Jährlich 2 Bände zu je 3 Heften = 1152 Seiten 8°. Preis eines Bandes Mk. 11.25.

Für die seit 1877 erscheinende **Neue Folge,** welche eröffnet wurde, um neu eintretenden Abonnenten eine in der Bänderreihe vollständige Sammlung bieten zu können, und die bis inkl. 1902 die Bände 1—53 (der ganzen Reihe Bd. 37—89) umfafst, wurde der Preis von Mk. 591.50 auf **Mk. 180.— ermäfsigt.**
Einzelne Bände (mit Ausnahme der seit 1900 erschienenen), soweit noch vorhanden, für **à Mk. 5.—.**

Die »Historische Zeitschrift« ist seit ihrer Gründung durch Heinrich v. Sybel im Jahre 1859 das führende Organ der deutschen Geschichtschreibung und Forschung gewesen und bis heute geblieben. Unter den grofsen und bedeutenden deutschen Historikern dieser vier Jahrzehnte gibt es nicht einen, der nicht zu den Mitarbeitern der »Historischen Zeitschrift« gezählt hätte. Nach dem Tode Heinrich v. Sybels im Jahre 1895 hat Heinrich v. Treitschke die Stellung des ersten Herausgebers der Zeitschrift übernommen und hat das Letzte, was er schrieb, für sie geschrieben. Nach seinem Tode ist dann ein Kreis von namhaften älteren und jüngeren Historikern dem bisherigen Redakteur und nunmehrigen alleinigen Herausgeber zur Seite getreten, um die Zeitschrift auf ihrer bisherigen Höhe erhalten zu helfen.

Geist und Charakter der Zeitschrift dürfen als jedem Historiker bekannt gelten. Sie ist, wie sie das von vornherein wollte, vor allem eine wissenschaftliche und kennt keine anderen Mafsstäbe als die der wissenschaftlichen Methode. Sie setzt ihren Stolz darin, völlig unabhängig zu sein von dem Einflusse bestimmter Parteien wie bestimmter Persönlichkeiten. Sie umfafst, in ihren Aufsätzen wie in ihrem kritischen Teil, das ganze Gebiet der Geschichte, nicht nur politische, sondern auch Geistes-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, legt aber das Schwergewicht dabei einerseits auf alles, was den Zusammenhang zwischen Staats- und Kulturleben erläutert, anderseits auf Stoffe, wie es in dem Programm von 1859 schon heifst, »welche mit dem Leben der Gegenwart einen noch lebenden Zusammenhang haben«.

Die »Historische Zeitschrift« bringt 1) Aufsätze, 2) Miscellen (kleinere Exkurse über Einzelfragen oder interessante Aktenstücke, zumal zur Geschichte des 19. Jahrhunderts), 3) Literaturbericht (Rezensionen von gröfserem und kleinerem Umfange), 4) Notizen und Nachrichten. Diese vierte, 1893 eingerichtete Abteilung ist von den Fachgenossen besonders dankbar und warm begrüfst worden. Sie enthält eine in der Hauptsache chronologisch geordnete und in 9 Abteilungen (Allgemeines; alte Geschichte; römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter; späteres Mittelalter; Reformation und Gegenreformation; 1648—1789; neuere Geschichte seit 1789; deutsche Landschaften; Vermischtes) gegliederte kritische, bezw. referierende Übersicht über die wichtigeren Aufsätze und Quellenveröffentlichungen der **in- und ausländischen Zeitschriftenliteratur.**

Die Abteilung »Deutsche Landschaften« dient insbesondere den jetzt so rege betriebenen provinzialgeschichtlichen Studien.

Die Abteilung »Vermischtes« bringt Nachrichten über die Arbeiten der Publikationsinstitute, Preisaufgaben und nekrologische Notizen.

Verlag von R. Oldenbourg in München und Berlin.

Politische Geographie

oder die Geographie der Staaten, des Verkehres und des Krieges.

Von

Dr. Friedrich Ratzel,

Professor der Geographie an der Universität zu Leipzig.

Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mit 40 Kartenskizzen.
XVII und 838 Seiten gros 8°.
Preis brosch. M. 18.—, in Ganzleinen geb. Mk. 20.—.

Die erste Auflage dieses grundlegenden Werkes, das bei seinem Erscheinen das gröfste Interesse in der wissenschaftlichen Welt des In- und Auslandes erregte, ist seit längerer Zeit vergriffen. Die neue Ausgabe wird aufser der selbstverständlichen Verbesserung vieler Angaben durch die neuen Abschnitte:

Geographie des Verkehres und des Krieges

vermehrt werden, wodurch der neuen Auflage auch das Interesse der Besitzer der ersten Auflage gesichert ist.

Dieses bahnbrechende Werk ist nicht nur für **Geographen** vom Fach, sondern für alle diejenigen geschrieben, die sich aus Beruf oder Neigung für eine volle Würdigung der geographischen Grundlagen der moderneren Staatswesen interessieren.

. . . Nicht blofs der Fachmann, sondern auch der Laie und der Staatsmann wird das Buch mit Gewinn lesen.

„Globus", Illustr. Zeitschr. f. Länder- und Völkerkunde.

. . . Hier zuerst sind die geschichtlichen Tatsachen aller Zeiten und aller Länder zur Ermittelung der geographischen Grundfesten der Politik herangezogen worden. Die Historiker und Staatswissenschaftler mögen aus diesem Buch lernen, dafs die Staaten nicht äufserlich, sondern in ihrem innersten Wesen mit ihrem Boden zusammenhängen; und die Geographen mögen aus ihm eine tiefere Überzeugung davon schöpfen, dafs „politische Geographie" nicht aus geistlosem statistischem Kram von Zahlen und ephemeren Grenzzügen besteht, dafs vielmehr das staatliche Werden in Abhängigkeit wie in mächtiger Beeinflussung mit der physischen Eigenart eines jeden bewohnten Landes tiefinnerlich verknüpft ist . . .

„Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde Berlin."

Verlag von R. Oldenbourg in München und Berlin.

Neue billige Ausgabe

des Werkes:

Die Begründung des Deutschen Reiches

durch Wilhelm I.

vornehmlich
nach den preufsischen
Staatsakten

von
Heinrich von Sybel.

Mit dem Bildnis des Verfassers und ausführlichem Sachregister.

7 elegante Ganzleinenbände M. 24.50.

Der Preis der allgemeinen Ausgabe ist von Mk. 66.50 auf M. 35.— (Lwd.) **herabgesetzt.**

Die neue Ausgabe kann komplett auf einmal oder in monatlichen Bänden à Mk. 3.50 bezogen werden.

Heinrich von Sybel, geboren zu Düsseldorf, 2. Dezember 1817.

Selten ist ein Werk mit so grofser Freude begrüfst und mit solchem Interesse aufgenommen worden wie Sybels monumentale ›Begründung des Deutschen Reiches‹. Die gesamte Presse aller Richtungen und politischen Anschauungen beglückwünschte das deutsche Volk zu der ebenso begeisterten und warm gefühlten, als wissenschaftlich korrekten Darstellung der machtvollen Entwicklung unseres Vaterlandes.

Bekanntlich sind Sybel seinerzeit zur Benutzung für sein Werk die Archive des auswärtigen Amtes und des preufsischen Ministeriums in anzuerkennender Liberalität weit geöffnet gewesen, was vor und nach Sybel keinem Historiker gestattet war, bezw. wurde. Aus diesem überreichen Material hat Sybel mit staunenswertem Fleifse und meisterhaftem Geschick ein authentisches Bild der Entwicklung des Deutschen Reiches und der seiner Aufrichtung vorhergegangenen Kämpfe gezeichnet und uns damit einen so vielseitigen und tiefen Blick in die zeitgenössische Geschichte ermöglicht, wie es keinem Volk in gleichem Mafse geboten ist.

Der Fachmann wird stets auf dieses grundlegende Werk, um das uns das Ausland beneidet, zurückgreifen müssen, dem Nichtfachmann, dessen Interesse an guter, vaterländischer Geschichte nicht geschwunden ist, kann kein Werk mehr empfohlen werden als das Sybelsche, das Schärfe der Kritik, wie Wärme des Gemütes, Liebe zur Wahrheit, wie Liebe zum Vaterland, Tiefe der Forschung und wissenschaftlichen Ernst, verbunden mit einer mustergültigen Gestaltung von köstlicher Klarheit, in sich vereinigt.